Der Bundesminister der Verteidigung Bonn, 5.September 1988

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Sicherheit in der Bundeswehr
ZDv 2/30

In Vertretung

Dr. Pfahls

Mit der Herausgabe dieser Dienstvorschrift werden außer Kraft gesetzt und sind zu vernichten:
- ZDv 2/30 "Sicherheit in der Bundeswehr", Ausgabe Dez. 1971
- ZDv 2/301 VS-NFD "Arbeitsanweisung für den Verschlußsachenverwalter", Ausgabe April 1976

Federführung Teil A und B: Führungsstab der Streitkräfte II 6
Federführung Teil C: Organisationsstab Referat 6

Hinweis der Fa. Breuer-Computerpublishing zum Aktualisierungsgrad:
Änderungen einschl. Änderung Nr. 8 (vom 21.10.1998) eingearbeitet
Lutzerath, den 23.08.1999

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift ist im Rahmen der Sicherheit in der Bundeswehr die Grundsatzvorschrift für
- Militärische Sicherheit
- Verschlußsachen
- Sicherheitsüberprüfung

Sie gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung 1).

2. Teil A regelt die Grundsätze für die Herstellung und Erhaltung der Militärischen Sicherheit.

3. Teil B enthält die Bestimmungen über die Behandlung von Verschlußsachen (VS). Sie sind auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der Verschlußsachenanweisung (VSA) für die Bundesbehörden abgefaßt worden.

4. Teil C enthält die Bestimmungen für die Sicherheitsüberprüfung in der Bundeswehr. Sie entsprechen den einschlägigen Erlassen und Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes.

5. Aufgaben und Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) sind im MAD-Gesetz geregelt. Er wird in dieser Dienstvorschrift nur insoweit angesprochen, wie es zum Gesamtverständnis der Sicherheitsbelange der Bundeswehr sowie zur Regelung des Zusammenwirkens von Dienststellenleitern und MAD erforderlich ist.

6. Die Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) wird in dieser Vorschrift angesprochen, soweit Belange der Militärischen Sicherheit hiervon betroffen sind.

7. Andere Dienstvorschriften und dienstvorschriftenähnliche Druckschriften, die die Militärische Sicherheit berühren, dürfen von den Grundsätzen dieser Dienstvorschrift nicht abweichen. Sie sind von den jeweils zuständigen Regelungsreferaten/Stellen des BMVg vor Herausgabe mit Fü S II 6 abzustimmen.

1) BMVg Streitkräfte, Buncleswehrverwaltung, Rechtspflege und Militär'seelsor-ge. in dieser Vorschrift kurz als "Bundeswehr" bezeichnet.

Soweit Vorschriften, Erlasse und Weisungen, die vor der Herausgabe dieser Dienstvorschrift erschienen sind, Regelungen enthalten, die ihr entgegenstehen, gilt diese Dienstvorschrift.

8. Zu dieser Vorschrift werden "Durchführungsbestimmungen/ Erläuterungen" herausgegeben, die fortgeschrieben und in Loseblattform den Organisationsbereichen (OrgBer) (Fü TSK, InSan, Fü S IV 3 (ZMilDBw), VR 111 7 (ZivDStBw) und Org 6) zur Verfügung gestellt werden. Die Verteiler werden von den OrgBer in eigener Zuständigkeit festgelegt.

9. Der Hauptpersonalrat ist beteiligt worden.
Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist angehört worden.

10. Die gesamte Vorschrift wurde offengelegt. Die am oberen Seitenrand teilweise noch vorhandenen Verschlußsachen-Kennzeichnungen sind ungültig. Sie werden im Rahmen späterer Änderungen Zug um Zug herausgenommen.

11. Die Grundsätze der STANAG 2363 (AIntP - 2) - "Security Doctrine" sind in diese Vorschrift eingearbeitet.

Sicherheit
in der Bundeswehr

Teil A
Militärische Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Kapitel 1	Allgemeines -	101-115
I.	Militärische Sicherheit	101-105
II.	Gefährdung der Militärischen Sicherheit	106-108
III.	Aufgaben und Verantwortung	109-115
Kapitel 2	Absicherung	201-250
I.	Grundsätze	201-206
II.	Absicherung im personellen Bereich	207-213
III.	Absicherung im materiellen Bereich	214-216
IV.	Absicherung im organisatorischen Bereich	217-221
V.	Absicherung von Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr im Ausland	222-226
VI.	Absicherungsmaßnahmen zum Personenschutz	227-232
VII.	Absicherungsmaßnahmen zum Sabotageschutz	233-236
VIII.	Absicherungsmaßnahmen zum Informationsschutz	237-244
IX.	Absicherungsmaßnahmen zum Geheimschutz	245-250
Kapitel 3	Abschirmung	301-302
Kapitel 4	Sicherheitsvorkommnisse	401-409
I.	Allgemeines	401
II.	Bearbeitungsgrundsätze	402-409

Anlagen Teil A
Formularauswahl

Sie können die nachstehende Anlage (Anlage 6 - Beilage) direkt als Formular bearbeiten. Drücken Sie hierfür mit der linken Maustaste auf den gewünschten Dateityp:
"rtf" steht für RTF-Dateien
"doc" steht für Winword 6.0-Dateien

Die übrigen Anlagen sind direkt als pdf-Text ("Text") abrufbar.

Hinweis:
Alle Dateien, die sich auf einer CD befinden, sind "schreibgeschützt".

Wenn Sie eine solche schreibgeschützte Datei wie oben angeboten von der CD laden, müssen Sie diese Datei später (z. B. bei einem Formular nach dem Überschreiben) **unter einem anderen Dateinamen auf Ihre Festplatte** abspeichern! Andernfalls können Sie die Datei nicht sichern.

Anhang Teil A

Anlage A 1	Hinweise für die Militärische Sicherheit 1/1-4	Text	
Anlage A 2	Errichtung von Sperrzonen ..... aus Gründen des staatlichen Geheim-schutzes 2/1-2	Text	
Anlage A 3	Fotografieren/Filmen in Militä- ..... rischen Sicherheitsbereichen 3/1-3	Text	
Anlage A 4	Bestimmungen für die Vorbereitung und ..... Durchführung von Veranstaltungen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit sowie zum Tag der offenen Tür/Tag der Information 4/1-3	Text	
Anlage A 5	Reiseerlaß 5/1.....	Text	
Anlage A 6	Sicherheitsbedeutsame Abhängigkeiten 6/1-3 ...	Text	
+ Beilage 1	Erklärung über die finanziellen..... Verhältnisse (A06.x)	rtf	doc
Anlage A 7	Auszug aus dem Strafgesetzbuch 7/1-33.....	Text	
Anlage A 8	Gliederung der Absicherungshandakte 8/1	Text	

Stichwortverzeichnis (ist in Teil C eingeordnet)..... Text
Änderungsvorschlag (Anm.: hier nicht enthalten)
Änderungsnachweis (Anm.: hier nicht enthalten)

Kapitel 1

Allgemeines

I. Militärische Sicherheit

101. Militärische Sicherheit ist der Teil der Sicherheit in der Bundeswehr, der durch Maßnahmen der Absicherung und Abschirmung gegen Angriffe sicherheitsgefährdender Kräfte einen Beitrag zur Einsatzbereitschaft leistet. Dabei kommt dem Geheimschutz (Kapitel 2, IX. und Teil B) besondere Bedeutung zu.

102. Absicherung umfaßt alle Maßnahmen im personellen, materiellen und organisatorischen Bereich, die der Dienststellenleiter trifft, um in seinem Zuständigkeitsbereich die Militärische Sicherheit zu gewährleisten.

103. Abschirmung umfaßt alle Maßnahmen, die der MAD im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben trifft, um die Militärische Sicherheit zu gewährleisten.

104. Absicherungs- und Abschirmungsmaßnahmen beziehen sich auf
- Personal, d.h. Soldaten, Beamte, Richter, Arbeitnehmer 2) (im folgenden Bundeswehrangehörige genannt) und Fremdpersonal 3),
- Material, z.B. Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften der Bundeswehr sowie Wehrmittel, Geräte und sonstige Gegenstände,
- Informationen, d.h. Mitteilungen über Tatsachen oder Erkenntnisse, unabhängig von der Art der Übermittlung (z.B. mündlich, schriftlich oder in anderer Weise) und unabhängig von ihrem Träger (z.B. Papier, magnetische Datenträger, technisches Verfahren oder Hardware),
- Verschlußsachen (VS), d.h. alles, was im öffentlichen Interesse durch besondere Absicherungsmaßnahmen vor Unbefugten geheimgehalten werden muß.

2) Als Arbeitnehmer gelten auch Auszubildende/Praktikanten
3) z.B. Privatpersonen oder Personal von Unternehmen, die aufgrund von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen in der Bundeswehr tätig werden.

105. Geheimnisträger - im Sinne dieser Dienstvorschrift - sind Personen, die Zugang zu Verschlußsachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher haben oder hatten.

II. Gefährdung der Militärischen Sicherheit

106. Die Bundeswehr ist ein bevorzugtes Angriffsziel sicherheitsgefährdender Kräfte. Durch deren Handlungen kann die Militärische Sicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere in Krisenzeiten ist verstärkt damit zu rechnen.
Diesen Handlungen 4) ist durch Maßnahmen der Absicherung und Abschirmung zu begegnen.

107.
a) Sicherheitsgefährdende Kräfte sind Personen, die gegnerischen Nachrichtendiensten, verfassungsfeindlichen Organisationen/Gruppen oder von verfassungsfeindlichen Kräften wesentlich beeinflußten Organisationen 5) angehören, für sie tätig werden oder bewußt in ihrem Sinne handeln.
Sie verfolgen nachrichtendienstliche bzw. verfassungsfeindliche Ziele und führen ihre Angriffe gegen die Bundeswehr sowohl mit konspirativen als auch mit offenen Mitteln und Methoden. Ihre Bestrebungen und Tätigkeiten erfolgen in Form von

- Spionage,
- Sabotage,
- Zersetzung,
- Terrorismus.

b) Spionage umfaßt die Bestrebungen und Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Tatsachen und Gegenstände sowie Erkenntnisse über Personen oder Objekte der Bundeswehr zu beschaffen,

4) Derartige Handlungen können einen Straftatbestand erfüllen. Dies ist bei Maßnahmen der Dienststellenleiter und/oder des MAD im Hinblick auf die rechtzeitige Einschaltung der für die Strafverfolgung zuständigen Behörden zu beachten.

5) Verfassungsfeindliche Organisationen/Gruppen, bzw. von verfassungsfeindlichen Kräften wesentlich beeinflußte Organisationen verfolgen Ziele, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Sie sind im jährlichen Verfassungsschutzbericht des Bundesministers des Innern aufgeführt.Die Erwähnung einer Organisation im Bericht allein läßt noch keine Rückschlüsse auf die mangelnde Verfassungstreue der einzelnen Mitglieder solcher Vereinigungen zu.

mit dem Ziel, diese zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden.

c) Sabotage umfaßt die Bestrebungen und Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Wehrmittel, Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr zu zerstören, zu beschädigen, zu lähmen, zu verändern, unbrauchbar zu machen oder zu beseitigen, mit dem Ziel, die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beeinträchtigen.

d) Zersetzung umfaßt die Bestrebungen und Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, auf Bundeswehrangehörige mit dem Ziel einzuwirken, deren Bereitschaft zur pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben zu untergraben.

e) Terrorismus ist der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten oder durch andere Gewalttaten, die der Vorbereitung solcher Straftaten dienen. Terrorismus gegen die Bundeswehr hat vor allem zum Ziel, Bundeswehrangehörige von der Erfüllung ihrer Aufgaben abzuhalten.

108. Sicherheitsgefährdende Kräfte sind auch andere Personen/ Gruppen 6), die die Militärische Sicherheit auf andere Weise gefährden oder beeinträchtigen. Dies geschieht insbesondere durch Handlungen, bei denen aus eigennützigen Gründen (z. B. Bereicherungsabsicht oder Geltungsdrang)

- dem Geheimschutz unterliegende Informationen über die Bundeswehr an unbefugte Dritte (z. B. Medien, Rüstungsfirmen, Parteien) weitergeben werden oder
- Wehrmittel (z. B. Waffen, Munition, elektronisches Gerät) oder einsatzwichtiges Material zum Zwecke der gewinnbringenden Veräußerung oder privaten Nutzung entwendet oder aus Unmut beschädigt, unbrauchbar gemacht oder in ihrer Wirkungsweise verändert werden oder
- bewußt falsche Informationen über die Bundeswehr verbreitet werden.

6) Andere Personen/Gruppen können sowohl Bundeswehrangehörige (Innentäter) als auch Nicht-Bundeswehrangehörige (Außentäter) sein.

III. Aufgaben und Verantwortung

109. Der Dienststellenleiter trägt die Verantwortung für die Absicherung in seiner Dienststelle. Der MAD wirkt bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen und bei technischen Absicherungsmaßnahmen des Geheimschutzes mit. Im übrigen kann er beratend hinzugezogen werden. Die Verantwortung für die Absicherung im Bundesministerium der Verteidigung ist gesondert geregelt. Der Geheimschutzbeauftragte des Bundesministers der Verteidigung ist für die Regelung der Sicherheitsüberprüfungsverfahren verantwortlich (Teil C).

110. Dienststellenleiter im Sinne dieser Dienstvorschrift sind:
- Kommandierende Generale, Befehlshaber, Kommandeure, Chefs der Stäbe, Chefs selbständiger Einheiten,
- Leiter sonstiger militärischer Dienststellen,
- Leiter von zivilen Dienststellen der Bundeswehr.

111. Der Dienststellenleiter setzt für seinen Dienststellenbereich einen Sicherheitsbeauftragten/Sicherheitsoffizier 7) und bei Bedarf weitere Sicherheitsbeauftragte für besondere Aufgaben ein, sofern dies in anderen Vorschriften, Richtlinien oder Erlassen gefordert ist.
Sicherheitsbeauftragte sind auf Zusammenarbeit angewiesen. Sie sind schriftlich zu bestellen und haben unmittelbares Vortragsrecht beim Dienststellenleiter. Sicherheitsbeauftragte sind nicht als VS-Verwalter einzusetzen (Nr. 14 0 5).

112.
a) Der Sicherheitsbeauftragte 8)
- berät den Dienststellenleiter in Fragen der Absicherung,
- überprüft auf Weisung des Dienststellenleiters die Absicherungsmaßnahmen (Nr. 205),
- führt Maßnahmen bei Sicherheitsüberprüfungen gem. Teil C durch,
- schlägt Absicherungsmaßnahmen vor, veranlaßt sie oder führt sie durch bzw. überwacht deren Durchführung,
- bearbeitet die Sicherheitsvorkommnisse (Kapitel 4) und sonstige die Militärische Sicherheit betreffende Vorgänge,

7) Im folgenden "Sicherheitsbeauftragter" genannt.
8) Die beschriebenen allgemeinen Aufgaben sind Anhalt (auch in der Zuordnung, die der Dienststellenleiter bestimmt).

- führt die Absicherungshandakte (Anlage A 8),
- führt die personenbezogene Sicherheitsakte (Kapitel 29),
- hält unmittelbare Verbindung zum MAD und regionalen/örtlichen Sicherheitsorganen.

b) Die Aufgaben weiterer Sicherheitsbeauftragter ergeben sich aus den Vorschriften, in denen eine Bestellung (Nr. 111) gefordert wird.

113. Jeder Bundeswehrangehörige hat die Pflicht, durch Verschwiegenheit, Wachsamkeit und umsichtiges Handeln im und außer Dienst zur Wahrung der Militärischen Sicherheit beizutragen ("Hinweise für die Militärische Sicherheit", Anlage A 1).
Hierzu sind alle Wahrnehmungen, die eine Gefährdung der Militärischen Sicherheit erkennen oder vermuten lassen, unverzüglich dem Dienststellenleiter o.V.i.A. oder dem Sicherheitsbeauftragten mitzuteilen/ zu melden.
Sind diese nicht erreichbar oder liegen Anzeichen für sicherheitsgefährdende Bestrebungen und/oder Tätigkeiten vor, ist der Sachverhalt zunächst dem MAD mitzuteilen/ zu melden.
Einer gegenwärtigen, tatsächlichen Bedrohung der Militärischen Sicherheit ist durch eigenes, umsichtiges Handeln angemessen zu begegnen.

114. Dienststellenleiter sind für die unverzügliche Meldung (z.B. "Besondere Vorkommnisse" gem. ZDv 10/13) zu Sachverhalten der Militärischen Sicherheit verantwortlich (Nr. 402 ff. sind zu beachten).

115. Verstöße gegen Befehle, Anordnungen oder Richtlinien, die die Militärische Sicherheit betreffen, können Dienstvergehen sein. Bei Soldaten, Beamten und Richtern können sie disziplinar geahndet werden und bei Arbeitnehmern arbeitsrechtliche Folgen haben. Sie können auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sein.

Kapitel 2

Absicherung

I. Grundsätze

201. Maßnahmen zur Absicherung können im personellen, materiellen und organisatorischen Bereich getroffen werden.

202.
a) Für die Absicherung gelten folgende Grundsätze:
- Absicherungsmaßnahmen haben sich an der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Objekts zu orientieren.
- Sie sind in ihrer Gesamtheit so aufeinander abzustimmen, daß die als notwendig erachtete Schutzwirkung erreicht wird. Der MAD und/ oder Sonderfachleute im Infrastrukturverfahren (z.B. Beratungskommission und BWB) sind beratend hinzuzuziehen.
- Durch Wahl eines günstigeren Ortes für die zu schützenden Objekte oder durch deren Konzentration kann die Absicherung erleichtert werden.
- Der Zustand der baulichen und/oder technischen Absicherungsmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen.
- Der Personenkreis, der Kenntnis von der Lage und Bedienung von Gefahrenmeldeanlagen sowie der Aufbewahrung von Schlüsseln und Zahlenkombinationen für VS-Verwahrgelasse hat, ist zu begrenzen.

b) Bei der Festlegung der Schutzbedürftigkeit eines Objektes ist zu entscheiden, ob
- ein durch unbefugten Zutritt/Zugriff möglicher Schaden bewußt in Kauf genommen werden kann,
- der unbefugte Zutritt/Zugriff durch materielle Absicherungsmaßnahmen lediglich erschwert und/oder durch technische Absicherungsmaßnahmen gemeldet und dokumentiert werden soll oder
- der unbefugte Zutritt/Zugriff und ein möglicher Schaden durch Absicherungsmaßnahmen verhindert werden müssen.

Schäden an folgenden Objekten sind durch Absicherungsmaßnahmen in jedem Fall zu verhindern:

- Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände, die dem Geheimschutz unterliegen (VS-Vertr. oder höher sowie Sonderkategorien wie z.B. Krypto oder Schutzwort)
- Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Sicherheitsbestimmungen besonders zu schützen sind (z.B. Infanteriewaffen, Munition sowie Spreng- und Zündmittel)
- Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände, die aus Gründen der Einsatzbereitschaft besonders zu schützen sind (z.B. einsatzentscheidende Kampf- und Kampfführungsanlagen, Versorgungseinrichtungen, Kasernen sowie Waffen und Gerät mit geringer Ersatzmöglichkeit und hohem Wiederbeschaffungswert oder langer Wiederbeschaffungsdauer).

Auch Objekte, an denen Schäden in jedem Fall zu verhindern sind, sind vorrangig durch materielle Absicherungsmaßnahmen zu schützen. Wo dies nicht oder noch nicht möglich ist, sind sie zu bewachen.

203. Soweit es zweckmäßig ist, unterteilt der Dienststellenleiter seinen Dienststellenbereich in Absicherungsteilbereiche und bestimmt die hierfür Verantwortlichen. Diese arbeiten dem Sicherheitsbeauftragten zu.
Sind für mehrere, nicht zusammengehörende Dienststellenbereiche gemeinsame Absicherungsmaßnahmen erforderlich oder zweckmäßig, sind die Einzelheiten vom nächsthöheren gemeinsamen Vorgesetzten (z.B. KasKdt, StOÄ) zu befehlen/anzuordnen.

204. Für Absicherungsmaßnahmen, die der Dienststellenleiter nicht mit eigenen Kräften und Mitteln durchführen kann, fordert er Unterstützung bei den zuständigen Stellen an.
Materielle Absicherungsmaßnahmen sind beim Kasernenkommandanten zu beantragen. Dieser verfährt nach den Bestimmungen des Allgemeinen Umdrucks Nr. 159 "Handbuch Infrastrukturwegweiser für den Kasernenkommandant". Bis zur Durchführung der beantragten materiellen Absicherungsmaßnahmen sichert der Dienststellenleiter seinen Dienststellenbereich behelfsmäßig ab.

205.
a) Der Dienststellenleiter hat - soweit keine Sonderregelungen bestehen - in seinem Zuständigkeitsbereich die Absicherungsmaßnahmen zu prüfen, zu koordinieren und für die Abstellung von Mängeln zu sorgen. Hierzu führt er bei besonderen Anlässen,

mindestens aber einmal jährlich, eine Prüfung der Absicherungsmaßnahmen durch. Das Ergebnis ist im Sicherheitstagebuch (Teil V der Absicherungshandakte (Anlage A 8» festzuhalten.
Ziel der Prüfung ist es

- die Militärische Sicherheit zu erhalten,
- Verstöße gegen die Militärische Sicherheit festzustellen,
- Sicherheitslücken im personellen, materiellen und organisatorischen Bereich festzustellen,
- Umstände festzustellen, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten.

b) Eine Sicherheitslücke besteht, wenn die Absicherung einen Mangel aufweist. Ein Sicherheitsrisiko besteht, wenn Umstände vorliegen, die aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit (Kapitel 24) entgegenstehen.

c) Durch vorgesetzte Dienststellen ist die Absicherung in einem Dienststellenbereich im Rahmen der Dienst-/Fachaufsicht als Sicherheitsinspektion unter Berücksichtigung des Umfanges und der Bedeutung des zu schützenden Gutes sowie der örtlichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten zu überwachen und zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Inspektionsbericht (Anlage A 8) festzuhalten.
Zeitabstände und Umfang der Inspektion legen die Org-Bereiche fest.

206. Bei Übernahme der Verantwortung für die Absicherung hat der Dienststellenleiter die Absicherungsmaßnahmen zu prüfen. Hält er sie nicht für ausreichend, verfährt er nach dieser Dienstvorschrift, der ZI)v 10/6 VS-NfD "Der Wachdienst in der Bundeswehr" und dem Allgemeinen Umdruck Nr. 158 VS-NfD "Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr" (GMIF-BAbsichBw).

II. Absicherung im personellen Bereich

207. Absicherungsmaßnahmen im personellen Bereich sollen

- eine Gefährdung der Militärischen Sicherheit durch Bundeswehrangehörige/Fremdpersonal verhindern,
- die Bundeswehrangehörigen/das Fremdpersonal vor Angriffen sicherheitsgefährdender Kräfte schützen und zu zweckmäßigem Handeln befähigen.

208. Absicherungsmaßnahmen sind
- Personalauswahl,
- Sicherheitsüberprüfung für Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen,
- Sicherheitsausbildung und
- Sicherheitsbetreuung.

209. Personalauswahl erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung, Befähigung und Leistung. Bei der Beurteilung der Eignung sind die Aspekte der Militärischen Sicherheit zu berücksichtigen. Dies kann die Verwendung auf bestimmten Dienstposten ausschließen.

210. Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, sind sorgfältig auszuwählen. Insbesondere ist zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegenstehen (Kapitel 24 und Anlage A 6).

211. Die Sicherheitsausbildung soll im Rahmen von
- Sicherheitsunterrichten,
- Sicherheitsbelehrungen und
- Sicherheitsübungen

Einsichten in Sicherheitserfordernisse wecken, das Sicherheitsempfinden stärken und zu richtigem Handeln zur Wahrung der Militärischen Sicherheit befähigen.
Sie soll Kenntnisse vermitteln, um Angriffe sicherheitsgefährdender Kräfte rechtzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen sowie an praktischen Beispielen wirklichkeitsnah die Gefährdung der Militärischen Sicherheit des eigenen Dienststellenbereichs aufzeigen.
Die Sicherheitsausbildung darf weder Personen gefährden oder Sachen beschädigen noch gegen Gesetze verstoßen.

212. In einer jährlich zu wiederholenden Sicherheitsbelehrung sind alle Bundeswehrangehörigen über ihre Pflichten zur Wahrung der Militärischen Sicherheit zu unterrichten und auf die möglichen Folgen von Verstößen hinzuweisen. Die Belehrung ist nach Inhalt und belehrten Personen aktenkundig zu machen, zur Absicherungshandakte (Anlage A 8) zu nehmen und fünf Kalenderjahre aufzubewahren. Nach der ersten Sicherheitsbelehrung sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst ist vom Belehrten eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Anlage B 12/1

oder 12/11). Sicherheitsbelehrungen des Fremdpersonals sind nach den für diesen Personenkreis geltenden besonderen Regelungen durchzuführen. Soweit diese Regelungen keine besondere Form für Verpflichtungserklärungen vorschreiben, ist das Fremdpersonal gemäß Anlage B 12/13 zu verpflichten.

213. Im Rahmen der Sicherheitsbetreuung werden die Personen unterrichtet oder beraten,
- gegen die Angriffe sicherheitsgefährdender Kräfte gerichtet sind oder
- die sich in einer besonderen Gefährdungslage befinden.

Hierbei kann der MAD beratend hinzugezogen werden.

III. Absicherung im materiellen Bereich

214. Absicherungsmaßnahmen im materiellen Bereich sollen Zutritt, Zugriff, Einwirken, Einblick und Mithören Unbefugter durch bauliche und/oder technische Absicherungsmaßnahmen verhindern, mindestens aber erschweren oder anzeigen.

215. Bauliche Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die durch die Art, Beschaffenheit oder Stärke des verwendeten Materials dem Eindringen eine Widerstandszeit entgegensetzen.
Beispiele für bauliche Absicherungsmaßnahmen sind:
- Einfriedungen (z.B. Zäune, Mauern),
- Raumbildende Bauteile des Oberbaues (z.B. Wände, Decken),
- Einbauten und Komplettierungen (z.B. Türen, Fenster, Gitter),
- Sichtschutz (z.B. Wälle, Hecken, Blenden),
- Schallschutz (Schalldämmung).

Grundlage für ihre gefährdungsgerechte Ausführung ist die Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr 9).

216. Technische Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die durch Einsatz von elektronischen und/oder optoelektronischen Mitteln Anlagen, gefährdete Bereiche oder Objekte überwachen und kontrollieren, Eindringversuche an eine Sicherheitszentrale melden, dokumentieren und verifizieren.

9) GMIF-BAbsichBw; Allgemeiner Umdruck Nr. 158 VS-NfD in Verbindung mit der Baufachlichen Richtlinie -Allgem. Bauwerk- Baul. Absicherung (BFR 0 --- (0175) BAbsich

Beispiele für technische Absicherungsmaßnahmen sind:
- Gefahrenmeldeanlage (GMA),
  - Einbruchmeldeanlage (EMA A, Außenbereich),
  - Einbruchmeldeanlage (EMA B, Bauwerke / Gebäude Innenbereich),
  - Überfallmeldeanlage (ÜMA),
- Übertragungsanlage für Gefahrenmeldeanlage (ÜAG),
- Zutrittskontrollanlage (ZKA),
- Fernbeobachtungsanlage (CCTV),
- Signal-/Gegensprechanlagen,
- Maßnahmen zum Informationsschutz (z.B. Abstrahlsicherheit, Lauschabwehrmaßnahmen).

Grundlage für die gefährdungsgerechte Ausrichtung sind die GMIF EMA A/Außen und die GMIF EMA B/Bauten.

IV. Absicherung im organisatorischen Bereich

217. Absicherungsmaßnahmen im organisatorischen Bereich sollen
- die Bewachung des Dienststellenbereichs erleichtern und ergänzen,
- Angriffe gegen die Militärische Sicherheit erschweren, erkennbar machen oder das Risiko der Entdeckung für den Angreifer vergrößern,
- Absicherungsschwerpunkte aus besonderem Anlaß bilden,
- besonders gekennzeichnete Bereiche für den allgemeinen Zutritt sperren und
- den ungewollten Zugriff auf bestimmte Materialien, Informationen und Verschlußsachen verhindern.

218.
a) Maßnahmen, um den allgemeinen Zutritt zu besonders ge kennzeichneten Bereichen zu sperren, sind
- Einrichten Militärischer Bereiche 10)
- Einrichten Militärischer Sicherheitsbereiche 10)
- Sperrzonen, die aus Gründen des Geheimschutzes eingerichtet werden (Anlage A 2 und Kapitel 18).

Hieraus ergeben sich Befugnisse') und Forderungen an Absicherungsmaßnahmen.

10) ZDv 14/9 "Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges"

b) Daneben hat der Dienststellenleiter jederzeit das Recht, bestimmte Bereiche für den allgemeinen Zutritt zu sperren, ohne daß sich daraus Befugnisse oder zusätzliche Forderungen an Absicherungsmaßnahmen herleiten lassen, die in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Zweck stehen.

219. Der Wachdienst 11) dient vorrangig dem Schutz der besonders gekennzeichneten Bereiche (Nr. 218 a) vor Spionage, Sabotage, Zersetzung und Terrorismus sowie vor Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.
Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten ist es, an die für den Wachdienst Verantwortlichen Forderungen zu stellen, die sich aus der Notwendigkeit besonderer Absicherungsmaßnahmen für den eigenen Dienststellenbereich ergeben. Er hat die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

220. Maßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf bestimmte Informationen zu verhindern, sind z.B.
- das Fotografier-/Filmverbot (Anlage A 3)
- Absicherungsmaßnahmen zum Informationsschutz (Kapitel 2, VIII.)
- Absicherungsmaßnahmen zum Geheimschutz (Kapitel 2, IX.)

221. Weitere Absicherungsmaßnahmen im organisatorischen Bereich können sich aus der Eigenart und den Absicherungserfordernissen des Dienststellenbereiches ergeben (Nr. 1302).
Werden aus besonderen Anlässen Liegenschaften, Anlagen oder Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (z.B. Tag der offenen Tür") oder Veranstaltungen mit Wehrmitteln der Bundeswehr in der Öffentlichkeit durchgeführt, gilt Anlage A 4 als Anhalt.

V. Absicherung von Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr im Ausland

222. Die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift gelten grundsätzlich auch für Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr, die ständig oder vorübergehend im Ausland sind.

11) ZDv 10/6 VS-NfD "Der Wachdienst in der Bundeswehr"

223. Die zuständigen Führungsstäbe/Abteilungen des BMVg erlassen Sonderregelungen, die der Rechtslage des Gastlandes und den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Sofern diese Regelungen von den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift abweichen, ist Einvernehmen mit BMVg - Fü S 116 - herzustellen. Die Führungsstäbe/Abteilungen veranlassen ferner, daß die betroffenen Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen vor einer vorübergehenden Verlegung ins Ausland über die Sicherheitslage im Gastland sowie über die Sonderregelungen in Kenntnis gesetzt werden.

224. Der MAD ist im Rahmen der Nr. 103 auch für Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr im Ausland zuständig. Sicherheitsvorkommnisse gem. Nr. 403 sind dem MAD zu melden.

225. Können Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen Fragen in Sicherheitsangelegenheiten nicht auf örtlicher Ebene klären, so ist der zuständige deutsche Militärattachestab oder der zuständige Deutsche Militärische Bevollmächtigte einzuschalten.

226. Die Sicherheitsüberprüfung von Zivilpersonen des Gastlandes, die in den von der Bundeswehr genutzten Anlagen beschäftigt sind oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zutritt haben müssen (sog. Ortskräfte), obliegt den Sicherheitsbehörden des Gastlandes. Vor Abschluß dieser Überprüfung sind diese Personen wie Besucher zu behandeln 12).

VI. Absicherungsmaßnahmen zum Personenschutz

227. Angehörige der Bundeswehr können aufgrund ihrer herausragenden Position oder wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben gefährdet sein.
Der Schutz gefährdeter Angehöriger der Bundeswehr ist grundsätzlich Aufgabe der Polizei der Länder. Im Rahmen des "Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw)" können Personen, denen militärische Wach- und Sicherheitsaufgaben übertragen sind, in eigener Zuständigkeit Schutzmaßnahmen ergreifen und solche in Abstimmung mit der Polizei durchführen.

12) ZDv 10/6 VS-NfD "Der Wachdienst in der Bundeswehr"

228. Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Person vor, wird für sie durch den Bundesminister des Innern bzw. den Innenminister des Landes eine Gefährdungsstufe festgesetzt. Der Gefährdungsstufe sind Schutz-/Absicherungsmaßnahmen gem. PI)v 100 (Polizeidienstvorschrift 100) zugeordnet.

229. Für solche Personen aus dem Geschäftsbereich des BMVg, die aufgrund ihrer herausragenden Position 13) erheblich gefährdet sein können, aber durch die zuständige Behörde nicht in eine Gefährdungsstufe eingestuft worden sind, kann durch das BMVg die Positionsgefährdung festgestellt werden. Die hieraus erwachsenden Schutz-/Absicherungsmaßnahmen werden durch die Bundeswehr sichergestellt.

230. Personen aus dem Geschäftsbereich des BMVg, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben gefährdet sind, können die Erlaubnis zum Umgang mit einer Schußwaffe und Munition erhalten 14).

231. Unabhängig von allen Schutz-/Absicherungsmaßnahmen liegt ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der eigenen Sicherheit bei allen gefährdeten Personen im richtigen persönlichen Verhalten. Hinweise dazu gibt das Bundeskriminalamt im "Merkblatt für gefährdete Personen".

232. Dem Schutz der eigenen Person dienen auch die "Hinweise für die Sicherheit in der Bundeswehr" (Anlage A 1) und der Hinweis "Sicherheitsbedeutsame Abhängigkeiten" (Anlage A 6).

VII. Absicherungsmaßnahmen zum Sabotageschutz

233. Ziel des Sabotageschutzes ist es, nicht nur Sabotage an Anlagen, Einrichtungen und Wehrmitteln der Bundeswehr zu verhindern und damit ihre Einsatzfähigkeit zu erhalten, sondern auch, den möglichen Schaden zu begrenzen. Der Sabotageschutz erfordert daher eigene personelle, materielle und organisatorische Absicherungsmaßnahmen. Die in Nr. 202 festgelegten Grundsätze sind zu beachten.

13) z.B. Staatssekretäre, Generalinspekteur, Inspekteure der TSK sowie Bedienstete, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben aus politischen Gründen einer Anschlagsgefährdung unterliegen.
14) VMBl 1989 S. 174

234. Personelle Absicherungsmaßnahmen sind z.B. eine an der Schutzbedürftigkeit bzw. Sabotageempfindlichkeit einer Anlage ausgerichtete Sicherheitsausbildung und Dienstaufsicht.

235. Materielle Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen baulicher und/oder technischer Art, die
- den Zugriff auf eine Anlage einschränken oder diesen protokollieren,
- den Ausfall oder die Fehlfunktion einer Anlage anzeigen,
- die Anlage vor Eintritt eines Schadens abschalten und Möglichkeiten eines Notbetriebs sicherstellen.

236. Organisatorische Absicherungsmaßnahmen können z.B. sein:
- verstärkte Bewachung,
- Auswahl und Ausbildung von Betriebspersonal,
- Notfallpläne.

VIII. Absicherungsmaßnahmen zum Informationsschutz

237. Ziel des Informationsschutzes ist es, die Information gegen den Verlust der
- Vertraulichkeit,
- Verfügbarkeit und
- Integrität

zu schützen.
Vertraulichkeit ist der Zustand, der unbefugte Informationsgewinnung/-beschaffung ausschließt.
Verfügbarkeit 15) ist der Zustand, der die erforderliche Nutzbarkeit von Informationen sicherstellt.
Integrität 15) ist der Zustand, der unbefugte und unzulässige Veränderungen von Informationen ausschließt.

238. Die Entscheidung über die Schutzbedürftigkeit einer Information trifft, sofern keine Vorschriften dafür bestehen, der Herausgeber bzw. der Halter der Information nach Beurteilung des möglichen Schadens, der bei einem Verlust der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität entstehen kann.

15) Im Rahmen der Sicherheit in der Informationstechnik haben diese Begriffe eine erweiterte Bedeutung (vgl. Konzeption IT-Sicherheit).

239. Der Herausgeber kann festlegen, daß eine Information als
- Verschlußsache oder
- personenbezogene Daten oder
- sonstige schutzbedürftige Information oder
- sonstige Information

zu behandeln ist.

240. Verschlußsachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Demnach können Verschlußsachen (VS) sein
- Dokumente/Informationen jeder Art 16) (auch das gesprochene Wort),
- Geräte, Informationstechnik (IT)-Systeme 17) (einschließlich Führungs-, Informations- und Waffeneinsatzsysteme) bzw. deren Komponenten, Waffen und Waffensysteme oder Teile davon, auch wenn diese in der Herstellung begriffen sind,
- Bauwerke 18)

Ihre Behandlung ist in den Grundsätzen im Abschnitt IX. und in Einzelheiten für schriftliche VS im Teil B geregelt.

241. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Ihre Behandlung ist in besonderen Vorschriften geregelt.19)

242. Sonstige schutzbedürftige Informationen sind weder als Verschlußsachen eingestuft noch personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie unterliegen aber einem besonderen Schutz hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität, weil bei deren Verlust die Aufgabe, für die die Information erstellt wurde, erschwert, gefährdet oder ausgeschlossen ist.

16) z.B. Schreiben, Mitteilungen, Niederschriften, Berichte, Memoranden, Fernschreiben, Funksprüche, Telegramme, Bilder, Daten, Skizzen, Lichtbilder/ Dias, Filme, Land- und Seekarten, graphische Darstellungen, Overlays, Prokifolien, Pläne, Notizbücher, Mikrofilme, Videoaufzeichnungen, Matrizen, Kohlepapier, Schreibmaschinenpapier, Entwürfe, Fehldrucke, Löschpapier, Schreibmaschinenfarbbänder, u.ä. sowie Bandaufnahmen jeder Art, Datenträger: Disketten, Magnetbänder, Magnettrommeln, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen.
17) Die Einstufung als Verschlußsache gilt für alle Phasen der Entwicklung bzw. Beschaffung.
18) z.B. Bunkeranlagen.
19) VMBl 1991 S. 296 ff.

Sonstige schutzbedürftige Informationen sind z.B. logistische Daten, Haushaltsdaten, Planungsdaten, Betriebsdaten und Einsatzdaten. Absicherungsmaßnahmen sind z.B.:

- Weitergabe nur an berechtigte Personen,
- Versand und Verwahrung so, daß ein Unberechtigter nur durch Ausschalten der Schutzmechanismen oder deren Ausfall Zugriff auf die Information erhalten kann,
- Bestätigung von Änderungen durch Namenszeichen.

243. Hinsichtlich der Vertraulichkeit unterliegen Informationen über dienstliche Angelegenheiten grundsätzlich der Pflicht zur Verschwiegenheit 20). Ob und in welchem Umfang eine der Pflicht zur Verschwiegenheit unterworfene Information zur Weitergabe/Veröffentlichung freigegeben werden kann, entscheidet der Herausgeber der Information unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit.

244. Sonstige Informationen sind ausgedruckt. Sie unterliegen hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Verfügbarkeit und Integrität keinem besonderen Schutz.

IX. Absicherungsmaßnahmen zum Geheimschutz

245. Geheimschutz umfaßt die personellen, materiellen und organisatorischen Absicherungsmaßnahmen, die zum Schutz von Verschlußsachen zu treffen sind.

246. Absicherungsmaßnahmen im personellen Bereich sind u.a. die Auswahl und Sicherheitsüberprüfung von Personen, die Zugang zu oder Umgang mit VS erhalten sollen, sowie die Reisebeschränkungen für Geheimnisträger, die besonderen Sicherheitsbestimmungen unterliegen (Anlage A 5).

247. Absicherungsmaßnahmen im materiellen Bereich sollen verhindern, daß Unbefugte Zugriff auf eine VS erhalten oder ihn sich verschaffen können.

248. Absicherungsmaßnahmen im organisatorischen Bereich sollen verhindern, daß Unbefugte Zutritt zu Bereichen erhalten, in denen VS aufbewahrt oder gelagert werden, und die vorschriftsmäßige Behandlung von VS sicherstellen (Anlage A 2).

20) z.B. § 14 Soldatengesetz, § 61 Bundesbeamtengesetz, § 9 Bundesangestelltentarif, § 11 Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes

249. Für die Bearbeitung, Beförderung, Mitnahme und Aufbewahrung von VS gelten folgende Grundsätze:

- VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in Geheimhaltungsgrade einzustufen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Einstufung bzw. ihre Veränderung ist durch den Herausgeber oder die auftragvergebende Dienststelle vorzunehmen.
- Von VS dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zugang dazu haben, d.h. sie einsehen, bearbeiten oder verwalten müssen. Keine Person darf über VS umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus dienstlichen Gründen unerläßlich ist. Grundsatz: "Kenntnis nur, wenn nötig".
- VS sind so zu vernichten, daß ihr Inhalt nicht wieder hergestellt werden kann.

Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder einer höheren Einstufung gilt zusätzlich:

- Personen, die Zugang zu oder Umgang mit VS haben oder ihn sich auf technischem Wege verschaffen können, sind einer Sicherheitsüberprüfung in der erforderlichen Art gemäß Kapitel 25 dieser Vorschrift zu unterziehen und entsprechend zu ermächtigen oder zu beauftragen.
- STRENG GEHEIM eingestufte VS sind getrennt von anderen VS zu halten.
- VS sind in allen Arbeitsschritten (Bearbeitung, Verwaltung, Beförderung und Lagerung) urkundlich und lückenlos nachzuweisen.
- Vervielfältigungen von VS bzw. von Teilen einer VS bedürfen bei
  - STRENG GEHEIM eingestuften VS der Genehmigung des Herausgebers,
  - GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS der Genehmigung des Empfängers, soweit der Herausgeber nichts anderes verfügt hat.
- Vervielfältigungen und Vernichtungen von VS sind in Gegenwart einer weiteren ermächtigten Person aktenkundig durchzuführen (Vieraugenprinzip).
- Änderungen an VS sind urkundlich nachzuweisen. Der Nachweis muß Angaben über
  - Anlaß und Datum der Änderung,
  - Durchführenden der Änderung und
  - Veränderung des Umfanges der VS enthalten.

250. Können einzelne Bestimmungen wegen der Art und Beschaffenheit der VS oder einer Besonderheit der Bearbeitung, Beförderung, Mitnahme oder Aufbewahrung nicht angewendet werden, ist sinngemäß zu verfahren.
Der Bundesminister der Verteidigung - Fü S 116 - kann Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung zulassen, daß der mit diesen Bestimmungen beabsichtigte Zweck durch andere gleichwertige Absicherungsmaßnahmen erreicht wird.

Kapitel 3

Abschirmung

301. Für den MAD ergeben sich hinsichtlich der Abschirmung der Bundeswehr folgende Aufgaben:

- Sammeln und Auswerten von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten, wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen der Bundeswehr richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Bereich angehören oder in ihm tätig sind.
- Auswerten von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten sicherheitsgefährdender Kräfte gegen die Bundeswehr, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht der Bundeswehr angehören oder in ihr tätig sind.
- Erarbeiten eines Beitrages zur Militärischen Sicherheitslage.
- Mitwirken bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die der Bundeswehr angehören oder in ihr tätig sind oder tätig werden sollen und dabei eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen.
- Mitwirken bei technischen Absicherungsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.
- Auswerten von Sicherheitsvorkommnissen und Veranlassen der ggf erforderlichen Maßnahmen.
- Beraten der Dienststellenleiter in Absicherungsangelegenheiten.

302. Der MAD ist berechtigt, mit allen Dienststellen der Bundeswehr und Personen, die der Bundeswehr angehören oder in ihr tätig sind oder tätig werden sollen, unmittelbar zu verkehren. Er ist in Erfüllung seiner Aufgaben von den Dienststellenleitern zu unterstützen.

Kapitel 4

Sicherheitsvorkommnisse

I. Allgemeines

401. Ein Sicherheitsvorkommnis liegt vor, wenn in der Dienststelle z.B.
- eine Sicherheitslücke (Nr. 205 b) festgestellt wird,
- ein Anhaltspunkt darauf hindeutet, daß versucht wurde, Absicherungsmaßnahmen zu überwinden oder zu umgehen,
- ein Verstoß gegen die Sicherheit in der Informationstechnik festgestellt wird,
- ein Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten vorliegt,
- ein sonstiger Vorfall von Bedeutung für die Militärische Sicherheit bekannt wird.

Ein Sicherheitsvorkommnis kann zugleich ein "Besonderes Vorkommnis" gem. ZDv 10/13 sein.

II. Bearbeitungsgrundsätze

402. Sicherheitsvorkommnisse sind dem jeweils zuständigen Sicherheitsbeauftragten unverzüglich zu melden. Dieser hat zu prüfen, ob die zu treffenden Maßnahmen allein in der Zuständigkeit des Dienststellenleiters liegen, ob nach den IT-SicherheitsVorschriften zu verfahren und ob der MAD einzuschalten. ist.

403. Der MAD ist unverzüglich und unmittelbar immer dann einzuschalten, wenn nicht auszuschließen ist, daß verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten vorliegen. Eine Meldung an andere Dienststellen darf in diesen Fällen nur mit Zustimmung des MAD erfolgen; dies gilt jedoch nicht, wenn das Sicherheitsvorkommnis in der Öffentlichkeit bereits bekannt geworden ist.

404. Wird der MAD eingeschaltet, ist es Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten, die Ermittlungsmöglichkeiten für den MAD offenzuhalten.
Vor allem ist zu verhindern, daß Verdächtige gewarnt werden.

405. Mit Übernahme der Bearbeitung des Sicherheitsvorkommnisses ist der MAD verantwortlich für die weiteren Maßnahmen. Ihm obliegt es, falls notwendig, die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes zu unterrichten.

406. Stellt der MAD bei der Bearbeitung Absicherungsmängel fest, unterrichtet er den zuständigen Dienststellenleiter und empfiehlt Absicherungsmaßnahmen.

407. Hat der MAD seine Bearbeitung eingestellt oder abgeschlossen, unterrichtet er den Dienststellenleiter. Die weitere Bearbeitung liegt dann in dessen Zuständigkeit.

408. Der Dienststellenleiter entscheidet, welche Maßnahmen erforderlich sind, um Absicherungsmängel zu beheben oder ihnen vorzubeugen.
Bei Absicherungsmängeln im personellen Bereich kommen in Betracht:
- Beratung, Belehrung, Dienstaufsicht
- Begrenzung des Zugangs zu/Umgangs mit VS
- Aufhebung von Ermächtigungen/Beauftragungen sowie Mitteilung darüber an den MAD und an die zuständige personalbearbeitende Dienststelle (Perfis)21)
- Versetzung, Dienstpostenwechsel, Entlassung oder Kündigung
- Beendigung der Beschäftigung als Fremdpersonal.

409. Die Erlasse über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft nach § 29 WDO (ZI)v 14/3, B 115) und die Meldung nachrichtendienstlicher Verdachtsfälle an den MAD (ZI)v 14/3, B 116) bleiben unberührt.
Die Bestimmungen der ZI)v 10/13 "Besondere Vorkommnisse", die entsprechenden Bestimmungen für die Zivilen Dienststellen der Bundeswehr (ZivDStBw) sowie die Bearbeitungshinweise in Spezialvorschriften sind zu beachten.

21) ZDv 20/15 "Änderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen der Soldaten"

Anhang

Teil A

Anlage A 1/1
(Nr. 113,232)

Hinweise für die Militärische Sicherheit

I Allgemeine Hinweise

1. Verschwiegen sein!
Bewahren Sie in dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit. Sie sind dazu aufgrund der Ihrem Dienst- oder Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Gesetze/Tarifverträge oder Bestimmungen verpflichtet.
Beachten Sie den Grundsatz: Kenntnis nur, wenn nötig!

2. Verantwortungsbewußt handeln!
Beachten Sie die zum Erhalt der Militärischen Sicherheit erlassenen Bestimmungen genau. Selbst kleine Ursachen können große Wirkung haben. Begeben Sie sich nicht in Situationen, die später zur Erpreßbarkeit führen können. Widerstehen Sie Verlockungen.

3. Eigene Fehler zugeben!
Haben Sie den Mut, eigene Fehler einzugestehen und verstricken Sie sich nicht in Ausreden. Aufrichtigkeit verhindert größeren Schaden und schlimme Folgen.

II Nachrichtendienstliche Bedrohung

1. Nachrichtendienste
Angreifende ausländische Nachrichtendienste haben viele Methoden, um bestimmte Personen für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Die Betroffenen merken oft zu spät, wie übel ihnen mitgespielt wurde. Ohne daß Sie es auch nur ahnen, kann bei einem ausländischen Nachrichtendienst bereits eine Akte über Sie angelegt sein. Vielleicht hat man gerade Sie als interessante Zielperson ausgemacht. Dabei planen solche Nachrichtendienste bereits für die Zukunft, d.h. sie überlegen auch, an welcher Stelle Sie in Zukunft möglicherweise eingesetzt werden könnten.

2. Ausforschen
Bevor ein fremder Nachrichtendienst an Sie herantritt und sich für eine bestimmte Werbemethode entscheidet, wird er die Frage klären: Wer sind Sie?

Welche Aufgaben nehmen Sie wahr oder könnten Sie künftig wahrnehmen? Welche Neigungen, Wünsche und Gewohnheiten haben Sie? Wo liegen Ihre besonderen Interessen (Theater, Freizeit, Hobby, usw.)? Welche politischen Auffassungen vertreten Sie? Haben Sie besondere Probleme (finanzielle Schwierigkeiten, Scheidung, usw.)? Haben Sie besondere Schwächen (Alkohol, zu aufwendiger Lebensstil, usw.)?
Das Ergebnis der Nachforschungen, die sich völlig im Geheimen abspielen, bestimmt die Methode der geheimdienstlichen Anwerbung.
Erhält ein Agent schließlich den Auftrag, Sie anzuwerben, so weiß er bestens über Sie Bescheid. Er kennt Ihre Neigungen, Schwächen, Wünsche, Gewohnheiten.

3. Kontaktaufnahme
Agenten haben den Auftrag, eine bestimmte Person kennenzulernen. Sie haben viel Zeit und Geduld. Und sie haben keine Skrupel, menschliche Gefühle auszubeuten.
Die Kontaktaufnahme mit Ihnen wird immer "rein zufällig" erfolgen, ob im Cafe oder im Urlaub am Strand, ob auf einem abendlichen Empfang oder an Ihrer Haustür, ob über eine Zeitungsannonce oder einen unverfänglichen Briefwechsel.
Ein geübter und routinierter Agent wird alles daran setzen, den einmal geknüpften Kontakt nicht wieder abreißen zu lassen. Er hofft, daß sich aus dieser losen Begegnung ein Freundschaftsund Vertrauensverhältnis entwickelt, das sich später für die eigentliche nachrichtendienstliche Anwerbung nutzen läßt. Dabei wendet er eine fast unvorstellbare Geduld auf. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen sich eine scheinbare Freundschaft oder ein gutes Bekanntschaftsverhältnis über Jahre hinzog, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt - ein konkret meßbares nachrichtendienstliches Resultat erzielt wurde.

4. Werbung unter falscher Flagge
Aus zahlreichen Spionagefällen ist bekannt, daß das Ergebnis der Forschungsphase zum Entschluß führte, die Anwerbung unter sogenannter "falscher Flagge", d.h. unter Vortäuschung der Mitarbeit für eine andere (unverdächtige) Stelle vorzunehmen. Das geschieht vor allem dann, wenn sich herausstellt, daß Ihre Bereitschaft, für einen Nachrichtendienst zu arbeiten, ausgeschlossen oder für unwahrscheinlich gehalten wird. Die Wahl der Geschichte (Legende genannt), die der um Ihre Mitarbeit werbende Nachrichtendienst für Sie bereithält, hängt von Ihren persönlichen und politischen Anschauungen ab.

Es sind eine Reihe von Fällen bekannt, in denen die Anwerbung unter Vortäuschung der Mitarbeit für einen befreundeten Nachrichtendienst oder andere entsprechende Dienststellen erfolgte. In anderen Fällen wurde vorgegeben, für ein Meinungsforschungsinstitut zu arbeiten oder die gewünschten Daten für eine Studie, Doktorarbeit usw. zu benötigen.

Haben Sie erst einmal Informationen geliefert und damit möglicherweise gegen Vorschriften verstoßen, benutzt man diese Tatsache ggf. auch als Druckmittel.

5. Reisen in das Ausland

Wer in das Ausland reist, sollte wissen, daß ein großer Teil der erkannten Werbungen und Werbeversuche der Nachrichtendienste des Reiselandes dort erfolgt.
Dort haben die jeweiligen Nachrichtendienste freie Hand. In Behörden und Organisationen, insbesondere auch in Hotels, haben sie Verbindungsleute. So ist es möglich, jeden Ihrer Schritte zu überwachen.
Die Mittel, um Sie ggf zur "Mitarbeit" zu gewinnen, sind vielfältig. Sie reichen von der Zusicherung von Vorteilen aller Art, wie Einreisebewilligungen, Aufenthaltsgenehmigungen, finanziellen Zuwendungen oder Niederschlagung von Strafverfahren, bis zur Ausnutzung menschlicher Beziehungen und charakterlicher Schwächen, nicht selten auch Drohungen und Nötigungen in offener oder versteckter Form.

6. Und, und ...

Vieles wäre noch anzufügen, doch es könnte niemals vollständig sein.
Sie haben hiermit einen kleinen Einblick in die Methoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste erhalten. Dies sollte ausreichen, um Sie wachsam und urteilsfähig zu machen.

7. Ratschläge

Augen auf!

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, kommt es darauf an, einen Werbeversuch rechtzeitig zu erkennen.
Jedem, der versucht, Sie zur Preisgabe vertraulicher Informationen zu überreden, zur Mißachtung von Vorschriften zu verleiten oder zu "kleinen Gefälligkeiten" zu bewegen, sollten Sie mit Vorsicht begegnen.

Gehen Sie den Dingen auf den Grund. Sucht der/die Bekannte wirklich Ihren Kontakt, Ihre Freundschaft, oder nur "Information"?

Den Fachmann fragen!

Wenden Sie sich, falls Zweifel oder Fragen bleiben, vertrauensvoll an den Sicherheitsbeauftragten Ihrer Dienststelle oder direkt an die nächste MAD-Dienststelle.
Fragen kostet nichts! Es kann Ihnen jedoch viel Ärger ersparen. Auf Wunsch werden Ihre Informationen vertraulich behandelt.

Was tun, wenn ... ?

Einmal angenommen, Sie arbeiten bereits für einen Nachrichtendienst oder jemand versucht, Sie dafür zu gewinnen. Was tun?
Sie liefern möglicherweise Informationen gegen Geld oder aus Angst und unter Bruch des Vertrauens, das Ihnen Dienstherr oder Vorgesetzte entgegenbringen. Sie können sich dadurch wegen eines kurzfristigen Vorteils Ihre gesamte Zukunft verbauen.
Sie können auch glauben, daß man Sie nie entdeckt und machen eines Tages dann doch einen entscheidenden Fehler. Oder Sie machen - wie viele vor Ihnen - einfach Bekanntschaft mit dem "Kommissar Zufall". Ganz zu schweigen von der systematischen und erfolgreichen Arbeit der Sicherheitsbehörden.
Sie sollten sich daher weigern, ein Werkzeug in den Händen anderer zu sein, und es ablehnen, für Zwecke anderer mißbraucht zu werden.
Sie sollten den Mut aufbringen, sich Ihrem Sicherheitsbeauftragten oder Dienststellenleiter oder dem MAD zu offenbaren.

Denken Sie dabei auch daran:

Nach § 153 e Strafprozeßordnung besteht die
Möglichkeit, im Falle einer Offenbarung von einer
Strafverfolgung abzusehen.

Und hören Sie nicht auf falsche Ratschläge anderer, die nur ihre eigenen Ziele verfolgen. Sie allein haben die Folgen Ihres Handelns zu tragen.

Anlage A 2/1
(Nr. 218)

Errichtung von Sperrzonen
aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes

1. Wenn Umfang und Bedeutung der in einem Bereich befindlichen VS es erfordern, können Sperrzonen aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes eingerichtet werden. Hierzu stellt der Dienststellenleiter - nach Beratung durch den MAD - entsprechende Forderungen beim zuständigen KasKdt.

2. Sperrzonen können einzelne Räume, Gebäude oder einen Teilbereich des Dienststellenbereiches umfassen.
Sie sind zum" Militärischen Sicherheitsbereich " zu erklären und wie folgt zu kennzeichnen:

Militärischer Sicherheitsbereich
Sperrzone
Unbefugtes Betreten verboten!
Vorsicht Schußwaffengebrauch!
Der Kasernenkommandant 22)

3. Sperrzonen sind durch materielle Absicherungsmaßnahmen gegen unberechtigten Zutritt abzusichern. Der Zutritt zu einer Sperrzone darf nur an Stellen möglich sein, an denen eine Eingangskontrolle besteht. Sperrzonen sind nur dann zu bewachen, wenn sie nicht innerhalb eines weiteren Militärischen Sicherheitsbereiches liegen.

4. Der Dienststellenleiter bestimmt den Personenkreis, der uneingeschränkten Zutritt zu einer Sperrzone hat. Uneingeschränkten Zutritt zu einer Sperrzone dürfen nur Personen erhalten, die zum Zugang zu VS der Geheimhaltungsgrade ermächtig sind, die in der Sperrzone bearbeitet werden. Der Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" ist zu beachten.
Personen, die keinen uneingeschränkten Zutritt zur Sperrzone haben, sind als Besucher zu behandeln.

5. Die Berechtigung zum uneingeschränkten Zutritt zu einer Sperrzone muß beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich durch einen Sperrzonenausweis mit Lichtbild, und Unterschrift des Dienststellenleiters/Sicherheitsbeauftragten, der während des Aufenthaltes in der Sperrzone sichtbar zu tragen ist. Sperrzonenausweise sind nachzuweisen.

22) oder anderer Hinweis auf verfügende Stelle

Bei Sperrzonen, zu denen nur ein zahlenmäßig kleiner Personenkreis uneingeschränkten Zutritt hat, kann der Nachweis auch in Form einer ausgehängten Namensliste erfolgen. Die Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren.

6. Besucher dürfen nur mit Genehmigung des Dienststellenleiters oder des Sicherheitsbeauftragten Zutritt erhalten. Dabei ist festzulegen, ob der Besucher mit oder ohne Begleitung Zutritt erhält.
Personen, die ständigen Zutritt zu einer Sperrzone erhalten, ohne daß sie sich dabei Zugang zu VS verschaffen können, sind wie Besucher zu behandeln.
Besucher sind mit einem ständig sichtbar zu tragenden Besucher-Sperrzonenausweis auszustatten. Die Sperrzonenausweise für Besucher mit oder ohne Begleitung müssen sich deutlich sichtbar voneinander und von anderen unterscheiden. Besucher mit Begleitung sind während ihres Aufenthaltes in der Sperrzone ständig zu beaufsichtigen, Es ist sicherzustellen, daß sie keine unerlaubte Kenntnis von VS erhalten.
Besucher sind in ein Kontrollbuch einzutragen, das mindestens folgende Angaben enthält:
- Name des Besuchers
- Ausweis-Nummer
- Name des zutrittsberechtigten Begleiters (falls erforderlich)
- Datum und Zeit des Betretens der Sperrzone
- Datum und Zeit des Verlassens der Sperrzone

Das Kontrollbuch ist nach Abschluß 5 Jahre aufzubewahren.

7. Personen sind vor dem Betreten und Verlassen der Sperrzone stichprobenartig einer Kontrolle zu unterziehen, die sicherstellt, daß diese Personen nicht unbefugt VS mit sich führen oder Gegenstände einbringen, die geeignet sind, VS zu zerstören, zu verändern oder unbrauchbar zu machen (§ 8 UZwGBw).

8. Das Mitbringen von privaten Geräten für Bild- und Tonaufnahmen bzw. Abspielgeräten sowie von privaten Datenträgern jeder Art in eine Sperrzone ist untersagt.

9. Der Dienststellenleiter kann, sofern die Voraussetzungen zur anderweitigen Aufbewahrung vorliegen oder geschaffen werden können, untersagen, daß Taschen oder sonstige Gepäckstücke in die Sperrzone mitgeführt werden.

Anlage A 3/1
(Nr. 220)

Fotografieren/Filmen in Militärischen Sicherheitsbereichen

1. Kasernenkommandanten, Standortälteste und Dienststellenleiter sind grundsätzlich berechtigt, auf im Besitz der Bundeswehr befindlichem Gelände Schilder aufzustellen, die das Fotografieren und Filmen innerhalb eines Militärischen Sicherheitsbereiches verbieten. Von diesem Verbot ist nur Gebrauch zu machen, wenn es die Sicherheit in der Bundeswehr aus Gründen der Geheimhaltung erfordert.

2. Die Verbotsschilder sind wie folgt zu beschriften:

"Fotografier- und Filmverbot!
Innerhalb dieses Militärischen Sicherheitsbereiches ist es verboten, zu fotografieren und zu filmen oder Foto- und Filmgeräte mit sich zu führen. Foto- und Filmgeräte sind auf der Wache abzugeben. Bei Verstoß gegen dieses Verbot können Foto- und Filmgeräte sowie Filmmaterial sichergestellt oder vorläufig beschlagnahmt werden.
Zuwiderhandelnde setzen sich außerdem der Gefahr der Festnahme und der strafgerichtlichen Verfolgung (§ 96, 109 g StGB) aus.
Der Kasernenkommandant 23)

3. Ein Militärischer Sicherheitsbereich, in dem das Fotografieren und Filmen verboten ist, darf grundsätzlich nicht mit Fotooder Filmgeräten betreten werden. Werden solche Geräte mitgeführt, sind sie vor dem Betreten des Militärischen Sicherheitsbereiches auf der Wache abzugeben. (Ausnahmen regelt Anlage A 4).

4. Der Wachhabende hat Foto- und Filmgeräte unter Verschluß aufzubewahren. Dem Abgebenden ist eine vom Wachhabenden unterzeichnete Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
Diese hat Name, Vorname und Anschrift des Abgebenden, das Fabrikat und möglichst die Fabriknummer des Foto- oder Filmgerätes, Tag und Zeit der Abgabe sowie die Dienststelle zu enthalten. Zubehörteile sind besonders aufzuführen.

23) Hier ist der jeweils nach Nr. 1 Berechtigte anzuführen

Beim Verlassen des Bereiches ist das Foto-/Filmgerät dem Besucher gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung und gegen schriftliche Bestätigung wieder auszuhändigen.

5. Wird in einem militärischen Sicherheitsbereich, der gemäß Nr. 2 durch Schilder gekennnzeichnet ist, eine Person mit einem Foto-/Filmgerät angetroffen, so haben nach § 1 UZwGBw berechtigte Personen wie folgt zu verfahren:

- Die Identität der Person und ihre Berechtigung zum Aufenthalt in einem militärischen Sicherheitsbereich ist gemäß § 4 UZwGBw festzustellen.
- Kann die Identität oder die Aufenthaltsberechtigung nicht sofort festgestellt werden, ist die Person zur weiteren Personenüberprüfung gemäß § 5 UZwGBw zum Wachvorgesetzten oder zur nächsten Dienststelle der Bundeswehr zu bringen.
- Ist anzunehmen, daß die Person bereits im militärischen Sicherheitsbereich fotografiert oder gefilmt hat, ist die Herausgabe des Films, soweit nicht anders möglich die Herausgabe des Foto-/ Filmgerätes mit Film, zu verlangen. Sofern die betroffene Person mit der Sicherstellung der Gegenstände nicht einverstanden ist, sind diese gemäß § 7 Abs. 2 UZwG13w vorläufig zu beschlagnahmen. Ist dafür die Anwendung unmittelbaren Zwanges erforderlich, muß dieser vorher angedroht werden (§ 7 Abs. 2 UZwGBw i.V.m. §§ 9 Nr. 3, 11 UZwGBw).
- Der Film ist zu entnehmen. Das Foto-/Filmgerät ist zurückzugeben, sofern es nicht mehr als Beweismittel benötigt wird.
- Der Film ist unverzüglich der nächsten Filmstelle der Bundeswehr zum Entwickeln zu übersenden. Nach dem Entwikkeln sind die Teile des Films, die keinen militärischen Bezug haben, zurückzugeben.
- Besteht nach Abwägung aller Umstände der Verdacht weiterer Straftaten gegen die Bundeswehr (z.B. §§ 109e, 242 StGB), ist die Person nach weiteren Beweismitteln zu durchsuchen. Eine Durchsuchung ist nicht vorzunehmen, soweit die mit der Maßnahme bezweckte Sicherung von Beweismitteln dadurch nicht gefährdet wird, also keine Gefahr im Verzuge ist, oder das Auffinden von Beweismitteln nicht zu vermuten ist.

Eine Durchsuchung ist, soweit erforderlich, nach Androhung unmittelbaren Zwanges durchzusetzen (§ 7 Abs. 1 UZwGI3w i.V.m. §§ 9 Nr. 3, 11 UZwGBw). Vorläufige Beschlagnahme und Durchsuchung sollten grundsätzlich in Anwesenheit von Zeugen vorgenommen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungsbestimmungen in Kapitel 5 der ZI)v 14/9 verwiesen.

- Die Person ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorläufig festzunehmen, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Strafprozeßordnung (StPO) oder des § 6 UZwGBw gegeben sind.

Eine vorläufige Festnahme kann gemäß § 127 Abs. 1 StPO geboten sein,

- wenn die Identität nicht feststellbar ist und
- die Person auf frischer Tat bei der Begehung einer Straftat gegen die Bundeswehr angetroffen oder verfolgt wurde.

Hat sich die betroffene Person ausgewiesen oder ist ihre Identität anderweitig festgestellt worden, kommt eine vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 StPO nur in Betracht, wenn konkrete Umstände die Annahme eines Fluchtverdachtes rechtfertigen.

Demgegenüber kann eine vorläufige Festnahme nach § 6 UZwGBw (in der Regel durch den Offizier vom Wachdienst (vgl. Nr. 48 der ZI)v 14/9» dann ausgesprochen werden, wenn die Person, die einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist, unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 UZwGBw zum Wachvorgesetzten oder zu einer Dienststelle der Bundeswehr gebracht worden ist, flüchtig ist, sich verborgen hält, sie konkrete Anhaltungspunkte für Flucht oder Verdunkelungsgefahr oder einen anderen Haftgrund (§ 112 Abs. 3, 112a StPO) bietet und diese Maßnahme getroffen werden muß, weil andernfalls Gefahr im Verzuge bestünde. Die Ausführungen in Kapitel 4 der ZI)v 14/9 sind zu beachten.

Sofern sich die vorläufig festgenommene Person der Maßnahme widersetzt, ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nach vorheriger Androhung die Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 9 Nr. 3 UZwG13w zulässig.

Anlage A 4/1
(Nr. 221)

Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit sowie zum Tag der offenen Tür/Tag der Information

Veranstaltungen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit sowie zum Tag der offenen Tür/Tag der Information dienen der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen Verbindungen zwischen militärischem Bereich und ziviler Öffentlichkeit her und dokumentieren die Verbundenheit der Bundeswehr mit ihrer Bevölkerung.
Diese Veranstaltungen bringen erhöhte Risiken für die Sicherheit in der Bundeswehr mit sich. Sicherheitsgefährdenden Kräften werden hierbei günstige Angriffsmöglichkeiten geboten. Notwendige Maßnahmen zum Schutz dieser Veranstaltungen vor Störungen sind so zu treffen, daß das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit gewahrt bleibt.
Der Erlaß "Schutz von Veranstaltungen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit vor rechtswidrigen Störungen 24) sowie nachfolgende Hinweise als Ergänzung zu den Bestimmungen im Teil A sind zu beachten.

1. Der planvollen Vorbereitung und Durchführung der Absicherungsmaßnahmen kommt besondere Bedeutung zu.

2. Beratung durch den MAD ist stets vorzusehen.

3. Der Dienststellenleiter hat zu überlegen, ob und in welchem Umfang bestimmte Anlagen und Einrichtungen, Waffen und Geräte gezeigt werden sollen. Dem Interesse der Besucher ist dort eine Grenze zu setzen, wo die Geheimhaltung oder andere Sicherheitsbelange es erfordern.
Grundsätzlich gilt:
- ein Fotografierverbot ist in den meisten Fällen unzweckmäßig und widerspricht dem Sinn der Veranstaltung. Ohnehin macht die mögliche Verwendung von Teleobjektiven auch weiträumige Absperrungen wertlos.
- Waffen und Geräte, auf deren Vorführung aus Gründen des Geheimschutzes verzichtet werden muß, sind in verschlossenen Hallen abzustellen, zumindest aber in ihren geheimzuhaltenden Teilen zu verdecken.

24) BMVg - Fü S 14 - Az 39-22-25, VS-NfD vom 09.07.1978

- Karten, Pläne, graphische Darstellungen sowie Aushänge am Schwarzen Brett, deren Inhalt nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, sind zu entfernen. Ggf . ist der Zugang zu den betreffenden Räumen zu sperren.
- Hinweise auf Räumlichkeiten, in denen VS, Waffen, Munition oder Betriebsstoffe lagern, und auf Fernmeldezentralen oder Versorgungsanlagen sind zu entfernen; der Zutritt zu solchen Räumlichkeiten und Anlagen ist zu sperren.
- Lagepläne über Anlagen und Einrichtungen, die zur Besichtigung freigegeben werden, sind nicht auszugeben. An ihrer Stelle sind Hinweisschilder und Wegweiser zweckmäßig.

4. Die Erteilung von Auskünften und die Betreuung der Presse obliegt im allgemeinen dem Presseoffizier/Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit. Bei größeren Veranstaltungen und an Besucherschwerpunkten ist zusätzlicher Einsatz von Fachpersonal für diese Aufgaben zweckmäßig.

5. Die bei der Veranstaltung eingesetzten Soldaten sind über ihre Aufgaben zu belehren. Ihnen muß klar gesagt werden, worüber sie sprechen und was sie zeigen dürfen.

6. Zur Steuerung des Besucherverkehrs sind an den einzelnen Stationen Angehörige der Dienststelle einzusetzen. Sie haben unerwünschte und unkontrollierte Besucherbewegungen zu verhindern. Unauffällige Kontrolle der Besucherbewegungen durch geeignete Offiziere und Unteroffiziere in Zivilkleidung bzw. durch entsprechendes Personal von zivilen Dienststellen der Bundeswehr ist zweckmäßig. Der MAD kann um Unterstützung gebeten werden.

7. Die Polizei ist über die Veranstaltung und ihren geplanten Ablauf so rechtzeitig zu unterrichten, daß ihre Mitwirkung bei der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten gegen die Bundeswehr sichergestellt werden kann.

Anlage A 5/1
(Nr. 246)

Reiseerlaß

1. Allgemeines
Privatreisen in das Ausland, auch von Geheimnisträgern, unterliegen grundsätzlich keinen Beschränkungen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß keine Gefährdung durch Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste vorliegt. Sicherheitserhebliche Besonderheiten, die sich bei einer Reise ergeben haben, sind nach Rückkehr unaufgefordert dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

2. Reisebelehrung
Bei erstmaliger Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und jährlich gem. Nr. 212 ist eine Reisebelehrung durchzuführen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Grundlage der Belehrung ist das Merkblatt der Durchführungsbestimmungen.

3. Reisebeschränkungen
Für Bundeswehrangehörige, die bei einem Nachrichtendienst tätig sind oder waren oder in Bereichen verwendet werden oder wurden, in denen sie besonderen Sicherheitsbestimmungen unterliegen (z. B. Personal in der FmEloAufkl), gelten die von den jeweils fachlich zuständigen Stellen erlassenen Sonderregelungen bzw. Sicherheitshinweise.

4. Militärattach6stäbe
Für Bundeswehrangehörige, die in Militärattachestäben ihren Dienst verrichten, gelten für die Zeit ihrer Abordnung zum Auswärtigen Amt die Bestimmungen des Auswärtigen Amtes.

Anlage A 6/1
(Nr. 2 10, 2 3 2)

Sicherheitsbedeutsame Abhängigkeiten
I.
Die Bedeutung der finanziellen Verhältnisse des einzelnen für gegnerische Nachrichtendienste

Gegnerische Nachrichtendienste haben seit jeher die menschlichen Schwächen im Umgang mit Geld für ihre Zwecke ausgenutzt. Sie wissen, daß diese Schwächen häufig auf Charakterfehler und unkontrollierte Leidenschaften, z.B. Spiel- und Wettleidenschaft, Trunk- und Rauschgiftsucht, Verschwendungssucht oder Geltungsbedürfnis zurückzuführen sind.
Sie forschen daher nach Personen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, bieten in Tageszeitungen und anderen Zeitschriften unter Tarnadressen Kredite zu günstigen Bedingungen an, verführen zu Geldausgaben und versprechen die Regelung von Schulden mit dem Ziel, den Betroffenen nachrichtendienstlich zu verstricken.
Bundeswehrangehörige, die ihre finanzielle Lage für aussichtslos halten, können deshalb in Versuchung geraten, sich fremden Nachrichtendiensten auszuliefern.

Grundsatz für die Militärische Sicherheit

Wer seine finanziellen Verhältnisse durch eigenes Verschulden nicht in Ordnung halten kann, verwirkt das Vertrauen, das für eine Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit erforderlich ist.

Absicherungsmaßnahmen

1. Es wird allen Bundeswehrangehörigen auch im eigenen Interesse dringend angeraten, ihrem Dienststellenleiter zu melden, wenn sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.
Bundeswehrangehörige, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben (Nr. 210), sind hierzu verpflichtet. Sie geben damit dem Dienststellenleiter die Möglichkeit, ihnen zu helfen, werden vor unbedachten Handlungen bewahrt und verringern die Gefahr, daß Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit entstehen.

2. Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, allen Anzeichen nachzugehen, die darauf hindeuten, daß ein Angehöriger seines Dienststellenbereiches nicht in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt.
Solche Anzeichen sind
a) Zwangsvollstreckungen, insbesondere Mitteilungen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse/ Abtretungserklärungen und eidesstattliche Versicherungen (früher Offenbarungseid),
b) mangelnde Zahlungsmoral, erkennbar z.B. an Forderungen, mit denen sich Gläubiger unmittelbar an den Dienststellenleiter wenden, Entleihen von Geld bei Kameraden oder Untergebenen U.ä.,
c) finanzieller Aufwand, der nicht mit dem erkennbaren Einkommen des Betroffenen in Einklang zu bringen ist.

3. Hat der Dienststellenleiter Anhaltspunkte dafür, daß ein Angehöriger seiner Dienststelle nicht in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt, fordert er den Betroffenen zu einer Erklärung über seine finanziellen Verhältnisse auf (siehe Beilage 1 zu Anlage A 6), belehrt ihn über die Folgen vorsätzlich falscher Angaben und hört ihn zu der Möglichkeit des Ausgleiches seiner Verpflichtungen bzw. über die Finanzierung seines Aufwandes an.
Kommt der Dienststellenleiter zu der Auffassung, daß die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten, ist dies dem MAD umgehend mitzuteilen (Teil C, Nr. 2724).

4. Der Dienststellenleiter hat den Betroffenen im Rahmen seiner Fürsorgepflicht und Absicherungsverantwortung zu beraten. Dazu kann ggf. die Mitwirkung bei der Aufstellung eines Schuldentilgungsplanes gehören. In Fällen unverschuldeter Notlage ist zu prüfen, ob durch Gewährung einmaliger Unterstützungen oder Vorschüsse geholfen werden kann.

5. Kommt der Dienststellenleiter zu der Überzeugung, daß die finanziellen Schwierigkeiten eines Angehörigen seiner Dienststelle nicht nur auf mangelnder Lebenserfahrung und Unbedachtsamkeit beruhen, sondern daß der Betroffene nach seiner Persönlichkeit und seinem Verhalten unfähig ist, seine finanziellen Verhältnisse in Ordnung zu halten, veranlaßt er die notwendigen Absicherungsmaßnahmen (z.B. Einschränkung oder Aufheben der Ermächtigung zum Zugang zu oder Beauftragung zum Umgang mit Verschlußsachen).

6. Die Ermächtigung zum Zugang zu oder die Beauftragung zum Umgang mit VS ist immer dann zu versagen oder aufzuheben, wenn die Erkenntnisse nach Nr. 2 und die Anhörung nach Nr. 3 ergeben, daß die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen ihn daran hindern, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen und die notwendigen Kosten für seine Lebensführung zu decken.
Die Ermächtigung/Beauftragung ist auch dann zu versagen oder aufzuheben, wenn sich später herausstellt, daß der Betroffene in seiner Erklärung (Nr. 3) vorsätzlich unvollständige oder unwahre Angaben gemacht hat.

7. Der MAD sowie die personalbearbeitende Dienststelle sind von der Aufhebung der Ermächtigung/Beauftragung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

8. Hat der Dienststellenleiter den Verdacht, daß die finanziellen Schwierigkeiten zu einer nachrichtendienstlichen Verstrickung geführt haben oder daß der unerklärliche Geldaufwand nachrichtendienstliche Hintergründe hat, schaltet er den MAD ein.

II

Weitere Abhängigkeiten

Auch die Abhängigkeit z. B. von Drogen oder Alkohol. kann zu einem Sicherheitsrisiko hinführen.
Absicherungsmaßnahmen sind durch den Dienststellenleiter erst nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Arzt und dem MAD zu treffen.
Bei Geheimnisträgern ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Arzt und dem MAD nach Kapitel 2 8 zu verfahren.
Hinweise für den Umgang mit Personen, die alkoholabhängig sind, gibt der Allgemeine Umdruck Nr. 300, Führungshilfe für Kommandeure, "Erste Hilfe" bei Alkoholmißbrauch.
Weitere Hinweise über die Behandlung von Drogenabhängigen enthalten die GI-Hinweise.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Besonderer Teil

Erster Abschnitt
Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Erster Titel
Friedensverrat

§ 80 Vorbereitung eines Angriffskrieges
Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

§ 80 a Aufstacheln zum Angriffskrieg
Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zum Angriffskrieg (§ 80) auf -stachelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Zweiter Titel
Hochverrat

§ 81 Hochverrat gegen den Bund
(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 82 Hochverrat gegen ein Land
(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. das Gebiet eines Landes ganz oder zum Teil einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem abzutrennen oder
2. die auf der Verfasssung eines Landes beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens
(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fallen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 83 a Tätige Reue
(1) In den Fällen der §§ 81 und 82 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.
(2) In den Fällen des § 83 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.
(3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Dritter Titel
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

§ 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei
(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich den organisatorischen Zusammenhalt
1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder
2. einer Partei, von der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist,

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(2) Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder im Verfahren nach § 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Den in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.
(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 Satz 1 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbe-

stehen der Partei zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

§ 85 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt
1 . einer Partei oder Vereinigung, von der im Verfahren nach § 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, oder
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(2) Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) § 84 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
(1) Wer Propagandamittel
1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4, Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.
(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 87 Agententätigkeit zu Sabotagezwecken

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Auftrag einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, daß er

1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,
2. Sabotageobjekte auskundschaftet,
3. Sabotagemittel herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder in diesen Bereich einführt,
4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,
5. sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen läßt oder andere dazu schult oder
6. die Verbindung zwischen einem Sabotageagenten (Nummern 1 bis 5) und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,

und sich dadurch absichtlich oder wissentlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(2) Sabotagehandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Handlungen, die den Tatbestand der §§ 109 e, 305, 306, 308, 310 b bis 311 a, 312, 313, 315, 315 b, 316 b, 316 c Abs. 1 Nr. 2, der §§ 317 oder 318 verwirklichen, und
2. andere Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Landesverteidigung, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, daß eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder daß die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.

(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.

§ 88 Verfassungsfeindliche Sabotage

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe oder, ohne mit einer Gruppe oder für eine solche zu handeln, als einzelner absichtlich bewirkt, daß im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Störhandlungen

1. die Post oder dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen oder Anlagen,

2. Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,
3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder
4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,

ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 89 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane
(1) Wer auf Angehörige der Bundeswehr oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans planmäßig einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung zu untergraben, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) § 86 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 90 Verunglimpfung des Bundespräsidenten
(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Bundespräsidenten verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn nicht die Voraussetzungen des § 187 a erfüllt sind.
(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Tat eine Verleumdung (§ 187) ist oder wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.
(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundespräsidenten verfolgt.

§ 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole
(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)
1. dieBundesrepublikDeutschlandodereinesihrerLänderoderihreverfassungs-mäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder .
2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

§ 90b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen
(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

§ 91 Anwendungsbereich
Die §§ 84, 85 und 87 gelten nur für Taten, die durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen werden.

Vierter Titel
Gemeinsame Vorschriften

§ 92 Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.
(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze
1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

§ 92 a Nebenfolgen
Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 92 b Einbeziehung
Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können
1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80 a, 86, 86 a, 90 bis 90 b bezieht, eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

Zweiter Abschnitt
Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

§ 93 Begriff des Staatsgeheimnisses
(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
(2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.
§ 94 Landesverrat
(1) Wer ein Staatsgeheimnis
1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen
(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen
(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen
(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97 a Verrat illegaler Geheimnisse
Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97 b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn
1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.
(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 98 Landesverräterische Agententätigkeit
(1) Wer
1. für eine fremde Macht eine Tätigkeit ausübt, die auf die Erlangung oder Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 oder § 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren; § 94 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.
(2) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart. Ist der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 von der fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner zu seinem Verhalten gedrängt worden, so wird er nach dieser Vorschrift nicht bestraft, wenn er freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen unverzüglich einer Dienststelle offenbart.

§ 99 Geheimdienstliche Agententätigkeit
(1) Wer
1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 oder § 96 Abs. 1, in § 97 a oder in § 97 b in Verbindung mit § 94 oder § 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er
1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 100 Friedensgefährdende Beziehungen
(1) Wer als Deutscher, der seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, in der Absicht, einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen, zu einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwere Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.
(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 100 a Landesverräterische Fälschung
(1) Wer wider besseres Wissen gefälschte oder verfälschte Gegenstände, Nachrichten darüber oder unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, die im Falle ihrer Echtheit oder Wahrheit für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht von Bedeutung wären, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um einer fremden Macht vorzutäuschen, daß es sich um echte Gegenstände oder um Tatsachen handele, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer solche Gegenstände durch Fälschung oder Verfälschung herstellt oder sie sich verschafft, um sie in der in Absatz 1 bezeichneten Weise zur Täuschung einer fremden Macht an einen anderen gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeizuführen.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat einen besonders schweren Nachteil für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt.

§ 101 Nebenfolgen
Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 101 a Einziehung
Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können
1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind, und Gegenstände der in § 100 a bezeichneten Art, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 eingezogen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

Vierter Abschnitt
Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen

§ 105 Nötigung von Verfassungsorganen
(1) Wer
1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder

3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
§ 106 Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans (1) Wer
1 . den Bundespräsidenten oder
2. ein Mitglied
   a) eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,
   b) der Bundesversammlung oder
   c) der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Fünfter Abschnitt
Straftagen gegen die Landesverteidigung
§ 109 d Störpropaganda gegen die Bundeswehr
(1) Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art, deren Verbreitung geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören, wider besseres Wissen zum Zwecke der Verbreitung aufstellt oder solche Behauptungen in Kenntnis ihrer Unwahrheit verbreitet, um die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
§ 109 e Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln
(1) Wer ein Wehrmittel oder eine Einrichtung oder Anlage, die ganz oder vorwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dient, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert, unbrauchbar macht oder beseitigt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder Menschenleben gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich einen solchen Gegenstand oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich die in Absatz 1 bezeichnete Gefahr herbeiführt.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
(5) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, in den Fällen des Absatzes 2 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 109 f Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst
(1) Wer für eine Dienststelle, eine Partei oder eine andere Vereinigung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für eine verbotene Vereinigung oder für einen ihrer Mittelsmänner
1. Nachrichten über Angelegenheiten der Landesverteidigung sammelt,
2. einen Nachrichtendienst betreibt, der Angelegenheiten der Landesverteidigung zum Gegenstand hat, oder
3. für eine dieser Tätigkeiten anwirbt oder sie unterstützt

und dadurch Bestrebungen dient, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Ausgenommen ist eine zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der üblichen Presse- oder Funkberichterstattung ausgeübte Tätigkeit.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 109 g Sicherbeitsgefährdendes Abbilden
(1) Wer von einem Wehrmittel, einer militärischen Einrichtung oder Anlage oder einem militärischen Vorgang eine Abbildung oder Beschreibung anfertigt oder eine solche Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme von einem Gebiet oder Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes anfertigt oder eine solche Aufnahme oder eine danach hergestellte Abbildung an einen anderen gelangen läßt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 mit Strafe bedroht ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch die Gefahr nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder leichtfertig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat ist jedoch nicht strafbar, wenn der Täter mit Erlaubnis der zuständigen Dienststelle gehandelt hat.

Sechster Abschnitt
Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 110 (weggefallen)

§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.
(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

Anlage A 7/13
§ 112 (weggefallen)

§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.
(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 114 Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
(1) Der Diensthandlung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein.
(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen sind.

§ 115 bis 119 (weggefallen)

§ 120 Gefangenenbefreiung
(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 121 Gefangenenmeuterei
(1) Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften
1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten nötigen (§ 240) oder tätlich angreifen,
2. gewaltsam ausbrechen oder
3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen, werden mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen wird die Meuterei mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter
1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.

(4) Gefangener im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch, wer in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

§ 122 (weggefallen)

Siebenter Abschnitt
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 123 Hausfriedensbruch
(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 124 Schwerer Hausfriedensbruch
Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 125 Landfriedensbruch
(1) Wer sich an
1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden" als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

§ 125 a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
In besonders schweren Fällen des § 125 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

§ 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1 . einen der in § 125 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fällen des Landfriedensbruchs,
2. einen Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220 a),
3. eine Körperverletzung in den Fällen des § 225 oder eine Vergiftung (§ 229),
4. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255),
6. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 a Abs. 1, des § 316 c Abs. 1 oder 2, des § 318 Abs. 2, des § 319 oder
7. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 311 a Abs. 4, des § 311 d Abs. 1, des § 316 b Abs 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

§ 127 Bildung bewaffneter Haufen
(1) Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 128 (weggefallen)

§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen
(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.
(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.
(6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwilligseinWissensorechtzeitigeinerDienststelleoffenbart,daßStraftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

§ 129 a Bildung terroristischer Vereinigungen
(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. Straftaten nach § 305 a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316 b Abs. 1, des § 316 c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.
(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis, zu fünf Jahren bestraft.
(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.
(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.
(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).
(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 130 Volksverhetzung
Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,

2. zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 130 a Anleitung zu Straftaten
(1) Wer ein Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer
1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,
um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.
(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.
§ 131 Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß
(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.
(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.

§ 132 Amtsanmaßung
Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 132 a Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
(1) Wer unbefugt
1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,

2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchführer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

§ 133 Verwahrungsbruch
(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen
Wer wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 135 (weggefallen)

§ 136 Verstrickungsbruch; Siegelbruch
(1) Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, dienstlich zu verschließen oder zu beziehen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschluß ganz oder zum Teil unwirksam macht.
(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.
(4) § 113 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 137 (weggefallen)

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten
(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97 a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Vordrucken für Euroschecks oder Euroscheckkarten in den Fällen des § 152 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3,
5. eines Menschenhandels in den Fällen des § 181 Nr. 2,
6. eines Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212 oder 220 a),
7. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
8. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
9. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs.1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, der §§ 311 b, 312, 313, 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c oder 319

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129 a zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.
(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten
(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.
(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.
(3) Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um
1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1 oder
3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239 a Abs. 1)
   eine Geiselnahme (§ 239 b Abs. 1) oder
   einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1)
   durch eine terroristische Vereinigung (§ 129 a)

handelt, Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist.
(4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 140 Belohnung und Billigung von Straftaten
Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,
1. belohnt oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fünfzehnter Abschnitt
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines andern im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses
(1) Wer unbefugt
1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis schafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 354 mit Strafe bedroht ist.
(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.
(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

§ 202 a Ausspähen von Daten
(1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchführer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398),
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1 . Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse
(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 205 Strafantrag
(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202 bis 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.
(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen des § 202 a. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

Sechsundzwanzigster Abschnitt
Sachbeschädigung

§ 303 Sachbeschädigung
(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 303 a Datenveränderung
(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202 a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 303 b Computersabotage
(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er
1. Tat nach § 303 a Abs. 1 begeht oder
2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 303 c Strafantrag
In den Fällen der §§ 303 bis 303 b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung
(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, ober Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 305 Zerstörung von Bauwerken
(1) Wer rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 305 a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel
(1) Wer rechtswidrig
1. ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § 316 b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einer Anlage, die dem Betrieb oder der Entsorgung einer solchen Anlage oder eines solchen Unternehmens dient, von wesentlicher Bedeutung ist, oder
2. ein Kraftfahrzeug der Polizei oder der Bundeswehr ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt
Gemeingefährliche Straftaten

§ 306 Schwere Brandstiftung
Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer in Brand setzt
1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§ 307 Besondere schwere Brandstiftung
Die schwere Brandstiftung (§ 306) wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn
1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2. der Täter in der Absicht handelt, die Tat zur Begehung eines Mordes (§ 2 11), eines Raubes (§§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) auszunutzen, oder
3. der Täter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§ 308 Brandstiftung
(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Feld, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar Eigentum des Täters sind, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der in § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 309 Fahrlässige Brandstiftung
Wer einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 310 Tätge Reue
Hat der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so wird er nicht wegen Brandstiftung bestraft.

§ 310 a Herbeiführen einer Brandgefahr
(1) Wer
1. feuergefährdete Betriebe und Anlagen, insbesondere solche, in denen explosive Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt oder gewonnen werden oder sich befinden, sowie Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich Getreide, Futter- oder Streumittel, Heu, Stroh, Hanf, Flachs oder andere land- oder ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse befinden,
2. Wald-, Heide- oder Moorflächen, bestellte Felder oder Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroh lagert, durch Rauchen, durch Verwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise

in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Verursacht der Täter die Brandgefahr fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 310 b Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei Taten nach Absatz 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.
(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 311 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
(3) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.
(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 311 a Mißbrauch ionisierender Strahlen
(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
(2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, bei Taten nach Absatz 2 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.
(4) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 311 b Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens
(1) Wer zur Vorbereitung
1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 310 b Abs. 1 oder des § 311 a Abs. 2 oder
2. einer Straftat nach § 311 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll,
Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren.

§ 311 c Tätige Reue
(1) Das Gericht kann die in § 310 b Abs. 1 und § 311 a Abs. 2 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.
(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter
1. in den Fällen des § 311 a Abs. 1 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet oder
2. in den Fällen des § 310 b Abs. 2, des § 311 Abs. 1 bis 4 und des § 311 a Abs. 4 freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.
(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer
1. in den Fällen des § 310 b Abs. 4 und des § 311 Abs. 5 freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder
2. indenFällendes§311bfreiwilligdieweitereAusführungderTataufgibtoder sonst die Gefahr abwendet.
(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Neunundzwanzigster Abschnitt
Straftaten im Amt

§ 331 Vorteilsannahme
(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vor-teil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit
(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung
(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr als Gegenleistung dafür, daß er eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter als Gegenleistung dafür, daß er eine richterliche Handlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung
(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung
1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzten würde,
wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser
1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

§ 335 Unterlassen der Diensthandlung
Der Vornahme einer Diensthandlung oder eine richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 334 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 335 a Schiedsrichtervergütung
Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne des §§ 331 bis 334, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

§ 336 Rechtsbeugung
Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§§ 337 bis 339 (weggefallen)

§ 340 Körperverletzung im Amt
(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
(2) Bei schwerer Körperverletzung (§ 224) ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§§ 341 bis 342 (weggefallen)

§ 343 Aussageerpressung
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an
1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,
2. einem Bußgeldverfahren oder
3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren.
berufen ist, einen anderen körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf,

strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.
(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an
1. einem Bußgeldverfahren oder
2. einen Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
(3) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung
1. eines Jugendarrestes,
2. einer Geldbuße oder Nebenfolge nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht,
3. eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft oder
4. einer Disziplinarmaßnahme oder einer ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme

berufen ist, eine solche Rechtsfolge vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf. Der Versuch ist strafbar.

§§ 346 bis 347 (weggefallen)

§ 348 Falschbeurkundung im Amt
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtliche erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§§ 349 bis 351 (weggefallen)

§ 352 Gebührenüberhebung
(1) Ein Amtsträger, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu einem Vorteil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung
(1) Ein Amtsträger, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 353 a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst
(1) Wer bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Regierung, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung einer amtlichen Anweisung zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Bundesregierung irrezuleiten, unwahre Berichte tatsächlicher Art erstattet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während sei ner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist.
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während sei ner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stel le des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 353 c (weggefallen)

§ 353 d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen
Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich eine Mitteilung macht,
2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder
3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 354 Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
(1) Wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Bediensteten der Post bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bediensteter der Post unbefugt
1. eine Sendung, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die
1. von der Post oder mit deren Ermächtigung mit postdienstlichen Verrichtungen betraut sind oder
2. einefürdenöffentlichenVerkehrbestimmteFernmeldeanlagebetreiben,beauf-sichtigen, bedienen oder sonst bei ihrem Betrieb tätig sind.

Absatz 1 gilt entsprechend auch für Personen, die mit der Herstellung von Einrichtungen der Post oder einer nicht der Post gehörenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Postbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(5) Dem Post- und Fernmeldegeheimnis im Sinne der Absätze 1 und 4 unterliegen der Post- und Fernmeldeverkehr bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen und Telegrammen und von solchen Gesprächen und Fernschreiben, die über dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlagen abgewickelt werden.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses
(1) Wer unbefugt
1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
   a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
   b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
   c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

   bekanntgeworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 356 Parteiverrat
(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pfllichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat
(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.
(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358 Nebenfolgen
Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Anlage A 8/1
(Nr. 112, 205)

Gliederung der Absicherungshandakte 25) (AHA)

1. Es gilt folgende grundsätzliche Gliederung:
- Teil 1: Allgemeine Grundlagen für die Absicherung
- Teil II: Absicherung im personellen Bereich (nicht personenbezogen)
- Teil III: Absicherung im materiellen Bereich
- Teil IV: Absicherung im organisatorischen Bereich
- Teil V: Sicherheitstagebuch 26), Inspektionsberichte 27), Nachweise über Sicherheitsbelehrungen

2. Geheimhaltungsgrade und Kennzeichnung der AHA:
- Teil I - IV — VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
- Teil V — VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH; bei Vorliegen bestimmter Kriterien, höhere Einstufung/Kennzeichnung gem. Nr. 801 und 1003.

3. Die Organisationsbereiche können weitere Untergliederungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Zuständigkeitsbereiches festlegen.

25) 1) Verbleibt stets bei der Dienststelle
26) 2) Kurzfassung aller sicherheitserheblichen Ereignisse, Umstände oder Erkenntnisse mit Erledigungsvermerk in gebundener Form
27) 1) Der Inspektionsbericht soll mindestens enthalten:- Namen des Inspizierenden- Inspizierte Bereiche und Datum der Inspektion- Personallage (MilSichhPers)- Absicherungslage im Berichtszeitraum-Besonderheiten seit letzter Inspizierung im personellen, materiellen und organisatorischen Bereich -Mängel in der personellen, materiellen und organisatorischen Absicherung sowie getroffene Maßnahmen zur Abstellung-VS-Verwaltung-Bewertung.

ZDv2/30

Sicherheit
in der Bundeswehr
Teil B
Verschlußsachen

Inhaltsverzeichnis

Teil B

Kapitel 5	Allgemeiner Grundsatz " Kenntnis nur, wenn nötig"	501
Kapitel 6	Verantwortung und Zuständigkeit	601-603
Kapitel 7	Begriff der VS, Ausnahmen für bestimmte Arten	701-703
Kapitel 8	Geheimhaltungsgrade der VS	801
Kapitel 9	Bestimmung und Änderung der Geheim haltungsgrade	901-902
Kapitel 10	Herstellung, Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS	1001-1005
Kapitel 11	Verfahren der Ermächtigung zum Zugang zu/der Beauftragung zum Umgang mit VS	1101-1106
Kapitel 12	Besondere Sicherheitsbescheinigungen	1201-1207
Kapitel 13	Allgemeine Dienstpflichten zum Schutze der VS	1301-1303
Kapitel 14	Aufbewahrung und Verwaltung sowie Archivierung und Vernichtung der VS	1401-1413
I.	Aufbewahrung der VS	1401-1404
II.	Verwaltung der VS	1405-1410
III.	Archivierung und Vernichtung der VS	1411-1413
Kapitel 15	Sicherung der Schlüssel und Zahlen kombinationen	1501-1503

Kapitel 16	Weitergabe von VS	1601-1617
I.	Weitergabe von VS innerhalb desselben Gebäudes oder einer geschlossenen Gebäudegruppe	1602-1606
II.	Weitergabe von VS zwischen getrennt liegenden Gebäuden	1607
III.	Weitergabe von VS innerhalb der Bundes - republik Deutschland	1608-1611
IV.	Weitergabe von VS an Empfänger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	1612
V.	Übertragung von VS auf Fernmelde- wegen	1613
VI.	Weitergabe von VS an Parlamente und Parlamentarier	1614
VII.	Weitergabe von VS an außerbehördliche Stellen (insbesondere geheimschutzbe treute Auftragnehmer der Bw) und Privatpersonen	1615
VIII.	Weitergabe von VS an andere Staaten oder Personen anderer Staaten	1616
IX.	Verwendung von VS in Gerichtsverfahren	1617
Kapitel 17	Mitnahme von VS außerhalb der Dienststelle	1701-1703
Kapitel 18	Sicherung von Dienstgebäuden, Teilbereichen einer Dienststelle, Besucher- kontrollen	1801-1803
Kapitel 19	Überwachungsmaßnahmen in den Diensträumen	1901-1905
Kapitel 20	Behandlung von nichtdeutschen VS	2001-2006
Kapitel 21	Überprüfung der VS	2101-2104

Kapitel 22	Verfahren zur Schadensfeststellung und -bewertung bei Verlust von VS oder vermutlicher Preisgabe von geheimzuhaltenden Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen sowie sonstigen Verstößen gegen Geheimhaltungsvorschriften	2201-2207
Kapitel 23	Schlußbestimmungen	2301-2302

Anhang Teil B

Anlage B 1	Übertragung von Aufgaben des Dienststellenleiters	1
Anlage B 2	-frei –	
Anlage B 3	Übersicht vergleichbarer Geheimhaltungsgrade	3/1-2
Anlage B 4	Beispiele für VS-Einstufungen	4/1-2
Anlage B 5	VS mit unterschiedlich eingestuften Teilen	5
Anlage B 6	Ausfertigung einer Verschlußsache VS-VERTRAULICH	6/1-2
Anlage B 7	- Entwurf einer VS, STRENG GEHEIM/ GEHEIM	7/1-2
	- Entwurf einer VS, VS-VERTRAULICH	7/3-4
	- Ausfertigung einer VS, STRENG GEHEIM/GEHEIM	7/5-6
Anlage B 8	- Entwurf einer VS, VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	8/1
	- Anlage zu einer VS (z.B. STRENG GEHEIM	8/2
Anlage B 9	Muster für Kennzeichnung von VS-Akten/-tagebüchern	
	- Muster für die Kennzeichnung der Aktenrücken für STRENG GEHEIM-VS	9/1
	- Muster für die äußere Kennzeichnung (Vorder- und Rückseite) von VS -Tagebüchern für STRENG GEHEIM-VS	9/2
	- Muster für die Kennzeichnung der Aktenrücken für GEHEIM-VS	9/3

	- Muster für die äußere Kennzeichnung (Vorder- und Rückseite) von VS-Tage büchern für VS-VERTRAULICH und GEHEIM-VS	9/4
	- Muster für die Kennzeichnung der Aktenrücken für VS-VERTRAULICH	9/5
Anlage B 10	Vervielfältigungsauftrag für VS	10/1-2
Anlage B 11 -	Verfügen und Vermerken von Verviel fältigungen einer VS, GEHEIM (z.B. Kopien)	11/1-2
	- Kopie einer Verschlußsache GEHEIM	11/3
Anlage B 12 -	Nachweis über die Ermächtigung/ Beauftragung sowie Einschränkung/ Aufhebung/Ungültigkeit	12/1
	- Merkblatt zur Geheimhaltungs- erklärung COSMIC TOP SECRET	12/5-6
	- Merkblatt zur Geheimhaltungs- erklärung ATOMAL	12/9-10
	- Verpflichtungserklärung/Erklärung beim Ausscheiden aus dem Dienst	12/11
	- Verpflichtungserklärung für Fremd- personal	12/13
Anlage B 13	frei	
Anlage B 14	frei	
Anlage B 15	Antrag auf Ausstellung einer Regie- rungsbescheinigung	15
Anlage B 16	- Konferenzbescheinigung	16/1
	- Kryptobescheinigung	16/3
Anlage B 17	VS-Verwahrgelasse, Aktensicherungs- räume, Datensicherungsräume	17/1-5
Anlage B 18	Bestellung zum VS-Verwalter	18
Anlage B 19	Geschäfts- und verwaltungsmäßige Be- handlung von VS	19/1-12

Anlage B 20	Registraturhilfsmittel	
	- Nachweis für VS-Tagebücher (mit Mustereintragung)	20/1
	- Muster Titelseite VS-Tagebuch STRENGGEHEIM	20/2
	- Muster Titelseite VS-Tagebuch GEHEIM	20/3
	- Muster für VS-Tagebuch (mit Muster-eintragung)	20/5-6
	- Muster für VS-Tagebuch (mit Muster eintragung bei größerem Verteiler)	20/7
	- VS-Berichtigungsnachweis (mit Mustereintragung)	20/8
	- Aktenverzeichnis (mit Mustereintra gung)	20/9
	- Akteninhaltsverzeichnis, zugleich Not-vernichtungsverhandlung	20/11
	- Muster für Titelseite des Kontrollbuches für VS-Bearbeiter	20/13
	- Muster für Aufteilung des Kontroll-buches für VS-Bearbeiter	20/15
	- Ordnungskartei für Verschlußsachen	20/17
	Muster für VS-Quittungsbuch für	
	- VS-Registraturen	20/18
	- Übersendung von Verschlußsachen/	
	- Anmahnen des VS-Empfangsscheines.	20/19
	- Aktenentleihschein	20/21
	- Restauszug mit Anlage	20/23-24
	- UR-Kontrolle/Mitzeichnungsliste	20/25
	- VS-Begleitzettel	20/27
	- VS-Übergabeverhandlung	20/28
	- VS-Vernichtungsverhandlung	20/29
	- VS-Empfangsschein	20/31
	- Muster Depeschennachweis	20/33
Anlage B 21	Aufbewahrungszeiten für Registratur hilfsmittel	21

Anlage B 22	Kontrolliste zur Überwachung von Änderungen der Zahlenkombination	22
Anlage B 23	VS-Nachweis für Kuriere	23
Anlage B 24	Versendung von VS-NfD in bestimmte Gebiete.	24
Anlage B 25	- Verpflichtung - Merkblatt über die Behandlung von Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)	25/1 25/2
Anlage B 26	Kurierbefehl	26
Anlage B 27	"Kontrollzettel"/aufgefundeneVS	27
Anlage B 28	Verhandlung über die Prüfung von Verschlußsachen	28
Anlage B 29	Genehmigung zur Mitnahme von Verschlußsachen	29
Anlage B 30	Bestimmungen für die vereinfachte Behandlung von Verschlußsachen (VS) bei Übungen und bei Alarmierung	30/1-3
Anlage B 31	Maßnahmen zum Schutz von VS im Katastrophenfall sowie in Krise und Krieg	31/1-2
Anlage B 32	Ergänzende Bestimmungen für die Anwendung des Mikrofilms	32/1-4
Anlage B 33	Ergänzende Bestimmungen für den Schutz von Verschlußsachen in der Datenverarbeitung	33/1-7

Stichwortverzeichnis
Änderungsnachweis ist nach Teil C eingeordnet
Änderungsvorschlag

Teil B
Kapitel 5
Allgemeiner Grundsatz

501. Von einer Verschlußsache (Nr 701) dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zugang zu ihr haben, d.h. sie einsehen, bearbeiten oder verwalten müssen. Keine Person darf über eine VS umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus dienstlichen Gründen unerläßlich ist.

Grundsatz: "Kenntnis nur, wenn nötig".

Kapitel 6
Verantwortung und Zuständigkeit

601. Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben, die sich aus diesem Teil der Dienstvorschrift ergeben, ganz oder teilweise einem Offizier oder vergleichbaren Beamten seines Dienststellenbereiches übertragen.
Die Aufgabenübertragung ist schriftlich anzuordnen (Anlage B 1). Unberührt hiervon bleiben die dem Sicherheitsbeauftragten zugewiesenen Aufgaben (Nr 112)

602. Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts.

603. Der Dienststellenleiter richtet für seinen Dienststellenbereich grundsätzlich nur eine VS-Registratur ein. Dort werden VS nachgewiesen (Nr 1406), weitergeleitet (Kap. 16) und ihrem Geheimhaltungsgrad entsprechend in VS-Verwahrgelassen aufbewahrt (Nr 1402 und Anlage B 17) - soweit es sich um VS gem. Nr 7 0 1, 1. Strichaufzählung handelt.
Die Einrichtung von mehreren VS-Registraturen (z.B. Zentral oder Abteilungsregistraturen bei großen Dienststellen, Unterbringung in verschiedenen Liegenschaften/Gebäuden) ist nur ausnahmsweise, unter Anlegung eines strengen Maßstabes gestattet. Der Dienststellenleiter regelt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der VS-Registratur(en). Jede dieser VS-Registraturen arbeitet selbständig. Der Belegwechsel entspricht dem von VS-Registraturen verschiedener Dienststellen.
Die materielle Absicherung richtet sich nach Teil A, Kapitel 2., 111. dieser Dienstvorschrift.

Kapitel 7
Begriff der VS, Ausnahmen für bestimmte Arten

701. VS ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheimgehalten werden muß.
Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform. Demnach können VS sein

- Dokumente/Informationen jeder Art (auch das gesprochene Wort), 28)
- Geräte, DV-Anlagen, Waffen und Waffensysteme oder Teile davon, auch wenn diese in der Herstellung begriffen sind 29)
- Bauwerke 30)

702. Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt, ist ebenfalls VS im Sinne der Nr 7 0 1.
Für die Behandlung von VS-Zwischenmaterial sind Abweichungen bei der Kennzeichnung und dem Nachweis (Nr 1005) sowie bei der Vernichtung (Nr 1412) zugelassen.

703. Können wegen der Beschaffenheit/Art einer VS Bestimmungen dieser Dienstvorschrift nicht angewendet werden, so ist sinngemäß zu verfahren. Dabei sind möglichst gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen bzw. fachliche Sicherheitsbestimmungen (z.B. Fm-/DV-Sicherheit) anzuwenden.

28) z.B. Schreiben, Mitteilungen, Niederschriften, Berichte, Memoranden, Fernschreiben, Funksprüche, Telegramme, Bilder, Daten, Skizzen, Lichtbilder/Dias, Filme, Land- und Seekarten, graphische Darstellungen, Overlays, Prokifolien, Pläne, Notizbücher, Mikrofilme, Videoaufzeichnungen, Matrizen, Kohlepapier, Schreibmaschinenpapier, Entwürfe, Fehldrucke, Löschpapier, Schreibmaschinenfarbbänder u.ä. sowie Bandaufnahmen jeder Art, Datenträger: Magnetbänder, Magnettrommeln, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen.
29) z.B. Teile eines Funkgerätesatzes, optische Einrichtungen, Sensoren von Waffensystemen.
30) z.B. Flugsicherungseinrichtungen, Schutzbauten in Depots oder Hallen, in denen ständig VSeingestuftes Material lagert, instandgesetzt wird.

Kapitel 8
Geheimhaltungsgrade der VS

801. VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

- STRENG GEHEIM (Abkürzung: str. geh.),
  wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND oder eines ihrer Län der gefährden kann (Anlage B 4).
- GEHEIM (Abkürzung: geh.),
  wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND oder eines ihrer Län der gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann (Anlage B 4).
- VS-VERTRAULICH (Abkürzung: VS-Vertr.),
  wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND oder eines ihrer Länder schädlich sein kann (Anlage B 4).
- VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Abkürzung: VS NfD),
  wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (Anlage B 4).

Vergleichbare nichtdeutsche Geheimhaltungsgrade siehe Anlage B 3.

Kapitel 9

Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

901.
a. Die herausgebende oder auftragsvergebende Dienststelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur Gebrauch zu machen, wenn die Kriterien nach Nr 801 erfüllt sind.
b. Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht.
Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage.
Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, daß es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist (Anlage B 7/5-6).
c. Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, z.B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern, niedriger oder nicht eingestuft werden (Anlage B 5).

902.
a. Die herausgebende oder auftragsvergebende Dienststelle hat den Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind.
Die Möglichkeit einer Änderung/Aufhebung des Geheimhaltungsgrades ist spätestens alle 3 Jahre zu prüfen. Von der Änderung/Aufhebung hat die prüfende Stelle, sofern seit der Herausgabe der VS nicht mehr als 3 0 Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.
Der einer VS zugewiesene Geheimhaltungsgrad darf nicht ohne Zustimmung der herausgebenden oder auftragsvergebenden oder der ihr vorgesetzten Dienststelle geändert oder aufgehoben werden.
b. Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr im ursprünglichen Umfange erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen (Anlagen B 6/1-2 und B 7/3-4).

c. Der Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach 30 Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf diese Einstufung folgenden Jahres.
Die Aufhebung eines Geheimhaltungsgrades einer VS bedeutet nicht, daß sie ohne weiteres veröffentlicht werden darf (siehe hierzu Durchführungsbestimmungen/Erläuterungen zu dieser Dienstvorschrift).

Kapitel 10

Herstellung, Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

1001.
a. Die Zahl der hergestellten Ausfertigungen sowie die Empfänger von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS werden in der Verfügung 31) festgehalten. In der Verfügung ist zu vermerken, welche Ausfertigung der einzelne Empfänger erhält (Anlage B 7/1-2). Entwürfe, Konzepte, Skizzen u. ä. gelten als VS-Zwischenmaterial und sind nicht mitzuzählen
Bei VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften VS ist jede Ausfertigung auf der ersten Seite des Vorgangs mit einer laufenden Nummer zu versehen.

b. Personen, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS herstellen (z.B. Schreibkräfte, technische Zeichner), haben dem Auftraggeber zu bescheinigen, daß sie nur die in Auftrag gegebenen Ausfertigungen hergestellt haben.

c. Kopier- oder Druckarbeiten zur Herstellung von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS sind nur an den hierfür bestimmten Stellen (Nr 1802, Abs a.) zulässig. Die Arbeiten sind in Gegenwart einer weiteren entsprechend ermächtigten Person durchzuführen (Vieraugenprinzip). Die Zahl der hergestellten Ausfertigungen und evtl angefallenes VS-Zwischenmaterial sind durch Unterschrift der Beteiligten auf dem Auftragsformular zu bestätigen (Anlage B 10/1-2), der VS-Registratur zuzuleiten und dort gesondert abzulegen. Bei Mikroverfilmung sind die ergänzenden Bestimmungen der Anlage B 32 zu beachten.
Bürogeräte (Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Textautomaten usw.), die zur Herstellung, Bearbeitung oder Vervielfältigung von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS eingesetzt werden, müssen besonderen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

31) Verfügung im Sinne dieser Dienstvorschrift ist eine Ausfertigung der Reinschrift, die beim Verfasser/Herausgeber verbleibt und als solche gekennzeichnet ist.

1002.
a. Der Geheimhaltungsgrad (Nr801) ist ungekürzt und gut sichtbar so auf der VS anzubringen, daß er sich deutlich von der übrigen Beschriftung abhebt. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Bei STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestuften VS wird der Geheimhaltungsgrad mit dem Zusatz "amtlich geheimgehalten" in roter Farbe durch Stempel oder Druck am oberen und unteren Rand jeder beschriebenen Seite angebracht. Die beschriebenen Seiten sind zu numerieren. Die Gesamtseitenzahl des Vorgangs, einschließlich der Anlagen, und die Aufschlüsselung der beschriebenen Seiten nach der jeweiligen Einstufung (einschl. offen eingestufter Seiten) sind unter der Ausfertigungsnummer anzugeben. Auf jeder Anlage ist ebenfalls die Gesamtseitenzahl und die Aufschlüsselung nach Einstufung zu vermerken. Die VS sind mit der Bezeichnung der Dienststelle, Geschäftszeichen und Datum zu versehen. Das Geschäftszeichen ist am Schluß durch die Abkürzung str. geh." bzw. "geh." zu ergänzen; bei STRENG GEHEIM eingestuften VS ist es auf jeder beschriebenen Seite anzubringen (Anlage B 7/5-6 und B 8/2).
2. Bei VS-VERTRAULICH eingestuften VS wird der Geheimhaltungsgrad mit dem Zusatz "amtlich geheimgehalten" in schwarzer oder blauer Farbe durch Stempel, Druck oder Maschinenschrift am oberen Rand jeder beschriebenen Seite angebracht. Die beschriebenen Seiten sind zu numerieren. Nr 1. Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die VS sind mit der Bezeichnung der Dienststelle, Geschäftszeichen und Datum zu versehen. Das Geschäftszeichen ist am Schluß durch die Abkürzung "VS-Vertr." zu ergänzen (Anlage B 6/1-2 und B 7/3).
3. Bei VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften VS wird der Geheimhaltungsgrad in schwarzer oder blauer Farbe durch Stempel, Druck oder Maschinenschrift am oberen Rand jeder beschriebenen Seite angebracht. Die VS sind mit der Bezeichnung der Dienststelle, Geschäftszeichen und Datum zu versehen. Das Geschäftszeichen ist am Schluß durch die Abkürzung "VS-NfD" zu ergänzen. Bei Büchern, Broschüren u.ä., deren Blätter fest verbunden und durchnumeriert sind, genügt die Kennzeichnung auf dem Einband und dem Titelblatt (Anlage B 8/1).

Für die Kennzeichnung von Daten-VS sind die Bestimmungen der Anlage B 33 sowie der DV-Richtlinien, Band IX zu beachten.
Für die Kennzeichnung von VS-eingestuften Fernmeldesicherheitsmitteln sind die Bestimmungen der ZI)v 55/510 geh. COMSEC zu beachten.

b. Als VS eingestufte Anlagen einer VS sind auf dem Anschreiben zu vermerken und entsprechend ihrer Einstufung (Nr 901) zu kennzeichnen. Auf der ersten Seite jeder Anlage ist anzugeben, zu welcher VS (herausgebende oder auftragsvergebende Dienststelle, Geschäftszeichen, Datum und ggf Ausfertigungsnummer) sie gehört (Anlage B 8/2).

c. VS-MilGeo-Unterlagen hoher Auflage, dazu gehören Karten der Serien:
- M 841-C Amphibische Karte Deutschland 1: 25 000
- M 745-CCM Karte der Geländebefahrbarkeit 1 50 000
- 1501-CCM Karte der Geländebefahrbarkeit 1 250 000

sind bei Weitergabe an andere Dienststellen abweichend von Abs b. nicht als Anlage zur VS-Sendung mit Geschäftszeichen (Aktenzeichen und Tagebuchnummer) zu kennzeichnen.
Die Begleitpapiere, die als "VS-VERTRAULICH - nach Entnahme der Anlagen offen" einzustufen sind, müssen die Anzahl der Karten mit Serien-, Blatt- und Ausgabenummer sowie deren Geheimhaltungsgrad enthalten.

d. Wird der Geheimhaltungsgrad einer VS geändert oder aufgehoben (Nr 902), so haben die verantwortlichen VS-Bearbeiter oder VS-Verwalter der herausgebenden Stelle und des Empfängers die überholten Kennzeichnungen zu ändern oder zu streichen. Die Änderung oder Streichung ist auf der ersten Seite der VS mit Namenszeichen und Datum zu versehen. Bei Büchern oder Broschüren u.ä. genügt eine Änderung oder Streichung auf dem Einband und dem Titelblatt; dies gilt nicht für Höhereinstufungen. Die Änderung oder Aufhebung der Einstufung von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS ist im VS-Tagebuch (Nr 1406) zu vermerken.

e. Nichtdeutsche VS sind mit dem deutschen Geheimhaltungsgrad, der dem zugeordneten nichtdeutschen Geheimhaltungsgrad entspricht, zu kennzeichnen (Anlage B 3). Die Nr 1002 ist anzuwenden. Sofern jede beschriebene Seite den nichtdeutschen Geheimhaltungsgrad trägt, genügt die Kennzeichnung mit dem deutschen Geheimhaltungsgrad auf der ersten Seite (Anlagen oder Teile gesondert).
Nr 1002, Abs a. 3. letzter Satz bleibt unberührt.
VS-eingestufte NATO-Fm-Sicherheitsmittel sind von dieser Regelung ausgenommen.

f. Behandlung nichtdeutscher VS siehe Kapite 120 dieser Dienst-vorschrift.

1003. Die Vorder- und Rückseiten sowie die Rücken der Schriftgutbehälter (Lauf-, Klebe-, Sammelmappen, Ordner, Hefter), in denen STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS befördert oder verwahrt werden, sowie VS-Tagebücher, in denen VS nachgewiesen werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:
Bei STRENG GEHEIM mit einem gelben und einem roten Diagonalstreifen (überkreuzt),
bei GEHEIM mit einem roten Diagonalstreifen, bei VS-VERTRAULICI-1 mit einem blauen Diagonalstreifen.
(Anlagen B 9/1 - B 9/5)
Von dieser äußeren Kennzeichnung sind VS-Transportbehälter ausgenommen.

1004.
a. Vervielfältigungen (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) bedürfen bei STRENG GEHEIM eingestuften VS der Zustimmung der herausgebenden Stelle; die Zustimmung ist auf der VS zu vermerken. Bei GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS entscheidet, soweit die herausgebende Stelle auf der VS nichts anderes verfügt hat, die empfangende Stelle nach Prüfung der Notwendigkeit und unter Einhaltung des Grundsatzes "Kenntnis nur, wenn nötig".

b. Anzahl und Empfänger der Vervielfältigungen von STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH eingestuften VS sind auf der zu vervielfältigenden VS (Anlagen B 11 / 1 - 3) zu verfügen. Für die Herstellung gilt Nr 10 0 1, Abs c . Die Vervielfältigungen erhalten Ausfertigungsnummern, die sich aus der Ausfertigungsnummer der Ursprungs-VS und einer dieser Ausfertigungsnummer vorangestellten fortlaufenden Nummer der Kopie zusammensetzen (z. B. 6. Kopie, 1. Ausfertigung). Die angefertigten Vervielfältigungen sind sofort zu registrieren.

1005.
a. Zwischenmaterial (Nr 702), das nicht an Dritte 32) weitergegeben und das unverzüglich vernichtet wird, braucht nicht als VS gekennzeichnet und nicht nachgewiesen zu werden.
Für die Vernichtung gilt Nr 1412.

b. Zwischenmaterial von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS, das nicht unverzüglich ver-

32) Als"Dritte"gelten Personen außerhalb eines Arbeitsteams, Sachgebietes, Dezernates, Referates.

nichtet wird, ist mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad und dem Zusatz "VS-Zwischenmaterial" zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann handschriftlich erfolgen.
Wird die Weitergabe dieser mit "VS-Zwischenmaterial" gekennzeichneten VS an Dritte 33) notwendig, so ist sie nach Nr 1002 als reguläre VS zu kennzeichnen und gem. Nr 1406 nachzuweisen.
Innerhalb eines Arbeitsteams kann "VS-Zwischenmaterial" jedoch ohne Kennzeichnung nach Nr 1002 und Nachweis nach Nr 1406 weitergegeben werden, sofern der Verbleib jederzeit feststellbar ist.

33) Als "Dritte" gelten Personen außerhalb eines Arbeitsteams, Sachgebietes, Dezernates, Referates.

Kapitel 11
Verfahren der Ermächtigung zum Zugang zu/der Beauftragung zum Umgang mit VS

1101.
a. Zugang zu bzw. Umgang mit STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS dürfen nur Personen erhalten, die nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft (Teil C dieser Dienstvorschrift) und entsprechend ermächtigt bzw. beauftragt (Nr 1102) worden sind.
b. Zugang zu VS haben Personen, die VS bearbeiten, verwalten, kontrollieren oder sonst geschäftsmäßig behandeln (z.B. herstellen, mitzeichnen, vervielfältigen, versenden, vernichten) und Kenntnis von ihrem Inhalt erhalten. Diese Personen sind zu ermächtigen.
c. Umgang mit VS haben Personen,
- die VS als Boten, Kuriere befördern,
- die als Wachpersonal VS-Verwahrgelasse (Nr 1403) oder Sperrzonen, die aus Gründen des Geheimschutzes eingerichtet wurden, bewachen,
- die als Bedienstete in Posteingangs- und Postausgangsstellen Wertbriefe und Kuriersendungen mit VS in verschlossenen Umschlägen weitergeben.

Diese Personen erhalten grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt einer VS. Sie sind zu beauftragen.
d. Eine Ermächtigung zum Zugang zu VS schließt die Beauftragung zum Umgang mit VS ein.

1102.
a. Für Ermächtigungen zum Zugang zu sowie Beauftragungen zum Umgang mit VS der Geheimhaltungsgrade

VS-VERTRAULICH
GEHEIM
STRENG GEHEIM

sowie für ihre Erweiterung 34), Einschränkung oder Aufhebung ist der Dienststellenleiter zuständig.
Die Ermächtigungen/Beauftragungen zu den genannten Geheimhaltungsgraden schließen jeweils die vergleichbaren nichtdeutschen gemäß Anlage B 3 ein.

34) Bei einer Erweiterung der Ermächtigung/Beauftragung zu einem höheren Geheimhaltungsgrad ist ein neuer Vordruck zu verwenden.

Der Dienststellenleiter ist ebenfalls zuständig für Ermächtigungen zum Zugang zu VS der Geheimhaltungsgrade

COSMIC TOP SECRET
NATO CONFIDENTIAL ATOMAL
NATO SECRET ATOMAL
COSMIC TOP SECRET ATOMAL.

Für die Ermächtigungen zum Zugang zu ATOMIC-Informationen ist ausschließlich das BMVg - Fü S II 6 - (COSMIC- und ATOMAL-Zentrale (CAZ zuständig.

b. Der Dienststellenleiter kann seine Ermächtigungs-/Beauftragungsbefugnis Offizieren oder vergleichbaren Beamten seiner Dienststelle (Anlage B 1) im Zusammenhang mit Nr 601 übertragen. Ist der Sicherheitsbeauftragte Offizier oder vergleichbarer Beamter, so ist diesem die Ermächtigungs-/Beauftragungsbefugnis vorrangig zu übertragen.

c. Ermächtigungen/Beauftragungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie werden spätestens bei Ausscheiden aus der Dienststelle ungültig. Ermächtigungen/Beauftragungen sowie deren Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung oder Ungültigkeit sind der zuständigen VS-Registratur bzw. COSMIC/ATOMALNebenregistratur umgehend mitzuteilen.

d. Den Dienststellenleiter ermächtigt sein Disziplinar-/Dienstvorgesetzter.

1103. Ermächtigungen/Beauftragungen sind schriftlich zu erteilen (Anlage B 12/1) und den Ermächtigten/Beauftragten bekanntzugeben, jedoch nicht auszuhändigen. Mit der Bekanntgabe der Ermächtigung/Beauftragung ist eine Belehrung durchzuführen und danach hat der Ermächtigte/Beauftragte eine Verpflichtungserklärung (Anlage B 12/1) zu unterschreiben. Ermächtigungen/Beauftragungen sind der Sicherheitsakte beim Sicherheitsbeauftragten beizufügen.

1104.

a. Ermächtigungen/Beauftragungen sind aufzuheben oder einzuschränken,

- wenn sich innerhalb derselben Dienststelle die Tätigkeit des Ermächtigten/Beauftragten verändert hat und deshalb die bisherige Ermächtigung/Beauftragung nicht mehr notwendig ist,

- wenn dem Dienststellenleiter Umstände bekannt werden, die auf ein Sicherheitsrisiko (Teil C dieser Dienstvorschrift) hindeuten,
- wenn der Geheimschutzbeauftragte nach Teil C dieser Dienstvorschrift ein Sicherheitsrisiko festgestellt oder seine Entscheidung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung mit entsprechenden Auflagen oder Einschränkungen verbunden hat.

b. Gründe für Aufhebungen oder Einschränkungen sind auf der Ermächtigung/Beauftragung zu vermerken (Anlage B 12/1). Bei Bekanntwerden von Umständen, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten, ist der MAD zu verständigen.

c. Aufgehobene oder eingeschränkte Ermächtigungen/Beauftragungen verbleiben in der Sicherheitsakte beim Sicherheitsbeauftragten.

1105. Nach Wechsel des Dienststellenleiters sind die bisherigen Ermächtigungen/Beauftragungen innerhalb von 4 Monaten von dem neuen Dienststellenleiter durch Unterschrift zu bestätigen, sofern diese nicht aus anderen Gründen ohnehin aufzuheben oder einzuschränken sind.

1106. Ermächtigungen/Beauftragungen verlieren ihre Gültigkeit,
- wenn der Ermächtigte/Beauftragte innerhalb seiner Dienststelle auf einem anderen Dienstposten mit nicht sicherheitsempfindlicher Tätigkeit eingesetzt wird,
- wenn der Ermächtigte/Beauftragte zu einer anderen Dienststelle versetzt oder mit dem Ziele der Versetzung kommandiert/abgeordnet wird,
- wenn die Dienstzeit/das Arbeitsverhältnis des Ermächtigten/ Beauftragten bei der Bundeswehr endet.

Ungültig gewordene Ermächtigungen/Beauftragungen (Anlage B 12/1) verbleiben in der Sicherheitsakte beim Sicherheitsbeauftragten.

Kapitel 12

Besondere Sicherheitsbescheinigungen

1201. Eine Regierungsbescheinigung in englischer Sprache ist erforderlich für Bundeswehrangehörige, die zu integrierten oder alliierten Dienststellen im In- und Ausland versetzt, kommandiert oder abgeordnet werden und für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorgesehen sind.
Mit dieser Regierungsbescheinigung wird bestätigt, daß die erforderliche Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist. Sie ist Voraussetzung für die Ermächtigung zum Zugang zu VS bei integrierten oder alliierten Dienststellen.
Diese Regierungsbescheinigung ist durch die personalbearbeitende Stelle frühzeitig beim MAD-Amt zu beantragen (Anlage B 15). Sie wird dort ausgestellt und der beantragenden Dienststelle zur Weitergabe an die integrierten oder alliierten Dienststellen übersandt.

1202. Konferenzbescheinigungen sind erforderlich für Bundeswehrangehörige, die an Konferenzen, Besprechungen, Übungen, Planübungen, Lehrgängen teilnehmen, sofern VS-VERTRAULICH und höher eingestufte VS oder entsprechende Fernmeldesicherheitsangelegenheiten behandelt werden. In der Konferenzbescheinigung ist im vorgegebenen Feld anzugeben, ob die betreffende Person dem Fernmeldesicherheitspersonal angehört oder nicht.
Für die Ausstellung der Konferenzbescheinigung (Anlage B 16/1) ist die entsendende Dienststelle, bzw. beim Zugang zu

- COSMIC TOP SECRET
- COSMICTOPSECRET ATOMAL
- NATOSECRET ATOMAL
  oder
  NATO CONFIDENTIAL ATOMAL

die zuständige COSMIC/ATOMAL-Nebenregistratur verantwortlich.
Soweit keine eigene COSMIC/ATOMAL-Nebenregistratur besteht, ist die COSMIC/ATOMAL-Zentrale im BMVg zuständig.
Konferenzbescheinigungen dürfen nicht länger als ein Kalenderjahr gültig sein und sind danach durch den Sicherheitsbeauftragten bzw. durch die ausstellende COSMIC/ATOMAL-Nebenregistratur zu vernichten.

1203. Sollen STRENGGEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS in Konferenzen, Sitzungen, Besprechungen usw. erörtert werden, so ist darauf bei der Einladung unter Angabe des Geheimhaltungsgrades hinzuweisen. Die entsendenden Dienststellen gewährleisten, daß nur ausreichend überprüfte/ermächtigte Teilnehmer entsandt werden, und stellen eine Konferenzbescheinigung (Anlage B 16/1) aus.

1204. Vor Beginn der Konferenz, Sitzung, Besprechung usw. hat der Leiter/Besprechungspartner auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Erörterungen hinzuweisen und sich durch Befragen zuvergewissern, daß alle Teilnehmer ausreichend überprüft/ermächtigt sind. Aufzeichnungen bedürfen seiner Genehmigung und sind als VS zu behandeln.

1205. Bei Erörterung von STRENGGEHEIM oder GEHEIM eingestuften VS sollen, soweit vorhanden, abhörsichere oder abhörgeschützte Räume benutzt werden. Vor Konferenzen auf hoher Ebene oder von besonderer Bedeutung ist bezüglich der notwendigen Abhörschutzmaßnahmen der MAD rechtzeitig beratend hinzuzuziehen.

1206. Eine Kryptobescheinigung (Certificate of Clearance) gem. Anlage B 16/3 ist grundsätzlich erforderlich für, den Zugang zu nationalen und NATO-Kryptodatenträgern und Kryptoinformationen, die den Vermerk "KRYPTOSICHERHEIT"/"CRYPTOSECURITY" tragen.

1207. Eine Kryptobescheinigung darf durch die Dienststelle nur ausgestellt werden, wenn eine Fernmeldesicherheitsverpflichtung durch den Fermeldesicherheitsbeauftragten vorausgegangen ist (Sicherheitsvoraussetzungen für das Fernmeldesicherheitspersonal bestimmen die Fernmeldesicherheitsvorschriften).

Kapitel 13

Allgemeine Dienstpflichten zum Schutz der VS

1301.

a. Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit, insbesondere in Verkehrsmitteln, Gaststätten und Kantinen, sind verboten. Zum Führen von Telefongesprächen siehe Nr 1613.

b. Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS an andere Personen verleiten lassen, weil diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

1302.
a. Personen, die ermächtigt/beauftragt sind (Nr 1102), ist das Mitbringen von Film-, Foto-, Tonband- und Abspielgeräten sowie von Datenträgern jeder Art, die im DV-Bereich Verwendung finden, an den Arbeitsplatz/in den Dienstraum untersagt.

b. Der Dienststellenleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen und keine zwingenden Sicherheitsgründe entgegenstehen.

1303.
a. Personen, deren Ermächtigung eingeschränkt, aufgehoben oder ungültig geworden ist, sind verpflichtet, VS sowie persönliche Vermerke und Aufzeichnungen, die ihrer Art nach eine entsprechende Behandlung erfordern, unaufgefordert abzuliefern und darüber eine Erklärung zu unterschreiben (Anlage B 12/1).

b. Die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestehende Verpflichtung zur Wahrung der Schweigepflicht/Verschwiegenheit (§ 14 SG, § 61 BBG, § 9 BAT, § 11 MTB II) erstreckt sich in besonderem Maße auf die aus VS gewonnenen Kenntnisse (Anlagen B 12/1, 12/11).

Kapitel 14

Aufbewahrung und Verwaltung sowie Archivierung und Vernichtung der VS

I Aufbewahrung der VS

1401. STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS sind grundsätzlich in der VS-Registratur (Nr 1405) aufzubewahren; STRENG GEHEIM eingestufte VS sind von anderen VS getrennt zu halten.
Eine Aufbewahrung außerhalb der VS-Registratur ist nur unter den Voraussetzungen der Nr 1402 und insoweit zulässig, als dies aus dienstlichen Gründen unerläßlich ist.

1402.
a. STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS sind in VS-Verwahrgelassen (Nr 1403) einzuschließen. Dies gilt für STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestufte VS bereits bei kürzerer Abwesenheit des VS-Bearbeiters oder VS-Verwalters aus dem Dienstraum/Arbeitsplatz.
VS-VERTRAULICH eingestufte VS können bei kurzer Abwesenheit des VS-Bearbeiters oder VS-Verwalters während der Arbeitszeit im Dienstzimmer liegenbleiben, sofern die Zimmertür mit einem Sicherheitsschloß und die Fenster verschlossen worden sind.
b. Außerhalb der Arbeitszeit sind VS-Verwahrgelasse zu bewachen oder durch eine Gefahrenmeldeanlage (GMA) technisch zu überwachen.
Eine Bewachung oder technische Überwachung des VS-Verwahrgelasses kann unterbleiben, wenn das Gebäude oder der Gebäudeteil, in dem sich das VS-Verwahrgelaß befindet, ständig bewacht oder technisch überwacht ist (s. auch Nr 1801. b.).
Dies gilt jedoch nicht für Verschlußsachen, die mit einem Zusatz versehen sind (z.B. ATOMAL oder Schutzwort).
Datensicherungsräume (Anlage B 17), in denen Daten-VS (VSVERTRAULICH oder höher) aufbewahrt werden, sind in jedem Fall technisch zu überwachen.
c. Ist eine Aufbewahrung nach den Absätzen a. und b. nicht möglich, so sind die VS bei einer anderen Dienststelle unterzubringen, die über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Außer bei STRENG GEHEIM eingestuften VS ist die Aufbewahrung in einem

Bankschließfach zulässig, wenn sichergestellt ist, daß nur befugte Personen (Nr 1101) der Dienststelle Zugang erhalten.

d. Bei GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS kann das BMVg auf Antrag des Dienststellenleiters nach Beratung durch den MAD zulassen, daß von einer Bewachung oder technischen Überwachung abgesehen wird, wenn die damit verbundenen Maßnahmen unangemessen wären. Bei GEHEIM eingestuften VS muß in diesem Falle jedoch mindestens sichergestellt sein, daß ein Angriff auf das VS-Verwahrgelaß sofort bemerkt würde.

e. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS sind in verschlossenen Räumen oder Behältern (Schränke, Schreibtische u.ä.) aufzubewahren. Innerhalb von Sicherheitsbereichen (Nr 18 0 1) kann hiervon abgesehen werden.

1403.
a. VS-Verwahrgelasse sind Stahlschränke, Aktensicherungsräume oder Datensicherungsräume, die besonderen Sicherheitsanforderungen entsprechen (Anlage B 17). Für ihre Bewachung/ technische Überwachung sowie die Sicherung der dazugehörenden Schlüssel und Zahlenkombinationen sind Einzelheiten in den Kapiteln 15, 18 und 19 bestimmt.

b. Ein VS-Verwahrgelaß kann von mehreren Personen benutzt werden. Soweit es der Grundsatz" Kenntnis nur, wenn nötig" erfordert, sind VS-Verwahrgelasse zu unterteilen, z.B. Stahlschränke mit verschließbaren Innenfächern auszustatten.

1404. Ein VS-Verwahrgelaß kann durch den Sicherheitsbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte Person in Gegenwart eines Zeugen geöffnet werden, wenn der Benutzer des VS-Verwahrgelasses nicht rechtzeitig erreicht und eine VS dringend benötigt wird.
Die Entnahme der VS ist aktenkundig zu machen.

II. Verwaltung der VS

1405. Zum VS-Verwalter können Soldaten, Beamte und Angestellte bestellt werden, die mindestens der Besoldungsgruppe A5m/Vergütungsgruppe BAT VIII angehören.
Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen (Anl B 18).
Ein Vertreter ist zu bestimmen.

1406-1407
Der VS-Verwalter da nie t zugleich Sicherheitsbeauftragter sein
(Nr. 112 a)
Der VS-Verwalter registriert und leitet VS weiter, verwahrt/verschließt diese und vernichtet sie auf Weisung des Dienststellenleiters oder des VS-Bearbeiters (Anlage B 19).
VS-Bearbeiter sind Personen, die VS auf Weisung oder selbständig bearbeiten (Anlage B 19). Für die Dauer der Bearbeitung sind sie für die sichere Aufbewahrung (Nr 1402) der VS verantwortlich.

1406.
a. STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS sind in VS-Registraturen zu verwalten und durch VS
Tagebücher, VS-Quittungsbücher (VS-Quittungsbuch für VSRegistraturen), VS-Begleitzettel, Aktenentleihscheine, VSEmpfangsscheine, VS-Übergabeverhandlungen, VS-Vernichtungsverhandlungen/Absetzverfügungen, VSBerichtigungsnachweise, Mitzeichnungslisten, Vervielfältigungsaufträge für VS, ggf. Einsenderverzeichnisse und Restauszugslisten (Registraturhilfsmittel) nachzuweisen. Einzelheiten siehe Anlagen B 19 und B 20/1 - B 20/33).
STRENG GEHEIM eingestufte VS sind in einem eigenen VS-Tagebuch nachzuweisen.
Diese Regelung gilt nicht für die Verwaltung von Daten-VS und Fm-Sicherheitsmitteln innerhalb von Militärischen Sicherheitsbereichen/Sperrzonen. Hier ist nach den Bestimmungen der Anlage
B 33 sowie den DV-Richtlinien, Band IX (Allgemeiner Umdruck Nr 2 58) bzw. nach den Fm-Sicherheitsvorschriften zu verfahren.
b. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte und offene Akten (Vorgänge) sollen, soweit sie nicht Bestandteil höher eingestufter VS sind, von diesen getrennt verwaltet und aufbewahrt werden.
Ein Nachweis ist nicht erforderlich.
c. STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS dürfen Dritten 35) nur mit Zustimmung der zuständigen Organisationseinheit (z.B. Referat, Abteilung) zugänglich gemacht werden.
d. In Räumen, in denen STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VSVERTRAULICH eingestufte VS verwaltet bzw. bearbeitet werden, dürfen nur Personen tätig sein, die entsprechend ermächtigt s.~

1407. VS-Tagebücher, VS-Quittungsbücher, VS-Empfangsscheine, VS-Übergabeverhandlungen und VS-Vernichtungsverhandlungen sowie VS-Absetzverfügungen/Herabstufungsverfü

35) Als "Dritte" gelten Personen außerhalb eines Arbeitsteams, Sachgebietes, Dezernates, Referates.

gungen, VS-Begleitzettel und Aktenentleihscheine sind 10 Jahre aufzubewahren.
Für VS-Tagebücher beginnt die Frist mit Herabstufung auf den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, jedoch erst nach Aufhebung der VS-Einstufung bzw. Abgabe oder Vernichtung aller in ihnen nachgewiesenen VS.
Für VS-Quittungsbücher beginnt die Frist nach Rückgabe aller in ihnen nachgewiesenen VS.
Für alle übrigen Registraturhilfsmittel beginnt die Frist mit der Ausstellung bzw. der letzten Eintragung (Anlage B 21).

1408.
a. Eingehende Sendungen mit STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS sind der VS-Registratur umgehend zuzuleiten und dort, soweit Absatz b. nichts anderes bestimmt, zu öffnen und mit einem Eingangsstempel 36) zu versehen. Jede Sendung ist zu prüfen, ob sie unbeschädigt. und der Inhalt vollständig ist. Zeigen sich Spuren unbefugten Öffnens oder ist der Inhalt unvollständig, so ist der Sicherheitsbeauftragte unverzüglich zu benachrichtigen.
b. Sendungen mit STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS, die auf dem inneren Umschlag den Vermerk "Persönlich" (Nr 1608, Abs d.) oder "Nicht durch die Registratur zu öffnen" tragen, sind dem Empfänger oder dem Vertreter im Amt ungeöffnet mit einem VS-Begleitzettel (Anlage B 20/27) zuzuleiten. Der Empfänger kann eine solche VS von der Weitergabe in den Geschäftsgang ausschließen, wenn es der Grundsatz: "Kenntnis nur, wenn nötig" erfordert. In diesem Falle werden der zuständigen VS-Registratur nur der ausgefüllte VSBegleitzettel und der unterschriebene VS-Empfangsschein zugeleitet.
Bei Sendungen an den Krypto-COMSEC-Verwalter ist die Weitergabe in den Geschäftsgang immer auszuschließen. Die Aufbewahrung ist gem. Nr 1402 sicherzustellen.
c. Auf den VS-Empfangsscheinen eingehender Sendungen (Nr 1611) vermerkt der VS-Verwalter das Datum des Empfangstages. Er sendet die Erstausfertigung des VS-Empfangsscheins mit Unterschrift und Dienststempelabdruck versehen unverzüglich an den Absender zurück und nimmt das beiliegende Duplikat des VS-Empfangsscheines als Nachweis für eingegangene VS zu seinen Unterlagen.
Bei ausgehenden Sendungen überwacht der VS-Verwalter den Rücklauf der VS-Empfangsscheine, die den vollständigen Eingang der VS beim Empfänger bestätigen.

36) Datum (ggf Uhrzeit); Tagebuchnummer der VS-Registratur mit Geheimhaltungsgrad gern. Nr 801 (Abkürzung); Ausfertigungsnummer; Gesamtseitenzahl einschließlich Anlagen, aufgeschlüsselt nach Geheimhaltungsgraden; Zahl der Anlagen

1409.
a. Die VS-Verwalter von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS haben in besonderem Maße auf die Einhaltung der VS-Vorschriften zu achten und bei Verstößen oder Verdachtsmomenten (Nr 1905) den Sicherheitsbeauftragten zu unterrichten.
b. Die VS-Verwalter prüfen täglich, ob alle ausgegebenen VS zurückgelangt sind. Soweit eine tägliche Rückgabe nicht erfolgt (Nr 14 0 1), fordern sie mindestens halbjährlich alle VS an, die länger als drei Monate ausstehen, oder überzeugen sich auf andere Weise, daß die ausgegebenen VS vorhanden sind. Wird nach zweimaliger Aufforderung der Verbleib der VS nicht nachgewiesen, so unterrichten sie den Sicherheitsbeauftragten.
Nr 1408 Abs b. bleibt unberührt.

1410.
a. Wechselt ein VS-Verwalter sein Arbeitsgebiet, so hat der Nachfolger die Vollzähligkeit der Schlüssel zu den VS-Verwahrgelassen und Gefahrenmeldeanlagen sowie der Registraturhilfsmittel (Nr 1406 Abs a.) zu prüfen und sich davon zu überzeugen, daß die VS richtig nachgewiesen und vorhanden sind.
STRENG GEHEIM eingestufte VS sind dabei vollständig zu überprüfen. Bei GEHEIM und VS-VERTRAULICH eingestuften VS entscheidet der Dienststellenleiter über den Umfang der Überprüfung.
Der Wechsel des VS-Verwalters ist auf der Titelseite des VSTagebuchs zu vermerken (Anlagen B 20/2-3).
b. Bei vorübergehender Vertretung eines VS-Verwalters (z.B. bei Urlaub oder Krankheit) ist nach Absatz a. zu verfahren.
STRENG GEHEIM eingestufte VS sind vollständig zu überprüfen.
c. Kann der VS-Verwalter die Übergabe nicht selbst vornehmen, so hat der Sicherheitsbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter Schlüssel und Zahlenkombinationen zu den VS-Verwahrgelassen und Gefahrenmeldeanlagen zu beschaffen und dem Vertreter oder Nachfolger zusammen mit den Registraturhilfsmitteln zu übergeben. Dabei ist deren Vollzähligkeit in Gegenwart eines entsprechend ermächtigten Zeugen zu prüfen; dasselbe gilt für die stich-probenartige Prüfung, ob die VS vorhanden sind.
d. Die Übergabe nach Absatz a.-c. ist in der Absicherungshandakte aktenkundig zu machen (Anlage B20/28).
e. Die Verfahren für den VS-Verwalter gelten sinngemäß für VS-Bearbeiter.

III. Archivierung und Vernichtung der VS

1411. Zur Vermeidung unnötiger Anhäufung von VS ist spätestens alle drei Jahre zu prüfen, welche VS ausgesondert werden können. Nicht mehr oder nicht mehr ständig benötigte VS sind nach Maßgabe der ZI)v 64/3 VS-NfD dem Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA) zur Übernahme anzubieten.

1412.
a. VS, die nicht mehr benötigt werden und auf deren Übernahme das BA-MA verzichtet hat, sind durch Zerfasern oder Zerschnitzeln mit dem Aktenwolf zu vernichten oder so zu zerstören, daß der Inhalt weder erkennbar ist noch erkennbar gemacht werden kann.
b. STRENGGEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS dürfen nur auf Weisung des Dienststellenleiters oder eines zeichnungsbefugten VS-Bearbeiters vernichtet werden. Der zuständige VS-Verwalter prüft diese VS auf Vollständigkeit und vernichtet sie in Gegenwart eines entsprechend ermächtigten Zeugen, der nicht an der Verwaltung der VS beteiligt sein darf.
c. Über die Vernichtung von STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestuften VS ist eine VS-Vernichtungsverhandlung (Anlage B 20/29) zu fertigen. Die Vernichtung ist unter Angabe der laufenden Nummer der VS-Vernichtungsverhandlung in das VS-Tagebuch einzutragen. Bei VS-VERTRAULICH eingestuften VS genügt es, im VS-Tagebuch zu vermerken, an welchem Tag und von wem die VS vernichtet wurde (Anlage B 20/5-8). VS-Vernichtungsverhandlung bzw. Vermerk im VS-Tagebuch sind vom VS-Verwalter und vom Zeugen zu unterschreiben.
d. Zwischenmaterial von STRENG GEHEIM eingestuften VS, das nicht nachgewiesen ist (Nr 1005), ist durch den zuständigen VS-Verwalter unter Aufsicht des Verfassers (bei Abschriften des Auftraggebers, bei Ablichtungen/Abdrucken der überwachenden Person) zu vernichten. Zwischenmaterial von GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS ist, soweit vom Dienststellenleiter nichts anderes bestimmt ist, dem zuständigen VS-Verwalter zur Vernichtung zu übergeben; einer Aufsicht bedarf es nicht.

1413.

a. Schriftgut, das zur Verwertung als Altmaterial freigegeben werden soll, muß unlesbar gemacht werden, bevor Käufer oder andere unbefugte Dritte die Aufzeichnungen einsehen können. Dies gilt für offenes und VS-Schriftgut. Einzelheiten über Anforderungen an die Partikelgröße des zu vernichtenden Materials sowie die Art der Vernichtung siehe Durchführungsbestimmungen/Erläuterungen zu dieser Dienstvorschrift.
Für nichtdeutsche VS gelten die vergleichbaren Geheimhaltungsgrade (Anlage B 3).

b. Solange und soweit entsprechende Geräte für die Zerkleinerung nicht zur Verfügung stehen, kann die Zerkleinerung von offenem und VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH-Schriftgut Unternehmen übertragen werden, wenn der Transport des Schriftgutes und die Zerkleinerung oder Vernichtung (z.B. mittels Chemikalien) unter Aufsicht eines Angehörigen der Bundeswehr durchgeführt wird. Es muß gewährleistet sein, daß dabei kein Unbefugter das Schriftgut einsieht oder Schriftgut abhanden kommt. Das gilt auch, wenn für die Vernichtung von unzerkleinertem offenem und VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH-Schriftgut Verbrennungsanlagen beseitigungspflichtiger Körperschaften (z.B. Gemeinden, Müllbeseitigungsverbände) genutzt werden.

c. Für die Vernichtung von Schriftgut mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher sind die besonderen Bestimmungen der Nr 1412 zu beachten.
Eine Zerkleinerung oder Vernichtung von Schriftgut mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher durch Unternehmen oder in öffentlichen Verwertungseinrichtungen sowie durch von Firmen bereitgestellten Vernichtungsgeräten, ist unzulässig.

d. Die Vernichtung von offenen oder eingestuften Datenträgern mit hoher Informationsdichte (z.B. Magnetbänder, Mikrofiches, Metallplattenspeicher, Folien, Karbon- und Farbbänder, Dias etc.) kann dagegen unter Nutzung von durch Firmen bereitgestellten Vernichtungseinrichtungen erfolgen, wenn dafür ein Rahmenvertrag (Werkvertrag) durch das BWB abgeschlossen und die Firma durch das BMWi sicherheitsmäßig überprüft und über Geheimschutz beraten worden ist (Verfahrensregelungen durch Org 4).

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vernichtung liegt in jedem Fall bei der für die VS-Verwaltung zuständigen Dienststelle/Einheit. Der Firma dürfen VS weder überlassen noch zur Lagerung übergeben werden.
Einzelheiten über Anforderungen an die Partikelgröße des zu vernichtenden Materials, siehe Durchführungsbestimmungen/Erläuterungen zu dieser Dienstvorschrift.

Kapitel 15

Sicherung der Schlüssel und Zahlenkombinationen

1501.
a. Schlüssel zu VS-Verwahrgelassen, zum Ein- und Ausschalten von Gefahrenmeldeanlagen und Schlüssel mit Sicherungsschein sind während des Dienstes in persönlichem Gewahrsam zu halten. Vor Verlassen des Dienstgebäudes (Nr 1902) sind sie grundsätzlich in einem VS-Verwahrgelaß oder VS-Schlüsselbehälter zu verschließen (Anlage B 17).
b. VS-Schlüsselbehälter sind möglichst unter Bewachung zu stellen. Näheres wird in Kapitel 18 bestimmt.
Wird ein VS-Schlüsselbehälter von mehreren Personen benutzt, so muß er mit Schließfächern ausgerüstet sein, in denen die Benutzer ihre Schlüssel getrennt unterbringen. Dies gilt nicht bei gemeinsamer Benutzung von VS-Verwahrgelassen (Nr 1403) oder Gefahrenmeldeanlagen. Die Schlüssel zu den Schließfächern verbleiben im persönlichen Gewahrsam der Schließfachbenutzer.
c. Der Dienststellenleiter kann in Ausnahmefällen von dieser Regelung abweichen. Sie ist schriftlich festzulegen.

1502.
a. Die Zahlenkombination eines VS-Verwahrgelasses oder VSSchlüsselbehälters oder zum Ein- und Ausschalten einer Gefahrenmeldeanlage darf nur dem Benutzer bekannt sein. Sie darf nicht aus leicht zu ermittelnden Zahlen oder Zusammenstellungen, z.B. persönlichen Daten, Fernsprechnummern oder arithmetischen Reihen bestehen.
b. Die Zahlenkombinationen von VS-Verwahrgelassen, VSSchlüsselbehältern oder zum Ein- und Ausschalten von Gefahrenmeldeanlagen sind zu ändern:
- nach Beschaffung
- bei Änderung des Standortes
- bei Wechsel des Benutzers
- nach Öffnung in Abwesenheit des Benutzers
- wenn der Verdacht besteht, daß die Zahlenkombination Unbefugten bekanntgeworden ist

1503

- nach Wartungsarbeiten
- mindestens alle 6 Monate.

Zur Überwachung sind Kontrollisten (Anlage B 22) zu führen, die an der Innenseite des VS-Verwahrgelasses anzubringen und in der Absicherungshandakte (AHA) abzulegen sind.

c. Die schriftliche Aufzeichnung der Zahlenkombination ist dem mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Nr 1503) in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der Umschlag mit der Zahlenkombination ist mindestens wie VS-VERTRAULICH aufzubewahren. Weitere Aufzeichnungen der Zahlenkombination sind untersagt.

d. Sicherungsscheine sind bei der Dienststelle zu hinterlegen, die für die Sicherung des Raumes/Gebäudes verantwortlich ist. Sie sind hinsichtlich Verwaltung und Schutz sinngemäß wie Zahlenkombinationen zu behandeln.

1503.

a. Ein Verzeichnis der VS-Verwahrgelasse, Gefahrenmeldeanlagen und VS-Schlüsselbehälter (Standorte, Nummern usw.) und ihrer Benutzer ist beim Sicherheitsbeauftragten in der Absicherungshandakte aufzubewahren.

b. Reserveschlüssel der in Nr 1501 Abs a. Satz 1 genannten Schlüssel und Aufzeichnungen der Zahlenkombinationen sind in getrennten VS-Verwahrgelassen (Reserveschlüssel auch in VSSchlüsselbehältern) in beschrifteten und versiegelten Umschlägen (Verschlußstreifen mit Dienstsiegel) aufzubewahren. Sie sind durch verschiedene Personen zu verwalten, wenn der Verwalter nicht ohnehin Zugang zu den gesicherten VS hat (z.B. VS-Verwalter oder Vertreter). Die Zahlenkombinationen der VS-Schlüsselbehälter sind getrennt von den Zahlenkombinationen der VS-Verwahrgelasse aufzubewahren und zu verwalten.

c. Ist die vorgeschriebene Aufbewahrung der Schlüssel und Zahlenkombinationen in einem eigenen Dienstgebäude nicht möglich, sind die Umschläge entsprechend Absatz b. und Nr 1402 Abs e. Satz 1 und 2 bei einer anderen Organisationseinheit/Dienststelle zu hinterlegen oder in Bankschließfächern aufzubewahren. Der Empfang der Schlüssel und Zahlenkombinationen bei einer anderen Organisationseinheit/Dienststelle ist jeweils zu quittieren.

Kapitel 16
Weitergabe von VS

1601.
a. Jeder hat sich vor der Weitergabe von VS oder ihrem Inhalt zu vergewissern, daß der vorgesehene Empfänger zur Annahme bzw. Kenntnisnahme berechtigt ist.
Arten der Weitergabe sind:
- Weitergabe von Hand zu Hand,
- Beförderung durch Boten,
- Versendung durch Kurier,
- Versendung durch die Deutsche Bundespost,
- mündliche Mitteilung,
- Übertragung auf Fernmeldewegen,
- Versendung durch die Deutsche Bundesbahn.

b. Die dabei einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach dem Geheimhaltungsgrad der VS, der Art ihrer Weitergabe und dem Bestimmungsort. Dabei ist unerheblich, ob Absender und Empfänger einer VS derselben Dienststelle oder verschiedenen Dienststellen angehören.
c. Für die Weitergabe an Parlamente(Nr1614)sowie an außerbehördliche Stellen (Nr 1615) gelten besondere Bestimmungen.

I. Weitergabe von VS innerhalb desselben Gebäudes oder einer geschlossenen Gebäudegruppe

1602.
a. Innerhalb desselben Gebäudes oder einer geschlossenen Gebäudegruppe bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer VS-Registratur können STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VSVERTRAULICH eingestufte VS von Hand zu Hand oder durch Boten (Nr 1603) weitergegeben werden. Sie sind im VS-Quittungsbuch für VS-Registraturen (Anlage B 20/18) durch den VS-Verwalter und im Kontrollbuch für VS-Bearbeiter (Anlage B 20/13-15) nachzuweisen. Bei VS-VERTRAULICH eingestuften VS, die innerhalb von Referaten oder vergleichbaren Organisationseinheiten weitergegeben oder täglich an den VS-Verwalter zurückgegeben werden, kann von einer Quittungspflicht im Kontrollbuch für VS-Bearbeiter (Anlage B 20/13-15) abgesehen werden, wenn der Verbleib der VS jederzeit feststellbar ist.

b. Bei GEHEIM eingestuften VS kann der Dienststellenleiter ausnahmsweise zulassen, daß innerhalb bestimmter Referate oder vergleichbarer Organisationseinheiten eine Quittung entfällt, wenn besondere Umstände (außergewöhnlich große Anzahl dieser VS und unvertretbare Zeitverzögerungen) vorliegen und der Verbleib der VS jederzeit feststellbar ist.
c. VS-VERTRAULICH eingestufte VS können bei besonders großer Anzahl mit Zustimmung des Dienststellenleiters auch an andere Organisationseinheiten ohne Quittung weitergegeben werden. Der Verbleib solcher VS ist verstärkt zu kontrollieren (Kapitel 19).
d. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben und wie nicht eingestuftes Schriftgut befördert.

1603.
a. STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestufte VS sind bei Beförderung durch Boten in Klebemappen oder Umschlägen zu verschließen. Der Klebestreifen oder Umschlag muß neben der Unterschrift des Absenders die Aufschrift tragen:
"STRENG GEHEIM/GEHEIM - diese Mappe (dieser Umschlag)
darf nur von .....
oder dem STRENG GEHEIM/GEHEIM ermächtigten Vertreter
geöffnet werden! "
Die Klebemappen oder Umschläge sind in verschlossenen VS-Transportbehältern mit Zählwerkschloß - soweit vorhanden - zu befördern'); die Mappen/Umschläge dürfen jeweils nur VS für einen Empfänger enthalten. Stehen in Ausnahmefällen VS-Transportbehälter mit Zählwerkschloß 37) nicht zur Verfügung, so ist als Hülle ein zweiter Umschlag zu verwenden, auf dem die Anschrift des Empfängers und das Geschäftszeichen ohne den Geheimhaltungsgrad angegeben werden.
b. Der Absender hat die erforderlichen Eintragungen im VSQuittungsbuch (Anlage B 20/18) vorzunehmen. Das VS-Quittungsbuch ist dem Boten mitzugeben. Der Absender hat auf baldige Rückgabe zu achten und die Eintragungen hinsichtlich der Vollständigkeit, der für die Beförderung benötigten Zeit und der Übereinstimmung der Zählwerknummern zu überprüfen.
c. Der Bote hat die VS unverzüglich zu befördern und bis zu ihrer Ablieferung im persönlichen Gewahrsam zu halten. Kann eine STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestufte VS nicht sofort dem

37) Bei Neubeschaffung sind VS-Transportbehälter mit Zählwerkschloß vorzusehen.

Empfänger zugestellt werden, so ist sie dem Absender oder der zuständigen VS-Registratur zur einstweiligen Verwahrung zurückzugeben.

d. Der Empfänger hat die Unversehrtheit und den Verschluß des VS-Transportbehälters oder des Umschlages zu prüfen und ihn persönlich zu öffnen. Er überprüft anhand der Eintragungen im VS-Quittungsbuch die für die Beförderung benötigte Zeit sowie bei VS-Transportbehältern den Zählwerkstand. Er trägt das Datum, die Uhrzeit und bei VS-Transportbehältern den Zählwerkstand in das VS-Quittungsbuch ein und quittiert die VS.

1604.
a. VS-VERTRAULICH eingestufte VS sind bei Beförderung durch Boten in Klebemappen oder Umschlägen zu verschließen. Der Klebestreifen oder Umschlag muß neben der Unterschrift des Absenders die Aufschrift tragen "VS-VERTRAULICH - diese Mappe (dieser Umschlag) darf
nur von .....
oder dem VS-VERTRAULICH ermächtigten Vertreter geöffnet werden! "
Der Verwendung von VS-Transportbehältern bedarf es nicht.

b. Unterbleibt eine Quittung bei der Weitergabe (Nr1602), so ist der Klebestreifen durch das Datum und die Uhrzeit beim Absenden zu ergänzen. Im übrigen gilt Nr 1603 Abs a. bis d. sinngemäß.

1605. VS-Transportbehälter sind in den VS-Registraturen aufzubewahren und nach den Bestimmungen für den Materialnachweis nachzuweisen. Der Bestand ist zu kontrollieren.

1606.
a. Vorzimmerberechtigte sind Vorgesetzte, die über ein Vorzimmer verfügen. Wenn diese Vorgesetzten VS bearbeiten, haben sie sicherzustellen, daß ihnen

- STRENG GEHEIM eingestufte VS nur vom VS-Verwalter/zuständigen VS-Bearbeiter persönlich vorgelegt/vorgetragen und von diesem wieder unmittelbar zur Aufbewahrung entgegengenommen werden;
- GEHEIM eingestufte VS im allgemeinen wie STRENG GEHEIM eingestufte VS vorgelegt/vorgetragen werden; Nr 1602 Abs a. Satz 2 und Abs b. bleiben unberührt.

b. Mit schriftlicher Anordnung kann der Dienststellenleiter genehmigen, daß Vorzimmerkräfte 38) GEHEIM eingestufte VS für den Vorzimmerberechtigten entgegennehmen und diesem vorlegen.
Ein- und Ausgang dieser VS sind im Kontrollbuch für VS-Bearbeiter durch die Vorzimmerkräfte nachzuweisen. Dieses Ausnahmeverfahren gilt nicht, wenn der Vorzimmerberechtigte nicht an seinem Arbeitsplatz Dienst leistet.

c. Hat der Vorzimmerberechtigte ein VS-Verwahrgelaß an seinem Arbeitsplatz, in dem er STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS aufbewahrt (Nr 1402), so hat er sicherzustellen, daß Vorzimmerkräften weder der Schlüssel zugänglich noch die Zahlenkombination dazu bekannt ist.

II. Weitergabe von VS zwischen getrennt liegenden Gebäuden

1607.
a. Bei Weitergabe von VS zwischen getrennt liegenden Gebäuden, die nicht zu einer geschlossenen Gebäudegruppe gehören, sind die Vorschriften unter Abschnitt III. anzuwenden.

b. Innerhalb desselben Ortes können zwischen Gebäuden einer Dienststelle GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS von Hand zu Hand weitergegeben oder durch Boten (Nr 1603 und Nr 1604) befördert werden; Nr 16 10 gilt sinngemäß. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS können wie nicht eingestuftes Schriftgut weitergegeben werden.

III. Weitergabe von VS innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1608.
a. STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS sind in doppeltem Umschlag zu versenden. Der Umschlag darf außer bei VS-VERTRAULICH nicht mehr als einen Vorgang enthalten.

38) Zu Vorzimmerkräften gehören z.B. auch Schreibkräfte, Fremdsprachenassistenten, Bürokräfte und Bürosachbearbeiter in Vorzimmerfunktion.

b. Die Umschläge müssen aus festem undurchsichtigem Papier bestehen. Der äußere und der innere Umschlag haben neben der Anschrift der Dienststelle die Bezeichnung des Empfangsberechtigten mit dem Zusatz "oder Vertreter im Amt (o.V.i.A.)" zu tragen 39). Der innere Umschlag ist mit dem Geheimhaltungsgrad und dem Geschäftszeichen zu kennzeichnen und mit seiner Rückseite (Klappseite) an die Innenseite des äußeren Umschlags (Anschriftenseite) fest anzukleben.
c. Kuriersendungen sind außerdem auf dem äußeren Umschlag mit dem Geschäftszeichen (ohne Zusatz des Geheimhaltungsgrades) oder einer Ausgangsnummer zu versehen. Sie sind vom Kurier und vom Empfänger zu quittieren (Anlage B 2 3).
d. Sendungen, deren Inhalt aus besonderem Grunde nur für den auf dem Umschlag bezeichneten Empfänger bestimmt ist, sind auf dem inneren Umschlag mit dem Zusatz" Persönlich" zu versehen; wegen der Behandlung solcher Sendungen vgl. Nr 1408 Abs b.

1609.
a. STRENG GEHEIM eingestufte VS sind durch Kurier zu versenden (Nr 1610).
b. GEHEIM eingestufte VS sind durch Kurier oder durch die Post als Wertbrief/-paket mit einer Wertangabe von mehr als DM 3 000 zu versenden.
c. VS-VERTRAULICH eingestufte VS sind durch Kurier oder als Wertbrief mit einer Wertangabe bis DM 500 oder als Wertpaket mit einer Wertangabe bis DM 1000 zu versenden.
d. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS sind durch Kurier oder als gewöhnlicher Brief oder Paket zu versenden.
e. Postversand von VS ist nur dann zulässig, wenn vom Absender zum Adressaten/Empfänger keine Kurierverbindung der Bundeswehr (einschl. Verbindung der NATO) besteht oder nur auf diesem Wege unaufschiebbar befohlene Termine eingehalten werden können.
f. Bahnversand von Material, das STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestuft ist, ist nach den Bestimmungen der ZI)v 33/1 -Materialwirtschaft der Bundeswehr - Allgemeine Bestimmungen - sowie der ZI)v 10/6 VS-NFD Anhang Teil A, Anlage 4 - Begleitkommandos für Transporte - möglich.

39) 00Beim Versand von VS-Druckschriften auf dem Vorschriftenverteilerweg ist einheitlich die Bezeichnung "Dienstellerleiter o.V.i.A" zu verwenden.

Material, das als VS eingestuft worden ist, ist jedoch in der Regel mit Transportmitteln der Bundeswehr zu befördern. Für den Transport von VS mit Luftfahrzeugen der Luftwaffe sind die Bestimmungen für das Transportwesen der Luftwaffe zu beachten.

1610.
a. Kuriere, die STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestufte VS befördern, haben einen Dienstwagen mit Fahrer zu benutzen. Ist dies nicht möglich, so ist bei STRENG GEHEIM eingestuften VS ein zweiter Kurier einzusetzen. Die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel (außer Taxi) ist möglichst, bei STRENG GEHEIM eingestuften VS ausnahmslos, zu vermeiden.

b. Für die Versendung durch Kurier ist ein neutraler, verschlossener VS-Transportbehälter mit Zählwerkschloß (soweit vorhanden), an dem ein verdecktes Schild mit Anschrift der Dienststelle angebracht ist, zu benutzen.

c. Der Kurier hat die VS ständig in persönlichem Gewahrsam zu halten. VS dürfen nicht in Fahrzeugen zurückgelassen werden.

d. Können mitgeführte VS nicht ständig in persönlichem Gewahrsam gehalten werden, sind sie nach Nr 1402 aufzubewahren. Ist dies nicht möglich, sind sie verschlossen einer Polizeidienststelle zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrung in Hotelsafes oder Gepäckschließfächern ist unzulässig.

e. Für VS, die zu NATO-Partnern zu befördern sind, siehe Kapitel 20 sowie Anmerkungen zu Anlage B3.

1611. Bei Versendung von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS ist im inneren Umschlag ein ausgefüllter VS-Empfangsschein in zweifacher Ausfertigung (Anlage B 2 0/3 1) beizufügen. Die Erstausfertigung ist vom Empfänger zurückzusenden (Nr 14 0 8 Abs c.). Nach Eingang der Erstausfertigung beim Absender ist die bis dahin als Kontrolle dienende 3. Ausfertigung des VS-Empfangsscheines zu vernichten.
Geht die Erstausfertigung des VS-Empfangsscheines innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel nach 10 Arbeitstagen) nicht ein, so hat der Absender den VS-Empfangsschein anzumahnen (Anlage B 20/19).

IV. Weitergabe von VS an Empfänger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1612.
a. Verschlußsachen - ausgenommen VS-NfD) - an Empfänger im Ausland sind an die Post- und Kurierstelle des BMVg zu geben. Sie werden von dort an die nächste Umschlagstelle für Kurierpost weitergeleitet.
b. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können in Staaten nach Anlage B 24 mit der Post versandt werden; Nr 1609 Abs d. gilt entsprechend.
c. Verschlußsachen VS-VERTRAULICH und GEHEIM sind wie folgt zu behandeln:

- Zunächst ist gem.Nr1608 Abs a.und b.zu verfahren
- Der äußere Umschlag ist folgendermaßen zu beschriften:
  - Absender und Empfänger in englischer Sprache (siehe ZI)v 65/350),
  - Geheimhaltungsgrad NATO CONFIDENTIAL oder NATO SECRET,
  - Einlieferungs-/Kontrollnummer (bei mehreren VS ist ebenfalls nur eine Nr anzugeben).
- Dem äußeren Umschlag ist eine ausgefüllte Quittung (Depeschen-Nachweis, mit den Angaben über Absender, Empfänger, Kontrollnummer und dem Geheimhaltungsgrad) beizufügen (Anlage B 20/33)
- Der äußere Umschlag ist mit dem ausgefüllten Depeschen Nachweis in einem dritten Umschlag auf dem Kurierweg an die Post- und Kurierstelle BMVg - Auslandssendung - zu versenden.

d. Verschlußsachen STRENG GEHEIM an nationale Empfänger im Ausland sind ausnahmslos auf dem Kurierweg an die Post- und Kurierstelle des BMVg zu geben.
Dabei ist zunächst gem. Nr 1608 Abs a. und b. zu verfahren.

- Der äußere Umschlag ist folgendermaßen zu beschriften:
  - Absender,
  - BY COURIER ONLY,
  - Empfänger in englischer Sprache (siehe ZDv 65/350),
  - Kontrollnummer (ohne Angabe des Geheimhaltungsgrades).
- Dem äußeren Umschlag ist eine ausgefüllte Quittung (Depeschen-Nachweis, mit den Angaben über Absender, Empfänger, Kontrollnummer und dem Geheimhaltungsgrad) beizufügen (Anlage B 20/33).

- Der äußere Umschlag ist mit dem ausgefüllten Depeschen-Nachweis in einem dritten Umschlag auf dem Kurierweg an die
  Post- und Kurierstelle, BMVg
  - Auslandssendung -

zu senden.

e. Verschlußsachen STRENG GEHEIM

- vorgesehen für die Verteilung innerhalb der NATO,
- sind als COSMIC TOP SECRET-Vorgänge gem. Kapitel 20 i.V.m. Anlage B 3 zu behandeln.

V. Übertragung von VS auf Fernmeldewegen

1613.

a. Bei allen Übertragungsarten (Sprach-, Telegrafie-, Bild-, Fernseh-, Ton- und Datenübertragungen) sind die fachspezifischen Sicherheits- und Betriebsvorschriften auf dem Gebiet der Fm-/DV-Sicherheit (Sicherheit in der Informationstechnik) anzuwenden, sofern diese Vorschrift nichts anderes bestimmt.

Mit diesen fachspezifischen Vorschriften (Koordinierungspflicht auf jeweils entsprechender Ebene) ist sicherzustellen, daß grundsätzlich ein gleichwertiger Schutz sowie der lückenlose Nachweis - wie im Teil B dieser Dienstvorschrift festgelegt - gewährleistet ist.

Sofern die Art der Übertragung und/oder die Beschaffenheit der VS die Anwendung der Einzelbestimmungen nicht zulassen, ist sinngemäß zu verfahren.

Abweichungen gegenüber den Einzelbestimmungen des Teil B dieser Dienstvorschrift können in Ausnahmefällen gem. Kapitel 23 durch BMVg - Fü S 116 zugelassen werden.

b. Grundsätzlich dürfen VS nur auf gesicherten Femmeldeverbindungen übertragen werden. VS, die auf nicht gesicherten Femmeldeverbindungen übertragen werden müssen, sind vor der Übertragung mit einem Off-line-Kryptosystem zu kryptieren. Die verwendeten Kryptosysteme und/oder Nachrichtensysteme müssen für die Übertragung entsprechender VS oder Nachrichten (z.B. kategorisierte Sprüche - im folgenden mit" SPE CAT-Sprüchen" - im NATO-Bereich: SPECIAL CATEGORY MESSAGES - bezeichnet) zugelassen sein (SPECAT-Sprüche sind Sprüche mit den besonderen Behandlungskennzeichnungen "ATOMAL", "EXCLUSIVE", "CRYPTOSECURITY"/"KRYPTOSICHERHEIT" sowie Sprüche mit Geheimhaltungsgrad" STRENG GEHEIM"/"COSMIC TOP SECRET").

c. Von diesen Forderungen kann für die Übertragung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUM eingestuften VS abgesehen werden

- bei Ferngesprächen 400)
- bei sonstigen Fernmeldeverkehren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von der Übertragungsart,

vorausgesetzt, daß

- gesicherte Fernmeldeverbindungen oder Off-line-Kryptosysteme nicht verfügbar sind und
- die Erledigung der Angelegenheit dringlich ist und die schriftliche oder andere sichere Übermittlung einen unvertretbaren Zeitverlust bedeuten würde und
- die zu übertragenden Sprüche weder SPECAT-Sprüche noch Sprüche sind, die mit SCHUTZWORT, als" GEHEIME AUSWERTESACHE" oder mit besonderen Behandlungskennzeichnungen gekennzeichnet sind.

Diese Ausnahmeregelung hebt die grundsätzliche Forderung nach gesicherten Fernmeldeverbindungen oder Einsatz von Off-lineKryptosystemen auch für die Übertragung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften VS nicht auf.

d. In außergewöhnlich dringenden Fällen können VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte Nachrichten, soweit sie nicht SPECAT-Sprüche oder Sprüche sind, die mit SCHUTZWORT, als "GEHEIME AUSWERTESACHE" oder mit besonderen Behandlungskennzeichnungen gekennzeichnet sind, auch im Klartext auf nicht gesicherten Fernmeldeverbindungen übertragen werden. Außergewöhnlich dringende Fälle liegen vor, wenn die Erledigung der Angelegenheit dringlich ist und die schriftliche oder eine andere sichere Übermittlung entweder nicht möglich ist oder einen unvertretbaren Zeitverlust bedeuten würde.

1. Außergewöhnlich dringende Fälle können eintreten

- in Notfällen (z.B. Notlandung eines Luftfahrzeuges, Seenotfall, Katastrophenfall),
- in besonderen taktischen Lagen z.B. bei bevorstehenden oder bereits ausgebrochenen Feindseligkeiten (unter der Voraussetzung, daß Reaktionen des Gegners auf die übertragene Nachricht die laufenden Operationen nicht mehr beeinflussen können).

2. Folgende Verfahren sind zu beachten:

- Jede Übertragung ist vom Leiter der Dienststelle, unter de-

40) Das Telefon ist das am wenigsten geeignete Kommunikationsmittel, um eingestufte oder sonstige vertrauliche Informationen weiterzugeben. Besondere Vorsicht ist geboten bei Funk-Fernsprechanschlüssen (z.B. Autotelefon).

ren Namen die Nachricht aufgegeben wird, oder einer vom Dienststellenleiter hierzu beauftragten Person zu genehmigen. Die Anweisung hierzu (z.B. Spruchvordruck) muß außer Geheimhaltungsgrad (an gut sichtbarer Stelle) den mit Unterschrift des Genehmigenden versehenen handschriftlichen Vermerk" Im KLARTEXT zu übertragen" enthalten.

- Die zu übertragende Nachricht darf keine Hinweise auf vorher kryptierte Nachrichten geben und keine Rückschlüsse auf ihren VS-Charakter zulassen.
- Eine Nachricht, die nach dem "KLARTEXT-Verfahren" übertragen worden ist, darf nicht umadressiert (im NATOBereich: re-adressing) werden. Wünschen Aufgeber oder Empfänger einer solchen Nachricht, daß sie auch an andere als die aufgeführten Adressaten weitergeleitet werden soll, so ist eine neue Nachricht aufzugeben, die keinerlei Rückschlüsse auf eine bereits erfolgte "Übertragung im KLARTEXT" zuläßt.
- Derartige Nachrichten müssen mit dem Vermerk im KLARTEXT übertragen, als VS-VERTRAULICH zu behandeln " versehen werden.
- Soweit möglich und zweckmäßig, sind die Empfänger solcher Nachrichten nachträglich (z.B. durch Post, Kurier), um entsprechende VS-Einstufung der Nachricht zu ersuchen.

VI. Weitergabe von VS an Parlamente und Parlamentarier

1614.

a. Verschlußsachen, die an den Deutschen Bundestag, an einen seiner Ausschüsse, an Fraktionen, an einzelne Abgeordnete des Bundestages (MdB) oder an die Verwaltung des Deutschen Bundestages übersandt werden, sind ausschließlich über BMVg - Parlaments- und Kabinettsreferat zu leiten. Entsprechend ist mit Verschlußsachen zu verfahren, die für den Deutschen Bundesrat, den Landtag eines Bundeslandes oder an einzelne Abgeordnete eines Landtages (MdL) bestimmt sind.

Das Prinzip "Kenntnis nur, wenn nötig" ist zu beachten. Verschlußsachen sind daher nur in der unbedingt notwendigen Zahl von Ausfertigungen zu versenden. In jedem Einzelfall ist überdies besonders zu prüfen, ob

- zeitliche (z.B. Rückgabe nach Kenntnisnahme oder nach 1 Monat),
- örtliche (z.B. Einsicht nur in der VS-Registratur des Deutschen Bundestages) oder

- persönliche (z.B. Kenntnis nur über die Mitglieder des Ausschusses) Einschränkungen sachdienlich sind.

b. Für den Zugang zu nationalen Verschlußsachen ist eine Sicherheitsüberprüfung/Ermächtigung bei MdB oder MdL nicht zu fordern.

Beim Zugang zu NATO-Verschlußsachen ist dagegen eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich.

c. Nach diesen Grundsätzen ist auch bei Unterrichtung von MdB und MdL über Verschlußsachen anläßlich von Informationsaufenthalten bei Truppenteilen/Dienststellen der Bundeswehr zu verfahren.

VII. Weitergabe von VS an außerbehördliche Stellen (insbesondere geheimschutzbetreute Auftragnehmer der Bundeswehr) und Privatpersonen

1615.
a. Alle Personen, die nicht unter § 353 b Abs 1 StGB oder § 48 WStG fallen, d.h. nicht "Amtsträger", "für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete" oder "Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen" sind, dürfen Kenntnis von VS nur erhalten, wenn dies im staatlichen Interesse erforderlich ist.
Handelt es sich um VS, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind, ist dabei zu beachten:
- Die Privatperson ist zu überprüfen; Grundlage hierfür sind die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten.
- Sie ist über die Bestimmungen zum Schutz der VS zu unterrichten.
- Sie ist förmlich zur Geheimhaltung zu verpflichten (Anlage B 25/1) und dabei auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung hinzuweisen. Bei Bedarf können an die Stelle dieser Bestimmungen besondere Sicherheitsbestimmungen treten.

VS dürfen den in Absatz 1 genannten Personen erst dann übergeben werden, wenn Maßnahmen für den Schutz der VS unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen dieser Dienstvorschrift getroffen worden sind.

b. Bei VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften VS genügt es, das VS-NfD-Merkblatt (Anlage B 25/2) zum Vertragsbestandteil zu machen oder die Privatperson auf diese Bestimmungen hinzuweisen.
c. Den Geheimschutz im Bereich der Wirtschaft regelt der Bundesminster für Wirtschaft. Bei ihm sind vor Weitergabe STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufter Unterlagen Sicherheitsbescheide über die beteiligten Unternehmen anzufordern. Eine Abschrift des Auftragsschreibens mit Angabe der vorgesehenen VS-Einstufung (VSAuftragsanzeige mit VS-Einstufungsliste) ist dem Bundesminister für Wirtschaft zu übersenden. Einzelheiten über Maßnahmen zur Sicherstellung des Geheimschutzes bei geheimhaltungsbedürftigen Aufträgen regelt der Erlaß Fü S II 6, Az 06-20-01 vom 01.07.1992.

VIII. Weitergabe von VS an andere Staaten oder Personen anderer Staaten

1616.
a. Die Weitergabe von VS an andere Staaten oder Personen anderer Staaten ist möglich, wenn mit diesen Staaten Geheimschutzvereinbarungen bestehen oder Sonderregelungen getroffen worden sind. Für den Bereich der NATO gilt NATO-Dokument C-M (55) 15 (Final)
b. Darüber hinaus ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob und in welchem Umfang VS weitergegeben werden können und ob die Überlassung nach dem Grundsatz" Kenntnis nur, wenn nötig" im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. Dies gilt auch für Weitergabe deutscher VS an NATO-Dienststellen.

IX. Verwendung von VS in Gerichtsverfahren

1617.
a.' Die Entscheidung darüber, ob eine VS in einem Gerichtsverfahren vorgelegt werden soll, ist von der prozeßführenden Stelle im Einvernehmen mit der für die VS fachlich zuständigen Stelle sowie dem Herausgeber der VS (falls er nicht mit der fachlich zuständigen Stelle identisch ist) zu treffen. Hierbei sind prozeßtaktische Überlegungen gegen die fachlichen Konsequenzen einer möglichen Offenlegung der VS abzuwägen.
b. Hat das Gericht die Vorlage einer VS angeordnet und kommen die vorstehend angeführten Stellen zu dem Ergebnis, daß der ge

richtlichen Anordnung nicht entsprochen werden sollte, so ist die gerichtliche Anordnung der Abteilung VR im BMVg mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Nach den im einzelnen unterschiedlichen Prozeßordnungen kann in der Regel nur die oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage verweigern (bei Verwaltungsstreitverfahrens. auch Nr 11 der Richtlinien für die Durchführung von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten - Verwaltungsprozeßrichtlinien (VPR) - VMBI 1977 S. 41).

c. Bei der nach Abs a. zu treffenden Entscheidung ist zu beachten:

1 . Die Verantwortung für den Schutz einer vom Gericht vorgelegten VS trägt das Gericht. Ein VS-Verwalter ist vorhanden oder kann eingesetzt werden. Die prozeßführende Stelle hat ggf darauf hinzuwirken, daß die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Empfang der VS beim Gericht geschaffen werden. Für die Übersendung sind die Bestimmungen der Nr 1608 bis Nr 1611 entsprechend anzuwenden.

2. Das Risiko einer Offenlegung der VS ist im Rahmen der jeweils geltenden gerichtlichen Verfahrensordnung möglichst zu begrenzen. Dabei ist insbesondere zu prüf en, ob an Stelle der vom Gericht angeordneten Vorlage einer vollständigen VS die Vorlage eines Auszuges oder eine Auskunft ausreicht (vgl. z.B. § 99 Abs 1 Satz 1 VwG0). Im übrigen ist durch entsprechende Anträge oder Hinweise an das Gericht darauf hinzuwirken, daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen
   - der Vorsitzende des Gerichts einem Rechtsanwalt die Mitnahme der VS in dessen Wohnung oder Kanzlei verweigert (vgl. z.B. § 100 Abs 2 Satz 2 VwG0),
   - die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird (§ 172 GVG),
   - eine Verpflichtung der Prozeßbeteiligten zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, ausgesprochen wird (§ 174 Abs 3 GVG).

3. Wegen der im Prozeß geltenden Grundsätze, wie z.B. dem Recht auf den gesetzlichen Richter, dem Recht auf rechtliches Gehör, dem Recht auf Akteneinsicht, der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und dem Recht auf freie Wahl des Prozeßbevollmächtigten läßt sich nicht ausschließen, daß VS, die in einen Prozeß eingeführt werden, auch an nicht sicherheitsüberprüfte Personen gelangen.

Kapitel 17

Mitnahme von VS außerhalb der Dienststelle

1701.
a. STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS dürfen außerhalb des Dienstgebäudes oder einer geschlossenen Gebäudegruppe nur auf Dienstreisen und zu Konferenzen, Sitzungen, Besprechungen usw. mitgenommen werden (Nr 1702). Ihre Mitnahme aus anderem Anlaß (z.B. zur Bearbeitung in der Privatwohnung) ist unzulässig. In besonderen Fällen kann der Dienststellenleiter Ausnahmen zulassen.

b. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS können, soweit der Dienststellenleiter nichts anderes bestimmt, ohne Genehmigung zur Bearbeitung in die Privatwohnung mitgenommen werden; eine Aufbewahrung nach Nr 1402 Abs e. muß sichergestellt werden.

1702.
a. Die Mitnahme von VS auf Dienstreisen und Konferenzen, Sitzungen, Besprechungen usw. außerhalb des Dienstgebäudes oder einer geschlossenen Gebäudegruppe ist auf das Notwendigste zu beschränken. Sie bedarf bei STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestuften VS der schriftlichen Genehmigung des Dienststellenleiters (Anlage B 29).
Diese Genehmigung ist auch erforderlich, wenn VS-VERTRAUL1CH eingestufte VS im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden.
Vor Mitnahme von STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestuften VS ist die VS-Registratur zu verständigen. Sie vermerkt die Mitnahme der VS im VS-Tagebuch. Kann die VS-Registratur in Ausnahmefällen nicht verständigt werden, ist der Sicherheitsbeauftragte zu unterrichten.

b. Innerhalb des Bundesgebietes sind die VS unter Beachtung der Vorschriften der Nr 1608 bis 1611 nach Möglichkeit an eine Dienststelle am Zielort, die selbst VS verwaltet oder aufbewahrt, vorauszusenden. Bei persönlicher Mitnahme gilt Nr 1610 sinngemäß.

e. Nach außerhalb des Bundesgebietes sind die VS gemäß Nr 1612 an die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorauszusenden und nach Erledigung des Dienstgeschäftes durch diese zurückzusenden. Ist dies nicht möglich, so versiegelt das Auswärtige Amt oder die zuständige Vertretung die verpackten VS und stellt eine Bescheinigung aus, nach der ihr Inhaber zur Mitnahme des versiegelten Stückes als " Kuriergepäck " berechtigt ist; in oder durch Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken ist bei GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS eine zweite Person als Begleiter erforderlich. Die VS sind ständig in persönlichem Gewahrsam zu halten oder bei der Vertretung zu hinterlegen. Die persönliche Mitnahme von STRENG GEHEIM eingestuften VS im grenzüberschreitenden Verkehr ist unzulässig.

d. Bestehen zwischen Dienststellen des BMVg oder zwischen diesen und NATO-Dienststellen im grenzüberschreitenden Verkehr Kurierverbindungen, so sind für die Verpackung und Versendung von STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH eingestuften VS die VS-Registraturen dieser Dienststellen verantwortlich. Eine persönliche Mitnahme dieser VS ist unter Beachtung der Bestimmungen nach Nr 1610 und dem Mitführen eines Kurierbefehls (Anlage B 26) erlaubt. Die Bestimmungen über den NATOMarschbefehl gemäß VMBl 1962 S. 316 sind zu beachten, jedoch bleibt die persönliche Mitnahme von COSMIC TOP SECRET sowie STRENG GEHEIM eingestuften VS im grenzüberschreitenden Verkehr ausdrücklich verboten.

e. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS können innerhalb des Bundesgebietes sowie in Staaten nach Anlage B 24 unversiegelt und ohne Kurierbefehl mitgeführt werden.

1703.
a. Das Kuriergepäck ist der Zollkontrolle nicht unterworfen. Der für die Versiegelung der VS-Sendung Verantwortliche hat die Pflicht, sich davon zu überzeugen, daß das Kuriergepäck nicht zur verbotswidrigen Ein- und Ausfuhr nichtamtlicher Sendungen mißbraucht wird. Im Zuwiderhandlungsfall kann er neben den sonst Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden.

b. Bei der Rückreise hat der Inhaber einer Begleitbescheinigung das Kuriergepäck bei einer zivilen oder militärischen Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (Botschaft, Militärattache, mil. Vertretung) oder aber bei einer Dienststelle des besuchten NATO-Mitgliedstaates zu versiegeln oder das benutzte Siegel auf der Bescheinigung vermerken zu lassen.

c. Die entsprechende Beförderung von VS durch Soldaten aufgrund des NATO-Marschbefehls richtet sich nach den Erlassen VMBI 1962 S. 316 und VMBI 1963 S. 576.

d. VS dürfen niemals in Fahrzeugen zurückgelassen werden. Bei Dienstreisen sind VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher, wenn sie nicht gebraucht werden, einer Stelle zu übergeben, die eine sichere Aufbewahrung gewährleistet. Ist dies nicht möglich, müssen die VS im persönlichen Gewahrsam des Verantwortlichen bleiben. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Gastoder Privathäusern.

Kapitel 18
Sicherung von Dienstgebäuden, Teilbereichen einer Dienststelle, Besucherkontrollen

1801.
a. Mit der Verwaltung, Bearbeitung oder sonstigen geschäftsmäßigen Behandlung von VS befaßte Organisationseinheiten und Personen sind nach Möglichkeit räumlich zusammenzufassen.

b. Dienstgebäude, Teilbereiche einer Dienststelle, in denen VSVERTRAULICH oder höher eingestufte VS verwaltet und bearbeitet werden, sind durch Einsatz von Wachpersonal und/oder durch Gefahrenmeldeanlagen zu sichern. Diese Forderung ist erfüllt, wenn sich das Dienstgebäude/der Teilbereich einer Dienststelle innerhalb eines militärischen Sicherheitsbereiches befindet und Besucher beim Einlaß/Verlassen kontrolliert werden sowie das betreffende Dienstgebäude/ der Teilbereich der Dienststelle in Streifenbereiche einbezogen ist. Das gilt auch für die Sicherung von VS-Verwahrgelassen durch Schranküberwachungsanlagen.
Räume, Dienstgebäude, Teilbereiche einer Dienststelle, in denen VS verwaltet und bearbeitet werden, können - als Sperrzone (Teil A dieser Dienstvorschrift - Anlage A 2) gekennzeichnet - besonders gesichert sein.

c. Die Personenüberprüfung beim Betreten/Verlassen eines Militärischen Sicherheitsbereiches/Sperrzone richtet sich nach den Bestimmungen der ZI)v 10/6 VS-NfD/Der Wachdienst in der Bundeswehr, Kapitel 10 ff .

1802.
a. In Dienststellen, in denen häufig Kopien/Abdrucke von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS gefertigt werden, sollen hierfür bestimmte Stellen mit ermächtigtem Bedienungspersonal festgelegt werden (vgl. auch Nr 1001 Abs c.). Soweit dies nicht geschieht, sind Kopien/Abdrucke dieser VS durch den VS-Verwalter zu fertigen; Nr 1001 Abs c. Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

b. In Sperrzonen (Teil A dieser Dienstvorschrift - Anlage A 2), und erforderlichenfalls auch außerhalb, sind Vorkehrungen zu

treffen, daß STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS nicht unbefugt vervielfältigt werden (z.B. durch Zentralisierung der Vervielfältigungsarbeiten, Bedienungspersonal oder personelle und technische Kontrolle der Vervielfältigungsarbeiten, Verschluß der Geräte bei Nichtbenutzung).

1803. Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind rechtzeitig die notwendigen Absicherungsmaßnahmen zu treffen. Näheres bestimmt das "Sicherheitshandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (SHBau)". Die in den "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben -RiSBau" (Teil I der SHBau) vorzusehenden "Schutzzonen" entsprechen den "zeitweiligen Sperrzonen" gemäß Teil A dieser Dienstvorschrift -Anlage A 2.

Kapitel 19
Überwachungsmaßnahmen in den Diensträumen

1901.
a. In jeder Dienststelle, die VS verwaltet und bearbeitet, ist durch Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die VS nach den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift behandelt werden. Der Dienststellenleiter kann dazu für Kontrollen den Sicherheitsbeauftragten oder besonders dafür bestellte Offiziere/vergleichbare Beamte einsetzen. Bestimmte Kontrollaufgaben können auch anderen Personen übertragen werden. Art und Umfang der Kontrollen sind nach den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

b. Alle Soldaten/Bediensteten haben die Durchführung von Kontrollen zu unterstützen und hierfür auf Verlangen Zugang zu allen VS zu gewähren.

1902. In jeder Dienststelle, in der VS verwaltet und bearbeitet werden, ist durch eigene Überwachungsmaßnahmen zu gewährleisten, daß die VS täglich nach Dienstschluß nach den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift aufbewahrt werden. Der mit der Überwachung Beauftragte hat die ihm zugewiesenen Räume nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:
- Alle VS müssen sich unter Verschluß befinden;
- alle VS-Verwahrgelasse und Aktenschränke müssen fest verschlossen, die Zahlenkombinationen verworfen sein;
- die Papierkörbe dürfen keine Abfälle von VS enthalten;
- alle Fenster und Außentüren müssen gegen Zutritt Unbefugter gesichert sein.

1903. Personen, die vor und/oder nach dem allgemeinen Dienstbeginn/Dienstschluß arbeiten, tragen die Verantwortung für die Sicherung der Diensträume.
Bearbeiten sie Verschlußsachen, so sind sie für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich (Nr 1402).
In jedem Fall ist vorab das Einverständnis des Dienststellenleiters einzuholen.

1904. Werden VS, Abfälle von VS oder Schlüssel zu VS-Verwahrgelassen oder Aktenschränken, die VS enthalten, vorgefunden, sind sie nach den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift in

Verwahrung zu nehmen. Der Überprüfende hat auf dem Arbeitsplatz des Betreffenden einen Hinweis (Anlage B 27) mit der Aufforderung zu hinterlassen, die nicht unter Verschluß gebrachte VS (auch Abfälle von VS oder Schlüssel) am folgenden Arbeitstag bei dem Sicherheitsbeauftragten wieder in Empfang zu nehmen. Der Überprüfende meldet diesem den Vorgang. Der Sicherheitsbeauftragte weist den Betreffenden auf die Verletzung der Sicherheitsvorschriften hin.

1905. Wird bekannt oder besteht der Verdacht, daß

- Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben,
- eine VS, ein Schlüssel zu einem VS-Verwahrgelaß, zu Schließfächern eines VSSchlüsselbehälters oder zum Ein- und Ausschalten einer Gefahrenmeldeanlage verlorengegangen ist,
- Bestimmungen zum Schutz der VS verletzt worden sind oder
- Beobachtungen gemacht worden sind, die den Schutz der VS gefährden (z.B. defekte Sicherungsvorrichtungen oder außergewöhnliches Interesse bestimmter Personen an VS),

so ist der Dienststellenleiter/Sicherheitsbeauftragte unverzüglich zu benachrichtigen (siehe Kapitel 22).

Kapitel 20

Behandlung von nichtdeutschen VS

2001.
a. Die Geheimschutzvorschriften folgender Organisationen haben unmittelbare Gültigkeit, auch in deren Mitgliedstaaten:
- NATO
- WEU
- EURATOM und
- EUROCONTROL.

Sie sind mit den deutschen Bestimmungen vergleichbar (Anlage B 3) und grundsätzlich entsprechend zu behandeln (zu verwalten, weiterzugeben, nachzuweisen, zu kennzeichnen, zu vernichten).
Ausnahmen im Bereich der Fernmeldesicherheit werden in den Fernmeldesicherheitsvorschriften geregelt.
In jedem Falle einer Weitergabe von deutschen VS an die in diesem Kapitel genannten Staaten/Organisationen ist jedoch der Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" zu beachten (Nr 501, 1616).

b. Die Geheimschutzvorschriften für:
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EuropäischeGemeinschaft),
- OECD (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/Organization for Economie Cooperation and Development),
- IEA (Internationale Energiebehörde/International Energy Agency),

gelten jeweils nur innerhalb der genannten Organisationen. Sie sind für die Mitgliedstaaten deshalb grundsätzlich nicht verbindlich.
Bei Übernahme in den nationalen Bereich, sind VS dieser Organisationen nach Kapitel 8 dieser Dienstvorschrift zu prüfen und mit dem danach zutreffenden deutschen Geheimhaltungsgrad zu versehen. In der Regel ist dies VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.
Eine Weitergabe nationaler VS des Geheimhaltungsgrades VSVERTRAULICH oder höher an diese Organisationen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Zustimmung des BMVg.

c. Die Behandlung nichtdeutscher VS anderer Staaten richtet sich nach dem Inhalt der jeweils mit ihnen auf Regierungs- oder Ressortebene abgeschlossenen Geheimschutzvereinbarungen. Sie sind je nach vergleichbarem Geheimhaltungsgrad (Anlage B 3) in den entsprechenden nationalen VSTagebüchern der Dienststelle nachzuweisen.

2002. Nationale VS, die STRENG GEHEIM eingestuft sind und in den Bereich der NATO weitergegeben werden sollen, sind als COSMIC TOP SECRET zu kennzeichnen und werden wie alle VS, die COSMIC und/oder ATOMAL/ATOMIC sowie FOCAL TOP SECRET/WEU gekennzeichnet sind, nach den Bestimmungen der Arbeitsanweisung für COSMIC- und ATOMAL-Kontrolloffiziere/COSMICund ATOMAL-Anweisung" und NATO-Dokument C-M (55) 15 (Final)

2003. VS, die mit dem Zusatz:
- ALLIED 41) oder
- FINABEL 42)

vor dem Geheimhaltungsgrad (z.B. ALLIED SECRET oder FINABEL CONFIDENTIAL) gekennzeichnet sind, sind mit dem vergleichbaren deutschen Geheimhaltungsgrad zu kennzeichnen und entsprechend zu behandeln (Anlage B 3).

2004. Verschlußsachen aus den Organisationen:
- EG-Rat,
- EWO/ESA (Europäische Weltraum Organisation/European Space Agency),
- EUROPA-Rat,
- GATT (General Agreement on Tariffs and Trade / Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen),

sind in der Regel nur wie VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zu behandeln. Im Einzelfall kann der Inhalt eine Einstufung gem. Kapitel 8 in einen höheren deutschen Geheimhaltungsgrad erfordern.
Eine Weitergabe nationaler VS des Geheimhaltungsgrades VSVERTRAULICH oder höher an diese Organisationen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung des BMVg.

2005. Fernschreiben mit der Bezeichnung "CORRESPONDANCE EUROPÜENE", abgekürzt "COREU" 43) sind im Einzelfall nach

41) USA - Kennzeichnung für Verschlußsachen befreundeter Staaten, die nicht der NATO angehören
42) Gruppe der NATO-Staaten, die sich zum Zwecke einer engen militärischen Kooperation zusammengeschlossen haben (Frankreich, Italien, Niederlande, Bundesrepublik Deutschland (Allemagne), Belgien, Großbritannien (England), Luxemburg)
43) Eigener Fernschreibverbund der Außenministerien der EG-Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)

Kapitel 8 und 9 zu prüfen und ggf entsprechend einzustufen. Im allgemeinen genügt die Behandlung als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Gegen eine Weitergabe deutscher VS in den COREU-Verbund bestehen keine Bedenken. Bezüglich der Weitergabe an den "Rat der europäischen Gemeinschaften" gilt das grundsätzliche Weitergabeverbot gem. Nr 2001 und 2003.
2006. Vervielfältigungen und Übersetzungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Verschlußsachen sind gemäß Nr 1001 und Nr 1-004 anzufertigen und zu behandeln.

Kapitel 21
Überprüfung der Verschlußsachen

2101. Die VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher sind einmal im Jahr von einer an ihrer Verwaltung unbeteiligten Person, möglichst durch einen Stabsoffizier oder Beamten des höheren Dienstes, zu überprüfen (siehe auch Nr 703).
Hierbei kann es sich um eine angekündigte oder unvermutete Prüfung handeln.

2102. Ziel einer Prüfung ist, festzustellen, ob der VS-Bestand mit dem Ergebnis der Eintragungen übereinstimmt und ob die VS-Tagebücher und die anderen Nachweise bestimmungsgemäß geführt und vollständig vorhanden sind.

2103. Bei der Prüfung werden
- die Eintragungen im VS-Tagebuch mit dem tatsächlichen Bestand oder den erforderlichen Nachweisen verglichen,
- die Belege auch daraufhin geprüft, ob sie formell den Bestimmungen entsprechen.

Der Dienststellenleiter kann zulassen, daß die Prüfung auf Stichproben beschränkt wird. Für VS des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist jedoch stets eine vollständige Prüfung durchzuführen. Jeweils nach spätestens 5 Jahren sind alle VS, die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind, vollständig zu überprüfen.
Der Prüfende hat in den von ihm geprüften VS-Tagebüchern jeweils unter der letzten Eintragung die Prüfung sowie das Datum zu vermerken. Die geprüften Belege sind mit seinem Namenszeichen zu versehen.
Der Prüfende hat sich ferner davon zu überzeugen, daß auch die übrigen Registraturgeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Herabstufungen und die Berichtigungen sowie die Vernichtung überholter, nicht mehr benötigter sowie überzähliger VS. Er hat ferner festzustellen, ob
- die für die Sicherheit der VS-Registratur getroffenen Maßnahmen ausreichen und
- die bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellten Mängel abgestellt sind.

2104. Über das Ergebnis der Überprüfung ist eine Prüfungsverhandlung (Anlage B 28) zu erstellen.
Sind die bei früheren Überprüfungen festgestellten Mängel noch nicht behoben, so ist dies unter Angabe der Hinderungsgründe in der Prüfungsverhandlung zu vermerken. Die Verhandlung ist vom Prüfenden und vom VS-Verwalter zu unterschreiben und dann dem Dienststellenleiter zur Unterschrift vorzulegen.
Eine Ausfertigung ist dem Leiter der VS-Registratur zu übergeben.
Sind bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt worden, so ist eine Ausfertigung der Prüfungsverhandlung der vorgesetzten Dienststelle vorzulegen.

Kapitel 22

Verfahren zur Schadensfeststellung und -bewertung bei Verlust von VS oder vermutlicher Preisgabe von geheimzuhaltenden Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen sowie sonstigen Verstößen gegen Geheimhaltungsvorschriften

2201. Sobald bekannt wird oder der Verdacht entsteht, daß eine VS oder ein Schlüssel zu einem VS-Verwahrgelaß verlorengegangen ist oder Unbefugte von einer geheimzuhaltenden Angelegenheit Kenntnis erlangt haben, ist der Sicherheitsbeauftragte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Dienststellenleiter oder nach seiner Weisung der Sicherheitsbeauftragte hat sodann Maßnahmen zu treffen, um

- den Sachverhalt festzustellen,
- Schaden zu verhüten oder zu verringern,
- eine Wiederholung zu unterbinden,
- eine Schadensbewertung vorzunehmen.

VS-Verluste (VS-VERTRAULICH oder höher) sind "Besondere Vorkommnisse " i. S. der ZDv 10/ 13 sowie der vergleichbaren Bestimmungen für die zivilen Dienststellen der Bundeswehr und entsprechend zu melden.
Wird eine Disziplinaruntersuchung angeordnet, ist der damit beauftragte Offizier oder Beamte bei seiner Beauftragung darauf hinzuweisen, daß er die Ermittlungen in engster Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten durchzuführen hat. Bei Ermittlungen gegen Angestellte und Arbeiter ist entsprechend zu verfahren.

2202.
a. Ist eine STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS einem Unbefugten bekanntgeworden oder muß mit dieser Möglichkeit gerechnet werden, so ist die herausgebende Stelle unter Hinweis auf diese Bestimmungen zu unterrichten. Sie trifft die ihrerseits notwendigen Maßnahmen, um Schaden zu verhindern oder zu verringern (z.B. durch Änderung von Plänen oder Vorhaben und Benachrichtigung anderer Beteiligter).
b. Soweit nationale VS von wesentlicher Bedeutung oder nichtdeutsche VS betroffen sind, ist unverzüglich BMVg - Fü S 116 - zu unterrichten.
c. Ist nachrichtendienstlicher Verdacht gegeben oder/und eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet, so ist der MAD unverzüglich einzuschalten.

Alle weiteren Maßnahmen trifft der Dienststellenleiter in diesem Falle nur in Absprache mit dem MAD.

2203. Geht ein Schlüssel zu einem VS-Verwahrgelaß, zu einem Schließfach eines Schlüsselbehälters verloren oder ist aufgrund bestimmter Anhaltspunkte nicht auszuschließen, daß ein Nachschlüssel gefertigt worden sein könnte, so ist das Schloß durch ein neues zu ersetzen.

2204. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift sind unabhängig von strafrechtlichen Untersuchungen stets disziplinar- oder arbeitsrechtlich zu prüfen.
Ist der MAD eingeschaltet (Nr 2202 c.), so sind Maßnahmen nur in Absprache mit diesem zu treffen.

2205.
a. Die Bewertung des Schadens hat nach folgenden Schadensstufen zu erfolgen:
1. "weniger bedeutend" Vermutliche Preisgabe von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen oder die zwar nach ihrer formellen Einstufung unter einem der genannten Geheimhaltungsgrade fallen, zum Zeitpunkt des Verlustes jedoch materiell im wesentlichen nur noch dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zuzuordnen waren.
2. "bedeutend" Vermutliche Preisgabe von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die VS-VERTRAULICH eingestuft sind oder die - ohne diese Einstufung - zusammen mit anderen diesem Geheimhaltungsgrad entsprechen, oder die zwar höher als VSVERTRAULICH eingestuft sind, zum Zeitpunkt des Verlustes jedoch materiell im wesentlichen nur noch dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH zuzuordnen waren.
3. "schwerwiegend" Vermutliche Preisgabe von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die GEHEIM eingestuft sind oder die - ohne diese Einstufung - zusammen mit anderen diesem Geheimhaltungsgrad entsprechen, oder die höher als GEHEIM eingestuft sind, zum Zeitpunkt des Verlustes jedoch materiell im wesentlichen nur noch dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM zuzuordnen waren.

4. "besonders schwerwiegend" Vermutliche Preisgabe von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die STRENG GEHEIM eingestuft sind oder die ohne diese Einstufung - zusammen mit anderen diesem Geheimhaltungsgrad entsprechen.

b. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß

1. Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse für sich allein genommen oder zusammen mit anderen materiell VS-Charakter haben können, obwohl sie nicht formell in einem Geheimhaltungsgrad eingestuft worden sind,
2. eine Gesamtheit von VS unter Umständen einem höheren Geheimhaltungsgrad zuzuordnen ist, als es die formelle Einstufung der einzelnen VS zum Ausdruck bringt,
3. eine formelle Einstufung einer VS nicht mehr zutreffend ist, weil der Inhalt durch den Zeitablauf an Bedeutung verloren hat.

2206. Nach der Bewertung des Schadens trifft der Dienststellenleiter -war der MAD eingeschaltet, nach Absprache mit diesem Maßnahmen, die den entstandenen Schaden aufheben oder verringern und die ähnliche Vorkommnisse künftig verhüten.

2207. Der Dienststellenleiter schließt die Bearbeitung bei Verlust einer VS formell damit ab, daß er eine formlose VS-Absetzverfügung unterschreibt. Die VS-Absetzverfügung ist im VS-Tagebuch bei der betreffenden Tagebuchnummer zu vermerken ("abgesetzt mit Verfügung vom. .. "). Diese VS gilt damit als vernichtet. Die VS-Absetzverfügung ist anschließend als Nachweis bei den VS-Vernichtungsverhandlungen abzulegen.

Kapitel 23
Schlußbestimmungen

2301. Jede Dienststelle ist verpflichtet, wenn die Absicherungsmaßnahmen es erfordern, über die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift hinaus weitere verschärfte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese Maßnahmen haben sich jedoch auf den eigenen Verantwortungsbereich zu beschränken und dürfen nicht die notwendige einheitliche Behandlung der VS stören.

2302. Der Bundesminister der Verteidigung - Fü S 116 - kann Erleicherungen nur in besonderen Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung zulassen, daß der mit diesen Bestimmungen beabsichtigte Zweck durch andere gleichwertige Sicherheitsvorkehrungen erreicht wird.

Anhang
Teil B

Anlagen Teil B
Formularauswahl

Sie können die nachstehenden Anlagen zum Teil direkt als Formular bearbeiten. Drücken Sie hierfür mit der linken Maustaste auf den gewünschten Dateityp:

- rtf steht für RTF-Dateien
- doc steht für Winword 6.0-Dateien

Falls Sie die Datei in dem entsprechenden Verzeichnis direkt (z.B. aus einer Winword-Anwendung heraus) aufrufen möchten, so finden Sie den Dateinamen in der Klammer, z.B. (B01.x)

Die übrigen Anlagen sind entweder direkt als pdf-Text ("text") oder als Grafik ("grafik") abrufbar.

Hinweis:
Alle Dateien, die sich auf einer CD befinden, sind "schreibgeschützt". Wenn Sie eine solche schreibgeschützte Datei wie oben angeboten von der CD laden und bearbeiten (z. B. bei einem Formular nach dem Überschreiben), müssen Sie diese veränderte Datei **unter einem anderen Dateinamen auf Ihre Festplatte** abspeichern! Andernfalls können Sie die geänderte Datei nicht sichern.

Anlage B 1	Übertragung von Aufgaben des Dienststellenleiters (B01.x)	rtf	doc
Anlage B 2	-frei –		
Anlage B 3	Übersicht vergleichbarer Geheimhaltungsgrade	Grafik	
Anlage B 4	Beispiele für VS-Einstufungen	Text	
Anlage B 5	VS mit unterschiedlich eingestuften Teilen	Grafik	
Anlage B 6	Ausfertigung einer Verschlußsache VS-VERTRAULICH	Grafik	
Anlage B 7	- Entwurf einer VS, STRENG GEHEIM/ GEHEIM	Grafik	
	- Entwurf einer VS, VS-VERTRAULICH	Grafik	
	Ausfertigung einer VS, STRENG GEHEIM/ GEHEIM	Grafik	
Anlage B 8	- Entwurf einer VS, VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	Grafik	
	- Anlage zu einer VS (z.B. STRENG GEHEIM	Grafik	
Anlage B 9	Muster für Kennzeichnung von VS-Akten/-tagebüchern	Grafik	
	- Muster für die Kennzeichnung der Aktenrücken für STRENG GEHEIM-VS	Grafik	

	- Muster für die äußere Kennzeichnung (Vorder- und Rückseite) von VS -Tagebüchern für STRENG GEHEIM-VS	Grafik	
	- Muster für die Kennzeichnung der Aktenrücken für GEHEIM-VS	Grafik	
	- Muster für die äußere Kennzeichnung (Vorder- und Rückseite) von VS-Tagebüchern für VS-VERTRAULICH und GEHEIM-VS	Grafik	
	- Muster für die Kennzeichnung der Aktenrücken für VS-VERTRAULICH	Grafik	
Anlage B 10	Vervielfältigungsauftrag für VS (B10_1.x)	rtf	doc
	Vervielfältigungsauftrag für VS (B10_2.x)	rtf	doc
Anlage B 11	- Verfügen und Vermerken von Vervielfältigungen einer VS, GEHEIM (z.B. Kopien)	Grafik	
	- Kopie einer Verschlußsache GEHEIM	Grafik	
Anlage B 12	-Nachweis über die Ermächtigung/Beauftragung sowie Einschränkung/Aufhebung/Ungültigkeit (B12_1.x)	rtf	doc
	- Merkblatt zur Geheimhaltungserklärung COSMIC TOP SECRET	Text	
	- Merkblatt zur Geheimhaltungserklärung ATOMAL	Text	
	- Verpflichtungserklärung/Erklärung beim Ausscheiden aus dem Dienst (B12_11.x)	rtf	doc
	- Verpflichtungserklärung für Fremdpersonal (B12_13.x)	rtf	doc
Anlage B 13	frei	---	
Anlage B 14	frei	---	
Anlage B 15	Antrag auf Ausstellung einer Regierungsbescheinigung (B15.x)	rtf	doc
Anlage B 16	- Konferenzbescheinigung (B16_1.x)	rtf	doc
	- Kryptobescheinigung (B16_3.x)	rtf	doc
Anlage B 17	VS-Verwahrgelasse, Aktensicherungsräume, Datensicherungsräume	Text	

Anlage B 18	Bestellung zum VS-Verwalter (B18.x)	rtf	doc
Anlage B 19	Geschäfts- und verwaltungsmäßige Behandlung von VS	Text	
Anlage B 20	Registraturhilfsmittel		
	- Nachweis für VS-Tagebücher (mit Mustereintragung) (20_1.x)	rtf	doc
	- Muster Titelseite VS-Tagebuch STRENG GEHEIM (20_2.x)	rtf	doc
	- Muster Titelseite VS-Tagebuch GEHEIM (20_3.x)	rtf	doc
	- Muster für VS-Tagebuch (mit Mustereintragung) 20/5	Grafik	
	- Muster für VS-Tagebuch (mit Mustereintragung) 20/6	Grafik	
	- Muster für VS-Tagebuch (mit Mustereintragung bei größerem Verteiler) 20/7	Grafik	
	- VS-Berichtigungsnachweis (mit Mustereintragung) 20/8	Grafik	
	- Aktenverzeichnis (mit Mustereintragung) 20/9	Text	
	- Akteninhaltsverzeichnis, zugleich Notvernichtungsverhandlung (B20_11.x)	rtf	doc
	- Muster für Titelseite des Kontrollbuches für VS-Bearbeiter (B20_13.x)	rtf	
	- Muster für Aufteilung des Kontrollbuches für VS-Bearbeiter (B20_15.x)	rtf	doc
	- Ordnungskartei für Verschlußsachen (B20_17.x)	rtf	
	Muster für VS-Quittungsbuch für		
	- VS-Registraturen (B20_18.x)	rtf	doc
	- Übersendung von Verschlußsachen/		
	- Anmahnen des VS-Empfangsscheines (B20_19.x)	rtf	doc
	- Aktenentleihschein (B20_21.x)	rtf	doc
	- Restauszug mit Anlage (B20_23.x)	rtf	doc
	- Restauszug mit Anlage (B20_24.x)	rtf	
	- UR-Kontrolle/Mitzeichnungsliste (B20_25.x)	rtf	doc
	- VS-Begleitzettel (B20_27.x)	rtf	doc
	- VS-Übergabeverhandlung (B20_28.x)	rtf	doc
	- VS-Vernichtungsverhandlung (B20_29.x)	rtf	doc
	- VS-Empfangsschein (B20_31.x)	rtf	doc
	- Muster Depeschennachweis (B20_31.x)	rtf	doc

Anlage B 21	Aufbewahrungszeiten für Registraturhilfsmittel 21	Text	
Anlage B 22	Kontrolliste zur Überwachung von ..... Änderungen der Zahlenkombination (B22.x)	rtf	doc
Anlage B 23	VS-Nachweis für Kuriere (B23.x)	rtf	doc
Anlage B 24	Versendung von VS-NfD in bestimmte..... Gebiete 24	Text	
Anlage B 25	- Verpflichtung (B25_1.x).....	rtf	doc
	- Merkblatt über die Behandlung von ..... Verschlußsachen des Geheimhaltungs- grades VS - NUR FÜR DEN DIENST- GEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) (B25_2.x)	rtf	doc
Anlage B 26	Kurierbefehl (B26.x)	rtf	doc
Anlage B 27	"Kontrollzettel"/aufgefundene VS (B27.x).....	rtf	doc
Anlage B 28	Verhandlung über die Prüfung von Ver-..... Schlußsachen (B28.x)	rtf	doc
Anlage B 29	Genehmigung zur Mitnahme von Ver- ..... Schlußsachen (B29.x)	rtf	doc
Anlage B 30	Bestimmungen für die vereinfachte Be- ..... handlung von Verschlußsachen (VS) bei Übungen und bei Alarmierung 30/1-3	Text	
Anlage B 31	Maßnahmen zum Schutz von VS im..... Katastrophenfall sowie in Krise und Krieg 31/1-2	Text	
Anlage B 32	Ergänzende Bestimmungen für die An- ..... wendung des Mikrofilms 32/1-4	Text	
Anlage B 33	Ergänzende Bestimmungen für den..... Schutz von Verschlußsachen in der Datenverarbeitung 33/1-7	Text	

Übersicht vergleichbarer Geheimhaltungsgrade

Den deutschen Geheimhaltungsgraden entsprechen	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	VS-VERTRAULICH	GEHEIM	STRENG GEHEIM
A. Im inter-/supranationalen Bereich:(1)				
1. EURATOM (2)	EURA NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	EURA VERTRAULICH	EURA GEHEIM	EURA STRENG GEHEIM
2. EUROCONTROL (2)	EUROCONTROL RESTRICTED	EUROCONTROL CONFIDENTIAL	EUROCONTROL SECRET	---
3. NATO (2)	NATO RESTRICTED	NATO CONFIDENTIAL	NATO SECRET	COSMIC TOP SECRET
4. WEU (2)	WEU RESTRICTED	WEU CONFIDENTIAL	WEU SECRET	FOCAL TOP SECRET
B. Im nationalen Bereich ausländ. Staaten:				
1. Belgien	DIFFUSION RESTREINTE	CONFIDENTIAL	SECRET	TRES SECRET
2. Dänemark	TIL TJENESTEBRUG	FORTROLIGT	HEMMELIGT	YDERST HEMMELIGT
3. Frankreich (3)	DIFFUSION	CONFIDENTIEL	SECRET Defense	TRES SECRET
4. Griechenland	PERIORISMENIS	EMPISTEFTIKON	APORRITON	AKROS APORRITON
5. Großbritannien	RESTRICTED	CONFIDENTIAL	SECRET	TOP SECRET
6. Island	THJONUSTUSKJAL	TRUNADARMAL	LEYNDARMAL	ALGERT LEYNDARMAL
7. Italien	RISERVATO	RISERVATISSIMO	SECRETO	SEGRETISSIMO
8. Kanada	RESTRICTED	CONFIDENTIAL	SECRET	TOP SECRET
9. Luxemburg	DIFFUSION RESTREINTE	CONFIDENTIEL	SECRET	TRES SECRET
10. Niederlande	DIENSTGEHEIM	CONFIDENTIEEL oder VERTROUWELLJK	GEHEIM	
11. Norwegen	BEGRENSET	KONFIDENSIELT	HEMMELIG	STRENGT HEMMELIG
12. Portugal	RESERVADO	CONFIDENCIAL	SECRETO	MUITO SECRETO
13. Schweiz	NUR FÜR DEN DIENSTLICHEN GEBRAUCH	VERTRAULICH	GEHEIM	---
14. Spanien	DIFUSION LIMATADA	CONFIDENCIAL	RESERVADO	SECRETO
15. Türkei	HIZMETE ÖZEL	ÖZEL	GIZLI	COK GIZLI
16. Vereinigte Staaten (4)	---	CONFIDENTIAL	SECRET	TOP SECRET

Anlage B 3/2
(Nr. 801, Kap. 20)

Anmerkungen:
(1) In internationalen/supranationalen Organisationen, in denen Französisch als Amtssprache zugelassen ist, entspricht

DIFFUSIONRESTREINTE	-	RESTRICTED
CONFIDENTIEL	-	CONFIDENTIAL
SECRET	-	SECRET
TRESSECRET	-	TOPSECRET
OTAN	-	NATO
UEO	-	WEU

(2) Für VS dieser Organisationen gelten über- bzw. zwischenstaatliche Vorschriften, die zum Teil über die Forderungen dieser Dienstvorschrift hinausgehen (z.B. bei COSMIC TOP SECRET der NATO und FOCAL TOP SECRET der WEU).
Diese VS bleiben ihrer Eigenschaft nach NATO-, WEU-, EURATOM- oder EUROCONTROL-VS. Für die Behandlung GEHEIM, VS-VERTRAULICH und VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufter VS dieser Organisationen genügt es jedoch, im nationalen deutschen Bereich die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift anzuwenden (ausgenommen NATO-VS mit dem Zusatz ATOMAL).

(3) Im nationalen französischen Bereich ist die Anwendung des Geheimhaltungsgrades TRES SECRET nur den Regierungsbehörden nach entsprechender Ermächtigung durch den Premierminister vorbehalten.

(4) Die Vereinigten Staaten verwenden den Geheimhaltungsgrad RESTRICTED im nationalen Bereich nicht. Sie verwalten und sichern NATO RESTRICTED-VS entsprechend den von der Sicherheitsbehörde der Vereinigten Staaten für NATO-Angelegenheiten erlassenen Vorschriften. Diese Vorschriften sind den NATO-Geheimschutzvorschriften (Anl. C zu NATO-Dokument C-M (55) 15 (Endg.Fassung» gleichwertig oder strenger als diese.

Anlage B 4/1
(Nr 801)

Beispiele für STRENG GEHEIM-Einstufungen

1. Alarmplan der Bundeswehr
2. Umfassende militärische Operationspläne
3. Zusammenstellungen, deren Einzelheiten GEHEIM eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit eine höhere Einstufung erfordern.

Beispiele für GEHEIM-Einstufungen

1. Teile des Alarmplanes der Bundeswehr
2. Operationspläne
3. Analyse der Methoden der Gegnerischen Nachrichtendienste
4. Militärpolitische Lageberichte
5. Planungsunterlagen neuer Waffensysteme der Bundeswehr
6. Waffen, Geräte, Ausrüstung oder Teile davon, wenn in ein System integriert und einsatzbereit
7. Zusammenstellungen, deren Einzelheiten VS-VERTRAULICH eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit eine höhere Einstufung erfordern

Beispiele für VS-VERTRAULICH-Einstufungen

1. Routineberichte über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden und des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst
2. Ermittlungsberichte in Spionagefällen
3. Lageberichte Terrorismus
4. Teile von Waffen, Gerät oder Ausrüstung
5. Technische Unterlagen und Handbücher über/für Kriegsgerät
6. Nachrichten über militärische Pläne von geringerer Bedeutung

7. Vorgänge, deren öffentliche Erörterung die Beziehungen zu einer fremden Macht beeinträchtigen können
8. Allgemeine Berichte über militärische Übungen, die keine für eine fremde Macht wesentlichen Tatsachen enthalten
9. Vorgänge, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Angaben über juristische oder natürliche Personen enthalten
10. Zusammenstellungen, deren Einzelheiten VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit eine höhere Einstufung erfordern

Beispiele für
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH-Einstufungen

1. Abschlußberichte über Sicherheitsüberprüfungen, soweit sie keiner höheren Einstufung bedürfen
2. Fahndungsunterlagen aus den Bereichen Terrorismus und Extremismus, soweit sie keiner höheren Einstufung bedürfen
3. Material für Ausbildungszwecke, das nicht für die Öffentlichkeit geeignet ist
4. Dienstanweisungen/-pläne, die nur für den Gebrauch in der Bundeswehr vorgesehen sind.
5. Fernsprechverzeichnisse
6. Teile von Waffen, Gerät oder Ausrüstung
7. Zusammenstellungen, deren Einzelheiten offen sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit eine VS-Einstufung erfordern

MUSTER

Verschlußsache mit unterschiedlich eingestuften Teilen

GEHEIM
amtlich geheimgehalten

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü S II 7 – Az 06-05-00
TgbNr 1234/83 geh.

53003 Bonn, 12.10.1983
Postfach 1328
AllgFspWNBw 3400-88
Telefon (0228) 12-00
Fax (0228)

Heeresamt
Bw 224
Brühler Straße 300
50968 Köln

1. Ausfertigung
1 Seite
Einstufungen der einzelnen TOP siehe unten

Betr.: Niederschrift über die Sitzung bei ... vom ... 1983

Zu TOP 1: GEHEIM
– Text –

Zu TOP 2: offen
– Text –

Zu TOP 3: VS-VERTRAULICH
– Text –

Zu TOP 4: VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
– Text –

Im Auftrag

(Unterschrift)
Name
Dienstgrad

GEHEIM
amtlich geheimgehalten

LzFp (Leitzahl für den Feldpostbetrieb), ZDv 77/1, Kapitel 10 und Anlage 22

Hinweis auf die unterschiedliche Einstufung einzelner Teile einer VS

Anfang u. Ende der unterschiedlich eingestuften Teile müssen klar erkennbar sein (z.B. durch Striche oder Numerierung)

MUSTER
Ausfertigung
einer Verschlußsache VS-VERTRAULICH

VS – VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten
– 1 –

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü S II 7 – Az 06-05-00
TgbNr. 817/83 VS-Vertr.

53003 Bonn, 25.09.1983
Postfach 1328
AllgFspWNBw 3400-88
Tel. (02 28) 12-00
Fax (02 28)

Heeresamt

Ab 01.01.1985 offen
(**oder** Ab 01.01.1985 zu vernichten)

Materialamt der Bw

1. Ausfertigung
2 Seiten

Amt für den Militärischen Abschirmdienst

Amt für Nachrichtenwesen der Bw

Sportschule der Bw

Betr.: – Text –

Bezug: – Text –

–Text–

...

Geheimhaltungsgrad mit dem Zusatz „amtlich geheimgehalten" in schwarzer oder blauer Farbe als Stempel, in Druck oder Maschinenschrift am oberen Rand jeder beschriebenen Seite

Datum

Geschäftszeichen mit Abkürzung des Geheimhaltungsgrades auf der ersten Seite

Bestimmung des Zeitpunktes, von dem ab die VS-Einstufung nicht mehr oder nicht mehr im ursprünglichen Umfange erforderlich ist (oder von dem an dieVS zu vernichten ist)

Empfänger der VS

Anlage B 6/2
(Nr. 902, 1002)

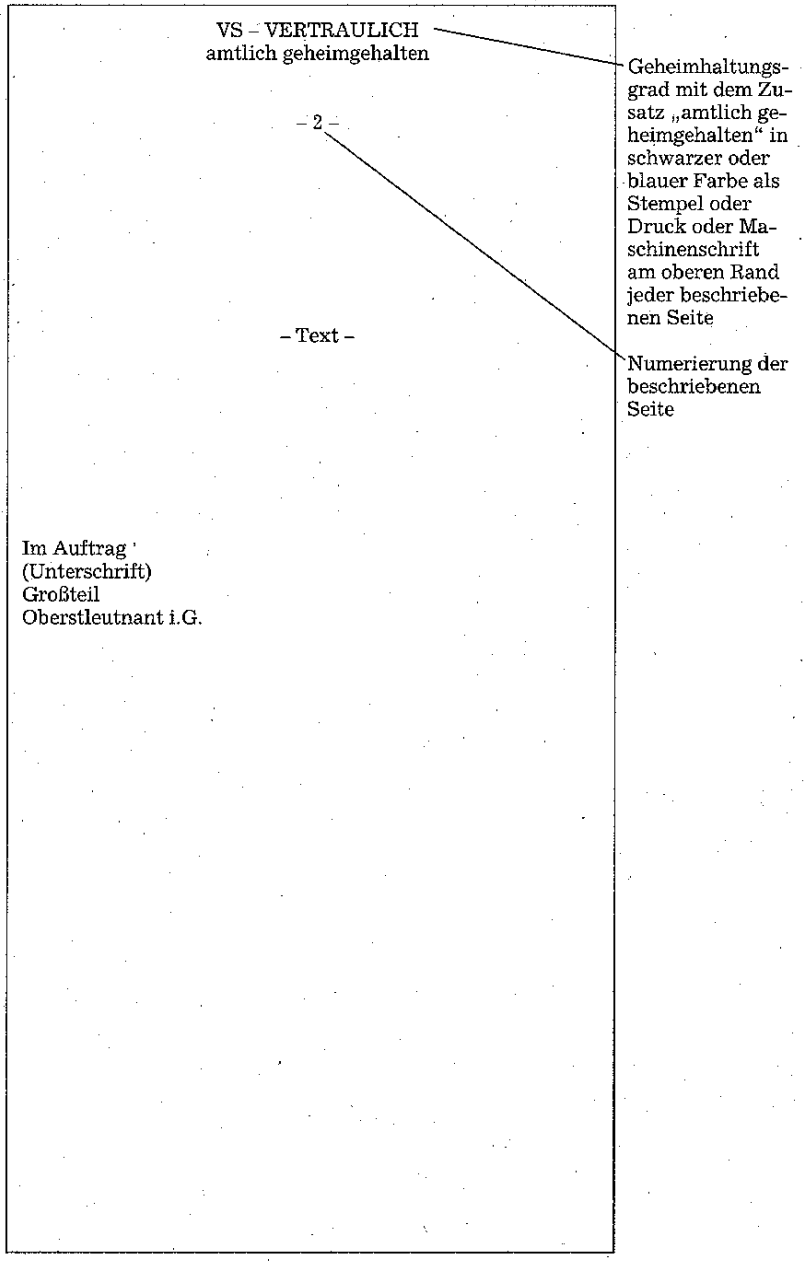

Muster einer Verschlußsache STRENG GEHEIM[1])
(Verfügung)

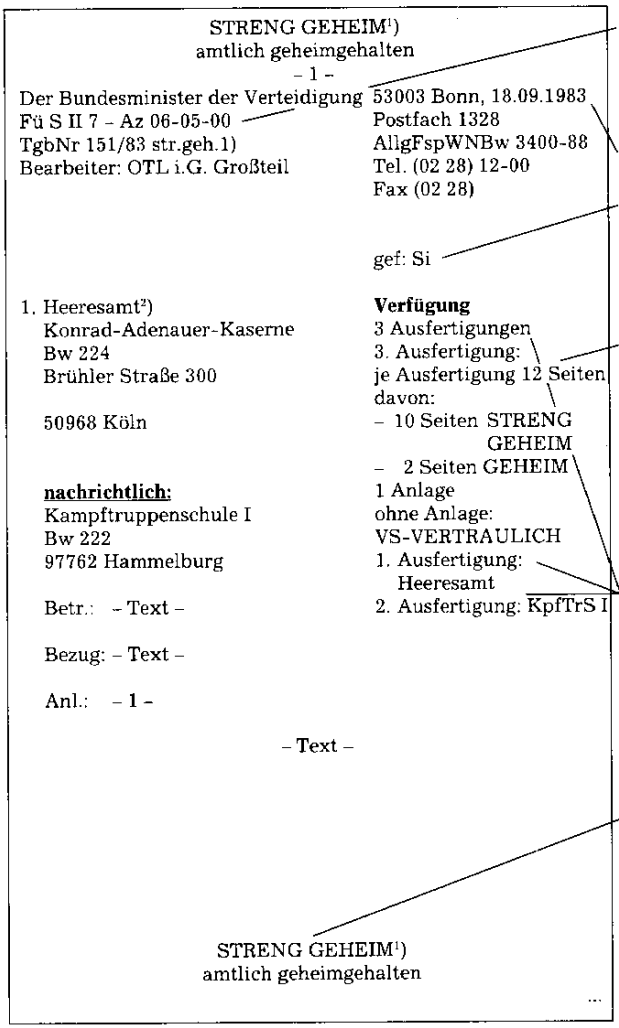

[1]) gilt für eine Verschlußsache GEHEIM entsprechend

[2]) Sammelanschriften unter Wegfall „z.H. Herrn OTL Z." auf dem Anschreiben (z.B. durch Beifügen eines Verteilers) sind zulässig. Es muß jedoch ersichtlich sein, wer welche Ausfertigungsnummer erhalten hat. Die Adressierung bleibt hiervon unberührt.

Anlage B 7/2
(Nr. 1001)

2. Seite des Musters einer Verschlußsache STRENG GEHEIM[1])
(= ff. Seiten)

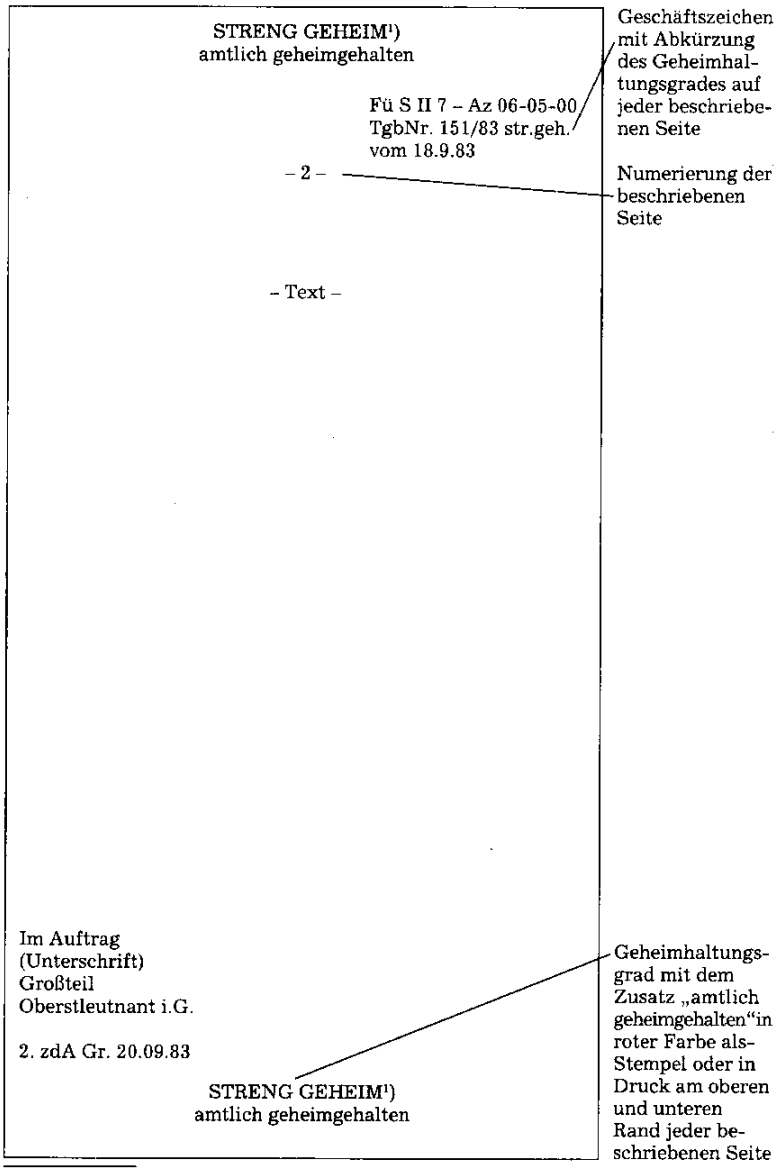

[1]) gilt für eine Verschlußsache GEHEIM entsprechend

Muster einer Verschlußsache VS-VERTRAULICH (Verfügung)

VS – VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten
– 1 –

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü S II 7 – Az 06-05-00
TgbNr. 817/83 VS-Vertr.
Bearbeiter: OTL i.G. Großteil

53003 Bonn, 25.09.1983
Postfach 1328
AllgFspWNBw 3400-88
Tel. (02 28) 12-00
Fax (02 28)

gef: Si

Verfügung
6 Ausfertigungen
1. Ausfertigung
2 Seiten
ab 01.01.1985: offen
(oder: ab 01.01.1985
zu vernichten)

1. Heeresamt

Materialamt der Bw

Amt für den Militärischen Abschirmdienst

Amt für Nachrichtenwesen der Bw

Sportschule der Bundeswehr

Betr.: – Text –
Bezug: – Text –

– Text –

...

Geheimhaltungsgrad mit Zusatz „amtlich geheimgehalten" in schwarzer oder blauer Farbe als Stempel oder Druck oder Maschinenschrift am oberen Rand jeder beschriebenen Seite

Datum

Namenszeichen des Herstellers der VS (z.B. Schreibkraft, techn. Zeichner)

Festlegen der Zahl der herzustellenden Ausfertigungen (**ohne** Entwurf) und ihrer Empfänger

Bestimmung des Zeitpunktes, von dem ab die VS-Einstufung nicht mehr oder nicht mehr im ursprünglichen Umfange erforderlich ist (oder: von dem an die VS zu vernichten ist)

Geschäftszeichen mit Abkürzung des Geheimhaltungsgrades auf der ersten Seite.

Anlage B 7/4
(Nr. 1002)

VS – VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten

– 2 –

– Text –

Im Auftrag
(Unterschrift)
Großteil
Oberstleutnant i.G.

2. Vom Original sind 5 Ablichtungen zu fertigen

3. zdA Gr. 25.09.83

Geheimhaltungsgrad mit dem Zusatz „amtlich geheimgehalten" in schwarzer oder blauer Farbe als Stempel, in Druck oder Maschinenschrift am oberen Rand jeder beschriebenen Seite

Numerierung der beschriebenen Seite

Muster

Ausfertigung einer Verschlußsache STRENG GEHEIM[1])

STRENG GEHEIM[1])
amtlich geheimgehalten
– 1 –

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü S II 7 – Az 06-05-00
TgbNr. 151/83 str.geh.

53003 Bonn, 18.09.1983
Postfach 1328
AllgFspWNBw 3400-88
Tel. (02 28) 12-00
Fax (02 28)

Heeresamt
Bw 224
Konrad-Adenauer-Kaserne
Brühler Straße 300

50968 Köln

1. Ausfertigung
12 Seiten
davon:
– 10 Seiten STRENG GEHEIM
– 2 Seiten GEHEIM
1 Anlage

nachrichtlich:
Kampftruppenschule I
Bw 222

97762 Hammelburg

ohne Anlage
VS-VERTRAULICH

Betr.: – Text –

Bezug: – Text –

Anl.: – 1 –

– Text –

STRENG GEHEIM[1])
amtlich geheimgehalten

Geschäftszeichen mit Abkürzung des Geheimhaltungsgrades auf jeder beschriebenen Seite

Datum

Ausfertigungsnummer auf der ersten Seite

Angabe der Gesamtzahl der beschriebenen Seiten, einschließlich der Anlagen und Aufschlüsselung nach Geheimhaltungsgraden auf der ersten Seite

Vermerk, daß das Schriftstück ohne Anlagen niedriger einzustufen ist

Geheimhaltungsgrad mit dem Zusatz „amtlich geheimgehalten" in roter Farbe oder in Druck am oberen und unteren Rand jeder beschriebenen Seite

[1]) gilt für eine Verschlußsache GEHEIM entsprechend

Anlage B 7/6
(Nr. 1001, 1002)

Muster

2. Seite (= ff. Seiten) der Ausfertigung
einer Verschlußsache STRENG GEHEIM[1])

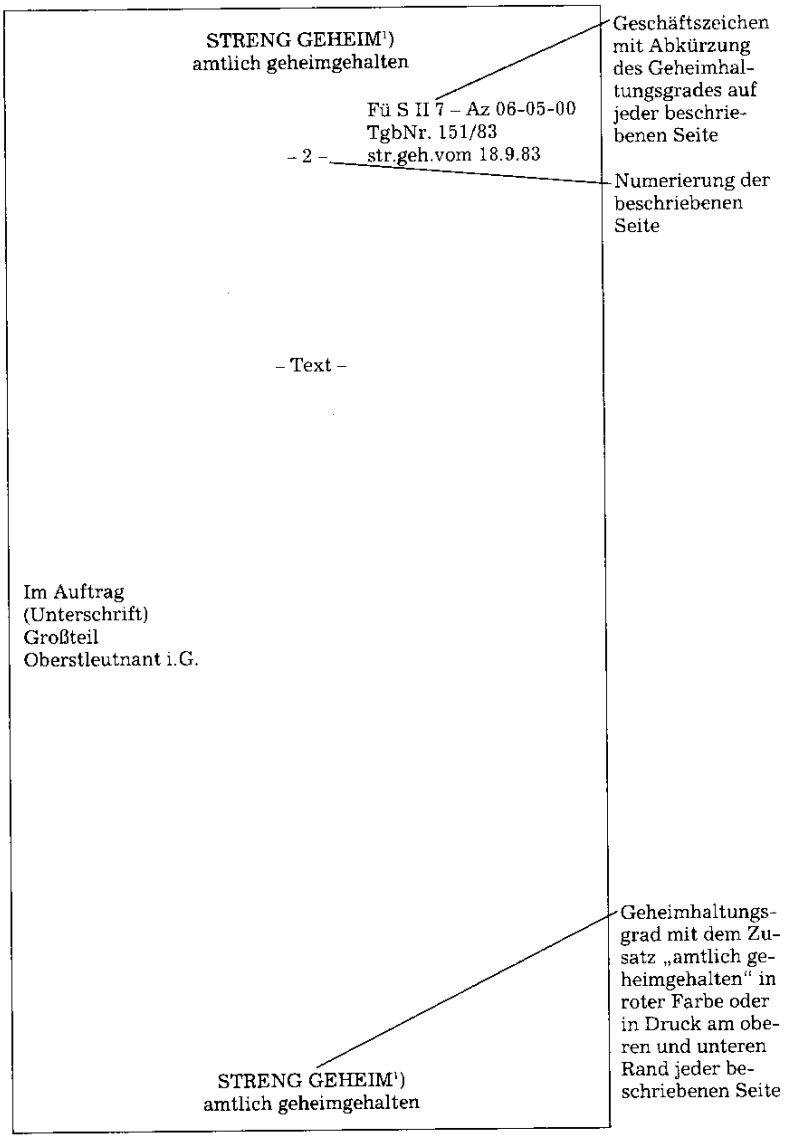

[1]) gilt für eine Verschlußsache GEHEIM entsprechend

Anlage B 8/1
(Nr. 1002)

Muster einer Verschlußsache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
(Verfügung)

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü S II 7 – Az 06-05-00 VS-NfD
Bearbeiter: OTL i.G. Großteil

53003 Bonn, 30.09.1983
Postfach 1328
AllgFspWNBw 3400-88
Tel. (02 28) 12-00
Fax (02 28)

Verfügung

1. TSK
I. – III. Korps
TK – S, N, S-H

Betr.: – Text –

Bezug: – Text –

– Text –

Im Auftrag
(Unterschrift)
Großteil
Oberstleutnant i.G.

2. zdA Gr 30.09.83

Geheimhaltungsgrad in blauer oder schwarzer Farbe als Stempel, Druck oder in Maschinenschrift am oberen Rand jeder beschriebenen Seite

Datum

Geschäftszeichen mit Abkürzung des Geheimhaltungsgrades auf der ersten Seite

Anlage B 8/2
(Nr. 1002)

Muster

Anlage zu einer Verschlußsache STRENG GEHEIM[1])

STRENG GEHEIM[1])
amtlich geheimgehalten
– 1 –

Anlage zu BMVg – Fü S II 7 –
Az 06-05-00
TgbNr. 151/83 str.geh.
vom 18.09.83

1. Ausfertigung
10 Seiten
davon:
– 8 Seiten STRENG GEHEIM
– 2 Seiten GEHEIM

– Text –

STRENG GEHEIM[1])
amtlich geheimgehalten

...

Angabe, zu welcher VS die Anlage gehört (herausgebende Dienststelle, Geschäftszeichen, TgbNr. mit Abkürzung des Geheimhaltungsgrades, Datum, Ausfertigungsnummer, Gesamtzahl der beschriebenen Seiten und Aufschlüsselung nach Geheimhaltungsgraden

Hinweis:
Bei erneuter Weitergabe der Anlage können diese Angaben beibehalten werden, wenn dies im neuen Anschreiben vermerkt wird.

Geheimhaltungsgrad mit dem Zusatz „amtlich geheimgehalten" am oberen und unteren Rand jeder beschriebenen Seite

[1]) gilt für eine Verschlußsache GEHEIM entsprechend

Muster für die Kennzeichnung der Aktenrücken für STRENG GEHEIM-VS

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Anlage B 9/2
(Nr 1003)

Muster für die äußere Kennzeichnung (Vorder- und Rückseite) von VS-Tagebüchern für STRENG GEHEIM-VS

Muster für die Kennzeichnung der Aktenrücken für GEHEIM-VS

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Anlage B 9/4
(Nr 1003)

Muster für die äußere Kennzeichnung (Vorder- und Rückseite) von VS-Tagebüchern für VS-VERTRAULICH und GEHEIM-VS

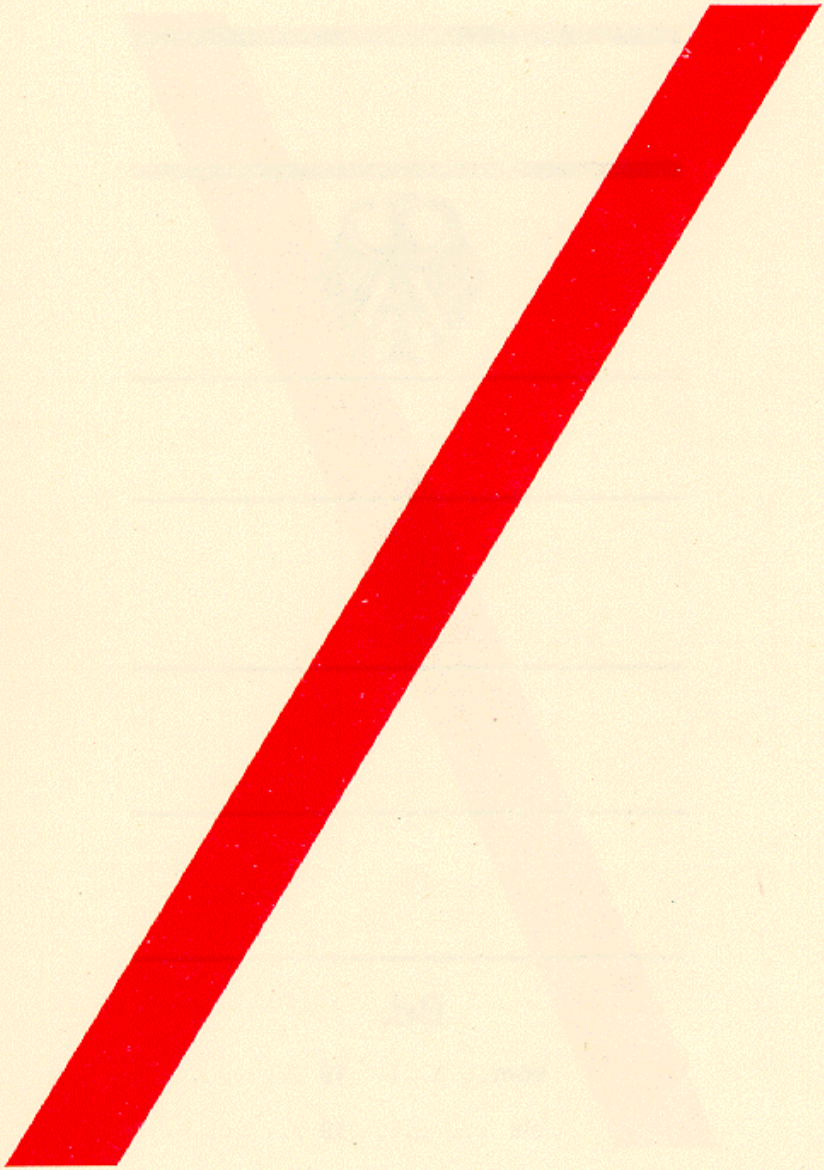

Muster für die Kennzeichnung der Aktenrücken für VS-VERTRAULICH

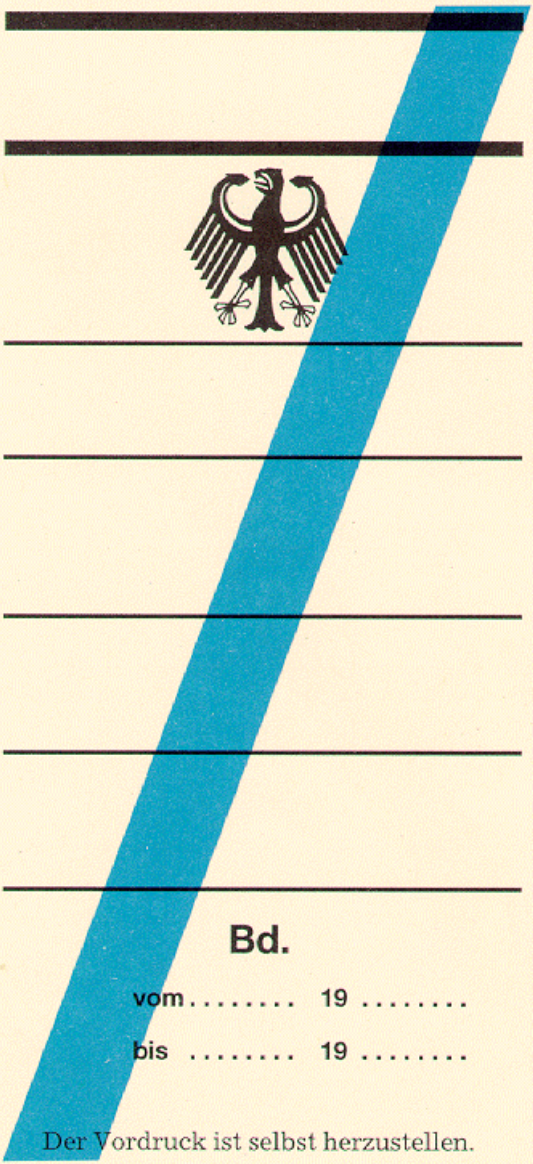

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Muster

Verfügen und Vermerken von Vervielfältigungen (z.B. Kopien) einer Verschlußsache GEHEIM[1])

GEHEIM[1])
amtlich geheimgehalten
– 1 –

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü S II 7 – Az 06-05-00
TgbNr. 155/83 geh. 1)

53003 Bonn, 22.09.1983
Postfach 1328
AllgFspWNBw 3400-88
Tel. (0228) 12-00
Fax (0228)

Heeresamt
Bw 224
Brühler Straße 300

50968 Köln

1. Ausfertigung
5 Seiten

Betr.: – Text –

Bezug: – Text –

– Text –

GEHEIM[1])
amtlich geheimgehalten

...

Die Kopien sind auf der Vorderseite oder der nicht beschriebenen Rückseite des ersten Blattes zu vermerken.
Bei Platzmangel auf der Vorderseite und beschriebener Rückseite ist dem Vorgang ein Beiblatt mit den entsprechenden Angaben beizufügen. Das Beiblatt ist folgendermaßen zu kennzeichnen: „Die Seiten dieses Beiblattes sind nicht mitgezählt."
Hinweis: Das Beiblatt ist mit dem Vorgang fest zu verbinden

[1]) gilt für eine Verschlußsache STRENG GEHEIM entsprechend, zusätzlich ist zu vermerken, daß die Zustimmung der herausgebenden Dienststelle eingeholt worden ist.

Anlage B 11/2
(Nr. 1004)

Von dieser VS sind
6 Kopien zu fertigen
und zu verteilen an:

eine 1. und eine 2. Kopie	an KpfTrS I
eine 3. Kopie	an III. Korps
eine 4. Kopie	an II. Korps
eine 5. Kopie	an I. Korps
eine 6. Kopie	an TK-Süd

3.10.83

(Unterschrift)

Nicht beschriebene Rückseite der VS

Verfügen der Herstellung von Kopien und Festlegung, welche Kopie an welchen Empfänger zu verteilen ist.

Hinweis:
Bei STRENG GEHEIM ist die Zustimmung der herausgebenden Dienststelle einzuholen und zu vermerken.

Muster
Kopie einer Verschlußsache GEHEIM[1])

GEHEIM[1])
amtlich geheimgehalten
– 1 –

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü S II 7 – Az 06-05-00
TgbNr. 155/83 geh. [1])

53003 Bonn, 22.09.1983
Postfach 1328
AllgFspWNBw 3400-88
Tel. (02 28) 12-00
Fax (02 28)

Heeresamt
Bw 224
Brühler Straße 300

50968 Köln

1. Kopie von:
1. Ausfertigung
5 Seiten

1. Kopie an KTS I
97762 Hammelburg

jede Kopie erhält eine fortlaufende Nummer

Empfänger der Kopie

Betr.: – Text –

Bezug: – Text –

– Text –

neue Kennzeichnung des Geheimhaltungsgrades mit rotem Stempel oder in Druck nach Fertigung der Kopien

GEHEIM[1])
amtlich geheim gehalten

...

[1]) gilt für eine Verschlußsache STRENG GEHEIM entsprechend

AnlageB12/5

Merkblatt zur Geheimhaltungserklärung COSMIC TOP SECRET

Auszug aus den Geheimhaltungsvorschriften zum Schutz von COSMIC TOP SECRET eingestuften Informationen

Dieses Merkblatt soll den Ermächtigten eine Anleitung zur vorschriftsmäßigen Behandlung der besonders schutzbedürftigen Informationen der NATO geben, die in den Geheimhaltungsgrad COSMIC TOP SECRET (CTS) eingestuft sind.

1. Die Kennzeichnung COSMIC bedeutet, daß die Information Eigentum der NATO ist. Diese Kennzeichnung wird nur bei STRENG GEHEIM (engl.: TOP SECRET, franz.: TRES SECRET) eingestuften Informationen verwandt. Inhaltlich hat sie keine andere Bedeutung als die Kennzeichnung NATO bzw. OTAN (franz.) bei niedrigen Geheimhaltungsgraden.
2. Grundsätzlich ist niemand nur aufgrund seines Dienstgrades oder seiner Dienststellung zum Zugang zu CTS-Informationen berechtigt. Der Zugang wird nur solchen Personen gewährt, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgabe (KENNTNIS NUR, WENN NÖTIG) und aufgrund einer Ermächtigung dazu berechtigt ist. Jeder Ermächtigte, der CTS-Informationen an eine andere Person weitergibt, hat sich vorher von deren Ermächtigung zu überzeugen.
3. Versendung, Empfang und Weitergabe der Dokumente oder Informationen dürfen nur durch die COSMIC- und ATOMAL Nebenregistraturen (CANR) erfolgen.
4. CTS-Informationen dürfen nur unter bestimmten Bedingungen und nur an solche internationale Organisation weitergegeben werden, die ausschließlich aus Mitgliedstaaten der NATO gebildet sind. An Staaten, die nicht Mitglied der NATO sind und an internationale Organisationen, die zum Teil aus Staaten gebildet sind, die nicht Mitglieder der NATO sind, dürfen CTS Informationen nicht weitergegeben werden.
5. CTS-Informationen sind grundsätzlich im Leseraum der COSMIC- und ATOMAL-Nebenregistratur oder Kontrollpunkt einzusehen und dort zu bearbeiten. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können sie für begrenzte Zeit (nur während der Dienstzeit) zur Bearbeitung in die Dienstzimmer ausgegeben werden, sofern dort durch personelle und materielle Absicherungsmaßnahmen ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

6. Bei Bearbeitung auf den Dienstzimmern ist darauf zu achten, daß vor Verlassen des Zimmers die CTS-Informationen in die dafür vorgesehenen VS-Verwahrgelasse verschlossen werden.

7. CTS-Informationen, die ein Geheimnisträger zu einer Ausschuß- oder Arbeitsgruppensitzung benötigt, werden durch die COSMIC- und ATOMAL-Nebenregistraturen oder Kontrollpunkte unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen dorthin befördert.

8. Nimmt ein Geheimnisträger in Ausnahmefällen CTS-Informationen selbst zu einer Sitzung mit oder erhält er Dokumente zur Bearbeitung auf sein Dienstzimmer, so hat er den Empfang schriftlich zu bestätigen. Damit ist er so lange der amtliche Verwahrer dieser VS, bis er sie wieder der COSMIC- und ATOMAL-Nebenregistratur oder dem Kontrollpunkt zurückgegeben hat.

9. Bearbeiter, die CTS-Informationen selbst mitführen, dürfen auf keinen Fall
- sich unterwegs von den VS trennen oder die Depesche während der Reise öffnen;
- die VS unbewacht (z.B. Kraftwagen, Flugzeug, Schiffskabine, Eisenbahnabteil, Garderobe, Hotelzimmer) liegenlassen oder sie anderen nicht berechtigten Stellen (z.B. Hoteldirektion) zur Aufbewahrung - auch nicht in einem Safe übergeben.

10. Während des Aufenthalts am Bestimmungsort dürfen CTSInformationen nur aus der Hand gegeben werden, wenn sie bei einer COSMIC- und ATOMAL-Nebenregistratur bzw. Kontrollpunkt oder einer diplomatischen Vertretung sicher hinterlegt werden können.

11. Nach Beendigung der Sitzungen sind mit der zuständigen COSMICund ATOMAL-Nebenregistratur bzw. Kontrollpunkt oder mit der diplomatischen Vertretung Vereinbarungen über die sichere Rücksendung der VS zu treffen, sofern die Depesche gemäß Ziff. 8 nicht selbst befördert wird.

12. Jede Verletzung der Vorschriften über den Geheimschutz für CTS-Informationen ist unverzüglich dem COSM1C- und ATOMALKontrolloffizier oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten mitzuteilen.

AnlageB12/9

Merkblatt zur Geheimhaltungserklärung ATOMAL Auszug aus den Geheimhaltungsvorschriften

zum Schutz von ATOM-INFORMATIONEN der NATO (ATOMAL)

Dieses Merkblatt soll den Ermächtigten eine Anleitung zur vorschriftsmäßigen Behandlung der unter Geheimschutz stehenden ATOMAL-Informationen geben.

1. ATOMAL-Informationen sind Eigentum der Herausgeber und unterliegen als anvertrautes Gut besonderen Sicherheitsbestimmungen. Grundsätzlich ist niemand nur aufgrund seines Dienstgrades oder seiner Dienststellung zum Zugang zu ATOMAL-Informationen berechtigt. Der Zugang wird nur solchen Personen gewährt, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgabe (Kenntnis nur, wenn nötig) und aufgrund einer Ermächtigung dazu berechtigt sind. Jeder Ermächtigte, der ATOMAL-Informationen an eine andere Person weitergibt, hat sich vorher von deren Ermächtigung zu überzeugen.

2. Versendung, Empfang und Weitergabe der Dokumente oder Informationen dürfen nur durch die COSMIC- und ATOMAL-Nebenregistraturen erfolgen.

3. Der Zugang zu ATOMAL-Informationen, die der NordatlantikpaktOrganisation zur Verfügung gestellt wurden, ist beschränkt auf Angehörige der Mitgliedstaaten. ATOMAL-Informationen dürfen jedoch nicht an Frankreich und Island weitergegeben werden.

4. ATOMAL-Informationen sind grundsätzlich im Leseraum der COSMIC- und ATOMAL-Nebenregistratur oder im Kontrollpunkt einzusehen und dort zu bearbeiten. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können sie für begrenzte Zeit (nur während der Dienstzeit) zur Bearbeitung in die Dienstzimmer ausgegeben werden, sofern dort durch personelle und materielle Absicherungsmaßnahmen ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

5. Bei Bearbeitung auf den Dienstzimmern ist darauf zu achten, daß vor Verlassen des Zimmers die ATOMAL-Informationen in den dafür vorgesehenen VS-Verwahrgelassen verschlossen werden.

6. ATOMAL-Informationen, die ein Geheimnisträger zu einer Ausschuß- oder Arbeitsgruppensitzung benötigt, werden durch die COSMIC- und ATOMAL-Nebenregistraturen oder

Kontrollpunkte unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen dorthin befördert.

7. Nimmt ein Geheimnisträger in Ausnahmefällen ATOMAL-Informationen selbst zu einer Sitzung mit oder erhält er Dokumente zur Bearbeitung auf sein Dienstzimmer, so hat er den Empfang schriftlich zu bestätigen. Damit ist er solange der amtliche Verwahrer dieser VS, bis er sie wieder der COSMICund ATOMAL-Nebenregistratur oder dem Kontrollpunkt zurückgegeben hat.

8. Bearbeiter, die ATOMAL-Informationen selbst mitführen, dürfen auf keinen Fall
- sich unterwegs von den VS trennen oder die Depesche während der Reise öffnen;
- die VS unbewacht (z.B. Kraftwagen, Flugzeug, Schiffskabine, Eisenbahnabteil, Garderobe, Hotelzimmer) liegenlassen oder sie anderen nicht berechtigten Stellen (z.B. Hoteldirektion) zur Aufbewahrung - auch nicht in einem Safe übergeben.

9. Während des Aufenthaltes am Bestimmungsort dürfen ATOMAL-Informationen nur dann aus der Hand gegeben werden, wenn sie bei einer COSMIC- und ATOMAL-Nebenregistratur bzw. Kontrollpunkt oder einer diplomatischen Vertretung sicher hinterlegt werden können.

10. Nach Beendigung der Sitzungen sind mit der zuständigen COSMIC- und ATOMAL-Nebenregistratur bzw. Kontrollpunkt oder mit der diplomatischen Vertretung Vereinbarungen über die sichere Rücksendung der VS zu treffen, sofern die Depesche gern. Ziff. 7 nicht selbst befördert wird.

11. Jede Verletzung der Vorschriften über den Geheimschutz für ATOMAL-Informationen ist unverzüglich dem COSMIC- und ATOMALKontrolloffizier oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten mitzuteilen.

Anlage B 17/1
(Nr 1403,1501)

VS-Verwahrgelasse, Aktensicherungsräume, Datensicherungsräume

Übersicht über VS-Verwahrgelasse, die zur Aufbewahrung von amtlich geheimzuhaltenden Verschlußsachen geeignet sind.

I. Stahlschränke, Datensicherungsschränke, Schlüsselbehälter, Panzerwürfel/Wandsafe. Büromöbel:

Stahlschränke SG I VS/SG H VS		Aufbewahrung bis Geheimhaltungsgrad
Lfd. Nr	Art/Typ	
1	SG 44) I 45) VS 46) nach PTZ-Norm 7201.30 in Verbindung mit PTZ-Norm 7 2 0 1. 10)	STRENG GEHEIM
2	S G II 45) VS (nach PTZ-Norm 7 2 01.3 0 in Verbindung mit PTZ-Norm 7201.11)	STRENG GEHEIM
3	SG I VS/SG II VS nach PTZ-Norm als Sonderausführung zur Aufnahme von Kryptogerät	STRENG GEHEIM
Ältere Stahlschränke SG 1-IV		
4	SG I-IV mit ZKS 47) und Schlüsselschloß 48)	GEHEIM
5	SG I-IV mit ZKS oder Schlüsselschloß	VS-VERTRAULICH
6	SG I-IV mit 2 ZKS	VS-VERTRAULICH
Datensicherungsschränke		
7	S 60 DIS oder S 120 DIS nach RAL-RG 626/9	STRENG GEHEIM

44) SG = Sicherheitsgrad
45) I = Normalausführung (einwandig) II = verstärkte Ausführung (doppelwandig)
46) VS - Verschlußsachen
47) ZKS = Zahlenkombinationsschloß
48) Schlüsselschloß = hochwertiges Zuhaltungssystern in Form eines Eingerichtes (wie bei Stahlschränken SG I/II VS)

Lfd. Nr	Art/Typ	
Schlüsselbehälter		
8	SG 0 nach PTZ-Norm 72 01.31	Nur zur Aufbewahrung von Letztschlüsseln und Krypto-Tagesschlüsseln zugelassen
Panzerwürfel/Wandsafe		
9	Panzerwürfel mit ZKS und/oder Schlüsselschloß	VS-VERTRAULICH
10	Panzerwürfel mit ZKS und Schlüsselschloß mit fester Verankerung	GEHEIM
11	Wandsafe mit ZKS und Schlüsselschloß	GEHEIM
12	Wandsafe mit ZKS oder Schlüsselschloß	VS-VERTRAULICH
Büromöbel		
13	Schreibtisch mit absperrbarer 49) Schublade	VS-NfD
14	Absperrbare Unterschränke zum Schreibtisch	VS-NfD)
15	Absperrbarer Blechschrank	VS-NfD
16	Absperrbarer Holzschrank	VS-NfD

49) Absperrbar = Einfaches Zuhaltungs- oder Zylindersystem

II. Aktensicherungsräume (Grundsatzforderungen):

1. Aktensicherungsräume (ASR) sind: VS-Verwahrgelasse, die der Aufbewahrung größerer Mengen sowie besonders sperriger VS dienen.
2. Sie gewährleisten einen Brandschutz mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90. Für die feuersichere Aufbewahrung von magnetischen Datenträgern (Magnetbänder; Disketten) sind sie nicht geeignet.
3. Für ASR ist in Gebäuden eine möglichst zentrale Lage anzustreben. Sie müssen in sich abgeschlossen und fensterlos sein und dürfen nur einen Zugang haben.
4. In Wänden, Decken und Böden sind Öffnungen nur zulässig, wenn dies zur Ver- und Entsorgung erforderlich ist.
5. ASR sind grundsätzlich mit einem Vorraum/Leseraum zu versehen, der der Ausgabe/Bearbeitung von VS dient.
6. ASR müssen den "Anforderungen an Aktensicherungsräume" des MAD-Amt entsprechen.
7. Abweichungen sind nur unter Einschaltung des MAD oder der Beratungskommission zulässig.
8. Bei Planung und Projektierung von ASR in Altbauten ist die örtlich zuständige MAD-Gruppe zu beteiligen.

III. Datensicherungsräume (Grundsatzforderungen)

1 . Datensicherungsräume (DSR) sind VS-Verwahrgelasse, die der Aufbewahrung größerer Mengen von VS-Datenträgern dienen.

2. Sie unterliegen hinsichtlich ihres Schutzes gegen
   - Durchbruch (Einbruch)
   - Durchwurf (Einbringen von Sabotagemitteln)

   den gleichen Anforderungen wie Aktensicherungsräume.

3. Darüber hinaus müssen sie den "Prüfbedingungen für das Brandverhalten von Räumen zur Aufbewahrung von Datenträgern des - VEREIN DEUTSCHER MASCHINENBAU-ANSTALTEN e.V. (VDMA) Nr 2499 1, Teil 2 entsprechen.

4. DSR sind in jedem Fall technisch zu überwachen.

Anlage B 19/1
(Kap 14 und 16)

Geschäfts- und verwaltungsmäßige Behandlung von VS

1. Das VS-Tagebuch

1.1 Allein der Nutzung befindlichen und gelöschten VS-Tagebücher sind in einem Nachweis (Anlage B 20/1) zu erfassen. Dieser Nachweis ist beim Sicherheitsbeauftragten in der Absicherungshandakte (AHA) zu führen. Auf Vorrat gehaltene VS-Tagebücher sind bei der Dienststelle unter Verschluß zu halten (Ausgabe an VS-Verwalter auf Anforderung über den Sicherheitsbeauftragten gegen Unterschrift).
Die VS-Tagebücher sind auf der Titelseite (Anlage B 20/2-3) fortlaufend zu numerieren (z.B. Band 1, Band 2 usw.). Jede Doppelseite des VS-Tagebuchs erhält eine fortlaufende Nummer. Die Titelseite wird nicht numeriert.

1.2 Beginnt der VS-Verwalter ein neues VS-Tagebuch, so hat er die Eintragungen auf der Titelseite zu machen, sie vom Dienststellenleiter oder Sicherheitsbeauftragten unterschreiben und mit einem Dienstsiegelabdruck versehen zu lassen. Das VS-Tagebuch erhält keine eigene Tagebuchnummer, ist jedoch wie die in ihm eingetragenen VS aufzubewahren.
Ist das VS-Tagebuch (nach Löschen der letzten offenen Tagebuch-Nr) gelöscht, so ist dies auf der Titelseite einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.

1.3 Eintragungen im VS-Tagebuch sind gut lesbar, möglichst in Druckbuchstaben, mit Tinte oder Kugelschreiber (dokumentenecht nach DIN 16554) vorzunehmen. Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt; sie sind durch Beifügen des Namenszeichens des VS-Verwalters und des Datums der Änderung zu bescheinigen. Das Radieren, Ausschaben, Überkleben oder Übermalen ist unzulässig.
Für alle Eintragungen können die gebräuchlichen Abkürzungen nach ZI)v 64/10, "Abkürzungen für den Gebrauch in der Bundeswehr" verwandt werden.
Zusätzlich sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

- VS-Empfangsschein = E
- VS-Quittungsbuch = Q
- Verbindungsvermerk = Vbv
- VS-Absetzverfügung =AV
- Mitleseblatt = MLB
- Anschreiben = AnSchr
- Mitnahme von VS auf Dienstreisen =DR

1.4 Für eine Tagebucheintragung ist ein Eintragungsabschnitt von vier Zeilen vorgesehen. Reicht dieser zum übersichtlichen Nachweis der VS nicht aus, so sind die nachfolgenden Eintragungsabschnitte hinzuzunehmen. Danach ist mit der Tagebuchnummer fortzufahren, die dem letzten benötigten Eintragungsabschnitt folgt.

1.5 Ein-und Ausgänge sind auf der linken Seite des VS-Tagebuches einzutragen, so daß in beiden Fällen die rechte Seite für die Beschreibung der Geschäftsgänge zur Verfügung steht. Im einzelnen sind die Spalten für folgende Eintragungen vorgesehen (s.a. Beispiele in Anlage B 20/5-6):

1. Spalte Fortlaufende Nummer, jeweils bei Beginn eines neuen Kalenderjahres mit 1 beginnend. Ihr ist die Jahreszahl und die Abkürzung des Geheimhaltungsgrades beizufügen. Es ist die volle Tagebuchnummer (z.B. 1/75 geh.), die im Eingangsstempel bzw. bei den von der Dienststelle selbst verfaßten VS im Briefkopf einzusetzen ist, einzutragen. Bei Löschung der VS ist diese Spalte mit einem roten Diagonalstrich zu versehen. VS-Registraturen, die zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes gleichzeitig mehrere VS-Tagebücher in einem Kalenderjahr benötigen, können das zweite bzw. dritte VS-Tagebuch usw. z.B. mit TgbNr 2501 bzw. 5001 beginnen.
2. Spalte Tag des Eingangs (Eingangsstempel) der VS in der VSRegistratur. Bei den von der Dienststelle selbst verfaßten VS bleibt die Spalte frei, es sei denn, die VS kommt von einer anderen VS-Registratur derselben Dienststelle.
3. Spalte Datum des Schreibens.
4. Spalte Tagebuchnummer des Herausgebers, der auftragsvergebenden Dienststelle oder des Einsenders. Nummer des Fernschreibens der eigenen Fernschreibstelle; bei Eingängen zusätzlich die Nummer der absendenden Fernschreibstelle. Bei den von der Dienststelle selbst verfaßten VS bleibt die Spalte frei, außer bei den VS, die von einer anderen VS-Registratur derselben Dienststelle kommen.
5. Spalte Dienststelle zu Tagbuchnummer Spalte 4 und zwar in der entsprechenden Zeile. Bei den von der Dienststelle selbst verfaßten VS bleibt die Spalte frei. Sie kann für interne Hinweise (Referat, Dezernat, Sachgebiet u.ä.) verwendet werden.

6.-8. Spalte Aufgliederung der Verschlußsachen nach Ausfertigungen einschließlich Verfügung, Gesamtseitenzahl des Vorgangs, einschließlich der Anlagen und die Auf -schlüsselung der beschriebenen Seiten nach der jeweiligen Einstufung (einschließlich offener Seiten), Anzahl der Anlagen, wenn erforderlich mit Angabe der Seitenzahl (vgl Nr 1002). Hier sind auch nähere Bezeichnungen wie Proki, Negativ, Fotokopie, Tonband, Magnetband u.ä. einzutragen.

9. Spalte Betreff oder kurze Inhaltsangabe, VS-Berichtigungsnachweis angelegt (Anlagen B 20/5-6).

10. Spalte Datum des Geschäftsgangs

11. Spalte Empfänger der VS (außerhalb sowie innerhalb der Dienststelle). Darstellung des VS-Ausgangs (Geschäftsgang) z.B.:

- Nr der Ausfertigung (ggf. Gesamtseitenzahl und Anzahl der Anlagen),
- Hinweis auf Empfänger,
- VS-Empfangsscheine,
- VS-Quittungsbücher,
- VS-Vernichtungsverhandlungen,
- VS-Absetzverfügungen,
- Herabstufungen, Heraufstufungsverfügungen,
- Vernichtungsvermerk,
- Verbindungsvermerke,
- UR-Kontrolle/Mitzeichnungsliste,
- Mitnahme von VS auf Dienstreisen,
- Prüfungsvermerke (soweit Spalte 12 nicht ausreicht).

12. Spalte Diese Spalte dient im wesentlichen solchen Vermerken, die sich auf die Ablage und den Verbleib im eigenen Registraturbereich beziehen (z.B. Aktenzeichen, Ordner usw.). Außerdem sind hier Prüfvermerke anzubringen. Bei Löschung der VS ist diese Spalte mit einem roten Diagonalstrich zu versehen.

1.6 Bei urschriftlich gegen Rückgabe (UR) zu versendenden VS ist im VS-Tagebuch neben der Empfangsscheinnummer ein UR-Vermerk einzutragen (Spalte 11).
Bei Wiedereingang der UR-VS ist neben dem UR-Vermerk die Rückgabe mit Datum zu bestätigen. Es ist keine neue Tagebucheintragung vorzunehmen.

Werden bei der Rückgabe Stellungnahmen mit eingereicht, so sind diese gesondert zu vereinnahmen.
Die UR-VS ist zur Überwachung in die UR-Kontroll-/Mitzeichnungsliste einzutragen.
Bei den von der Dienststelle selbstverfaßten VS, die zur Mitzeichnung zu versenden sind, ist entsprechend zu verfahren. Neben der Empfangsscheinnummer ist ein MZ-Vermerk anzubringen.

1.7 VS-Tagebücher sind jeweils nach der letzten Eintragung des zu Ende gehenden Kalenderjahres abzuschließen. Nach der letzten Tagebucheintragung ist der Rest der Doppelseite diagonal durchzukreuzen. In diesem Bereich ist folgender Abschlußvermerk aufzunehmen:

"Jahrgang 19.. (Band .....) mit TgbNr.....
am .....abgeschlossen.
Unterschrift VS-Verwalter"

.....

Nach diesem Vermerk werden für das abgeschlossene Kalenderjahr keine Tagebuchnummern mehr vergeben.
Ein VS-Tagebuch kann für mehrere Jahre verwendet werden. Die Eintragungen des neuen Jahres sind auf der nächsten Doppelseite zu beginnen.
Wird ein VS-Tagebuch beendet, so ist auf der Titelseite die entsprechende Eintragung vorzunehmen.

1.8 Oftmals stehen noch offenstehende "Resteinträge" für VS, die über einen längeren Zeitraum gültig bleiben, einer Löschung des VS-Tagebuches entgegen. Derartige Eintragungen können zum Jahresanfang unter Beibehaltung ihrer Tagebuchnummer in ein eigens dafür angelegtes VS-Tagebuch (sog. VS-Restebuch) übertragen oder bei geringem Umfang (höchstens 20 TgbNrn) in dem neu anzulegenden VS-Tagebuch den laufenden Eintragungen vorangestellt werden (z.B. TgbNr 60/68 geh. und 83/68 geh. des Jahres 1968 in das VS-Tagebuch 1992 übertragen; erst danach werden die lfd. Eintragungen, beginnend mit 1/92 geh. vorgenommen).
Die Tagebucheintragungen des laufenden Jahres sind auf einer neuen Doppelseite zu beginnen.
Im alten und im neuen VS-Tagebuch ist folgendes zu vermerken:
- im alten VS-Tagebuch
„In das VS-Tagebuch Jahrgang .... übertragen"

- im neuenVS-Tagebuch
  "aus dem VS-Tagebuch Jahrgang .... übernommen".

Weitere Vermerke zum Nachweis dieser übernommenen VS sind nur im neuen VS-Tagebuch erforderlich.
Ist das VS-Tagebuch nach Löschen der letzten offenen Tagebuch-Nr insgesamt gelöscht, so ist dies auf der Titelseite einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.
Die Herabstufung auf den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und die Aufbewahrungsfrist sind in der Nr 1407 sowie Anlage B 21 festgelegt.

1.9 Berichtigungen von VS sind im VS-Tagebuch festzuhalten. Da im VS-Tagebuch für die Darstellung von Seitenzahlveränderungen kein Platz vorhanden ist, sind als Ergänzung "VS-Berichtigungsnachweise" (Anlage B 20/8) anzulegen. Sie sind in einem besonderen Ordner, der eine Anlage zum VS-Tagebuch darstellt, zu führen. Die Vordrucke sind im Ordner in der Reihenfolge der Tagebuchnummern abzulegen. Die VS-Berichtigungsnachweise müssen so lange aufbewahrt werden wie das VS-Tagebuch, zu dem sie gehören. Ein VS-Berichtigungsnachweis ist darüber hinaus dem Grundwerk beizufügen. Durchgeführte Berichtigungen sind in Spalte "Bemerkungen" der VS-Berichtigungsnachweise zu bescheinigen. Beim Anlegen des Vordruckes ist im VS-Tagebuch unter der Tagebuchnummer des Grundwerks in Spalte 9 unterste Zeile zu vermerken "VS-Berichtigungsnachweis angelegt" (Anlage B 20/5-6).
Die Berichtigungsanweisung und die zu berichtigende VS sind als eigenständige VS in das VS-Tagebuch einzutragen (Anlage B 20/6).
Die Änderung der Seitenzahl kann ihren Grund haben in

- der Einarbeitung zusätzlicher Seiten in das Grundwerk,
- unterschiedlichem Austausch von Seiten zwischen Grundwerk und Berichtigungs-VS,
- der Entfernung einzelner Seiten aus dem Grundwerk.

Nach durchgeführter Berichtigung muß die Bestandsangabe im VS-Berichtigungsnachweis mit dem Grundwerk übereinstimmen.

1.10 Nach durchgeführter Berichtigung sind die zu vernichtenden Blätter unter der Tagebuchnummer der Berichtigungsanweisung mit der nunmehr evtl veränderten Seitenzahl zu vernichten.
In die VS-Vernichtungsverhandlung ist nur die Tagebuchnummer der Berichtigungsanweisung mit der evtl veränderten Seitenzahl aufzunehmen. In Spalte 11 des VS-Tagebuchs sind unter der Tage-

buchnummer der Berichtigungsanweisung die "Nr der VS-Vernichtungsverhandlung" und der Vermerk "n.B. bei TgbNr. . .". einzutragen (Anlage B 20/6). Bei der Tagebuchnummer des Grundwerks sind keine Vernichtungsvermerke aufzunehmen.
Ist eine Berichtigungs-VS als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und muß sie gegen höher eingestufte VS-Seiten ausgetauscht werden, so ist sie in das entsprechende VS-Tagebuch einzutragen. Ist eine Berichtigungs-VS GEHEIM oder VSVERTRAULICH eingestuft und muß sie gegen STRENG GEHEIM eingestufte Seiten ausgetauscht werden, so ist sie in das VS-Tagebuch STRENG GEHEIM einzutragen.

2. Das Aktenverzeichnis

2.1 Ein Aktenverzeichnis ist an der Innenseite des VS-Verwahrgelasses anzubringen. Die Einstufung des Aktenverzeichnisses ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.
Es muß folgende Angaben enthalten, die dem jeweiligen Stand entsprechen (Anlage B 20/9):
(1) Bezeichnung der VS-Registratur, Name des VS-Bearbeiters
(2) Bezeichnung des VS-Verwahrgelasses
(Marke, Typ),
(3) Benennung des Inhalts des VS-Verwahrgelasses, z.B.
- Schriftgut, aufgegliedert nach Stehordnern, Hängeordnern, Flachkartei, Dienstvorschriften, VS-Tagebüchern, Karteikästen usw.,
- Umschläge mit Sicherheitsschlüsseln,
- Umschläge mit Zahlenkombinationen,
- Dienstsiegel (Prägesiegel und Farbdruckstempel),

(4) Ort, Datum der Aufstellung des Aktenverzeichnisses,
(5) Unterschrift des zuständigen VS-Verwalters/VS-Bearbeiters.

2.2. Das Aktenverzeichnis kann für in Tresorräumen gelagerte VS (z.B. sperrige Kartenrollen) in Buchform geführt werden.
Nicht mehr benötigte (ungültige) Aktenverzeichnisse sind wie VS-Zwischenmaterial zu vernichten.

3. Das Akteninhaltsverzeichnis

Ein Akteninhaltsverzeichnis ist jedem Ordner, in dem VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher abgehef-

tet werden, vorzuheften. Aus dem Akteninhaltsverzeichnis (Anlage B 2 0/11) müssen ersichtlich sein:

- lfd. Nr der Ablage,
- eigene Tagebuchnummer, Geheimhaltungsgrad,
- Ausfertigungsnummer,
- Seitenzahl,
- Anzahl der Anlagen,
- Inhalt.

Eine Spalte "Bemerkungen" ist für besondere Vermerke einzurichten.
Das Akteninhaltsverzeichnis ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH einzustufen.
Gelöschte Tagebuchnummern sind auch im Akteninhaltsverzeichnis mit einem roten Diagonalstrich durchzustreichen. Das Akteninhaltsverzeichnis ist als Notvernichtungsverhandlung zu verwenden. Wird es als Notvernichtungsverhandlung verwendet ' so ist es wie eine VS-Vernichtungsverhandlung zu behandeln. Bei vorheriger Auflösung der Akte ist das Akteninhaltsverzeichnis wie VS-Zwischenmaterial zu vernichten.

4. Kontrollbuch/Ordnungskartei für VS-Bearbeiter

4.1 Der VS-Bearbeiter hat grundsätzlich jede empfangene oder hergestellte VS im eigenen Kontrollbuch für VS-Bearbeiter ein
zutragen. Ausnahmen regelt Nr 1602. Es ist wie ein VS-Tagebuch zu behandeln. Die Bücher und ihre Doppelseiten sind fortlaufend zu numerieren. Die Form der Titelseite und die Aufteilung in Spalten sind den Mustern Anlage B 20/13 und B 20/15 zu entnehmen.
Im einzelnen sind 12 Spalten für eine Eintragung vorgesehen. Für eine Eintragung können mehrere. Zeilen verwendet werden. In dieses Buch sind auch STRENG GEHEIM-VS einzutragen.
VS, die zur Vernichtung anstehen oder vom VS-Bearbeiter nicht mehr benötigt werden, sind an die VS-Registratur zurückzugeben. Der VS-Verwalter hat den VS-Bearbeiter durch Quittung in Spalte 12 des" Kontrollbuches für VS-Bearbeiter" zu entlasten.

4.2 In besonders gelagerten Fällen kann das Kontrollbuch für VS-Bearbeiter in Form einer Ordnungskartei geführt werden (Anlage B 20/17).
Für jede empfangene VS ist eine numerierte Karteikarte anzulegen. Die Kartei ist nach den Tagebuchnummern des VS-Tagebuches zu ordnen. Bei Aufnahme geheimhaltungsbedürftiger

Inhaltsangaben ist die einzelne Karteikarte entsprechend einzustufen. Der Kartei ist eine Vorkarte voranzustellen, aus der zu ersehen ist, wer sie führt. Die Vorkarte ist mit einem roten Diagonalstreifen zu versehen. Die gesamte Kartei ist wie eine GEHEIM-VS aufzubewahren.

4.3 Zur Entlastung eines oder mehrerer VS-Bearbeiter kann unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten der Dienststelle/Organisationseinheit das Kontrollbuch bzw. die Ordnungskartei für VS-Bearbeiter auch von einem eigens hierfür bestellten Gehilfen geführt werden. In diesen Fällen ist die Vollzähligkeit der VS beim VS-Bearbeiter mindestens alle sechs Monate von dem für die Verwaltung bestellten Gehilfen zu prüfen und im Kontrollbuch bzw. auf dem Vorblatt der Ordnungskartei zu bestätigen. Werden die VS bei dem für die Verwaltung bestellten Gehilfen auch aufbewahrt, genügen die routinemäßigen Kontrollen.
Die Bestimmungen für die Aufbewahrung und Verwaltung der VS (Nr 14 0 1-14 10) sind entsprechend anzuwenden.

4.4 Die "Kontrollbücher für VS-Bearbeiter" bzw. die Karteikarten sind vom Sicherungsbeauftragten in einem Nachweis (Anlage B 20/1) zu erfassen und an den VS-Bearbeiter gegen Quittung auszuhändigen.

5. Das VS-Quittungsbuch für VS-Registraturen

Die von der VS-Registratur innerhalb des eigenen Dienststellenbereiches an VS-Bearbeiter zu übergebenden VS sind in einem VS-Quittungsbuch für VS-Registraturen nachzuweisen. Dieses VS-Quittungsbuch ist ohne jegliche Inhaltsangabe nach Muster Anlage B 20/18 zu führen.
Für die Weitergabe von VS von der VS-Registratur an den VS-Bearbeiter sind folgende Spalten auszufüllen:

- LfdNr,
- TgbNr,
- Ausfertigung,
- Seitenzahl,
- Empfänger,
- Datum,
- Quittung.

Das VS-Quittungsbuch für VS-Registraturen kann auch für die Entgegennahme einer VS in verschlossenem Umschlag durch
- Boten oder
- Kurier
verwendet werden. Die Nr 1602 und 1603 sind zu beachten.
Bei Rückgabe der VS ist diese durch den VS-Verwalter im VSQuittungsbuch zu streichen (z.B. durch roten Diagonalstrich wie im VS-Tagebuch).

6. Der VS-Empfangsschein

Von VS-VERTRAULICH an aufwärts werden VS, die für Empfänger außerhalb des eigenen Dienststellenbereiches bestimmt sind, mit einem VS-Empfangsschein (Anlage B 20/31) übersandt. Der VS-Empfangsschein ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen.
Zwei Ausfertigungen sind der VS beizufügen. Die dritte Ausfertigung verbleibt aus Kontrollgründen so lange beim Absender, bis die unterschriebene und gestempelte erste Ausfertigung vom Adressaten zurückkommt. Unter die Unterschrift auf dem VS-Empfangsschein ist der Name in Druckbuchstaben zu setzen. Der Adressat hat die zweite Ausfertigung des VS-Empfangsscheines mit der oder den eigenen Tagebuchnummer(n) zu versehen und aufzubewahren. (Siehe auch Nr 1406-1408, Nr 1611 und Anlage B 21).

7. Der Aktenentleihschein

VS, die bereits zu den Akten verfügt und bei der VS-Registratur abgelegt sind, können bei Bedarf unter Verwendung eines Aktenentleihscheines an VS-Bearbeiter ausgeliehen werden. Hierdurch entfallen die Eintragungen im VS-Tagebuch, im Kontrollbuch für VS-Bearbeiter und im VS-Quittungsbuch für VS-Registraturen. Der Aktenentleihschein (Anlage B 2 0/2 1) ist in dreifacher Ausfertigung von der VS-Registratur auszustellen. Die vom VS-Bearbeiter quittierte erste Ausfertigung ist aus Kontrollgründen in einem Sammelordner nach Tagebuchnummern bei der VS-Registratur abzulegen (Anlage B 2 1).
Die zweite Ausfertigung ist im Aktenordner anstelle der entliehenen VS abzuheften.
Die dritte Ausfertigung ist dem VS-Bearbeiter auszuhändigen. Die Rückgabe der VS ist von dem VS-Verwalter auf der ersten und dritten Ausfertigung mit folgendem Vermerk zu bestätigen:

"Rückgabe am: ..... Unterschrift."

Bei Teilrückgaben erfolgt der Rückgabevermerk jeweils in der Spalte "Bemerkungen". Der Aktenentleihschein ist auch nach Rückgabe der VS im Sammelordner aufzubewahren.
Die zweite Ausfertigung des Aktenentleihscheines ist nach Rückgabe der VS zu vernichten. Die dritte Ausfertigung ist nur bei Bedarf aufzubewahren.

8. VS-Vernichtungsverhandlung

8.1 Die Vernichtung von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM muß durch eine VS-Vernichtungsverhandlung nachgewiesen werden. In der Form richtet sich die VS-Vernichtungsverhandlung nach Anlage B 20/29. In ihr müssen folgende Angaben über die vernichtete VS enthalten sein:

- LfdNr,
- herausgebende oder auftragsvergebende Dienststelle,
- TgbNr des Herausgebers/Auftraggebers,
- eigene Tagebuchnummer,
- Ausfertigungsnummer,
- Seitenzahl insgesamt einschließlich der Anlagen (keine Aufgliederung nach Geheimhaltungsgraden bei Vernichtung des gesamten Vorgangs),
- Zahl der Anlagen,.
- Bemerkungen.

Die Nr der VS-Vernichtungsverhandlung muß im VS-Tagebuch bei der entsprechenden Tagebuchnummer in Spalte 11 (s. Anlage B 20/5-7) eingetragen werden.

8.2 VS-Vernichtungsverhandlungen sind gem. Anlage B 21 aufzubewahren. Sie dürfen keine Inhaltsangabe der VS enthalten und sind innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend zu numerieren. Jede einzelne Seite einer VS-Vernichtungsverhandlung bedarf grundsätzlich des Abschlusses durch Unterschriftsvollzug bei "gesehen" und "Der Beauftragte/VS-Verwalter". Werden ausnahmsweise mehrere Blätter für eine VS-Vernichtungsverhandlung benötigt, so sind sie zu numerieren und fest miteinander zu verbinden. Die Klebestellen sind mit einem Dienstsiegelabdruck zu versehen. Die Unterschriften sind dann nur auf dem letzten Blatt zu vollziehen (siehe auch Kapitel 14 dieser Dienstvorschrift).

8.3 Formlose VS-Absetzverfügungen sind gemäß Nr 2207 zu erstellen.

9. Der VS-Begleitzettel

Sendungen mit STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS, die auf dem inneren Umschlag den Vermerk "Persönlich" (Nr 1608, Abs d.) oder "Nicht durch die Registratur zu öffnen" tragen, leitet der VS-Verwalter mit einem VS-Begleitzettel (Anlage B 20/27) an den persönlichen Empfänger weiter. Der VS-Verwalter vermerkt auf dem Umschlag die für die Registrierung vorgesehene Tagebuchnummer.
Schließt der Empfänger eine VS vom Geschäftsgang aus, so ist der VS-Registratur der ausgefüllte VS-Begleitzettel zur Registrierung zu übergeben.
Im Abschnitt "Die Sendung enthält. . ." ist folgendes aufzunehmen:

- Tagebuchnummer des Herausgebers, der auftragsvergebenden Dienststelle, ggf des Einsenders,
- Geheimhaltungsgrad,
- Datum des Schreibens,
- Ausfertigungsnummer,
- Gesamtseitenzahl des Vorgangs einschließlich der Anlagen und die Auf schlüsselung der beschriebenen Seiten nach der jeweiligen Einstufung (einschließlich offener Seiten),
- Zahl der Anlagen.

Der VS-Begleitzettel dient der VS-Registratur zur Registrierung und als Ausgabebeleg. Er ist in einem gesonderten Ordner aufzubewahren (Anlage B 2 1). Im VS-Tagebuch (Spalte 11) ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.
Der VS-Bearbeiter vermerkt auf der VS die Tagebuchnummer der Dienststelle. Nach Prüfung der VS auf Vollständigkeit gibt er den unterschriebenen VS-Empfangsschein (siehe Nr 6) an die VS-Registratur zurück. Der persönliche Empfänger hat die VS im Kontrollbuch für VS-Bearbeiter nachzuweisen.

10. Der Restauszug

Diejenigen VS, die länger als drei Monate nach Ausgabe nicht in die VS-Registratur zurückgelangt sind (Reste), sind halbjährlich in einem Verzeichnis (Restauszug) zu erfassen (Anlage B 20/23-24). Das Verzeichnis ist über den Dienststellenleiter/Sicherheitsbeauftragten dem VS-Bearbeiter (Referat, Dezernat, Sachgebiet usw.) vorzulegen, der innerhalb von zwei Wochen seinen VS-Bestand daraufhin überprüft, ob er vollzählig ist und zur Bearbeitung noch benötigt wird. Die Prüfergebnisse sind in Spalte 7 und 8 einzutragen. Der VS-Bearbeiter leitet den Restauszug auf demselben Weg zur VS-Registratur zurück.

11. UR-Kontrolle/Mitzeichnungsliste

Die UR-Kontrolle/Mitzeichnungsliste (Anlage B 20/25) dient zur Überwachung der Rückgabe einer VS, die zur Mitzeichnung, Kenntnis o. dgl. gegen Rückgabeverpflichtung herausgegeben worden ist. Diese VS sind in der UR-Kontrolle/Mitzeichnungsliste sowohl der herausgebenden als auch der empfangenden Stelle einzutragen. Die urschriftlich gegen Rückgabe zu versendenden VS sind im VS-Tagebuch Spalte 11 neben der Empfangsscheinnummer mit einem UR-/MZL-Vermerk zu versehen.
Bei Wiedereingang der UR-VS ist im VS-Tagebuch neben dem UR-MZL-Vermerk und in der UR-Kontrolle/Mitzeichnungsliste die Rückgabe mit Datum zu bestätigen.

12. Einsenderverzeichnis

Das Führen eines Einsenderverzeichnisses kann bei Bedarf durch den Dienststellenleiter angeordnet werden.
Das Einsenderverzeichnis soll das Auffinden der VS vom Einsender (Herausgeber oder auftragsvergebende Dienststelle) her erleichtern. Es kann je nach Zweckmäßigkeit alphabetisch oder z.B. für Schreiben von Behörden und anderen bestimmten Einsendern, systematisch geordnet werden. Empfehlenswert ist eine Karteiform.
Das Einsenderverzeichnis ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH einzustufen.

Muster für VS-Tagebuch (mit Mustereintragung)

LfdNr	Tag des Eingangs	Datum des Schreibens	TgbNr	Herausgeber, Einsender	Ausftg Nr	Seitenzahl	Anl	Inhalt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10 1/ 90 geh.	10.01.	09.01.	Fschr	LogSBw	1x	6	–	Geheimhaltung
	90	90	0120					
			1720					
			geh.					
10 2/ 90 VS-Vertr.		10.01.			1x*1)	3	–	Lagebericht
		90			und 1x	6	–	
			Fschr		MLB			
			1723	Rücklauf				
10 3/ 90 geh.	10.01	18.12.	1278/89	BMVg FüS III	16.	30	-	Weisung für ...
	90	89	geh.	von 16. Ausftg	3 Fotokopien gefertigt			Vervielfältigungsauftrag Nr 1/90
10 4/ 90 geh.	10.01.	03.01.	1815/90	HQ AFNORTH	5. und 6.	je 61	–	Bilateral Agreement
	90	90	NS		davon je	30 Seiten	geh.	
					je	11 Seiten	VS-Vertr.	
				ohne E-Schein	je	20 Seiten	VS-NfD	
10 5/ 90 VS-Vertr.	10.01.	27.09.	8888/88	BMVg FüS III	2.	37	1	Abkommen ...
	90	88	VS-Vertr.		davon:	15 Seiten	VS-Vertr.	
			1609/88	BMVg FüH III		7 Seiten	VS-NfD	
			VS-Vertr.			15 Seiten	offen	
10 6/ 90 geh.		11.01.			1. bis 3.	je 105	je 3	Weisung für ...
		90			und 4. bis	je 75	je 2	
					6. und			
					7.	40	1	
7/								
10 8/ 90 VS-Vertr.	10.01.	04.01.	15/90	HA	166.	2 und 15 Mikrofiches – mit 1950 Bildfeldern		Allgemeiner Umdruck
	90	90	VS-Vertr.					
10 9/ 90 geh.		10.01.			1. bis 33.	je 360	je 1 = 355 Seiten	Alarmierung
		90				davon:	je 177 Seiten geh.	
							je 130 Seiten VS-Vertr.	
							je 30 Seiten VS-NfD	
	Anschreiben ohne Anl VS-Vertr.						je 23 Seiten offen	
11 0/ 90 VS-Vertr.	11.01.	18.12.	1834/89	DMV MC/NATO	1.	10	–	Dokument AC- ...
	90	89	NC	von 1. Ausftg	1x	12 Seiten	Übersetzung gefertigt	

*1) Verfügung/Entwurf *2) Mitzeichnungsliste

Datum	Geschäftsgang	Vermerk
10	11	12
10.01.90	Q-151/90 zurück 10.01.90, Q-180/90 zurück 12.01.90, Q-231/90 zurück 16.3.90	G3 Ord 18
	DR 1/90 zurück 16.03.90	
10.01.90	1 x Ausftg = 6 Seiten VV-10/90	
	1 x Ausftg = 3 Seiten Q-153/90	
10.01.90	Q-152/90 als 1. Anl zu TgbNr 106/90 geh. der 7. Ausftg	
11.01.90	1. Fotokopie von 16. Ausftg als 1. Anl zu TgbNr 106/90 geh. der 1. Ausftg	
	2. Fotokopie von 16. Ausftg als 1. Anl zu TgbNr 106/90 geh. der 2. Ausftg	
	3. Fotokopie von 16. Ausftg als 1. Anl zu TgbNr 106/90 geh. der 3. Ausftg	
10.01.90	5. Ausftg E-33/90	
	6. Ausftg Q-158/90 VV-351/90	
10.01.90	Q-159/90	
12.01.90	1. Ausftg LogSBw E-35/90	Vbv 103/90 geh.
	2. Ausftg MatABw E-36/90	
	3. Ausftg Q-160/90	
	4. Ausftg TrspDStSeeBw E-37/90	
	5. Ausftg HptDp Arendok E-38/90	
	6. Ausftg SanDpNivelles E-39/90	
	7. Ausftg Q-161/90 zurück 22.02.90 UR-E-101/90 MZL*2) 15/90 zurück 16.05.90, Q-839/90	
22.01.90	Q-203/90	
22.01.90	siehe Verteiler Seite 199	
11.01.90	Q-170/90 zurück 15.01.90, Q-191/90 zurück 22.01.90, Q-199/90	
22.01.90	1. Übersetzung von 1. Ausftg = 12 Seiten Q-200/90	

Änderung 4

LfdNr	Tag des Eingangs	Datum des Schreibens	TgbNr	Herausgeber, Einsender	Ausfg. Nr	Seiten-zahl	Anl	Inhalt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1/ 90 geh.	02.01.	04.12.	5/89	AStudUbBw	13.	193	–	Weisung WINTEX/CIMEX 91
	90	89	geh.		darun:	155 Seiten geh. 10 Seiten VS-Vertr. 20 Seiten VS-NfD 8 Seiten offen		
								Berichtigungsnachweis angelegt

Datum	Geschäftsgang	Vermerk
TG	11	12
02.01.90	Q-1/90 zurück 28.03.90, Q-535/90 zurück 02.05.90, Q-741/90 zurück 03.08.90	
	Q-1211/90 zurück 20.12.90, Q-2218/90	

355/ 90 geh.	23.03.	05.03.	180/90	AStudUbBw	13.	233	1+228 Seiten	Weisung WINTEX/CIMEX 91
	90	90	geh.		darun:	170 Seiten geh. 53 Seiten VS-Vertr. 4 Seiten VS-NfD 6 Seiten offen		1. Berichtigung

Datum	Geschäftsgang	Vermerk
23.03.90	Q-530/90 u. B. bei TgbNr 1/90 geh. VV-480/90	

363/ 90 geh.	26.04.	24.04.	632/90	AStudUbBw	13.	119	–	Weisung WINTEX/CIMEX 91
	90	90	geh.		darun:	82 Seiten geh. 20 Seiten VS-Vertr. 9 Seiten offen		2. Berichtigung

Datum	Geschäftsgang	Vermerk
25.04.90	Q-721/90 bei TgbNr 1/90 geh. eingearbeitet	

699/ 90 VS-NfD	06.06.	30.07.	ohne	AStudUbBw	13.	18	1	WINTEX/CIMEX 91
	90	90	VS-NfD		darun:	13 Seiten	VS-NfD	3. Berichtigung
						5 Seiten	offen	

Datum	Geschäftsgang	Vermerk
06.06.90	u. B. bei TgbNr 1/90 geh. VV-222/90	

1097/ 90 geh.	14.11.	01.11.	999/90	AStudUbBw	13.	393	2	WINTEX/CIMEX 91
	90	90	geh.		darun:	328 Seiten geh. 33 Seiten VS-Vertr. 19 VS-NfD 12 Seiten offen		4. Berichtigung

Datum	Geschäftsgang	Vermerk
14.11.90	Q-1913/90 u. B. bei TgbNr 1/90 geh. VV-838/90	

Änderung 4

Muster für VS-Tagebuch
(mit Mustereintragung bei größerem Verteiler)

Datum	Geschäftsgang		Vermerke
10	11		12
	Verteiler zu TgbNr 109/90 geh. 1. bis 33. Ausftg	*je 360 Seiten*	
		davon: je 177 Seiten geh.	
		je 130 Seiten VS-Vertr.	
		je 30 Seiten VS-NfD	
		je 23 Seiten offen	
	Anschr ohne Anl VS-Vertr.		
	1. Ausftg BMVg FüS III	*E-40/90*	
	2. Ausftg BMVg FüS IV	*E-41/90*	
	3. Ausftg BMVg FüH III	*E-42/90*	
	4. Ausftg BMWi - ZB4	*E-43/90*	
	5. Ausftg BWB	*E-44/90*	
	6. Ausftg HA	*E-45/90*	
	7. Ausftg LwA	*E-46/90*	
	8. Ausftg MarA	*E-47/90*	
	9. Ausftg AStudÜbBw	*E-48/90*	
	10. Ausftg I. Korps	*E-49/90*	
	11. Ausftg II. Korps	*E-50/90*	
	12. Ausftg III. Korps	*E-51/90*	
	13. Ausftg PzBrig 2	*E-52/90*	
	14. Ausftg PzBrig 3	*E-53/90*	
	15. Ausftg PzBrig 8	*E-54/90*	
	16. Ausftg 1. PzDiv	*E-55/90*	
	17. Ausftg 3. PzDiv	*E-56/90*	
	18. Ausftg PzGrenBrig 4	*E-57/90*	
	19. Ausftg PzGrenBrig 5	*E-58/90*	
	20. Ausftg PiKdo 800	*E-59/90*	
	21. Ausftg HInstWerk 800	*E-60/90*	
	22. Ausftg HInstWerk 850	*E-61/90*	
	23. Ausftg HInstWerk 860	*E-62/90*	
	24. Ausftg InstBtl 7	*E-63/90*	
	25. Ausftg InstBtl 12	*E-64/90*	
	26. Ausftg LLBrig 25	*E-65/90*	
	27. Ausftg LLBrig 26	*E-66/90*	
	28. Ausftg LLBrig 27	*E-67/90*	
	29. Ausftg FmKdo 600	*E-68/90*	
	30. Ausftg FmKdo 800	*E-69/90*	
	31. Ausftg KmKdo 850	*E-70/90*	
	32. Ausftg G3 Q-201/90		
	33. Ausftg G4 Q-202/90		

Anlage B 20/8
(Nr 1406, Anlage B 19)

VS-Berichtigungsnachweis zu TgbNr 1/90 geh. Ausftg Nr 143

– mit Mustereintragung –

Eingang/Zugang von/ Abgang nach/Bestand	TgbNr	Seitenzahl str geh.[1]	geh.[2]	VS-Vertr.[3]	VS-NfD[4]	offen	Gesamt-seiten-zahl	Bemerkungen
Eingang		–	125	15	22	30	192	
Zugang von	355/90 geh.	–	170	55	4	6	235	
Abgang nach	355/90 geh.	–	88	11	4	5	108	
Bestand		–	207	59	22	31	319	28.03.90*)
Zugang von	563/90 geh.	–	82	20	–	8	110	
Bestand		–	289	79	22	39	429	02.05.90*)
Zugang von	699/90 VS-NfD	–	–	–	15	3	18	
Abgang nach	699/90 VS-NfD	–	15	6	–	–	21	
Bestand		–	274	73	37	42	426	08.08.90*)
Zugang von	1007/90 geh.	–	329	33	18	12	392	
Abgang nach	1007/90 geh.	–	110	18	10	3	141	
Bestand		–	493	88	45	51	677	
Herabstufung		–	12	12	–	–	–	
Herabstufung		–	–	4	–	4	–	
Höherstufung		–	–	15	15	–	–	
Bestand		–	481	111	30	55	677	20.12.90*)

1 bis 4 Gilt auch für die entsprechenden Geheimhaltungsgrade gemäß ZDv 2/30 Anlage B 3.

*) Namenszeichen des Bearbeiters bzw. VS-Verwalters

Sichh/Bw/0007/92/V VersNr 7530-12-166-0962 Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern.

Aktenverzeichnis (mit Mustereintragung)

zum VS-Verwahrgelaß (Marke, Typ)	der VS-Registratur/VS-Bearbeiter
.....	.....

Aktenordner 01-02		Bd 1 bis 5
Aktenordner 02-10-00		Bd 6 bis 7
Aktenordner 10		Bd 8
Aktenordner 11		Bd 9
Aktenordner 15/16/17/18		Bd 10
VS-Tagebuch STRENG GEHEIM	1964/65	Bd 4
VS-Tagebuch STRENG GEHEIM	1966/67	Bd 5
VS-Tagebuch STRENG GEHEIM	1968/69	Bd 6
VS-Tagebuch STRENG GEHEIM	1970/71	Bd 7
VS-Tagebuch STRENG GEHEIM	1972/73	Bd 8
VS-Tagebuch STRENG GEHEIM	1974/75	Bd 9
VS-Tagebuch GEHEIM	1964/65	Bd 4
VS-Tagebuch GEHEIM	1966/67	Bd 5
VS-Tagebuch GEHEIM	1968/69	Bd 6
VS-Tagebuch GEHEIM	1970/71	Bd 7
VS-Tagebuch GEHEIM	1972/73	Bd 8
VS-Tagebuch GEHEIM	1974/75	Bd 9
1 Prägesiegel		Nr 2
1 Farbdrucksiegel (groß)		Nr 4
HDv 100/2 geh.		PrfNr 20
1 Schlüssel zum Einstellen der Zahlenkombination		
1 VS-Quittungsbuch 1964 bis 1970		Bd 1
1 VS-Quittungsbuch 1971 bis 1975		Bd 2
1 versiegelter Umschlag (Sicherheitsschlüssel VS-Verwahrgelaß Stabsgebäude Zi 20)		

Ort, Datum Unterschrift VS-Verwalter/VS-Bearbeiter

_____ _____

frei

Anlage B 21

Aufbewahrungszeiten für Registraturhilfsmittel

1 10 Jahre

1.1 VS-Tagebücher
1.2 VS-Quittungsbücher (Quittungsbücher für VS-Registraturen)
1.3 VS-Empfangsscheine
1.4 VS-Übergabeverhandlungen und Vermerke
1.5 VS-Vernichtungsverhandlungen
1.6 VS-Absetzverfügungen/Herabstufungsverfügungen (Nr 1407)
1.7 Handschriftliche oder automatische Protokolle zum Verbleib/Nachweis von Daten-VS
1.8 Aktenentleihscheine
1.9 VS-Begleitzettel
1.10 UR-Kontrolle/Mitzeichnungsliste
1.11 Kontrollbücher für VS-Bearbeiter

2. 5 Jahre

2.1 Verhandlungen über Prüfung von VS (Nr 2104)
2.2 Vervielfältigungsaufträge für VS

3. 3 Jahre

3.1 Kontrollzettel für aufgefundene VS (Nr 1904)

4. Während der Aufbewahrungszeit (nach Aufhebung der VS-Einstufung bzw. Abgabe oder Vernichtung aller in den Registraturhilfsmitteln nachgewiesenen VS) sind alle Registraturhilfsmittel als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft zu behandeln.

Anlage B 24
(Nr 1612)

Versendung von VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH in bestimmte Gebiete

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS können an Empfänger in folgenden Staaten mit der Post versandt werden:

Belgien
Dänemark
Frankreich
Großbritannien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kanada
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Österreich
Portugal
Schweden
Schweiz
Spanien
Türkei
Vereinigte Staaten von Amerika

Anlage B 30/1

Bestimmungen für die vereinfachte Behandlung von Verschluß sachen (VS) bei Übungen und bei Alarmierung

1. Bei Übungen werden Bestimmungen der Verwaltung von VS vereinfacht.
Absicherungsmaßnahmen im personellen Bereich (Ermächtigung, Kenntnis nur, wenn nötig) sind uneingeschränkt anzuwenden. Die vereinfachten Bestimmungen gelten nur von Übungsbeginn bis Übungsende.

2.
(1) VS-VERTRAULICH und GEHEIM eingestufte VS können vereinfacht verwaltet, aufbewahrt und transportiert werden unter der Voraussetzung, daß sie als Übungsverschlußsache gekennzeichnet sind. Der Zusatz "Üb" ist hinter dem Geheimhaltungsgrad anzufügen (bei NATO-VS, z.B. TgbNr 123/83 (NS/WINTEX)
(2) Für Nicht-Übungs-VS und STRENG GEHEIM eingestufte VS gelten vereinfachte Bestimmungen nur für Aufbewahrung und Transport.

3. Voraussetzungen für Anwendung vereinfachter Verfahren in der Verwaltung von VS bei Übungen sind:
- die Durchführung einer Belehrung von VS-Bearbeitern und VSVerwaltern über diese Verfahren vor der Übung,
- die Einrichtung von VS-Registraturen innerhalb von "Sperrzonen" in der Nähe der Operationszentralen,
- der Zugang zu den Sperrzonen wird kontrolliert, Taschenkontrollen werden durchgeführt,
- die Bewachung der VS während der Übung; diese ist gewährleistet, wenn ein VS-Bearbeiter/VS-Verwalter sich in dem Raum aufhält, in dem die VS aufbewahrt werden. Der militärische VS-Bearbeiter/VS-Verwalter ist bewaffnet.

4.
(1) Nachweis von"Üb"-VS: VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte"Üb"-VS werden in der VS-Registratur im VS-Tagebuch/Üb sowie durch VS-Quittungsbücher und Kontrollnummern nachgewiesen. Innerhalb einer Sperrzone können "Üb"-VS ohne Quittung von Hand zu Hand weitergegeben werden. Der Verbleib der "Üb"-VS muß lediglich feststellbar sein.

(2) Vernichtung von " Üb " -VS: Üb " -VS sind nach Auswertung sofort der VS-Registratur mit Verfügung zurückzugeben. Eine Vernichtung der " Üb " -VS erfolgt formlos und wird durch Vermerk im VS-Tagebuch/Üb durch den VS-Verwalter bestätigt.

5. Aufbewahrung:
STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH eingestufte VS sowie alle "Üb"-VS können in Behelfsräumen, Kommandofahrzeugen/Gefechtsstandzelten in verschließbaren MobKisten (STAN-Gerät) aufbewahrt werden. Die Kisten sind zu bewachen.
"Üb"-VS sind getrennt von anderen VS abzulegen und aufzubewahren.

6. Weitergabe von Üb-VS:
Sollen "Üb"-VS an andere Dienststellen/Verbände/Einheiten weitergegeben werden, so ist diese "Üb"-VS über die VS-Registratur mit VS-Empfangsschein weiterzugeben. VS-Empfangsscheine sind in den VSRegistraturen aufzubewahren.

7.
(1) "Ob" -VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und GEHEIM können durch Melder/Kuriere/oder andere ermächtigte/beauftragte Übungsteilnehmer innerhalb einer(s) OrgEinh/Abt/Stabes weitergegeben werden. Zur Verpackung genügt ein Umschlag, auf dem Adresse und Geheimhaltungsgrad vermerkt sind.
(2) Bei Verlegung von Gefechtsständen/Operationszentralen erfolgt der Transport von VS - wo immer möglich - in verschlossenen Stahlkisten. Der Transport ist zu bewachen. Bei staffelweiser Verlegung kann ein VS-Bearbeiter VS mitführen, wenn er bewaffnet ist.

8. Verwaltung von COSMIC-ATOMAL-Dokumenten bei Übungen/Behandlung von COSMIC-ATOMAL-Dokumenten (Siehe BMVg - Fü S 11 6 COSMIC/ATOMAL-Anweisung vom 4. Juni 1974).

9. Maßnahmen, die bei Übungsende zu treffen sind:
- "Üb"-VS sind formlos an die VS-Registraturen abzugeben und zu vernichten,
- VS-Bearbeiter und VS-Verwalter sind zu belehren, daß alle VS zurückzugeben sind,

- " Üb " -VS, die nach Übungsende weiter gebraucht werden, sind im VS-Tagebuch nachzuweisen; der Zusatz "Üb" ist zu streichen,
- ein schriftlicher Vermerk über die Vernichtung aller " Üb " -VS ist zu erstellen,
- Das VS-Tagebuch/Üb ist abzuschließen.

10. Für die Verwaltung von VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften VS gibt es keine Vereinfachung.

11. Vereinfachte Behandlung von "VS" in Krise und Krieg: In Krise und Krieg sind nur die Nr 5 für die vereinfachte Aufbewahrung und Nr 7 für den Transport von VS anzuwenden. STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAUL1CH eingestufte VS sind nachzuweisen.
Die Kurierbestimmungen der Bundeswehr sind anzuwenden.
Zusätzlich ist zu beachten:

- Es ist sicherzustellen, daß Unbefugte keinen Zugang zu VS erhalten.
- Besteht unmittelbar Gefahr, daß Unbefugte Zugang zu VS erhalten können, so sind die VS sofort zu vernichten oder unkenntlich/unbrauchbar zu machen.

12. Die Bestimmungen dieser Anlage sind im Bereich der ZivDstBw sinngemäß anzuwenden.

Anlage B 31/1

Maßnahmen zum Schutz von VS im Katastrophenfall (Brand, Explosion, Wassereinbruch) sowie in Krise und Krieg

1. Grundsatz
Im Katastrophenfall kommt es darauf an, VS vor ungewollter Zerstörung zu schützen.
In Krise und Krieg kommt es jedoch darauf an, VS vor ungewolltem Zugriff durch Unbefugte zu schützen.
2. Folgende allgemeine, vorbeugende Schutzmaßnahmen sind zu treffen:
Reduzierung der VS-Bestände durch
- Herabstufung von VS, wenn immer möglich (Teil B dieser Dienstvorschrift, Nr. 902),
- laufende Vernichtung oder Abgabe an das Archiv (Teil B dieser Dienstvorschrift, Kap 14),
- Reduzieren des Volumens von VS durch Mikroverfilmung (Teil B dieser Dienstvorschrift, Nr. 10 0 1),
- Zusammenlegung der Diensträume von VS-Bearbeitern/VS-Verwaltern.

3.
(1) Zur Bergung von VS im Katastrophenfall sind folgende Maßnahmen vorzubereiten:
- VS-Verwalter/VS-Bearbeiter/andere ermächtigte Personen werden in Bergetrupps eingeteilt (abrufbereite Befehle)
- Bergematerial (z.B. Säcke, Mob-Kisten) ist bereitzuhalten
- Orte für Auslagerung geborgener VS sind festzulegen.

Diese Maßnahmen sind in Feuerlöschanweisungen oder Kasernenordnungen festzuhalten.
(2) Für den Fall, daß VS nicht rechtzeitig geborgen werden können, ist die Absperrung des Ortes der Katastrophe durch Wache unter Aufsicht von VS-Bearbeitern/VS-Verwaltern, um Zugang durch Unbefugte zu verhindern, vorzubereiten.
(3) Für Krise und Krieg sind folgende Maßnahmen zur planmäßigen Vernichtung vorzubereiten:
- VS, die zu vernichten sind, sind zu kennzeichnen (Aktenordner, auch in der Reihenfolge der Vernichtung),
- Plätze für schnelle Massenvernichtung sind festzulegen und vorzubereiten,
- Brandmaterial ist bereitzuhalten (z.B. Thermitbrandsätze),
- VS-Bearbeiter/VS-Verwalter sind für die Vernichtung zu benennen.

Diese Maßnahmen sollen im Alarmkalender einer Dienststelle festgelegt sein.
Das eingeteilte Personal ist zu belehren.

4.

(1) In dringendem Notfall können Dienststellenleiter für ihren Bereich besondere zusätzliche Maßnahmen anordnen, um Unbefugten den Zugang zu VS zu verwehren.

(2) VS-Verwalter/VS-Bearbeiter, Kuriere und Boten können im dringenden Notfall VS selbständig vernichten oder unkenntlich machen, wenn dadurch der Zugang durch Unbefugte verhindert wird. Dem Dienststellenleiter/ Sicherheitsbeauftragten ist darüber zu melden/berichten.

Anlage B 32/1
(Nr 1001)

Ergänzende Bestimmungen für die Anwendung des Mikrofilms

Diese Bestimmungen legen einen Rahmen für die Geheimschutz vorkehrung fest, der mit dienststelleninternen Arbeitsanweisungen ausgefüllt werden muß.

Inhaltsübersicht

1. Begriff der Mikrofilm-VS
2. Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade
3. Herstellung und Kennzeichnung von Mikrofilm-VS
4. Aufbewahrung und Verwaltung von Mikrofilm-VS
5. Duplizieren von Mikrofilm-VS und Rückvergrößern auf Papier
6. Vernichtung von Mikrofilm-VS
7. Beförderung von Mikrofilm-VS

1. Begriff der Mikrofilm-VS
   Sämtliche auf Bildträgern (Mikrorollfilm, Mikrofilmjacket, Microfiche, Mikrofilmlochkarte u.ä.) aufgezeichneten Informationen, die vor Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen, sind Verschlußsachen im Sinne dieser Dienstvorschrift, Teil B. Der Mikrofilm ist grundsätzlich wie VS-Schriftgut zu behandeln. Abweichungen hiervon sind durch die materiellen Besonderheiten des Films begründet.
2. Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade
   Mikrofilm-VS sind so einzustufen, wie die am höchsten eingestufte VS der jeweils verfilmten Schriftguteinheit. Es ist jedoch zu prüfen, ob sich aus der Gesamtheit des Filminhalts ein Informationswert ergibt, der ein höheres Geheimhaltungsbedürfnis zur Folge hat.
   Eine Änderung oder Aufhebung der Geheimhaltungsgrade VSVERTRAULICH und höher ist im VS-Tagebuch einzutragen. Werden danach Rückvergrößerungen auf Papier benötigt, ist die Änderung oder die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades in der vorgeschriebenen Weise auf der Rückvergrößerung anzubringen.
3. Herstellung und Kennzeichnung von Mikrofilm-VS

3.1. Allgemeine Voraussetzungen
   Die Mikroverfilmung von VS-VERTRAULICH und höher eingestuften VS ist auf den betreffenden VS oder gesondert schriftlich zu verfügen und im VS-Tagebuch einzutragen.

Bei STRENG GEHEIM eingestuften VS ist die Zustimmung der herausgebenden Dienststellen einzuholen und zu vermerken. Für jede Mikroverfilmung ist vom Dienststellenleiter oder dem hierzu Beauftragten ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Arbeiten sind in Gegenwart einer weiteren entsprechend ermächtigten Person durchzuführen (Vieraugenprinzip). Der Verfilmungsauftrag ist nach Durchführung aus Kontrollgründen unmittelbar der VS-Registratur zu übersenden.
Für den Verfilmungsprozeß ist sicherzustellen, daß

- nur entsprechend ermächtigte Personen die Verfilmung durchführen,
- im Filmprotokoll die verfilmten VS-Vorgänge, die Namen der beauftragten Personen und die ordnungsgemäße Durchführung des Verfilmungsauftrages nachgewiesen werden,
- das Filmmaterial nach Beendigung der Arbeiten, spätestens bei Dienstende der Kamera entnommen und ebenso wie das zu verfilmende VS-Schriftgut - nach Teil B, Kapitel 14 dieser Dienstvorschrift bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten aufbewahrt wird.

3.2 Mikrofilmformen

3.2.1 Rollfilme

Bei Rollfilmen ist im Vorspann und vor der Aufnahme der ersten Schriftgutseite ein Vordruck mit dem Ge heimhaltungsgrad mitzuverfilmen. Er muß mit bloßem Auge lesbar und darf nicht geklebt sein. An Filmspulen, Filmdosen und Filmkassetten sind schwer lösbare Eti ketten anzubringen, die mit dem Geheimhaltungsgrad ihres Inhalts zu kennzeichnen sind. Die Geheimhal tungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind mit dem Zusatz" amtlich geheimgehalten" zu ergänzen.

3.2.2 Mikrofilmtaschen (Jackets)

Die Kennzeichnungsmerkmale (z.B. Geheimhaltungs grad, ggf Tagebuchnummer und Nummer der Ausferti gung, Aktenzeichen, Filmnummer) sind auf dem Titel bild des Jackets oder auf einem Papierstreifen, der in die oberste Jackettasche eingeschoben wird, anzubringen. Die Kennung muß mit bloßem Auge lesbar sein. Bei VS VERTRAULICH und höher sind Jackets mit einem ca. 2 mm breiten roten Streifen an der Oberkante des Titel feldes zu verwenden.

Nach dem Einschieben der Filmabschnitte und ggf des vorgenannten Papierstreifens die offenen Enden der Jackettaschen zu verschweißen.

3.2.3.Mikroplanfilme (Microfiches)

Auf Mikroplanfilmen sind im Titelfeld die Kennzeichnungsmerkmale (vgl Abschnitt 3.2.2) so anzubringen, daß sie mit bloßem Auge lesbar sind. Eine Kennzeichnung des Mikrofilm-Originals mit VSVERTRAULICH und höher eingestuftem Inhalt durch einen roten Farbstreifen im Titelbild ist aus technischen Gründen nicht möglich.
Die Kennzeichnung des Geheimhaltungsgrades bei der Aufzeichnung von Computerdaten im COM-Verfahren erfolgt entsprechend Anlage B 33. Im Gegensatz hierzu ist die Tagebuchnummer, ggf die Nummer der Ausfertigung und die Seitenzahl und/oder die Fichenummer im Titelfeld maschinell anzubringen.

3.2.4. Filmlochkarten

Filmlochkarten sind durch Stempelaufdruck mit dem Geheimhaltungsgrad zu kennzeichnen (vgl. Teil B, Kapitel 10 dieser Dienstvorschrift).
Bei STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-VS sind der Stempelaufdruck und die Nummer der Ausfertigung auf Vorder- und Rückseite anzubringen.
Daneben ist der Geheimhaltungsgrad maschinenlesbar durch Ablochen des folgenden Ziffern-Codes in der Lochspalte 5 0 anzubringen:
0 = OFFEN
1 = VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
2 = VSVERTRAULICH
3 = GEHEIM
4 = STRENG GEHEIM

4. Aufbewahrung und Verwaltung von Mikrofilm-VS

4.1. Aufbewahrung

Mikrofilm-VS sind ihrem Geheimhaltungsgrad entsprechend Teil B, Kapitel 14 dieser Dienstvorschrift aufzubewahren. Behältnisse zur Verwahrung von Mikrofilm-VS sind außen wie Schriftgutbehälter zu kennzeichnen.

4.2 Verwaltung

Mikrofilm-VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in VS-Tagebüchern gern. Teil B, Kapitel 14 dieser Dienstvorschrift nachzuweisen. Die Eigenschaft " Mikrofilm " der VS ist ergänzend zu vermerken. Anstelle der Seitenzahl ist die Anzahl der Bildfelder zu verbuchen. Zusätzlich ist die Anzahl der Rollfilme, der Jackets, der Mikroplanfilme oder der Filmlochkarten einzutragen.
Mikrofilm-VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen von VS-Verwaltern innerbetrieblich nur gegen Empfangsbestätigung (VS-Quittungsbuch) und an andere Dienststellen nur mit VS-Empfangsschein abgegeben werden. Mikrofilm-VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind unverzüglich nach Bearbeitung an den VS-Verwalter zurückzugeben.

5. Duplizieren von Mikrofilm-VS und Rückvergrößern auf Papier

5.1 Das Duplizieren von Mikrofilm-VS und das Rückvergrößern auf Papier ist ein Vervielfältigen im Sinne Teil B, Kapitel 10 dieser Dienstvorschrift. Diese Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

5.2 Beim Duplizieren von Mikrofilm-Originalen (Jackets und Mikroplanfilme) ist bei den Geheimhaltungsgraden VSVERTRAULICH und höher Duplizierfilmmaterial mit rot hinterlegtem Titelfeld zu verwenden.

5.3 Die Weiterduplizierung von Mikroplanfilm-Duplikaten (Microfiches) ist verboten. Besteht ein dringendes dienstliches Bedürfnis zur Herstellung weiterer Duplikate, so sind diese beim Herausgeber der Mikrofilm-VS anzufordern und ausschließlich vom Mikrofilmoriginal herzustellen. Gegebenenfalls ist die Änderung des Verteilers zu beantragen.

6. Vernichtung von Mikrofilm-VS

Werden Mikrofilm-VS und bei der Verfilmung angefallenes VS-Zwischenmaterial nicht mehr benötigt, sind sie gern. Teil B, Kapitel 14 dieser Dienstvorschrift zu vernichten.

7. Beförderung von Mikrofilm-VS

Die Beförderung von Mikrofilm-VS richtet sich nach Teil B, Kapitel 16 und 17 dieser Dienstvorschrift.

Anlage B 33/1

Ergänzende Bestimmungen für den Schutz von Verschlußsachen in der Datenverarbeitung

Vorbemerkung
Die ergänzenden Bestimmungen zum Schutz von Verschlußsachen in der Datenverarbeitung sind in dieser Anlage, die auf den Richt linien des Bundesministers des Innern (BMI - IS 4 - 608 090/1 VS NfD vom 13.01.1981) und NATO Dokument C-M (55) 15 (Final) beruht, zusammengefaßt.
Darüber hinaus sind in der Bundeswehr folgende fachspezifische Sicherheitsbestimmungen anzuwenden:

1. DV-Richtlinien, Bd IX - DV-Sicherheit (Allgem. Umdruck 258)
2. Grundsätzliche militärische Infrastrukturforderungen für bauliche Absicherungsmaßnahmen (GMIF)
3. Die Dienstvorschriften der Fernmeldesicherheit.

Die "Richtlinien für den Schutz von Verschlußsachen in der Datenverarbeitung (Richtlinien für Daten-VS), Allgemeiner Umdruck 120" vom 30.12.1981 wurden bereits mit der Veröffentlichung im Wege des Änderungsdienstes (Änderung 22 vom 14. Januar 1987) aufgehoben.

Anlage B 33/2

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

2. Begriffsbestimmungen
2.1 VS in der Datenverarbeitung (Daten-VS)
2.2 DV-Personal
2.3 Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen)

3. Personelle Zuständigkeiten
3.1 DV-Sicherheitsbeauftragter
3.2 DV-Sicherheitsgruppe
3.3 Koordinierung mehrerer Dienststellen
3.4 Beratungs- und Prüfgruppen
3.5 VS-Datenträger-Verwalter

4. Installation von DV-Anlagen und Dateneinrichtungen

5. Prüfung und Freigabe von DV-Systemen
5.1 Prüfung der Sicherungsmaßnahmen
5.2 Freigabe des Systems
5.3 Wiederholungsüberprüfungen
5.4 Prüfungen bei Änderung des Systems
5.5 Wartung/Instandsetzung

6. Behandlung der Daten-VS/VS-Datenträger
6.1 Allgemeines
6.2 Einstufung/Herabstufung/Offenlegung/Kennzeichnung/ Vernichtung
6.2.1 Einstufung
6.2.2 Herabstufung/Offenlegung
6.2.3 Kennzeichnung
6.2.4 Vernichtung

Anlage B 33/3

1. Allgemeines
Die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift, Teil B (Verschlußsachen), gelten grundsätzlich auch für den Schutz von VS in der Datenverarbeitung.

2. Begriffsbestimmungen
2.1 VS in der Datenverarbeitung (Daten-VS) Daten-VS im Sinne dieser Bestimmungen sind geheimhaltungsbedürftige Informationen VS-VERTRAULICH oder höher, die zur maschinellen Verarbeitung bereitgestellt sind, mit Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet werden oder einem solchen Verarbeitungsprozeß entstammen sowie die entsprechenden Datenträger. VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH fallen nicht unter diese Bestimmungen. Die entsprechenden VS-Vorschriften (Teil B dieser Dienstvorschrift) bleiben unberührt.

2.2 DV-Personal
Zum DV-Personal im Sinne dieser Bestimmungen gehören:
- DV-Organisator
- Anwendungsprogrammierer
- DV-Systemtechniker
- Datenerfasser
- Arbeitsvorbereiter (Ablauf- und Belegungsplaner, Verwalter von Datenbanken, Systemhilfen und Direktzugriffsspeichern, Job vor- und -nachbereiter)
- Maschinenbediener
- DV-Archivar

sowie die Leiter entsprechender Aufgabenbereiche.

2.3 Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen) Eine DV-Anlage ist die Gesamtheit der maschinentechnischen Ausstattung, die zur Verarbeitung von Daten benötigt wird. Hierunter fallen auch Kleinrechner (Personalcomputer, Arbeitsplatzcomputer) unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Datenverarbeitung oder der Bürokommunikation eingesetzt werden.

3. Personelle Zuständigkeiten

3.1 DV-Sicherheitsbeauftragter
Leiter von Dienststellen, denen
a)die Entwicklung von DV-Verfahren (DV-Organisation und Anwendungsprogrammierung),
b)Aufgaben der DV-Systemtechnik (Auswahl, Bereitstellung, Implementierung, Überwachung, Optimierung

und Fortentwicklung von Hard- und Softwarekomponenten und/oder

c) der Betrieb von DV-Anlagen und Datenendeinrichtungen

übertragen worden sind/ist, bestellen grundsätzlich einen DV-Sicherheitsbeauftragter sowie einen Vertreter.
Der DV-Sicherheitsbeauftragte/DV-Sicherheitsoffizier 50) ist mit dem Sicherheitsbeauftragten/Sicherheitsoffizier und dem Fernmelde-Sicherheitsbeauftragten/FernmeldeSicherheitsoffizier auf Zusammenarbeit angewiesen (Abstimmung aller Maßnahmen in Angelegenheiten des Schützens von Daten-VS).
Der DV-Sicherheitsbeauftragte/Vertreter muß über eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Datenverarbeitung verfügen und soll grundsätzlich nicht zum DV-Personal der Dienststellen gehören.
Abweichend davon kann bei Dienststellen, die ausschließlich DV-Bedarfsdeckungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Rechenzentren der Bundeswehr), auch ein Angehöriger des DV-Personals dieser Dienststelle beauftragt werden, sofern die DV-fachliche Aufgabe mit den Kontrollfunktionen eines DV-Sicherheitsbeauftragten vereinbar ist.
Bei Dienststellen, die nur über wenige Daten-Endeinrichtungen oder Kleinrechner verfügen, kann der Sicherheitsbeauftragte die Aufgabe des DV-Sicherheitsbeauftragten wahrnehmen.

3.2 DV-Sicherheitsgruppe

Sofern Umfang und Vielfalt der Datenverarbeitung und der innerhalb einer Dienststelle dafür eingesetzten DV-Anlagen es erfordern, kann zur Unterstützung des DV-Sicherheitsbeauftragten - auf Weisung des Dienststellenleiters -eine DV-Sicherheitsgruppe gebildet werden, die der DV-Sicherheitsbeauftragte verantwortlich führt.

3.3 Koordinierung mehrerer Dienststellen

Sind an der Verarbeitung von Daten-VS mehrere Dienststellen beteiligt (z.B. durch gemeinsame Nutzung einer DVAnlage oder durch Verbund mehrerer DV-Anlagen), ist eine zentrale Stelle zu bestimmen, die die Zusammenarbeit koordiniert und für den Schutz der Daten-VS im Gesamtsystem verantwortlich ist.

50) Im folgenden wird nur noch von "Beauftragten" gesprochen.

3.4 Beratungs- und Prüfgruppen
Für die Beratung und fachtechnische Unterstützung der Sicherheitsorgane in den Aufgabenbereichen der Datenverarbeitung und des Fernmeldewesens (DV- und FmSicherheitsbeauftragte), insbesondere für die Mitwirkung bei der Prüfung und Abnahme hard- und softwaretechnischer Sicherungsmaßnahmen und Freigabe von DV-Systemen, können zentral für den Geschäftsbereich des BMVg und im Bedarfsfalle auch für einzelne Organisationsbereiche interdisziplinär besetzte Beratungs- und Prüfgruppen 51) eingesetzt werden.

3.5 VS-Datenträger-Verwalter
Für die Verwaltung der VS-Datenträger sind die VS-Datenträger-Verwalter sowie ein Vertreter zu bestellen. In Dienststellen mit geringem VS-Datenträger-Bestand kann diese Funktion auch vom VS-Verwalter wahrgenommen werden.

4. Installation von DV-Anlagen und Datenendeinrichtungen
DV-Anlagen sowie Datenendeinrichtungen sind unter Beachtung der für die DV- und Fm-Sicherheit geltenden Bestimmungen unter Beteiligung des DV-Sicherheitsbeauftragten und des Fernmeldesicherheitsbeauftragten zu installieren.

5. Prüfung und Freigabe von DV-Systemen

5.1 Prüfung der Sicherungsmaßnahmen
Bevor Daten-VS erstmalig maschinell verarbeitet werden, ist das gesamte DV-System (DV-Anlagen, Datenendeinrichtungen, Software, betriebstechnische Infrastruktur, Verfahren, Aufbauund Ablauforganisation sowie alle Personen, die am Betrieb beteiligt sind) durch den zuständigen DV-Sicherheitsbeauftragten oder die nach Nr 3.3 bestimmte Stelle in Zusammenarbeit mit dem Fernmelde-Sicherheitsbeauftragten darauf zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Die DV-Anlage ist einer Sicherheitsfunktionsprüfung zu unterziehen.

51) Gemäß BMVg - VR 1111 - Az 10-11-34 VS-NfD vom 26.04.1985 ist eine"Beratungs- und Prüfgruppe Schutz von VS in der Datenverarbeitung (BPGrpVSDV)" beim BWVA-ADVBw eingerichtet worden.

Zur Beratung und Unterstützung der Sicherheitsorgane bei diesen Prüfungen kann auf Anforderung des Dienststellenleiters die jeweils zuständige Beratungs- und Prüfgruppe (vgl Nr 3.4) herangezogen werden. DV-Anlagen und Datenendeinrichtungen sind des weiteren nach den für die Fernmeldesicherheit geltenden Bestimmungen durch den zuständigen Abstrahlprüftrupp der Bundeswehr auf bloßstellende Abstrahlung zu überprüfen.

5.2 Freigabe des Systems

Haben die genannten Prüfungen keine Mängel ergeben, wird dem Dienststellenleiter die Freigabe des DV-Systems durch den zuständigen DV-Sicherheitsbeauftragten empfohlen.
Entsprechen die Sicherungsmaßnahmen nicht den geforderten Auflagen, hat der Dienststellenleiter unter Abschätzung des Risikos über die Inbetriebnahme des Systems zu entscheiden.

5.3 Wiederholungsüberprüfungen

Die nach Nr 5.1 vorgeschriebene Prüfung der Sicherungsmaßnahmen ist im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen. Die Sicherheitsfunktionsprüfung ist jährlich durchzuführen.
Die Wiederholungen von Fernmeldesicherheitsinspektionen und Abstrahlprüfungen richten sich nach den Bestimmungen der Fernmeldesicherheit.

5.4 Prüfungen bei Änderung des Systems

Bei Konfigurationsänderungen sowie Einführung neuer oder wesentlicher Veränderung vorhandener System- oder Anwendersoftware ist nach Nr 5.1 und 5.2 zu verfahren.
Bei technischen und baulichen Änderungen/Instandsetzungen entscheidet der DV-Sicherheitsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Fernmelde-Sicherheitsbeauftragten der Dienststelle, ob erneute Überprüfungen nach Nr 5.1 und 5.3 erforderlich sind.

5.5 Wartung/Instandsetzung

Wartungs- und Instandsetzungspersonal muß sicherheitsmäßig überprüft sein und beaufsichtigt werden.
Über alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist ein Nachweis zu führen, der fünf Jahre aufzubewahren ist.

6. Behandlung der Daten-VS/VS-Datenträger

6.1 Allgemeines

Die Behandlung von Daten-VS und VS-Datenträgern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstvorschrift.
Ergänzend bzw. abweichend gelten in der Datenverarbeitung folgende Regelungen:

6.2 Einstufung/Herabstufung/Offenlegung/Kennzeichnung/ Vernichtung

6.2.1 Einstufung

Die Einstufung der Daten-VS obliegt dem Nutzer (Herausgeber/Auftraggeber).
Dies gilt für alle Eingaben, Programme, Dateien und Ausgaben sowie für jede Zwischenform während der Verarbeitung.

6.2.2 Herabstufung/Offenlegung

Die Fristen für eine Herabstufung oder Offenlegung von Daten-VS sind durch den Nutzer festzulegen.

6.2.3 Kennzeichnung

- VS-Datenträger müssen durch Stempelaufdruck (rot für STRENG GEHEIM und GEHEIM) mit dem Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet sein.
- Bei Druckausgaben von Daten-VS ist der Geheimhaltungsgrad auf jeder Seite maschinell in schwarz aufzudrucken. Lediglich die erste Seite ist entsprechend der allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstvorschrift (Teil B, Kapitel 10) zu kennzeichnen.
- Bei Lochkarten, Lochstreifen und Magnetkarten ist nur der Aufbewahrungsbehälter zu kennzeichnen.

6.2.4 Vernichtung

VS-Datenträger sind gemäß Teil B dieser Dienstvorschrift, Nr 1413 zu vernichten.

ZDv 2/30

Sicherheit
in der Bundeswehr
Teil C
Sicherheitsüberprüfung

Staatssekretär Bonn, 25. April 1994

Gemäß § 35 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) erlasse ich hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als

Teil C der ZDv 2/30
- Sicherheitsüberprüfung -

Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 29. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die ZDv 2/30, Teil C "Sicherheitsüberprüfung", Ausgabe Januar 1990, und die sie ergänzenden Regelungen außer Kraft.

Dr. Wichert

Inhaltsverzeichnis

Teil C

Kapitel 24	Allgemeines	2401-2424
Kapitel 25	Arten der Sicherheitsüberprüfung	2501-2505
Kapitel 26	Einleitung und Durchführung der Sicherheitsüberprüfung	2601-2611
Kapitel 27	Abschluß der Sicherheitsüberprüfung	2701-2726
Kapitel 28	Aktualisierung/Wiederholungsüberprüfung	2801-2812
Kapitel 29	Sicherheitsakten/Sicherheitsüberprüfungsakten/Sicherheitsdateien	2901-2925
Kapitel 30	Übergangsregelungen	3001-3007
Anhang	**Teil C**	
Anlage C 1	Vordruck Anforderung der Sicherheitserklärung für eine Sicherheitsüberprüfung/Wiederholungsüberprüfung	1
+ Beilage 1	Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung	1/1-3
+ Beilage 2	Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 24 (2) Bundesdatenschutzgesetz	2
Anlage C 2	Vordruck Sicherheitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1)	2/1-4
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1)	1/1-6
Anlage C 3	Vordruck Sicherheitserklärung (Ü 2, Ü 3)	3/1-7
	+ Beilage 1 Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung (Ü 2, Ü 3)	1/1-6
Anlage C 4	Vordruck Aufforderung zur Aktualisierung der Sicherheitserklärung	4
Anlage C 5	Vordruck Auftrag zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung/Wiederholungsüberprüfung	5

Anlage C 6	Vordruck Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (MAD-Amt)	6
Anlage C 7	Vordruck Ergebnis der Sicherheits-überprüfung (MAD-Amt)	7
Anlage C 8	Vordruck Ergebnis der Sicherheits-überprüfung (MAD-Amt)	8
Anlage C 9	Vordruck Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (Geheimschutzbeauftragter)	9
Anlage C 10	Vordruck Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (Geheimschutzbeauftragter)	10
Anlage C 11	Vordruck Nachbericht zur Sicherheits-überprüfung	11
Anlage C 12	Bestimmungen über das Anlegen und Führen von Sicherheitsakten	12/1-2
Anlage C 13	Bestimmungen für die Sicherheitsüber-prüfung der Wehrpflichtigen, die während des Grundwehrdienstes eine sicherheits-empfindliche Tätigkeitnach Nr. 2502 ausüben sollen (Ü 1)	13/1-2
+ Beilage 1	Vordruck Einfache Sicherheitserklä-rung und Auftrag zur Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung	1/1-2
+ Beilage 2	Anleitung zum Ausfüllen der Einfachen Sicherheitserklärung	2/1-5
Anlage C 14	Liste der Straftaten von erheblicher Bedeutung	14/1-2
Anlage C 15	Vordruck Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staats sicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	15/1-2
Anlage C 16	Vordruck Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung/Wieder-holungsüberprüfung/Aktualisierung (Sicherheitsbeauftragter)	16

Anlage C 17	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SOG)	17/1-25
Anlage C 18	Erläuterungen/Hinweise	18/1-7
Anlage C 19	Einwilligungserklärung zur weiteren Aufbewahrung der Sicherheitsakte	19

Kapitel 24

Allgemeines

2401. (1) Zur Gewährleistung der Militärischen Sicherheit (Nr. 101) sind auch vorbeugende Maßnahmen personeller Art notwendig. Personen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, sind vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen 52). Die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen regelt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG); Anlage C 17. Die Ausführung des SÜG richtet sich im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nach dieser Vorschrift.
(2) Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten und Geheimschutzbeauftragten sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen (vgl. Nr. 2910)1).

2402. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit üben Personen aus, die
(1) Zugang zu STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-VERTRAULICH oder vergleichbar (Nr. 801, Anlage B 3) eingestuften Verschlußsachen haben
(2) im Bundesministerium der Verteidigung oder beim Militärischen Abschirmdienst tätig sind (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 SÜG) oder
(3) eine Tätigkeit ausüben, bei der sie sich Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlußsachen verschaffen können.

Das Bundesministerium der Verteidigung legt zu (3) in besonderen Sicherheitsbestimmungen fest, bei welchen Tätigkeiten diese Voraussetzung vorliegt.

2403. Eine Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit (Nr. 2402) ausüben soll (Betroffener), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht übertragen werden.

2404. Der volljährige Ehegatte oder die volljährige Person, mit der der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Lebens-

52) Siehe hierzu auch Anlage C 18, Erläuterungen/Hinweise

partner) 53), soll in die erweiterte Sicherheitsüberprüfung und in die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen einbezogen werden (vgl. Nrn. 2605, 2606).

2405. (1) Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen sowie der nach Nr. 2404 in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Person. Bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung dürfen die Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner nur mit seinem Einverständnis gemacht werden.
(2) Der Zustimmung eines Betroffenen, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet oder leisten soll, bedarf es nicht (§ 24 Abs. 6 Nr. 7 Wehrpflichtgesetz). In diesem Fall reicht die Kenntnisnahme aus.
(3) Wird auch nur eine der erforderlichen Zustimmungen oder -im Fall der einfachen Sicherheitsüberprüfung - das Einverständnis des Ehegatten/Lebenspartners nicht gegeben, liegt ein Verfahrenshindernis vor. Gleiches gilt, wenn der Ehegatte/Lebenspartner zwar der Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung zustimmt, aber einer Speicherung von Daten zu seiner Person in Dateien widerspricht. Das hat jeweils zur Folge, daß die Sicherheitsüberprüfung insgesamt nicht durchgeführt werden darf. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf dann nicht oder nicht mehr ausgeübt werden.
(4) Im begründeten Einzelfall kann der Geheimschutzbeauftragte nur auf die Einbeziehung nach Nr. 2404 oder auf die Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner [Nr. 2405 (1) Satz 2] verzichten. Der Betroffene teilt hierzu die Gründe für die Verweigerung der Zustimmung/des Einverständnisses (z. B. Getrenntleben eines Verheirateten) dem Geheimschutzbeauftragten über den Sicherheitsbeauftragten mit. Der Sicherheitsbeauftragte kann diese Mitteilung mit einer Stellungnahme versehen 54).

2406. Die Angaben für die Sicherheitsüberprüfung sind von dem Betroffenen unter Verwendung des Vordrucks Sicherheitserklärung (Anlage C 2, C 3 oder C 13 Beilage 1/1) zu machen. Die Hinweise in der jeweiligen Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung sind zu beachten.

2407. (1) Die rechtzeitige Einleitung 55) der Sicherheitsüberprüfung liegt in der Verantwortung des Leiters der Dienststelle, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit durch Ein-

53) Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung, Hinweise zu "Familienstand (Anlage C 2/C 3. Beilage 1/2)
54) siehe hierzu auch Anlage C 18, Erläuterungen/Hinweise und Anlage C 3 Beilage 1/5
55) Als Einleitung der Sicherheitsüberprüfung gilt die Aufforderung des Sicherheitsbeauftragten zur Abgabe der Sicherheitserklärung

berufung/Einstellung, Personalmaßnahme/truppendienstliche Maßnahme oder Vertrag zuweisen/übertragen 56) will (Nr. 2713 ff) 57).
(2) Das Verfahren der Ermächtigung zum Zugang zu Verschlußsachen oder Zulassung für Tätigkeiten mit der Möglichkeit, sich Zugang zu Verschlußsachen zu verschaffen (Kapitel 11) und die Regelungen über besondere Bescheinigungen (z.B. Konferenzbescheinigungen, Kapitel 12) bleiben hiervon unberührt.
(3) Bewerber für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit sind einer Sicherheitsüberprüfung erst zu unterziehen, wenn ihre Einstellung/Verwendung konkret beabsichtigt/absehbar ist2).
(4) Das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt, für welche Laufbahnen, Ausbildungs- und Verwendungsreihen/Fachtätigkeiten die Sicherheitsüberprüfung vor Einstellung erforderlich ist).

2408. (1) Der Sicherheitsbeauftragte (Nr. 112) der zuständigen Dienststelle (Nr. 2407) stellt fest, ob und inwieweit eine Sicherheitsüberprüfung im Hinblick auf die vorgesehene Zuweisung/Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit erforderlich ist, und leitet sie ggf. ein (Nr. 2601).
(2) Falls der Betroffene bereits eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, fordert der Sicherheitsbeauftragte die Sicherheitsakte an (Nrn. 2912, 2915).
(3) Fremdpersonal ist für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung einer Sicherheitsüberprüfung nicht zu unterziehen, wenn eine entsprechende Bescheinigung des Sicherheitsbevollmächtigten im Besuchskontrollverfahren gemäß Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft vorgelegt wird (Nr. 1615 c)2).
(4) Für Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes oder beim unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall (Mob-Beorderung) eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, sendet das zuständige wehrüberwachende Kreiswehrersatzamt auf Anforderung der personalbearbeitenden Stelle der Teilstreitkraft die erforderlichen Unterlagen für die Sicherheitsüberprüfung vor Dienstantritt an den Betroffenen mit der Aufforderung, diese ausgefüllt und unterschrieben bei Dienstbeginn dem jeweiligen Truppenteil abzugeben (vgl. Anlage C 13)-).Die Einleitung des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens wird dann von dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten veranlaßt.
2409. Für einen Betroffenen, der bereits im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschäftigt ist, leitet - abweichend von Nr. 2408 - der Sicherheitsbeauftragte der abgebenden Beschäftigungsdienststelle auf Anforderung der personalbearbeitenden Stelle die erforderliche Sicherheitsüberprüfung ein.

56) Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz verwendet den Oberbegriff .betrauen
57) Siehe hierzu auch Anlage C 18. Erläuterungen/Hinweise

2410. Nach Zuweisung/Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist für alle weiteren Sicherheitsbelange des Betroffenen der Sicherheitsbeauftragte der Beschäftigungsdienststelle/der kalenderführenden Dienststelle zuständig.

2411. Der Militärische Abschirmdienst wirkt bei der Sicherheitsüberprüfung mit. Unbeschadet der Befugnisse der Geheimschutzbeauftragten und der Sicherheitsbeauftragten nimmt er die ihm zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

2412. Die Geheimschutzbeauftragten, die Sicherheitsbeauftragten und der Militärische Abschirmdienst arbeiten bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben eng zusammen.

2413. Die Sicherheitsüberprüfung dient der Feststellung, ob Sicherheitsrisiken vorliegen, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes verbieten, einem Betroffenen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen/zu übertragen. Die Sicherheitsüberprüfung soll auch dem Schutz des Betroffenen und seiner Angehörigen dienen. Bei der Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.

2414. Ein Sicherheitsrisiko liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte
(1) Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen 58)oder
(2) eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpreßbarkeit, begründen 58) oder
(3) Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen 58).

Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt. 58)

2415. Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners vorliegen 58).

58) Siehe hierzu auch Anlage C 18, Erläuterungen/Hinweise

2416. Die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko im Hinblick auf die sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegt, obliegt
- im Bundesministerium der Verteidigung oder
- soweit eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) erforderlich ist,

dem Geheimschutzbeauftragten im Bundesministerium der Verteidigung,
- in den übrigen Fällen
  - dem Geheimschutzbeauftragten beim Bundesamt für Wehrverwaltung für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten des Zivilpersonals einschließlich Bewerber, Auszubildende und Praktikanten,
  - dem Geheimschutzbeauftragten beim Streitkräfteamt für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten der Soldaten einschließlich Bewerber und Reservisten.

2417. (1) Für Bewerber/Mitarbeiter und Fremdpersonal des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) führt der MAD die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen allein durch.
(2) In einer ergänzenden Sicherheitserklärung sind von Bewerbern/Mitarbeitern des MAD zusätzliche Angaben gemäß § 13 (4) SÜG zu machen.
(3) Der Präsident/Amtschef des MAD-Amtes nimmt für Bewerber/Mitarbeiter des MAD und MAD-Fremdpersonal die Aufgaben eines Geheimschutzbeauftragten wahr.

2418. (1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von den Geheimschutzbeauftragten, den Sicherheitsbeauftragten und vom Militärischen Abschirmdienst nur für
- die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
- Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (vgl. Anlage C 14),
- Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse genutzt und übermittelt werden.

(2) Die Geheimschutzbeauftragten dürfen über (1) hinaus die gespeicherten personenbezogenen Daten für
- Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie
- dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen

nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes erforderlich ist.

(3) Der Militärische Abschirmdienst darf über (1) hinaus die gespeicherten personenbezogenen Daten im Rahmen des erforderlichen Umfangs
- zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder
- zur Aufklärung von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder
- zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung

nutzen und übermitteln.
(4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.
(5) Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen des SÜG werden gemäß § 37 SÜG (Anlage C 17) strafrechtlich geahndet.

2419. Die Geheimschutzbeauftragten beim Bundesamt für Wehrverwaltung und beim Streitkräfteamt holen vor Weitergabe von Informationen nach Nr. 2418 (1) und (2) die Zustimmung des Geheimschutzbeauftragten im Bundesministerium der Verteidigung ein.

2420. Der Geheimschutzbeauftragte im Bundesministerium der Verteidigung stimmt sich vor Weitergabe von Informationen nach Nr. 2418 (1) und (2) oder einer Zustimmung nach Nr. 2419 mit dem Amt für den Militärischen Abschirmdienst ab.

2421. Über Ausnahmeregelungen zum Teil C dieser Dienstvorschrift entscheidet der Geheimschutzbeauftragte im Bundesministerium der Verteidigung. Er hat unmittelbares Vortragsrecht beim Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung.

2422. Die Geheimschutzbeauftragten beim Bundesamt für Wehrverwaltung und beim Streitkräfteamt sind dem Geheimschutzbeauftragten im Bundesministerium der Verteidigung fachlich nachgeordnet.

2423. (1) Soweit es die Prüfung der Angaben in der Sicherheitserklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit erfordert, sind die Geheimschutzbeauftragten berechtigt, die Personalakten des Betroffenen einzusehen.
(2) Der Militärische Abschirmdienst kann mit Zustimmung des Geheimschutzbeauftragten und des Betroffenen in die Personal-

akte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerläßlich ist.
(3) Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.

2424. Alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag (auch Verschlußmappe o.ä.) zu versenden, der nur von den am Sicherheitsüberprüfungsverfahren beteiligten Personen geöffnet werden darf.

Kapitel 25

Arten der Sicherheitsüberprüfung

2501. Die Sicherheitsüberprüfung wird als
- einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) oder
- erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) oder
- erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3)

durchgeführt.

2502. Die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) ist für Personen durchzuführen, die
(1) Zugang zu VS-VERTRAULICH oder vergleichbar eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen [Nr. 2402 (1)],
(2) im Bundesministerium der Verteidigung länger als 3 Monate tätig werden sollen [Nr. 2402 (2)],
(3) eine Tätigkeit ausüben, bei der sie sich Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlußsachen verschaffen können [Nr. 2402 (3)].

2503. Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) ist für Personen durchzuführen,
(1) die Zugang zu GEHEIM oder vergleichbar eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen [Nr. 2402 (1)],
(2) die Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH oder vergleichbar eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen [Nr. 2402 (1)],
(3) die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie sich Zugang zu GEHEIM oder einer hohen Anzahl von VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlußsachen verschaffen können (Nr. 2402(3)).

2504. Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) ist für Personen durchzuführen, die
(1) Zugang zu STRENG GEHEIM oder vergleichbar eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen [Nr. 2402 (1)],
(2) Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM oder vergleichbar eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen [Nr. 2402 (1)],
(3) beim Militärischen Abschirmdienst verwendet werden sollen [Nr. 2402 (2)],

(4) eine Tätigkeit ausüben, bei der sie sich Zugang zu STRENG GEHEIM oder einer hohen Anzahl GEHEIM eingestuften Verschlußsachen verschaffen können [Nr. 2402 (3)].

2505. Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann der Sicherheitsbeauftragte mit Zustimmung des Betroffenen und der einbezogenen Person die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung einleiten (vgl. Nr. 2607). Nr. 2604 (4) -Ziffer 3 bleibt unberührt.

Kapitel 26

Einleitung und Durchführung der Sicherheitsüberprüfung

2601. Der Sicherheitsbeauftragte fordert den Betroffenen schriftlich (Anlage C 1) auf,

(1) bei Ü 1 eine Sicherheitserklärung (Anlage C 2 oder Anlage C 13 - Beilage 1) ohne Paßbild abzugeben und von dem in der Sicherheitserklärung anzugebenden Ehegatten oder Lebenspartner das Einverständnis zur Angabe der Daten zu seiner Person am Schluß der Sicherheitserklärung einzuholen oder

(2) bei Ü 2/C 3 eine Sicherheitserklärung (Anlage C 3) sowie zwei aktuelle Paßbilder 59) abzugeben und von der in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Person (Nr. 2404) die Zustimmung zur Einbeziehung unter Nr. 14 der Sicherheitserklärung einzuholen,

(3) bei Ü 3 in Nr. 12 der Sicherheitserklärung drei Referenzpersonen anzugeben,

(4) für sich und/oder die gemäß Nr. 2404 einzubeziehende Person (bei Ü2/Ü3) den Vordruck Anlage C 15 Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR zu den Ziffern 1-5 auszufüllen und zu unterschreiben bzw. unterschreiben zu lassen. Dies gilt nur für Personen, die vor dem 01.01.1970 geboren wurden und in dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zu deren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland wohnhaft waren oder früher in der ehemaligen DDR gewohnt haben und diese nach dem Mauerbau am 13.08.1961 verlassen haben 60).

2602. Der Sicherheitsbeauftragte prüft

(1) anhand der in seiner Dienststelle vorhandenen Personalunterlagen (z.B. Zusatzakte) die Vollständigkeit und soweit möglich die Richtigkeit der in der Sicherheitserklärung und in den Vordrucken Anlage C 15 gemachten Angaben,

59) Siehe Anleitung zum Ausfüllen der, Sicherheitserklärung, Vorbemerkungen zu "Paßbilder" (Anlage C 3, Beilage 1/1).

60) Siehe hier-zu auch Anlage C 18, Erläuterungen/Hinweise

(2) bei Ü 1, ob der in der Sicherheitserklärung angegebene Ehegatte oder Lebenspartner sein Einverständnis zur Angabe der Daten zu seiner Person durch Unterschrift am Schluß in der Sicherheitserklärung gegeben hat und läßt die Unterschrift ggf. nachholen,
(3) bei Ü 2/Ü 3, ob die in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehende Person ihre Zustimmung durch Unterschrift in der Sicherheitserklärung (Nr. 14) gegeben hat und läßt die Unterschrift ggf. nachholen,
(4) bei Personen nach Nr. 2601 (4), ob in den Vordrucken Anlage C 15 die jeweiligen Unterschriften gegeben wurden und läßt die Unterschriften ggf. nachholen.

2603. Der Sicherheitsbeauftragte
(1) fertigt jeweils eine Ablichtung der Sicherheitserklärung und ggf. der zu Ziffern 1-5 ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke Anlage C 15 [Nr. 2601 (4)],
(2) übersendet der für seine Dienststelle zuständigen MADDienststelle das Original der Sicherheitserklärung (bei Ü 2/ü 3 mit einem Paßbild) und ggf. das jeweilige Original der zu Ziffern 1-5 ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke Anlage C 15 mit einem Schreiben Anlage C 5 und teilt dem MAD alle ihm vorliegenden Informationen mit, die für die Sicherheitsüberprüfung von Bedeutung sein können (auch bereits bekannte künftige Änderungen, z.B. Versetzung, Abordnung/ Kommandierung von über vier Wochen Dauer),
(3) nimmt ein Paßbild (bei Ü 2/Ü 3), die Ablichtungen der Sicherheitserklärung und ggf. der zu Ziffern 1-5 ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke Anlage C 15 sowie eine Ausfertigung des Schreibens Anlage C 5 zur Sicherheitsakte (Nr. 2902).

2604. Bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) trifft der Militärische Abschirmdienst im Rahmen seiner Mitwirkung folgende Maßnahmen:
(1) sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse und der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
(2) Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
(3) Anfragen an 1. das Bundeskriminalamt, 2. das Bundesamt für Verfassungsschutz,

3 . den Bundesnachrichtendienst,
4. die Grenzschutzdirektion,

(4) soweit eine sicherheitserhebliche Erkenntnis es erfordert,
1. Befragung des Betroffenen,
2. Befragung des Ehegatten oder Lebenspartners,
3. soweit die Befragung nach (4) Ziffern 1 und 2 nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners entgegenstehen,
- Befragung weiterer geeigneter Auskunftspersonen oder anderer geeigneter Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte oder
- Einzelmaßnahmen nach Nr. 2605.

2605. Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) trifft der Militärische Abschirmdienst neben den Maßnahmen bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (C 1) zusätzlich folgende Maßnahmen:

(1) Anfragen an die Polizeidienststellen der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten 5 Jahre,

(2) Prüfung der Identität des Betroffenen. Zu diesem Zweck können auch
1. Personen befragt werden, die den Betroffenen bereits im Alter von etwa 16 bis 18 Jahren persönlich kannten,
2. Urkunden kriminaltechnisch untersucht werden,

Bei Betroffenen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann der Geheimschutzbeauftragte (Nr. 2416) entscheiden, daß auf die Prüfung der Identität und auf die Angabe von Auskunftspersonen in der Sicherheitserklärung verzichtet wird.

(3) Einbeziehung des volljährigen Ehegatten oder des volljährigen Lebenspartners in die Sicherheitsüberprüfung. Es werden die unter (1) und (2) und die in Nr. 2604 genannten Maßnahmen durchgeführt. Wenn die genannten persönlichen Beziehungen erst nach Einleitung oder Abschluß der Sicherheitsüberprüfung eintreten oder bekannt werden oder der Ehegatte oder Lebenspartner volljährig wird, sind die Maßnahmen nachzuholen. Hierzu holt der Sicherheitsbeauftragte vom Betroffenen eine neue Sicherheitserklärung (ohne Paßbild) mit den erforderlichen Zustimmungserklärungen ein (Nrn. 2601-2603) und leitet sie mit einem Schreiben gemäß Anlage C 11 dem Militärischen Abschirmdienst zu.

2606. Die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) umfaßt neben den Maßnahmen bei einer einfa-

chen und erweiterten Sicherheitsüberprüfung Befragungen des Militärischen Abschirmdienstes zur Prüfung,
(1) ob die Angaben des Betroffenen zutreffen und
(2) ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.
Zu diesem Zweck befragt der MAD insbesondere die vom Betroffenen in der Sieherheitserklärung angegebenen Referenzpersonen und weitere Auskunftspersonen, von denen anzunehmen ist, daß sie sachdienliche Hinweise geben können.

2607. (1) Stellt der Militärische Abschirmdienst bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse fest, die nur durch die Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, teilt er dies dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten unverzüglich mit und bittet um Einholung der erforderlichen Erklärungen (Nr. 2601) und Übersendung eines entsprechenden Überprüfungsauftrages (Anlage C 5).
(2) Bezweifelt der Sicherheitsbeauftragte die Notwendigkeit der nächsthöheren Überprüfungsart, legt er die Anforderung des MAD dem Geheimschutzbeauftragten zur Entscheidung vor.

2608. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung ist unzulässig.

2609. Der Militärische Abschirmdienst leitet den Vordruck Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR (Anlage C 15) an den Geheimschutzbeauftragten (Nr. 2416) weiter. Die unter Ziffern 1-5 dieses Vordrucks gemachten Angaben dürfen durch den Militärischen Abschirmdienst nicht in Dateien gespeichert und genutzt werden.

2610. Der Geheimschutzbeauftragte (Nr. 2416)
(1) ergänzt die ihm zugeleiteten, zu Ziffern 1-5 gemäß Nr. 2601 (4) ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke (Anlage C 15),
(2) übersendet die Anträge dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Bstu),
(3) unterrichtet den Militärischen Abschirmdienst über den Eingang von Auskünften des BStU ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse,

(4) übermittelt die sicherheitserheblichen Erkenntnisse in den Auskünften des BStU dem Militärischen Abschirmdienst zur Bewertung.

2611. Der Geheimschutzbeauftragte (Nr. 2416) fordert den Betroffenen und/oder die einzubeziehende Person auf, den Vordruck Anlage C 15 auszufüllen und zu unterschreiben, falls Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR vorliegen.

Kapitel 27

Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

2701. Hat der Militärische Abschirmdienst keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos festgestellt, teilt er dies dem Sicherheitsbeauftragten schriftlich mit einer Ausfertigung für die personalbearbeitende Stelle mit (Anlage C 6).

2702. Sind Erkenntnisse angefallen, die nach Bewertung des Militärischen Abschirmdienstes zwar kein Sicherheitsrisiko begründen, jedoch weiterhin sicherheitserheblich sind, teilt er diese dem Geheimschutzbeauftragten schriftlich mit und schlägt ggf. nach seiner Bewertung erforderliche Auflagen, Einschränkungen oder personenbezogene Sicherheitshinweise vor (Anlage C 7).

2703. Hat der Militärische Abschirmdienst tatsächliche Anhaltspunkte festgestellt, die nach seiner Bewertung ein Sicherheitsrisiko darstellen, unterrichtet er schriftlich unter Darlegung der Gründe und der Bewertung den Geheimschutzbeauftragten (Anlage C 8).

2704. In den Fällen der Nrn. 2702 und 2703 fügt das MAD-Amt ggf. die entscheidungserheblichen Unterlagen bei.

2705. (1) Der Geheimschutzbeauftragte entscheidet auf der Grundlage der vom Militärischen Abschirmdienst vorgelegten Ergebnisse unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, ob im Hinblick auf die vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit ein Sicherheitsrisiko vorliegt oder ob und welche Auf -lagen, Einschränkungen oder personenbezogenen Sicherheitshinweise erforderlich sind.
Bei Bedarf gibt ihm der Militärische Abschirmdienst zusätzliche Erläuterungen und stellt erforderliche Unterlagen zur Verfügung.
(2) Kommt der Geheimschutzbeauftragte zu einer anderen sicherheitsmäßigen Beurteilung als der Militärische Abschirmdienst, so hat er dies vor seiner Entscheidung mit ihm zu erörtern.

(3) Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.
(4) Der Geheimschutzbeauftragte beim Bundesamt für Wehrverwaltung und der Geheimschutzbeauftragte beim Streitkräfteamt legen Zweifelsfälle bei der Feststellung eines Sicherheitsrisikos dem Geheimschutzbeauftragten im Bundesministerium der Verteidigung vor.

2706. (1) Liegt nach Beurteilung des Geheimschutzbeauftragten kein Sicherheitsrisiko vor und verbindet er seine Entscheidung mit Einschränkungen, Auflagen oder personenbezogenen Sicherheitshinweisen für die sicherheitsempfindliche Tätigkeit, teilt er dies dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten (zweifach) und dem Militärischen Abschirmdienst mit (Anlage C 9).
(2) Der Sicherheitsbeauftragte übersendet der personalbearbeitenden Stelle eine Ausfertigung dieser Mitteilung (Nr. 2717), die jedoch nur solche Einschränkungen, Auflagen oder personenbezogene Sicherheitshinweise enthält, deren Kenntnis für die Entscheidungen der personalbearbeitenden Stelle aus Gründen des Verschlußsachenschutzes unabweisbar erforderlich ist.
(3) Die Gründe für die Auflagen, Einschränkungen oder personenbezogenen Sicherheitshinweise teilt der Geheimschutzbeauftragte nur mit, soweit dies zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes erforderlich ist.
(4) Falls der Geheimschutzbeauftragte seine Entscheidung nicht mit Auflagen, Einschränkungen oder personenbezogenen Sicherheitshinweisen verbindet, unterrichtet er hierüber den Militärischen Abschirmdienst, der das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung entsprechend Nr. 2701 mitteilt.

2707. (1) Liegt nach Beurteilung des Geheimschutzbeauftragten ein Sicherheitsrisiko vor, hat er den Betroffenen vor seiner Entscheidung anzuhören, das heißt, ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
(2) Ist das Sicherheitsrisiko in der Person des Ehegatten oder des Lebenspartners begründet, ist auch ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
(3) Die Anhörung erfolgt auf eine Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt.

(4) Die Anhörung unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerber des Militärischen Abschirmdienstes.

2708. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur Anhörung ist zulässig.

2709. Der Geheimschutzbeauftragte hat auch zu prüfen, ob ein vorliegendes oder zu erwartendes Sicherheitsrisiko durch Fürsorge- oder andere Maßnahmen beseitigt oder gemindert werden kann.
Er kann solche Maßnahmen mit Zustimmung des Betroffenen bei der Beschäftigungsdienststelle oder bei der personalbearbeitenden Stelle des Betroffenen anregen.
Dies gilt insbesondere bei gesundheitlich oder sozial bedingten Sicherheitsrisiken.

2710. (1) Entscheidet der Geheimschutzbeauftragte, daß im Hinblick auf die Verwendung einer Person in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ein Sicherheitsrisiko vorliegt und lehnt er die Verwendung des Betroffenen in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ab, unterrichtet er den Sicherheitsbeauftragten (mit Nebenabdruck für die personalbearbeitende Stelle) und den Militärischen Abschirmdienst (Anlage C 10).
(2) Der Sicherheitsbeauftragte der Beschäftigungsdienststelle unterrichtet unverzüglich den Dienststellenleiter und leitet den Nebenabdruck der Mitteilung des Geheimschutzbeauftragten an die zuständige personalbearbeitende Stelle weiter.

2711. (1) Die Gründe für die Ablehnung des Betroffenen für die Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit teilt der Geheimschutzbeauftragte auf Anfrage der personalbearbeitenden Stelle nur mit, soweit dies für eine Personalmaßnahme zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes erforderlich und sicherheitsmäßig unbedenklich ist. Nr. 2707 (3) und (4) ist entsprechend zu beachten.
(2) Auf Wunsch des Betroffenen können die personalbearbeitende Stelle und die Beschäftigungsdienststelle auch umfassend über die Gründe für die Entscheidung (Nr. 2706 oder 2710) unterrichtet werden, wenn dies sicherheitsmäßig unbedenklich ist. Der Geheimschutzbeauftragte holt hierzu die Stellungnahme des Militärischen Abschirmdienstes ein. Nr. 2707 (3) und (4) ist entsprechend zu beachten.

(3) Der Militärische Abschirmdienst erhält von den Mitteilungen an die personalbearbeitende Stelle/Beschäftigungsdienststelle eine Ausfertigung.

2712. (1) Die personalbearbeitende Stelle setzt die Entscheidung des Geheimschutzbeauftragten in eine dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahme um. Der Betroffene ist durch die personalbearbeitende Stelle über die Ablehnung der Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit zu unterrichten.
(2) Auf Antrag des Betroffenen ist die Ablehnung schriftlich zu begründen. Nr. 2707 (3) und (4) ist entsprechend zu beachten.
(3) In den übrigen Fällen hat der Sicherheitsbeauftragte den Betroffenen über das abschließende Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung aktenkundig zu unterrichten (Anlage C 16).

2713. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf einer Person grundsätzlich erst zugewiesen/übertragen werden (Nr. 2407), wenn die Mitteilung über das abschließende Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung vorliegt und dieses Ergebnis die sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuläßt.
Liegt die neueste Mitteilung über das Ergebnis einer abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung nicht vor, kann im Bedarfsfall beim MAD-Amt formlos eine Ersatzausfertigung unter Angabe der Dienststellennummer angefordert werden.

2714. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen kann aufgrund der Mitteilung des vorläufigen Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen/übertragen werden.

2715. Der Militärische Abschirmdienst teilt auf Anforderung bei Erstüberprüfungen in Eilfällen das vorläufige Ergebnis dem Sicherheitsbeauftragten mit einer zusätzlichen Ausfertigung für die personalbearbeitende Stelle mit (Anlage C 5) und zwar
(1) bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) nach Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse und der Erkenntnisse der Verlassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
(2) bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) nach Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), (3) bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) nach Durchführung einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2), wenn sich daraus keine tatsäch-

lichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

2716. Einer bereits überprüften Person kann in dringenden und unaufschiebbaren Fällen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit wie folgt vorläufig zugewiesen/übertragen werden:
(1) nach einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Nr. 2503,
(2) nach einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Nr. 2504.
Die erforderliche höhere Sicherheitsüberprüfung ist grundsätzlich unverzüglich einzuleiten; die höhere Sicherheitsüberprüfung ist jedoch nicht einzuleiten, wenn
- das vorliegende Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht älter als 5 Jahre ist und keine Einschränkungen, Auflagen oder personenbezogenen Sicherheitshinweise enthält und
- die Dauer der vorläufigen (befristeten) Zuweisung/Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit einen Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt und danach eine entsprechende Tätigkeit vor Ablauf von 6 Monaten nicht erneut zugewiesen/übertragen werden soll.

2717. Mit der Übersendung einer Ausfertigung der Mitteilung über das Ergebnis/vorläufige Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung durch den Sicherheitsbeauftragten an die personalbearbeitende Stelle wird der Zuweisung/Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zugestimmt/vorläufig zugestimmt.

2718. Die für die vorläufige Zuweisung/Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zuständige Stelle hat den Betroffenen auf die Vorläufigkeit der Zuweisung/Übertragung hinzuweisen.

2719. Die Vorläufigkeit der Zuweisung/Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist aufzuheben, sobald das abschließende Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung vorliegt.

2720. Die vorläufige Zuweisung/Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Geheimschutzbeauftragte ein Sicherheitsrisiko feststellt.

2721. Einem Betroffenen kann eine andere sicherheitsempfindliche Tätigkeit ohne erneute Zustimmung des Sicherheitsbeauftragten/Geheimschutzbeauftragten zugewiesen/übertragen wer-

den, wenn die neue Tätigkeit keine höhere Sicherheitsüberprüfung erfordert. Nr. 2716 bleibt unberührt, Nr. 2809 ist zu beachten.

2722. Falls Bedenken gegen die Zuweisung/Übertragung einer anderen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bestehen, ist die Entscheidung des Geheimschutzbeauftragten einzuholen.
Die Entscheidung ist unter Darlegung der Gründe und Vorlage der Sicherheitsakte zu beantragen.

2723. Die personalbearbeitende oder sonst für die Zuweisung/ Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zuständige Stelle teilt dem Sicherheitsbeauftragten unverzüglich alle dort vorliegenden Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse von Personen in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit mit, die für deren sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können; insbesondere unterrichtet sie ihn über

- Versetzung, Umsetzung/Dienstpostenwechsel, Abordnung/ Kommandierung sowie Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
- Änderungen des Familienstandes (z.B. Eheschließung, Ehescheidung), Änderungen des Namens, der Staatsangehörigkeit oder eines Wohnsitzes,
- konkrete Hinweise auf geistige oder seelische Störungen,
- konkrete Hinweise auf übermäßigen Alkoholgenuß,
- konkrete Hinweise auf Einnahme von bewußtseinsändernden Drogen oder Medikamenten,
- konkrete Hinweise auf Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
- Straf - und Disziplinarsachen, auch Vorermittlungen - bei Arbeitnehmern solche Vorfälle, die bei Soldaten/Beamten die Einleitung von Vorermittlungen zur Folge hätten.

Bei Unterrichtung über Straf- und/oder Disziplinarsachen sind auch die gesetzlichen Tilgungsfristen mitzuteilen.

2724. Der Sicherheitsbeauftragte hat den Militärischen Abschirmdienst unverzüglich zu unterrichten (Anlage C 11), wenn über einen Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner (Nr. 2404) nach Einleitung oder Abschluß einer Sicherheitsüberprüfung

- sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt werden, oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen. Dies gilt auch

dann, wenn der Betroffene aufgrund der angefallenen Erkenntnisse aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit herausgelöst wird,
- die Herabstufung der Überprüfungsart,

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bekannt werden, insbesondere
- Namensänderung, Änderung des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
- die Eheschließung oder das Eingehen einer eheähnlichen Gemeinschaft (auch zwischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern) bei Ü 2/Ü 3,
- die Scheidung oder Trennung vom Lebenspartner bei Ü 2/Ü 3.

Der Militärische Abschirmdienst trifft in diesen Fällen die erforderlichen Einzelmaßnahmen und unterrichtet ggf. über das Ergebnis den Sicherheitsbeauftragten oder den Geheimschutzbeauftragten (Nrn. 21702, 2703).

2725. (1) Fällt der Grund für eine eingeleitete Sicherheitsüberprüfung vor ihrem Abschluß fort, unterrichtet der Sicherheitsbeauftragte den Militärischen Abschirmdienst (Anlage C 11). Die Sicherheitsüberprüfung ist unverzüglich ohne Mitteilung eines Ergebnisses einzustellen. Nr. 2901 ist zu beachten.
(2) Eine im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens eingeleitete Sicherheitsüberprüfung kann abweichend von (1) weitergeführt und abgeschlossen werden, wenn
- beabsichtigt ist, den Betroffenen in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen und
- der Betroffene zugestimmt hat. 61)

2726. Das Ergebnis einer außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung durchgeführten Sicherheitsüberprüfung ist zu übernehmen (Nrn. 2915, 2916), wenn eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist.
Der Militärische Abschirmdienst teilt ein solches Ergebnis, unter Beifügung der Sicherheitsakte in der Regel ohne zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen entsprechend den Nrn. 2701-2703, dem Sicherheitsbeauftragten oder Geheimschutzbeauftragten als Grundlage für die weiteren Entscheidungen mit.

61) Siehe hierzu auch Anlage C 18, Erläuterungen/Hinweise zu Nr. 2901 (2).

Kapitel 28

Aktualisierung
Wiederholungsüberprüfung

2801. Der Sicherheitsbeauftragte fordert die Person in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit jeweils nach Ablauf von 5 Jahren 62) auf (Anlage C 4),

- die Angaben in ihrer Sicherheitserklärung zu überprüfen und Änderungen/Ergänzungen nachzutragen; Nrn. 3005, 3006, 3007 sind zu beachten 63),
- die Ergänzungen/Änderungen im Vordruck Sicherheitserklärung am Rande farblich zu kennzeichnen und
- diese Aktualisierung mit Ort, Datum und Unterschrift auf der letzten Seite des Vordrucks Sicherheitserklärung zu bestätigen und ggf. vom Ehegatten/Lebenspartner bestätigen zu lassen.

Im Bedarfsfall, z.B. bei Unübersichtlichkeit infolge zahlreicher Änderungen, kann der Sicherheitsbeauftragte auch eine neue Sicherheitserklärung verlangen.

2802. Der Sicherheitsbeauftragte teilt dem Militärischen Abschirmdienst die Ergänzungen oder Änderungen der Sicherheitserklärung - ggf. unter Beifügung der neuen Sicherheitserklärung und des ausgefüllten Vordrucks Anlage C 15 unverzüglich mit (Anlage C 11).
Falls sich keine Änderungen ergeben haben, ist dem Militärischen Abschirmdienst nur das Datum der Aktualisierung mitzuteilen (Anlage C 11); ggf. ist der ausgefüllte Vordruck Anlage C 15 beizufügen.
Der Sicherheitsbeauftragte kann eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen (Nr. 2414).
Die Unterrichtung des Militärischen Abschirmdienstes nach Nr. 2724 bleibt unberührt.

62) Maßgebend ist das Datum der letzten Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung/Sicherheitsüberprüfung (Aktualisierung).
63) Der Vordruck Anlage C 15 ist vom Betroffenen und/oder der einzubeziehenden Person nur dann auszufüllen, wenn er nicht bereits nach Nr. 2601 (4) ausgefüllt worden ist.

2803. (1) Für Personen in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit nach Nr. 2504 (0 3) ist jeweils spätestens nach Ablauf von 10 Jahren 64) eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten und durchzuführen.
(2) Für Personen in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit bei NATO-Dienststellen oder anderen integrierten oder alliierten Dienststellen ist bereits nach Ablauf von 5 Jahren') eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten und durchzuführen, wenn eine Regierungsbescheinigung (vgl. Nr. 1201) erforderlich ist.

2804. Für eine Wiederholungsüberprüfung fordert der Sicherheitsbeauftragte den Betroffenen schriftlich (Anlage C 1) auf,
- eine neue Sicherheitserklärung (ohne Paßbild) abzugeben,
- für sich und/oder die gemäß Nr. 2404 einzubeziehende Person (bei Ü 2/U 3) den Vordruck Anlage C 15 Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR zu den Ziffern 1-5 auszufüllen und zu unterschreiben bzw. unterschreiben zu lassen, sofern sie vor dem 01.01.1970 geboren wurden und in dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zu deren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland wohnhaft waren oder früher in der ehemaligen DDR gewohnt haben und diese nach dem Mauerbau am 13.08.1961 verlassen haben.

In der neuen Sicherheitserklärung sind bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach Nr. 2504 (Ü 3) neue Referenzpersonen anzugeben, wenn die Kontakte zu den bisherigen Referenzpersonen nicht mehr fortbestehen.
Dem Betroffenen ist die letzte Sicherheitserklärung auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

2805. Der Sicherheitsbeauftragte prüft
- anhand der ihm zur Verfügung stehenden dienstlichen Unterlagen die Vollständigkeit und soweit möglich die Richtigkeit der in der Sicherheitserklärung gemachten Angaben,
- bei Ü 1, ob der in der Sicherheitserklärung angegebene Ehegatte oder Lebenspartner sein Einverständnis zur Angabe der Daten zu seiner Person durch Unterschrift am Schluß der Sicherheitserklärung gegeben hat und läßt die Unterschrift ggf. nachholen,
- bei Ü 2/Ü 3, ob die in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehende Person (Nr. 2404) ihre Zustimmung zur Einbeziehung

64) Maßgebend ist das Datum des letzten Sicherheitsbescheides Stufe 11/11 E bzw. der letzten Mitteilung Über das Ergebnis Ü 3 (ohne Zusatz .‚Aktualisierung").

durch Unterschrift in der vorliegenden Sicherheitserklärung (Nr. 14) gegeben hat und läßt die Unterschrift ggf. nachholen.

2806. Der Sicherheitsbeauftragte
- fertigt eine Ablichtung der Sicherheitserklärung und ggf. des ausgefüllten Vordrucks Anlage C 15 für die Sicherheitsakte (Nr. 2902)
  und
- übersendet der zuständigen MAD-Dienststelle das Original der Sicherheitserklärung und ggf. den ausgefüllten Vordruck Anlage C 15 mit einem Schreiben gemäß Anlage C 5 und teilt die Gründe für die Wiederholungsüberprüfung sowie alle ihm vorliegenden Informationen mit, die für die Sicherheitsüberprüfung von Bedeutung sein können (auch bereits bekannte künftige Änderungen, z.B. Versetzung, Abordnung/Kommandierung von über vier Wochen Dauer).

2807. Der Militärische Abschirmdienst
- stellt sicherheitserhebliche Veränderungen und tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos fest und trifft die im Rahmen seiner Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen, bei Wiederholungsüberprüfungen die Maßnahmen nach den Nrn. 26042606 sowie ggf. Nr. 2609
  und
- teilt das Ergebnis nach Nr. 2701 dem Sicherheitsbeauftragten mit einer zusätzlichen Ausfertigung für die personalbearbeitende Stelle (Anlage C 6)
  oder
- das Ergebnis nach den Nrn.2702, 2703 dem Geheimschutzbeauftragten zur Entscheidung mit.

Das Verfahren entspricht dem einer ersten Sicherheitsüberprüfung, jedoch in der Regel ohne Identitätsprüfung, wenn diese bei einer vorangegangenen Sicherheitsüberprüfung bereits durchgeführt wurde.

2808. Die Zuweisung/Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist durch die personalbearbeitende oder sonst zuständige Stelle unverzüglich aufzuheben, wenn der Geheimschutzbeauftragte ein Sicherheitsrisiko feststellt. Sie ist einzuschränken, wenn der Geheimschutzbeauftragte eine entsprechende Auflage erteilt.

2809. Ein aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ausgeschiedener, aber im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Vertei-

digung beschäftigter oder der Wehrüberwachung unterliegender Betroffener kann ohne neue Sicherheitsüberprüfung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit erneut verwendet werden, wenn ein entsprechendes Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung vorliegt. Bei Aufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist jedoch unverzüglich

- die vorliegende Sicherheitserklärung entsprechend den Nrn. 2801 ff. zu aktualisieren 65), wenn die Sicherheitsakte nach den Nrn. 2917, 2918 noch aufbewahrt wird,
  oder
- eine Wiederholungsüberprüfung nach Nr. 2803 (Ü 3) einzuleiten und durchzuführen, wenn eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Nr. 2504 übertragen/zugewiesen wird und die Sicherheitsakte zwar nach den Nrn. 2917, 2918 noch aufbewahrt wird, aber das vorliegende Ergebnis der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen bereits älter ist als 10 Jahre,
  oder
- eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten und durchzuführen und eine Sicherheitsakte nach Nrn. 2901 ff. neu anzulegen und zu führen, wenn die bisherige Sicherheitsakte bereits vernichtet wurde.

2810. Für eine Person, die aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit eines anderen Geschäftsbereiches ausgeschieden ist, regeln die Nrn. 2408, 2726, 2915, 2916 das Verfahren vor Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

2811. Routinemäßige Aktualisierungen (Nr. 2801) sind in den letzten beiden Jahren vor dem Ausscheiden aus einem Wehrdienst-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht mehr durchzuführen.

2812. Routinemäßige Wiederholungsüberprüfungen [Nr. 2803 (1)] sind in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus einem Wehrdienst-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht mehr einzuleiten.
In diesen Fällen ist eine Aktualisierung (Nrn. 2801-2802) ausreichend. Bereits vorher eingeleitete Wiederholungsüberprüfungen sind jedoch durchzuführen und nach den Nrn. 2701 ff. abzuschließen.

65) Siehe hierzu auch Anlage C 18, Erläuterungen/Hinweise

Kapitel 29
Sicherheitsakten
Sicherheitsüberprüfungsakten
Sicherheitsdateien

2901. (1) Der Sicherheitsbeauftragte legt eine personenbezogene Sicherheitsakte an (Anlage C 12), wenn für einen Betroffenen eine Sicherheitserklärung angefordert worden ist.
(2) Die Sicherheitsakte ist innerhalb eines Jahres zu vernichten (Nr. 1412), wenn der Betroffene nicht (wie vorgesehen) die sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung und die Speicherung der Daten in Dateien schriftlich ein (Nrn. 2725, 2919) 66).

2902. In die Sicherheitsakte sind insbesondere aufzunehmen:
- Sicherheitserklärungen (bei Ü 2/Ü 3 mit Paßbild),
- ggf. eine Kopie des Antrags auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR (Anlage C 15),
- Anschreiben zur Sicherheitserklärung (Anlagen C 1, C 5, C 11),
- Mitteilungen über Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung,
- Zuweisungen/Übertragungen sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten (z.B. Personalverfügungen, Erlasse),
- Nachweise über Ermächtigungen/Zulassungen,
- Angaben über Reisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken, soweit Reisebeschränkungen gelten,
- Mitteilungen über sicherheitserhebliche Veränderungen/Umstände, insbesondere
  - Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen
  - Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
- Änderungen des Familienstandes sowie des Namens, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit.

In der Sicherheitsakte sollen außerdem alle sonstigen sicherheitsrelevanten Unterlagen des Betroffenen aufbewahrt werden, z.B. Belehrungsnachweise, Verpflichtungserklärungen, Meldungen über Sicherheitsvorkommnisse.
Bei Mitteilungen über Straf- und/oder Disziplinarsachen sind die gesetzlichen Tilgungsfristen zu beachten.

2903. Der Geheimschutzbeauftragte führt (Teil-)Sicherheitsakten mit den Erkenntnissen nach den Nrn. 2702, 2703 und den Unterlagen, die zu seiner Entscheidung erforderlich waren.

66) Siehe hierzu auch Anlage C 18, Erläuterungen/Hinweise

2904. Die Sicherheitsakte des Dienststellenleiters führt der Sicherheitsbeauftragte der vorgesetzten Dienststelle.
Die Sicherheitsakte des Sicherheitsbeauftragten führt der Dienststellenleiter.
Im Bundesministerium der Verteidigung gelten für das Führen der Sicherheitsakten gesonderte Regelungen.

2905. (1) Der Militärische Abschirmdienst führt über den Betroffenen eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die Informationen aufzunehmen sind, über:
- die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis,
- das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
- Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
- soweit sicherheitserheblich außerdem
  - Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
  - Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(2) Beim Wechsel der Zuständigkeit ist die Sicherheitsüberprüfungsakte an die neue mitwirkende Behörde unmittelbar abzugeben bzw. bei der bisherigen mitwirkenden Behörde anzufordern.

2906. Die Sicherheitsakten und die Sicherheitsüberprüfungsakten sind so aufzubewahren, daß Unbefugte sich Zugang nicht verschaffen können.

2907. Sicherheitsakten sind verschlossen zu befördern und bei Versendung so zu adressieren, daß sie dem Geheimschutzbeauftragten/Sicherheitsbeauftragten oder seinem Vertreter und der zuständigen Stelle des Militärischen Abschirmdienstes ungeöffnet zugeleitet werden.

2908. Die vorgesetzte Dienststelle kann im Rahmen der Fachaufsicht bei Sicherheitsinspektionen die Führung der Sicherheitsakten prüfen.

2909. Die Geheimschutzbeauftragten können die Sicherheitsakte eines Betroffenen zur Einsichtnahme anfordern.

2910. Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf den personalbearbeitenden Stellen, dem

Betroffenen oder Stellen, die am Sicherheitsüberprüfungsverfahren nicht beteiligt sind, nicht zugänglich gemacht werden. Nrn. 2908 und 2925 (6) bleiben unberührt.

2911. (1) Bei Versetzung/Einstellung/Einberufung eines Betroffenen zu einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung ist die Sicherheitsakte - ggf. auf Anforderung - an den Sicherheitsbeauftragten der neuen Dienststelle abzugeben, wenn der Betroffene dort erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. Das gilt auch bei Umsetzungen, wenn dadurch ein anderer Sicherheitsbeauftragter zuständig wird.
(2) Der MAD ist über die Abgabe zu unterrichten (Anlage C 11). Nr. 2922 (3) ist zu beachten.
(3) Für die Dauer einer Verwendung bei integrierten oder alliierten Dienststellen im In- und Ausland ist die Sicherheitsakte grundsätzlich bei der bisherigen Dienststelle weiterzuführen. Nr. 1201 ist zu beachten.
(4) Der zuständige deutsche Sicherheitsbeauftragte eines DDO oder einer Betreuungs-/Verbindungsdienststelle kann die Sicherheitsakte im Bedarfsfall nach Abs. 1 zur Weiterführung anfordern.

2912. Auf Anforderung ist dem Sicherheitsbeauftragten der anderen Dienststelle die Sicherheitsakte vor Versetzung/Umsetzung/Einberufung zur Einsichtnahme zu überlassen.

2913. Bei Versetzung oder Abordnung/Kommandierung eines Betroffenen zu einer anderen Bundes- oder Landesbehörde ist, wenn er auch dort für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorgesehen ist, die Sicherheitsakte auf Anforderung gemäß Nr. 2914 an den Geheimschutzbeauftragten der neuen Dienststelle abzugeben. Auf Anforderung ist dem Geheimschutzbeauftragten die Sicherheitsakte auch vor solchen Versetzungen oder Abordnungen zur Einsichtnahme zu überlassen.

2914. Eine nach Nr. 2913 angeforderte Sicherheitsakte aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist ausschließlich über den Geheimschutzbeauftragten im Bundesministerium der Verteidigung, der die Sicherheitsakte - soweit vorhanden - mit der Teil-Sicherheitsakte ergänzt. an den neuen Geheimschutzbeauftragten abzugeben/zu überlassen.

2915. Bei Versetzung/Abordnung/Einberufung in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist die Sicherheitsakte vom Sicherheitsbeauftragten unmittelbar über den Geheimschutzbeauftragten im Bundesministerium der Verteidigung anzufordern.

2916. Sicherheitsakten aus anderen Geschäftsbereichen leitet der Geheimschutzbeauftragte im Bundesministerium der Verteidigung zunächst an den Militärischen Abschirmdienst zur Auswertung und Bearbeitung weiter (vgl. Nr. 2726).

2917. (1) Scheidet eine Person aus einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit aus, ist die Sicherheitsakte grundsätzlich beim Sicherheitsbeauftragten der bisherigen Beschäftigungsdienststelle aufzubewahren. Nr. 2918 ist zu beachten.
Der Militärische Abschirmdienst ist unverzüglich über das Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu unterrichten (Anlage C 11).
(2) Ist dem Betroffenen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit innerhalb von 5 Jahren nicht erneut zugewiesen/übertragen worden und ist absehbar, daß eine solche Tätigkeit auch nicht erneut zugewiesen/übertragen wird, ist die Sicherheitsakte zu vernichten (Nr. 1412), es sei denn, der Betroffene willigt mit Vordruck Anlage C 19 schriftlich in eine weitere Aufbewahrung der Sicherheitsakte und Speicherung der Daten in Dateien ein. Eine Kopie der Einwilligungserklärung ist dem MAD mit Anlage C 19 zu übersenden.

2918. (1) Scheidet ein Betroffener aus einem Wehrdienstverhältnis aus, ist die Sicherheitsakte im doppelten Umschlag (vgl. Anlage C 12, Ziffer 3) an das zuständige wehrüberwachende Kreiswehrersatzamt abzugeben. Auf dem inneren Umschlag ist zusätzlich das Datum des Ausscheidens aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vermerken. Nr. 2917 (2) ist zu beachten.
(2) Scheidet ein Betroffener aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus, ist die Sicherheitsakte bei Personen mit Mob-Beorderung/Mob-Einteilung an den Sicherheitsbeauftragten der kalenderführenden Dienststelle abzugeben. Nr. 2917 (2) ist zu beachten.
Im Falle der Vernichtung der Sicherheitsakte kann für die Dauer der Mob-Beorderung/Mob-Einteilung in sicherheitsempfindlicher Verwendung die letzte Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung weiter aufbewahrt werden.

2919. (1) Der Militärische Abschirmdienst ist über die Vernichtung der Sicherheitsakte zu unterrichten (Anlage C 11).

Der Militärische Abschirmdienst vernichtet seine Sicherheitsüberprüfungsakte bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen (Ü 1) dann ebenfalls unverzüglich. Bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen (Ü 2) und bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) sind die Sicherheitsüberprüfungsakten nach Ablauf weiterer 10 Jahre zu vernichten.
(2) Wenn der Betroffene die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht (wie vorgesehen) aufnimmt, ist die Sicherheitsüberprüfungsakte in der Regel zu vernichten, sobald die Sicherheitsakte vernichtet wurde.
Falls sicherheitserhebliche Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, vorliegen, ist die Sicherheitsüberprüfungsakte bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) spätestens nach 5 Jahren, bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) nach 11 Jahren seit dem Abschluß der Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung zu vernichten.

2920. Der Militärische Abschirmdienst unterrichtet den Geheimschutzbeauftragten in den Fällen, in denen dieser beteiligt war, über die Vernichtung der Sicherheitsakte. Der Geheimschutzbeauftragte vernichtet sodann auch die bei ihm vorhandene Teil-Sicherheitsakte.

2921. Die Geheimschutzbeauftragten, die Sicherheitsbeauftragten und der Militärische Abschirmdienst dürfen aus der Sicherheitsüberprüfung folgende personenbezogenen Daten des Betroffenen in Dateien speichern, verändern und nutzen:

- Namen (auch frühere), Vornamen,
- Geburtsdatum (ggf. Personenkennziffer), Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit (auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten),
- Familienstand,
- Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen 5 Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
- ausgeübter Beruf (Status, Dienstgrad, Amts-/Dienstbezeichnung),
- Aktenfundstelle.

Diese Daten dürfen durch den MAD auch in der Verbunddatei der Verfassungsschutzbehörden gespeichert werden.

Darüber hinaus dürfen
(1) die Geheimschutzbeauftragten und die Sicherheitsbeauftragten
- die Beschäftigungsdienststelle des Betroffenen und
- Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs,

(2) der Militärische Abschirmdienst
- die personenbezogenen Daten der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person (wie vom Betroffenen) und
- Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs,
- sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien speichern, verändern und nutzen.
Die Dateien sind nach § 18 Abs. 2 BDSG anzumelden. Dabei sind die Durchführungsbestimmungen des BMVg zu § 18 Abs. 2 Satz 2 BDSG vom 05. 07. 1994 (VMBl S. 134) zu beachten.

2922. (1) Die Geheimschutzbeauftragten, die Sicherheitsbeauftragten und der Militärische Abschirmdienst haben die in Dateien gespeicherten Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind, und zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.
(2) Der MAD hat die in Dateien gespeicherten sicherheitserheblichen Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, zu löschen, wenn feststeht, daß der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.
(3) Die in Dateien gespeicherten Daten sind im übrigen bei Vernichtung oder Abgabe der Sicherheitsakte/Teil-Sicherheitsakte/ Sicherheitsüberprüfungsakte zu löschen.
(4) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen dann nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet und genutzt werden.

2923. Die Geheimschutzbeauftragten, die Sicherheitsbeauftragten und der Militärische Abschirmdienst haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies, soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

2924. Das Anlegen und Führen von Sicherheitsakten ist in Anlage C 12 geregelt.

2925. (1) Die Geheimschutzbeauftragten und der Militärische Abschirmdienst erteilen auf Antrag dem Betroffenen, der einbezogenen Person oder den Referenz- und Auskunftspersonen unentgeltlich Auskunft, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.
(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit dessen Zustimmung zulässig.
(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

- die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
- die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Anfragenden an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.
(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.
In diesem Fall sind die Gründe der Auskunftsverweigerung aktenkundig zu machen. Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) wenden kann.
Der Hinweis auf den BfD soll auch dessen Anschrift enthalten. Die Auskunftsversagung ist im übrigen ein Verwaltungsakt und daher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 59 VwG0 zu versehen.
(5) Wird dem Anfragenden keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das Bundesministerium der Verteidigung im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.
Die Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz darf nach § 23 Abs. 5 Satz 2 SÜG keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Der Geheimschutzbeauftragte gewährt der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsakte und/oder Teil-Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. 67)
Die Regelungen unter (2) bis (5) gelten entsprechend.

67) Die Einsichtgewährung in die Sicherheitsakte ist z.B. für die Fälle vorgesehen, bei denen ansonsten nur eine verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung als letzter Schritt für den Betroffenen übrig bleiben würde.

Kapitel 30

Übergangsregelungen

3001. Sicherheitsüberprüfungen nach Teil C der ZDv 2/30 VSNfD, Ausgabe Dezember 1971 gelten
(1) als 0 1, wenn die Sicherheitsüberprüfung des BundeswehrRahmenpersonals,
(122) als 0 2, wenn die Sicherheitsüberprüfung/Ergänzungsüberprüfung Stufe 1,
(3) als Ü 3, wenn die Sicherheitsüberprüfung/Ergänzungsüberprüfung Stufe II,
durchgeführt worden ist und
zu (1) die Einleitungsbestätigung (Grünstempel),
zu (2) ein Sicherheitsbescheid Stufe 1/1 E,
zu (3) ein Sicherheitsbescheid Stufe II/II E vorliegt.
Soweit ein Sicherheitsbescheid Einschränkungen enthält, sind diese zu berücksichtigen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Geheimschutzbeauftragte.

3002. frei

3003. frei

3004. frei

3005. Für die erste Aktualisierung/Wiederholungsüberprüfung (Nrn. 2801 ff.) nach Inkrafttreten des SÜG am 29. 04. 1994 ist eine neue Sicherheitserklärung, bei Ü 2/Ü 3 mit zwei aktuellen Paßbildern 68) (je 1 Paßbild für den Militärischen Abschirmdienst und die Sicherheitsakte) abzugeben. Auch hierfür gilt Nr. 2405.

3006. frei

3007. Die bisherigen Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung nach Teil C der ZI)v 2/30, Ausgabe Januar 1990, gelten bis zu ei-

68) Entfällt. wenn bereits Paßbilder nach der ab 0 1. 07. 1990 geltenden Vorschrift vorgelegt worden sind.

ner neuen Mitteilung über das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung fort. Für die Aktualisierungen gemäß Nr. 2801 und die Wiederholungsüberprüfungen gemäß Nr. 2803 werden die laufenden Fristen nicht unterbrochen.

Anhang

Teil C

Anmerkung

Bei der Selbstherstellung von Vordrucken für die Sicherheitsüberprüfung dürfen aus organisatorischen und rechtlichen Gründen Form und Inhalt nicht verändert werden.
Neben der Möglichkeit zur Vervielfältigung der Vordrucke in eigener Zuständigkeit sind diese über die Lotus-Notes Datenbank "Bundeswehrformulare" abrufbar und können mit Hilfe des Textprogramms Word 6 oder 7 (Bundesadler in der Symbolleiste) ausgefüllt werden.

Anlagen Teil C
Formularauswahl

Sie können die nachstehenden Anlagen zum Teil direkt als Formular bearbeiten. Drücken Sie hierfür mit der linken Maustaste auf den gewünschten Dateityp:
"rtf" steht für RTF-Dateien
"doc" steht für Winword 6.0-Dateien
Falls Sie die Datei in dem entsprechenden Verzeichnis direkt aufrufen möchten, so finden Sie diese unter dem in Klammern angegebenen Dateinamen, z.B. (B01.x)
Die übrigen Anlagen sind entweder direkt als pdf-Text ("text") oder als Grafik ("grafik") abrufbar.

Hinweis:
Alle Dateien, die sich auf einer CD befinden, sind "schreibgeschützt". Wenn Sie eine solche schreibgeschützte Datei wie oben angeboten von der CD laden, müssen Sie diese Datei später (z. B. bei einem Formular nach dem Überschreiben) **unter einem anderen Dateinamen auf Ihre Festplatte** abspeichern! Andernfalls können Sie die Datei nicht sichern.

Anlage C 1	Vordruck Anforderung der Sicherheits-..... erklärung für eine Sicherheitsüberprüfung/Wiederholungsüberprüfung (C1.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung (C1_B11.x) ..	rtf	doc
+ Beilage 1	Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung (C1_B12.x) ..	rtf	doc
+ Beilage 1	Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung (C1_B13.x) ..	rtf	doc
+ Beilage 2	Hinweis zum Widerspruchsrecht nach..... § 24 (2) Bundesdatenschutzgesetz (C1_B2.x)	rtf	doc
Anlage C 2	- Vordruck Sicherheitserklärung für die ..... einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_1.x)	rtf	doc
	- Vordruck Sicherheitserklärung für die ..... einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_2.x)	rtf	doc
	- Vordruck Sicherheitserklärung für die ..... einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_3.x)	rtf	doc
	- Vordruck Sicherheitserklärung für die ..... einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_4.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der Sicher-..... heitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_B11.x)	rtf	doc

Noch Anlage C2

+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der Sicher-..... heitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_B12.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der Sicher-..... heitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_B13.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der Sicher-..... heitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_B14.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der Sicher-..... heitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_B15.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der Sicher-..... heitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) (C2_B16.x)	rtf	doc
Anlage C 3	Vordruck Sicherheitserklärung ..... (Ü 2, Ü 3) (C3_1.x)	rtf	doc
	Vordruck Sicherheitserklärung ..... (Ü 2, Ü 3) (C3_2.x)	rtf	doc
	Vordruck Sicherheitserklärung ..... (Ü 2, Ü 3) (C3_3.x)	rtf	doc
	Vordruck Sicherheitserklärung ..... (Ü 2, Ü 3) (C3_4.x)	rtf	doc
	Vordruck Sicherheitserklärung ..... (Ü 2, Ü 3) (C3_5.x)	rtf	doc
	Vordruck Sicherheitserklärung ..... (Ü 2, Ü 3) (C3_6.x)	rtf	doc
	Vordruck Sicherheitserklärung ..... (Ü 2, Ü 3) (C3_7.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der ..... Sicherheitserklärung (Ü 2, Ü 3) (C3_B11.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der ..... Sicherheitserklärung (Ü 2, Ü 3) (C3_B12.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der ..... Sicherheitserklärung (Ü 2, Ü 3) (C3_B13.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der ..... Sicherheitserklärung (Ü 2, Ü 3) (C3_B14.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der ..... Sicherheitserklärung (Ü 2, Ü 3) (C3_B15.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Anleitung zum Ausfüllen der ..... Sicherheitserklärung (Ü 2, Ü 3) (C3_B16.x)	rtf	doc

Anlage C 4	Vordruck Aufforderung zur Aktualisierung der Sicherheitserklärung (C4.x)	rtf	doc
Anlage C 5	Vordruck Auftrag zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung/Wiederholungsüberprüfung (C5.x)	rtf	doc
Anlage C 6	Vordruck Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (MAD-Amt) (C6.x)	rtf	doc
Anlage C 7	Vordruck Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (MAD-Amt) (C7.x)	rtf	doc
Anlage C 8	Vordruck Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (MAD-Amt) (C8.x)	rtf	doc
Anlage C 9	Vordruck Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (Geheimschutzbeauftragter) (C9.x)	rtf	doc
Anlage C 10	Vordruck Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (Geheimschutzbeauftragter) (C10.x)	rtf	doc
Anlage C 11	Vordruck Nachbericht zur Sicherheitsüberprüfung (C11.x)	rtf	doc
	Vordruck Nachbericht zur Sicherheitsüberprüfung (C11_1.x)	rtf	doc
	Vordruck Nachbericht zur Sicherheitsüberprüfung (C11_2.x)	rtf	doc
Anlage C 12	Bestimmungen über das Anlegen und Führen von Sicherheitsakten 12/1-2	Text	
Anlage C 13	Bestimmungen für die Sicherheitsüberprüfung der Wehrpflichtigen, die während des Grundwehrdienstes eine sicherheitsempfindliche Tätigkeitnach Nr. 2502 ausüben sollen (Ü 1)	Text	

Noch Anlage C 13

+ Beilage 1	Vordruck Einfache Sicherheitserklärung und Auftrag zur Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (C13_B11.x)	rtf	doc
+ Beilage 1	Vordruck Einfache Sicherheitserklärung und Auftrag zur Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (C13_B12.x)	rtf	doc
+ Beilage 2	Anleitung zum Ausfüllen der einfachen Sicherheitserklärung (C13_B21.x)	rtf	doc
+ Beilage 2	Anleitung zum Ausfüllen der einfachen Sicherheitserklärung (C13_B22.x)	rtf	doc
+ Beilage 2	Anleitung zum Ausfüllen der einfachen Sicherheitserklärung (C13_B23.x)	rtf	doc
+ Beilage 2	Anleitung zum Ausfüllen der einfachen Sicherheitserklärung (C13_B24.x)	rtf	doc
+ Beilage 2	Anleitung zum Ausfüllen der einfachen Sicherheitserklärung (C13_B25.x)	rtf	doc
Anlage C 14	Liste der Straftaten von erheblicher Bedeutung 14/1-2	Text	
Anlage C 15	- Vordruck Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehem. Deutschen Demokratischen Republik (C15_1.x)	rtf	doc
	- Vordruck Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehem. Deutschen Demokratischen Republik (C15_2.x)	rtf	doc
Anlage C 16	Vordruck Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung/Wiederholungsüberprüfung/Aktualisierung (Sicherheitsbeauftragter) C16.x)	rtf	doc
Anlage C 17	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SOG) 17/1-25	Text	
Anlage C 18	Erläuterungen/Hinweise 18/1-7	Text	
Anlage C 19	Einwilligungserklärung zur weiteren Aufbewahrung der Sicherheitsakte (C19.x)	rtf	doc

Anlage C 12/1
(Nr. 2924)

Bestimmungen über das Anlegen und Führen
von Sicherheitsakten

1. Sicherheitsakten sind unter Verwendung von Einhänge-/ Einhakheftern oder vergleichbaren Registraturmitteln und Vorheften eines Inhaltsverzeichnisses anzulegen.

1.1 Der äußere Deckel des Schnellhefters ist mit Name, Vorname und Personenkennziffer (PK) zu beschriften.

1.2 Das Inhaltsverzeichnis muß folgende Kopfleiste aufweisen:

Blatt Nr (von - bis)	Bezeichnung der Unterlage (stichwortartig)	Bemerkungen

1.3 Die in Nr. 2902 aufgeführten Unterlagen sind in ihrer zeitlichen Reihenfolge in die Sicherheitsakte aufzunehmen (Behördenheftung) und in das Inhaltsverzeichnis einzutragen.

1.4 Die einzelnen Blätter der Unterlagen sind am oberen rechten Rand der Vorderseite fortlaufend zu numerieren; diese Nummern sind in das Inhaltsverzeichnis einzutragen.

1.5 Bei Entnahme/Vernichtung einzelner Unterlagen ist das Inhaltsverzeichnis zu berichtigen (Streichung der Eintragung - der Text muß lesbar bleiben - und Vermerk des Grundes der Entnahme unter Bemerkungen). Mitteilungen über Strafsachen, Disziplinarmaßnahmen oder sonstige (z.B. arbeitsrechtliche) Vorgänge, für die Tilgungsfristen gelten, sind nach Fristablauf zu vernichten. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis sind zu schwärzen.

2. Die Sicherheitsakte ist in den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH einzustufen, sofern nicht in Ausnahmefällen eine höhere Einstufung gem. Nr. 801 erforderlich ist. Nr. 2910 ist zu beachten.

3. Die Weitergabe der Sicherheitsakte (Nrn. 2911 ff.) erfolgt formlos gegen Empfangsbestätigung (z.B. durch Rückgabe des Anschreibens mit Quittung; Kreiswehrersatzämter bestätigen den Empfang des verschlossenen Umschlags). Aus dem Anschreiben/der Empfangsbestätigung müssen zumindest ersichtlich sein: Name, Vorname, PK und Blattzahl der Sicherheitsakte, absendende und empfangende Dienststelle.

3.1 Die Empfangsbestätigungen sind zehn Jahre aufzubewahren und danach formlos zu vernichten.

3.2 Die Sicherheitsakte ist als Dienstpost im doppelten Umschlag zu versenden.

3.2.1 Der äußere Umschlag erhält die Anschrift der empfangenden Dienststelle mit dem Zusatz "Sicherheitsbeauftragter -persönlich o.V.i.A. - persönlich".

3.2.2 Der innere Umschlag ist wie folgt zu kennzeichnen:

"Sicherheitsakte des .....
PK: .....
nur zu öffnen durch den Sicherheitsbeauftragten".

4. Die Vernichtung der Sicherheitsakte (Nrn. 2917, 2918) ist in einem Verzeichnis mit folgender Kopfleiste nachzuweisen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	PK	Org-Einheit	Vernichtet am.....Unterschrift

4.1 Das Verzeichnis ist jährlich neu zu beginnen und jeweils nach 10 Jahren seit der letzten Eintragung formlos zu vernichten.

5. Bei Verlust einer Sicherheitsakte ist der Sachverhalt festzustellen, aktenkundig zu machen (Ablage in der Absicherungshandakte) und dem Sicherheitsbeauftragen der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen.

6. Die vorstehenden Bestimmungen sind ab sofort anzuwenden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann Ziffer 1 für bereits angelegte Sicherheitsakten bis zur nächsten Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung zurückgestellt werden; bei Weitergabe muß die Sicherheitsakte jedoch auch Ziffer 1 entsprechen.

Anlage C 13/1
(Nr. 2408 Abs. 4)

Bestimmungen für die Sicherheitsüberprüfung der Wehrpflichtigen, die während des Grundwehrdienstes eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Nr. 2502 ausüben sollen

1. Die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) leitet das zuständige Kreiswehrersatzamt bereits bei der Einberufung zum Grundwehrdienst ein, und zwar durch
   (1) die Übersendung des Vordrucks Einfache Sicherheitserklärung mit der Anleitung zum Ausfüllen der einfachen Sicherheitserklärung (Anlage C 13, Beilagen 1 und 2) und den Hinweisen zur Sicherheitsüberprüfung sowie zum Widerspruchsrecht nach § 24 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (Anlage C 1, Beilagen 1 und 2)
   und
   (2) die Aufforderung, den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck Einfache Sicherheitserklärung beim Diensteintritt bei der Grundausbildungseinheit abzugeben.

2. Der Sicherheitsbeauftragte der Grundausbildungseinheit
   (1) prüft anhand der ihm zur Verfügung stehenden dienstlichen Unterlagen die Vollständigkeit und soweit möglich die Richtigkeit der in der Einfachen Sicherheitserklärung gemachten Angaben,
   und
   (2) fertigt für die Sicherheitsakte je 1 Ablichtung der Einfachen Sicherheitserklärung und des Schreibens gemäß Anlage C 13, Beilage 1/2 und übersendet diese Ablichtungen dem Sicherheitsbeauftragten der Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige während des Grundwehrdienstes für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Nr. 2502 eingeplant ist.
   (3) übersendet unverzüglich die Einfache Sicherheitserklärung der für seine Dienststelle örtlich zuständigen MADDienststelle mit einem Schreiben gemäß Anlage C 13, Beilage 1/2.

3. Der Militärische Abschirmdienst trifft im Rahmen seiner Mitwirkung die Maßnahmen gemäß Nr. 2604 und teilt das Ergebnis nach Nr. 2701 ff. mit. Falls ein abschließendes Ergebnis bis zum vorgesehenen Beginn der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht mitgeteilt werden kann, wird ohne besonderen Antrag ein vorläufiges

Ergebnis mitgeteilt, wenn dafür die Voraussetzungen nach Nr. 2715 vorliegen.

4. Wird der Wehrpflichtige entgegen der ursprünglichen Planung nicht in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit verwendet, ist er darüber zu unterrichten; eine bereits abgegebene Einfache Sicherheitserklärung ist unverzüglich zu vernichten. Wurde der Militärische Abschirmdienst schon mit der Durchführung seiner Maßnahmen (Nr. 2604) beauftragt, ist er sofort unter Verwendung des Vordrucks Nachbericht (Anlage C 11) darüber zu unterrichten, daß der Grund für die Sicherheitsüberprüfung fortgefallen ist. Die Sicherheitsüberprüfung ist gemäß Nr. 2725 ohne Mitteilung eines Ergebnisses einzustellen.

5. Für Wehrpflichtige, die erst nach Diensteintritt für eine (höhere) sicherheitsempfindliche Tätigkeit eingeplant werden, leitet der Sicherheitsbeauftragte der Einheit/des Verbandes die erforderliche Sicherheitsüberprüfung ein. Für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Teils C dieser Dienstvorschrift unberührt.

Anlage C 14/1
(Nr. 2418 (1»

Liste der Straftaten von erheblicher Bedeutung

in § 138 StGB und Artikel 1 § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G10-Gesetz) genannte Straftaten 69) sind:

1. § 80 ..... Vorbereitung eines Angriffskrieges
2. § 80 a ..... Aufstacheln zum Angriffskrieg
3. § 81 ..... Hochverrat gegen den Bund
4. § 82 ..... Hochverrat gegen ein Land
5. § 83 Abs. 1 .... Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens
6. § 84 ..... Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei
7. § 85 ..... Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
8. § 86 ..... Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
9. § 87 ..... Agententätigkeit zu Sabotagezwecken
10. § 88 ..... Verfassungsfeindliche Sabotage
11. § 89 ..... Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane
12. § 94 ..... Landesverrat
13. § 95 ..... Offenbaren von Staatsgeheimnissen
14. § 96 ..... Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen
15. § 97 a ..... Verrat illegaler Geheimnisse
16. § 97 b ..... Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
17. § 98 ..... Landesverräterische Agententätigkeit
18. § 99 ..... Geheimdienstliche Agententätigkeit
19. § 100 ..... Friedensgefährdende Beziehungen
20. § 100 a ..... Landesverräterische Fälschung
21. § 109 e ..... Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln
22. § 109 f ..... Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst
23. § 109 g ..... Sicherheitsgefährdendes Abbilden
24. § 129 a ..... Bildung terroristischer Vereinigungen
25. § 138 Abs. 2 Nichtanzeige geplanter Straftaten (Anmerkung: Im Zusammenhang mit § 129 a)
26. § 146 ..... Geldfälschung
27. § 151 ..... Wertpapiere
28. § 152 ..... Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets
29. § 152 a..... Fälschung von Vordrucken für Euroschecks
Abs. 1 Nr. 1, ... und Euroscheckkarten
Abs. 2 oder 3

69) Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

30. § 181 Abs.1 . Schwerer Menschenhandel
Nr. 2 oder 3
31. § 211 ..... Mord
32, § 212 ..... Totschlag
33. § 220 a..... Völkermord
34. § 234 ..... Menschenraub
35. § 234 a..... Verschleppung
36. § 239 a..... Erpresserischer Menschenraub
37. § 239 b..... Geiselnahme
38. § 249 ..... Raub
39. § 250 ..... Schwerer Raub
40. § 251 ..... Raub mit Todesfolge
41. § 255 ..... Räuberische Erpressung
42. § 306 ..... Schwere Brandstiftung
43. § 307 ..... Besonders schwere Brandstiftung
44. § 308 ..... Brandstiftung
45. § 310 b..... Herbeiführen einer Explosion durch Kern energie
Abs. 1 bis 3
46. § 311 ..... Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
Abs. 1 bis 3
47. § 311 a..... Mißbrauch ionisierender Strahlen
Abs. 1 bis 3
48. § 311 b..... Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens
49. § 312 ..... Herbeiführen einer lebensgefährdenden Überschwemmung
50. § 313 ..... Herbeiführen einer sachengefährdenden Überschwemmung
51. § 315 ..... Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs und Luftverkehr
Abs. 3
52. § 315 b..... Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
Abs. 3
53. § 316 a..... Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
54. § 316 c..... Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr
55. § 319 ..... Gemeingefährliche Vergiftung
56. § 20 Abs. 1... Zuwiderhandlungen gegen Verbote
Nr. 1 bis 4
VereingsG
57. § 92 Abs. 1... Strafvorschriften
Nr. 8 AuslG

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG)

Vom 20. April 1994 (BGBL I S. 867)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
§ 2 Betroffener Personenkreis
§ 3 Zuständigkeit
§ 4 Verschlußsachen
§ 5 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse
§ 6 Rechte des Betroffenen

Zweiter Abschnitt
Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

§ 7 Arten der Sicherheitsüberprüfung
§ 8 Einfache Sicherheitsüberprüfung
§ 9 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung
§ 10 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen
§ 11 Datenerhebung
§ 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

Dritter Abschnitt
Verfahren

§ 13 Sicherheitserklärung
§ 14 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung
§ 15 Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
§ 16 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluß der Si cherheitsüberprüfung
§ 17 Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

Vierter Abschnitt
Akten über die Sicherheitsüberprüfung; Datenverarbeitung

§ 18 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
§ 19 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen
§ 20 Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien
§ 21 Übermittlung und Zweckbindung
§ 22 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
§ 23 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen

§ 24 Anwendungsbereich
§ 25 Zuständigkeit
§ 26 Sicherheitserklärung
§ 27 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicher heitserheblicher Erkenntnisse
§ 28 Aktualisierung der Sicherheitserklärung
§ 29 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse
§ 30 Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle
§ 31 Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien

Sechster Abschnitt
Reisebeschränkungen,
Sicherheitsüberprüfungen auf Antrag ausländischer Stellen und Schlußvorschriften

§ 32 Reisebeschränkungen
§ 33 Sicherheitsüberprüfung auf Antrag ausländischer Dienststellen
§ 34 Ermächtigung zur Rechtsverordnung
§ 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
§ 36 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes, Bundesverfas sungsschutzgesetzes, MAD-Gesetzes und BND-Gesetzes
§ 37 Strafvorschriften
§ 38 Änderung von Gesetzen
§ 39 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung).

(2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlußsachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu Verschlußsachen überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
3. in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes oder in einem Teil von ihr tätig ist, die auf Grund des Umfanges und der Bedeutung dort anfallender Verschlußsachen von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.

(3) Verpflichten sich Stellen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Stellen anderer Staaten durch Übereinkünfte, bei Personen, die Zugang zu Verschlußsachen ausländischer Staaten haben oder sich verschaffen können, zuvor Sicherheitsüberprüfungen nach deutschem Recht durchzuführen, ist in diesen Übereinkünften festzulegen, welche Verschlußsachengrade des Vertragspartners Verschlußsachengraden nach diesem Gesetz vergleichbar sind. Derartige Festlegungen müssen sich im Rahmen der Bewertungen dieses Gesetzes halten und insbesondere den Maßstäben des § 4 entsprechen.

§ 2
Betroffener Personenkreis

(1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Betroffener), ist vorher einer Sicherheits überprüfung zu unterziehen. Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts ande res bestimmt ist. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst

nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für den Betroffenen bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist.

(2) Der volljährige Ehegatte oder Partner, mit dem der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Lebenspartner), soll in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 einbezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Im Falle der Einbeziehung ist die Zustimmung des Ehegatten oder Lebenspartners erforderlich. Geht der Betroffene die Ehe oder die eheähnliche Gemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung des Ehegatten oder des Lebenspartners in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen. Das gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes,
2. Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ausüben sollen.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen, übertragen oder sie dazu ermächtigen will,
2. bei deutschen Staatsangehörigen aus Anlaß ihrer Tätigkeit im sicherheitsempfindlichen Bereich bei der NATO oder anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen und Stellen das Bundesministerium des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. bei politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen die Parteien selbst, -
4. im übrigen die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die eine Verschlußsache an eine nichtöffentliche Stelle weitergeben will.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 kann bei nachgeordneten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes deren

oberste Bundesbehörde Aufgaben der zuständigen Stelle übernehmen. Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.
(2) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesverfassungssehutzgesetzes und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung der Militärische Abschirmdienst nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des MAD-Gesetzes, soweit nicht in Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder in völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, etwas anderes bestimmt ist.
(3) Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst führen Sicherheitsüberprüfungen bei Bewerbern und Mitarbeitern des eigenen Dienstes allein durch. Sie wenden hierbei die Vorschriften dieses Gesetzes an. Gleiches gilt, wenn der Bundesnachrichtendienst oder der Militärische Abschirmdienst eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 zuweisen, übertragen oder dazu ermächtigen will.

§ 4
Verschlußsachen

(1) Verschlußsachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.
(2) Eine Verschlußsache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 5
Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse

(1) Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpreßbarkeit, begründen oder
3. Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners vorliegen.

(2) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

§ 6
Rechte des Betroffenen

(1) Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Betroffene kann zur Anhörung mit einem Rechtsanwalt erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerber bei den Nachrichtendiensten des Bundes.

(2) Liegen in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Zulassung des Betroffenen zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

Zweiter Abschnitt
Überprüfungsarten
und Durchführungsmaßnahmen

§ 7
Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine
1. einfache Sicherheitsüberprüfung oder
2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder
3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle mit Zustimmung des Betroffenen und der einbezogenen Person die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 8
Einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die
1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wahrnehmen sollen.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

§ 9
Erweiterte Sicherheitsüberprüfung,

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die
1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 für ausreichend hält.

§ 10
Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen,

1 . die Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. die Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestuften Verschlußsachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. die bei einem Nachrichtendienst des Bundes oder einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes tätig werden sollen, die nach Feststellung der Bundesregierung gemäß § 34 Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnimmt,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 oder § 9 für ausreichend hält.

§ 11
Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Der Betroffene sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht-öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz des Betroffenen oder des Nachrichtendienstes erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten beim Betroffenen oder bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden.

§ 12
Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

1. sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
3. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Absatz 1 folgende Maßnahmen:

1. Anfragen an die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
2. Prüfung der Identität des Betroffenen.

Wird der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen in die Sicherheitsüberprüfung gemäß § 2 Abs. 2 einbezogen, trifft die mitwirkende Behörde bezüglich der einzubeziehenden Person die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich von dem Betroffenen in seiner Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben des Betroffenen zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

(4) Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen oder der einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn der Betroffene oder die einbezogene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt sie die zuständige Stelle zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.

(5) Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert und die Befragung des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Le-

benspartners nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte, befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen.

Dritter Abschnitt
Verfahren

§ 13
Sicherheitserklärung

(1) In der Sicherheitserklärung sind vom Betroffenen anzugeben:

1. Namen, auch frühere, Vornamen,
2. Geburtsdatum,-ort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
8. Anzahl der Kinder,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort und Verhältnis zu dieser Person),
10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
13. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, und ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
16. anhängige Straf - und Disziplinarverfahren,

17. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befaßten Personen zu besorgen sind,
18. zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung des Betroffenen nur bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 (Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person),
19. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10,
20. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen

Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Nr. 8, 11 und 12 und die Pflicht, Lichtbilder beizubringen; Absatz 1 Nr. 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit dem Betroffenen leben. Zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners sind mit deren Einverständnis die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 14 und 15 genannten Daten anzugeben. Ergeben sich aus der Sicherheitserklärung oder auf Grund der Abfrage aus einer der in § 6 des Bundesverfassungssehutzgesetzes genannten Verbunddateien sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Ehegatten oder Lebenspartner des Betroffenen, sind weitere Überprüfungsmaßnahmen nur zulässig, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner mit seiner Zustimmung in die erweiterte Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird.

(3) Wird der Ehegatte oder Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, so sind zusätzlich die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7, 12, 13, 16, 17 und 18 genannten Daten anzugeben.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Abs. 3 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(5) Der Betroffene kann Angaben verweigern, die für ihn, einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu belehren.

(6) Die Sicherheitserklärung ist vom Betroffenen der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben des Betroffenen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Zu diesem Zweck können die Personalakten eingesehen werden. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, daß ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und des Betroffenen in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerläßlich ist.

§ 14
Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

(1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß kein Sicherheitsrisiko nach § 5 Abs. 1 vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt.
(2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Bundesbehörde.
(3) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit des Betroffenen entgegensteht. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen. § 6 Abs. 1 und 2 ist zu beachten.
(4) Lehnt die zuständige Stelle die Betreuung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ab, teilt sie dies dem Betroffenen mit.

§ 15
Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 2 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen vor Abschluß der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder

2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

§ 16
Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner bekanntwerden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 5 Abs. 1 vorliegt und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. Im übrigen ist § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 17
Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen vom Betroffenen zu ergänzen.

(2) Bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 10 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung; die mitwirkende Behörde kann von einer erneuten Identitätsprüfung absehen. Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und mit der Zustimmung seines Ehegatten oder Lebenspartners, falls er einbezogen wird.

Vierter Abschnitt
Akten über die Sicherheitsüberprüfung; Datenverarbeitung

§ 18
Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über den Betroffenen eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.
(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befaßt sind, sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere:

1. Zuweisung, Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderungen und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungsund Überweisungsbeschlüsse,
5. Straf - und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch dem Betroffenen zugänglich gemacht werden; § 23 Abs. 6 bleibt unberührt. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsakte nach dorthin abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.
(4) Die mitwirkende Behörde führt über den Betroffenen eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Daten sind zur Sicherheitsüberprüfungsakte zu nehmen, wenn sie sicherheitserheblich sind.

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach den in § 22 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Fristen.

§ 19
Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen

(1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind geson
dert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
(2) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder ihn dazu zu ermächtigen.
(3) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind nach den in § 22 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fristen zu vernichten. Gleiches gilt bezüglich der Unterlagen zu den in § 3 Abs. 3 genannten Personen.

§ 20
Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen.
(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartners und die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Nummer 1 dürfen auch in die nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

§ 21
Übermittlung und Zweckbindung

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für
1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
3. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

genutzt und übermittelt werden. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nr. 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienstoder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung.

(2) Die Übermittlung der nach § 20 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden, und zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Eine nichtöffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

§ 22
Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies, soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle
   a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine sicher heitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Be troffene willigt in die weitere Speicherung ein,
   b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder ihn dazu zu ermächtigen,
2. von der mitwirkenden Behörde
   a) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
   b) bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von zehn Jahren, beim Bundesnachrichtendienst nach Ablauf von 25 Jahren, nach den in Nummer 1 genannten Fristen,
   c) die nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn fest steht, daß der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.

Im übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet und genutzt werden.

§ 23
Auskunft
über gespeicherte personenbezogene Daten

(1) Auf Antrag ist von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkenden Behörden, ist sie nur mit deren Zustimmung zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Anfragenden an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begrün dung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet wür de. In diesem Fall sind die Gründe der Auskunftsverweigerung aktenkundig ' zu machen. Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Anfragenden keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie

hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.

Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen

§ 24
Anwendungsbereich

Bei Sicherheitsüberprüfungen von Betroffenen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen, gelten folgende Sonderregelungen.

§ 25
Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle ist das Bundesministerium für Wirtschaft, soweit nicht im Einvernehmen mit ihm eine andere oberste Bundesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrnimmt.
(2) Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekanntwerden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

§ 26
Sicherheitserklärung

Abweichend von § 13 Abs. 6 leitet der Betroffene seine Sicherheitserklärung der nicht-öffentlichen Stelle zu, in der er beschäftigt ist. Im Falle der Einbeziehung des Ehegatten oder Lebenspartners nach § 2 Abs. 2 fügt er dessen Zustimmung bei. Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit.

§ 27
Abschluß der Sicherheitsüberprüfung,
Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur dar-über, daß der Betroffene zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird. Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nichtöffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner bekanntwerden.

§ 28
Aktualisierung der Sicherheitserklärung

(1) Die nicht-öffentliche Stelle leitet dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu.
(2) Der Betroffene hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu ergänzen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erneut durchzuführen und zu bewerten.

§ 29
Übermittlung von Informationen

über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse
Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle das Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 30
Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle

Für die Sicherheitsakte in der nicht-öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, daß die Sicherheitsakte der nichtöffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 31
Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien

Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten des Betroffenen in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung.

Sechster Abschnitt
Reisebesehränkungen, Sicherheitsüberprüfungen auf Antrag ausländischer Dienststellen und Schlußvorschriften

§ 32
Reisebesehränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluß der Reise unverzüglich zu unterrichten.

§ 33
Sicherheitsüberprüfung auf Antrag ausländischer Dienststellen

(1) Ersucht eine ausländische Dienststelle die mitwirkenden Be hörden um die Mitwirkung bei einer Sicherheitsüberprüfung, so richtet sie sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen

oder völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, etwas anderes bestimmt ist.
(2) Die Mitwirkung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies gilt auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die ausländische Dienststelle.
(3) Die ausländische Dienststelle ist darauf hinzuweisen, daß die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung verwendet werden dürfen und die mitwirkende Behörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 34
Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 3 wahrnehmen.

§ 35
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Bundesministerium des Innern, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Bereich der Sicherheitsüberprüfung in der Wirtschaft erläßt das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.
(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erläßt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.
(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes bei den Nachrichtendiensten des Bundes erläßt die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 36
Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes, Bundesverfassungsschutzgesetzes, MAD-Gesetzes und BND-Gesetzes

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Fünften Abschnitts sowie die §§ 18 und 39 des Bundesdatenschutzgesetzes, des Ersten Abschnitts und die §§ 14 und 23 Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 12 des MAD-Gesetzes und § 10 des BND-Gesetzes sowie die §§ 1 und 8 des MAD-Gesetzes und § 6 des BND-Gesetzes finden Anwendung.
(2) Für die Datenschutzkontrolle der von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen nach diesem Gesetz gespeicherten personenbezogenen Daten gelten die §§ 21 und 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 37
Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer
1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. entgegen § 21 Abs. 1 oder § 27 Satz 3 Daten für andere Zwekke nutzt, indem er sie innerhalb der Stelle an einen anderen weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 38
Änderung von Gesetzen

(1) Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
"Sie haben für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20.04.1994 (BGBl. I S. 867) überprüft und zum Zugang zu Verschlußsachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist."

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird, wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
      "Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20.04.1994 (BGBl. I S. 867) geregelt. '
   b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. § 8 Abs.4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
   "Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. "
3. § 10 Abs.2 wird aufgehoben.

(3) Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977) wird wie folgt geändert:
§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
   "Die Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20.04.1994 (BGBl. I S. 867) geregelt. "
2. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(4) § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"7.auf Verlangen der zuständigen Wehrersatzbehörde sich im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bestimmt sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20.04.1994 (BGBl. I S. 867). Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen bedarf es nicht."

(5) § 2 Abs. 2 Satz 3 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. 1 S. 2954, 2979) wird wie folgt gefaßt:

"Bei Sicherheitsüberprüfungen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz ... vom 20.04.1994 (BGBl. 1 S. 867) anzuwenden."

§ 39
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage C 18/1

Erläuterungen/Hinweise

1. Zu Nr. 2401 Abs. 1 Satz 2
2. Zu Nr. 2401 Abs. 2
3. Zu Nr. 2405 Abs. 3 und 4
4. Zu Nr. 2407 Abs. 1
5. Zu Nr. 2407 Abs. 3
6. Zu Nr. 2407 Abs. 4
7. Zu Nr. 2408 Abs. 3
8. Zu Nr. 2408 Abs. 4
9. Zu Nr. 2414 (1)
10. Zu Nr. 2414 (2)
11. Zu Nr. 2414 (3)
12. Zu Nr. 2414 Satz 2
13. Zu Nr. 2415
14. Zu Nrn. 2503 (2) und (3) sowie 2504 (2) und (4)
15. Zu Nrn. 2601 (4) und 2804
16. Zu Nrn. 2724 und 2804
17. Zu Nr. 2809
18. Zu Nr. 2901 Abs. 2

1.) Zu Nr. 2401 Abs. 1 Satz 2:
Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, setzt voraus, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sein muß, daß dem Betroffenen auch tatsächlich eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen oder übertragen wird.
Dies setzt in der Regel einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (bis zu einem Jahr) zwischen dem Zeitpunkt der Sicherheitsüberprüfung und der Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit voraus.
Die Sicherheitsüberprüfung muß grundsätzlich (Ausnahmen siehe Nrn. 2714-2720) durchgeführt und abgeschlossen sein, bevor eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen oder übertragen wird.

2.) Zu Nr. 2401 Abs. 2:
Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 SÜG sind die Aufgaben der zuständigen Stelle (im Geschäftsbereich BMVg: Geheimschutzbeauftragte/Sicherheitsbeauftragte) von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Es handelt sich herbei um einen tragenden und datenschutzrechtlichen Grundsatz des personellen Geheimschutzes. Die Trennung von der Personalverwaltung soll zum Schutz der Betroffenen sicherstellen, daß Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung nur unter den Voraussetzungen der Nr. 2 7 11 (§ 2 1 Abs. 1 Satz 3 SÜG), insbesondere zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes, für personalverwaltende Zwecke genutzt werden.
Die Wahrnehmung von originären Aufgaben der Personalbearbeitung (z.B. Entscheidungen über persönliche Angelegenheiten - Ernennung, Entlassung, Versetzung -, Führen der Personalgrundakten/Stammakten) und Aufgaben des personellen Geheimschutzes (Sicherheitsbeauftragter, Führen von Sicherheitsakten) in Personalunion (z.B. S 1/S 2) oder in einem Referat/Dezernat/Fach-/Sachgebiet (z.B. Fachgebiet II KWEA) sind unzulässig.

3.) Zu Nr. 2405 Abs. 3 und 4
Die Einbeziehung ist der Grundsatz.
Wesentlich für die Entscheidung des Geheimschutzbeauftragten über eine Ausnahme sind die Gründe, warum ein Ehegatte oder Lebenspartner die Zustimmung zur Einbeziehung verweigert.

Eine praktische Fallgestaltung kann z.B. in der Trennung von Ehe-/Lebenspartnern liegen. Diese Angabe allein reicht jedoch nicht aus. Aus den Gründen muß hervorgehen. daß z.B. die Trennung von Dauer ist und enge persönliche Beziehungen oder Bindungen nicht mehr vorhanden sind.
Eine weitere Ausnahme kann vorliegen, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner eines Betroffenen, der bereits mehrmals in eine Sicherheitsüberprüfung einbezogen worden ist, in der folgenden Wiederholungsüberprüfung seine Zustimmung zur Einbeziehung verweigert, sich im übrigen aber mit den Angaben zu seiner Person in der Sicherheitsüberprüfung einverstanden erklärt.

4.) Zu Nr. 2407 Abs. 1:
Die Begriffe "zuweisen/übertragen/ermächtigen/zulassen" dekken im Geschäftsbereich BMV9 die Formen ab, mit denen eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden kann.
Im Bereich der Bw weist in der Regel die personalverwaltende/ personalbearbeitende Dienststelle die sicherheitsempfindliche Tätigkeit zu, im Ausnahmefall der Leiter der Beschäftigungsdienststelle, der auch die Ermächtigung/Zulassung nach Teil B ZI)v 2/30 erteilt.

5.) Zu Nr. 2407 Abs. 3
"Konkret beabsichtigt/absehbar" bedeutet, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß dem Betroffenen auch tatsächlich eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen oder übertragen wird (siehe hierzu auch Erläuterung Nr. 1 zu Nr. 2401 Abs. 1 Satz 2).

6.) Zu Nr. 2407 Abs. 4:
Der letzte Absatz gilt für Bewerber, deren sicherheitsmäßige Eignung bereits bei Einstellung festgestellt sein muß, weil eine zeitnahe Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit unumgänglich ist.

7.) Zu Nr. 2408 Abs. 3:
Gemäß § 24 i.V.m. § 25 (1) SCG ist für die Sicherheitsüberprüfung von nicht-öffentlichen Stellen (z.B. Firmen) und deren Betroffenen (Fremdpersonal) grundsätzlich das Bundesministerium für Wirtschaft zuständig.

In den Fällen, in denen Fremdpersonal im Geschäftsbereich BMVg eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit wahrnehmen soll (Nr. 2402 i.V.m. Nrn. 2502-2504) und der Firma keine VS übergeben werden, ist für eine erforderliche Sicherheitsüberprüfung die auftragvergebende Dienststelle zuständig.
Die Bestimmungen des Teils C sind anzuwenden.

8.) Zu Nr. 2408 Abs. 4:
Gemäß Anlage 140 MobPlBw und Ziffer 3 der Anlage A 9 VerfAWE sind vorrangig Wehrpflichtige auf STAN-(V)- Dienstposten mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit einzuplanen, die bereits sicherheitsüberprüft sind.
Die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung für Wehrpflichtige, die sicherheitsempfindlich eingesetzt werden sollen, ist nur zulässig, wenn ein Einsatz in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit konkret beabsichtigt ist (siehe hierzu auch Erläuterungen/Hinweise zu Nr. 2401 Abs. 1 Satz 2).

9.) Zu Nr. 2414 (1):
Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko vorliegen. Abstrakte Möglichkeiten zur Begründung eines Sicherheitsrisikos scheiden aus. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen im Einzelfall, bezogen auf die sicherheitsempfindliche Tätigkeit, die der Betroffene ausübt bzw. ausüben soll, vorliegen. Im Falle der fehlenden Überprüfbarkeit, z.B. wegen versagter Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung, liegt kein Sicherheitsrisiko vor; die Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit scheitert schlicht an der Undurchführbarkeit der Sicherheitsüberprüfung.
Zweifel an der Zuverlässigkeit können sich aus zahlreichen Anhaltspunkten ergeben. Es können beispielsweise strafrechtliche Verfahren - insbesondere Verurteilungen -, übermäßiger Alkoholgenuß, Einnahme von bewußtseinsändernden Drogen oder Medikamenten, Verstöße gegen Dienstpflichten, geistige oder seelische Störungen sein. Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen können sich auch ergeben, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten ist oder kriminellen oder extremistischen Gruppierungen angehört oder sie unterstützt. Die Zweifel ergeben sich aus der Frage, ob dem, der enge persönliche Beziehungen zu solchen Personen unterhält, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen anvertraut werden können. Hier kommt es auf die Einzelfallfeststellungen an.

10.) Zu Nr. 2414 (2):
Das Sicherheitsrisiko in Absatz 2 beruht auf den langjährigen Erfahrungen aus der Spionageabwehr. Fremde Nachrichtendienste nutzen persönliche Schwächen aus, um Personen unter Druck zu setzen und zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu zwingen. Diese Schwächen können z.B. Überschuldung, Spielsucht und Tätigkeiten bzw. Verhaltensweisen sein, die der Betroffene unbedingt verborgen halten will, z.B. homosexuelle Neigungen oder bei Verheirateten außereheliche intime Beziehungen. Bekennt sich jedoch der Betroffene offen zu seinen Neigungen und außerehelichen intimen Beziehungen, so sind sie als Druckmittel zur nachrichtendienstlichen Anbahnung ausgeschlossen. Als Druckmittel ausgenutzt werden auch verwandtschaftliche Beziehungen in Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten. Auch häufige Reisen in diese Staaten können den Betroffenen einer besonderen Gefährdung durch gegnerische Nachrichtendienste aussetzen.

11.) Zu Nr. 2414 (3):
Ein Sicherheitsrisiko liegt regelmäßig auch bei Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor. Da Verschlußsachen im staatlichen Interesse geheimzuhalten sind, sind Personen, die durch aktives Tun eine Gegnerschaft zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkennen lassen, nicht geeignet, Verschlußsachen anvertraut zu erhalten. Gleiches gilt, wenn eine Person erkennen läßt, daß sie nicht jederzeit für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintritt. Viele Verschlußsachen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Vorbereitungen für Spannungs-, Krisen- oder Verteidigungsfälle enthalten. Sie sollen nicht Personen anvertraut werden, von denen man weiß oder aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten annimmt, daß sie nicht für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

12.) Zu Nr. 2414 Satz 2:
Die Definition der sicherheitserheblichen Erkenntnis ist erforderlich, weil sie als Vorstufe zu möglichen Sicherheitsrisiken nach dem SÜG Maßnahmen auslöst, wie z.B. Mitteilungspflichten und Prüfmaßnahmen, die als Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht gesetzlich festgelegt werden, vgl. §§ 14 Abs. 1, 16, 17 Abs. 2 SUG. Bei Abschluß der Sicherheitsüberprüfung kann der MAD zu § 14 Abs. 1 Satz 2 mitgeteilten sicherheitserheblichen Erkenntnissen Sicherheitshinweise geben.

Unter Sicherheitshinweisen sind fallbezogene Empfehlungen zu verstehen, die z.B. zur weiteren Betreuung des Betroffenen aus Anlaß von Beziehungen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken oder aufgrund finanzieller Belastungen notwendig erscheinen.

13.) Zu Nr. 2415:
Ein Sicherheitsrisiko beim Betroffenen kann sich auch ergeben, wenn es in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners vorliegt. Mit der Formulierung "kann" soll verhindert werden, daß besondere Gefährdungserkenntnisse zum Ehegatten oder Lebenspartner zwingend ein Sicherheitsrisiko beim Betroffenen sind. Auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

14.) Zu Nrn. 2503 (2) und (3) sowie 2504 (2) und (4):
Eine konkrete Zahlenangabe als ausschlaggebendes Kriterium ist weder sinnvoll noch würde eine solche Vorgabe dem Sinn der Vorschriften der Nrn. 2503 (2) und (3) sowie 2504 (2) und (4) gerecht werden.
Die Anwendung dieser Vorschriften muß sich vielmehr im Wege der Einzelfallprüfung in erster Linie an der Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und der Verschlußsachen orientieren. Sie trägt dem Gedanken Rechnung, daß sich bei Personen, die Zugang zu einer hohen Anzahl von VS-VERTRAULICH/GEHEIM eingestuften Informationen erhalten sollen oder sich Kenntnis davon verschaffen können, in der Summe ein Wissen ansammelt, das die Voraussetzungen des jeweils höheren Geheimhaltungsgrades erfüllt. Das kann zum Beispiel bei Personen der Fall sein, die nicht nur vorübergehend (z.B. VS-Verwalter) verwendet werden oder Inspektionen/Bestandsprüfungen in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen durchführen und deshalb zwangsläufig Zugang zu vielen VS-VERTRAULICH/GEHEIM eingestuften Verschlußsachen erhalten.
Bei der Einzelfallbewertung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

15.) Zu Nrn. 2601 (4) und 2804:
Die Anfragen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) werden vom zuständigen Geheimschutzbeauftragten durchgeführt. Sie erfolgen bei zwei Fallgestaltungen. Bei Bewohnern der ehemaligen DDR, die vor dem 01.01.1970 geboren wurden und in dem Gebiet der ehemaligen

DDR bis zu deren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland wohnhaft waren oder früher in der ehemaligen DDR gewohnt haben und diese nach dem Mauerbau am 13.08.1961 verlassen haben, bezieht sich die Auskunft auf die Frage, ob der Betroffene hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig war, vgl. §§ 20, 21 jeweils Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe g StasiUnterlagen-Gesetz (StUG). Zu Personen, die nicht in der ehemaligen DDR gewohnt haben, wird die Anfrage nur gestellt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vermuten lassen.

16.) Zu Nr. 2724 2. Anstrich
Ist für die aktuelle ausgeübte sicherheitsempfindliche Tätigkeit eine niedrigere Art der Sicherheitsüberprüfung vorgeschrieben (z.B. nur noch Ü 1 statt früher Ü 2), ist folgendes zu berücksichtigen:
Die für die höhere Überprüfungsart erhobenen Daten dürfen nicht mehr verwertet werden. Über die Änderung der Überprüfungsart muß daher auch der MAD mit Anlage C 11 über die Herabstufung in die niedrigere Überprüfungsart unverzüglich unterrichtet werden. Steht eine Aktualisierung unmittelbar bevor, kann die Unterrichtung auch im Rahmen dieser Aktualisierung erfolgen. Ggf. ist für die Aktualisierung eine neue Sicherheitserklärung anzufordern.
Die im Rahmen der höheren Überprüfungsart gespeicherten Daten sind zu löschen.

17.) Zu Nr. 2809:
Eine Aktualisierung ist im Fall einer Versetzung/Umsetzung vor Ablauf der in Nr. 2801 vorgeschriebenen Frist (5 Jahre) in der Regel nicht erforderlich, wenn auch auf dem neuen Dienstposten in unmittelbarem Anschluß an die bisherige Verwendung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit der gleichen oder niedrigeren Überprüfungsart (Nrn. 2502-2504) wahrgenommen werden soll.
Kurzfristige Unterbrechungen (z.B. Urlaub/Krankheit) sind unschädlich. Die Fristen beginnen mit dem Datum der letzten Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung/Sicherheitsüberprüfung (Aktualisierung).

18.) Zu Nr. 2901 Abs. 2:
Die Frist von einem Jahr ist insbesondere bei Bewerbern von Bedeutung. Sollte es im Einzelfall geboten sein, die Sicherheitsakte mit Zustimmung des Betroffenen darüber hinaus aufzubewahren, ist die Frist auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen.

Für Betroffene von Anbieterfirmen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ist die Aufbewahrung der Sicherheitsakte - abweichend von der o.a. Vorschrift - mit Zustimmung des Betroffenen zunächst für die Dauer von fünf Jahren zulässig. Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren ist zu prüfen, ob eine Notwendigkeit für eine weitere Aufbewahrung noch besteht. Ggf. ist die Zustimmung zur weiteren Aufbewahrung einzuholen.

Stichwortverzeichnis

A
Abgabe von VS 1411
Abschirmung 103,301-302
Absetzverfügungen 1407, Anl B 19 Nr. 1.3 und 8.3
Absicherung: 102
- Grundsätze 202
- im personellen Bereich 207-213
- im materiellen Bereich 214-216
- im organisatorischen Bereich 217-221
Absicherungshandakte 112a, Anl A 8
Absicherungsmängel (personeller, materieller Bereich) 406,408
Absicherungsmaßnahmen
- zum Geheimschutz 245-250
- zum Informationsschutz 237-244
- zum Personenschutz 227-232
- zum Sabotageschutz 233-236
Absicherungsteilbereiche 203
Änderung des Geheimhaltungsgrades 902
Aktenentleihscheine 1406, Anl B 19, Nr. 7
Akteninhaltsverzeichnis Anl B 19 Nr. 3
Aktensicherungsräume 1403
Aktenverzeichnis Anl B 19 Nr. 2
Aktualisierung 2801-2802,2809, 3005-3007
Angehörige (Siehe "Nahe Angehörige
Anhörung 2707,2708
Arbeiten nach Dienstschluß 1903
Archivierung von VS 1411-1413
Aufbewahrung von:
- Schlüsseln und Zahlenkombinationen Kap 15
- Verschlußsachen 1401-1404
Aufbewahrungszeiten/fristen:
- Registraturhilfsmittel 1407
- Verschlußsachen 902
- Sicherheitsakten 2901, 2918(2), 2920, Anl C 17/15, Anl C 19

Aufhebung/Änderung des Geheimhaltungsgrades	902
Auskunftserteilung über gespeicherte Daten	2925, Anlg. C 1, Beilage 1/2
Auskunftspersonen	2604 (4), 2606
Auskunftsverweigerung	2925 (4), 2925 (5)
Ausnahmeregelungen	2421
Auflagen	2702,2705,2706,2716(2), 2808
Ausländische Dienststellen	2911
B	
Bauliche Absicherungsmaßnahmen	215
Beauftragung	Kap 11
Beförderung von VS	Kap 16
Begleitzettel	1406, Anl B 19 Nr. 9
Begriff der Verschlußsachen	Kap 7
Behandlung von nichtdeutschen VS	1002 e. - f., Kap 20
Behandlung von VS	(s. unter VS)
Berichtspflicht, allgemein	113
Beschäftigungsdienststelle	2409,2410,2709,2710, 2917, 2921
- abgebende	2911(3)
Besondere Vorkommnisse	114,409
Bestellung zum VS-Verwalter	1405
Besucherkontrolle	1801
Betroffener	2403
Bewerber	2407 (3), 2417
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	2921
Bundesbeauftragter für Datenschutz	2925 (5), Anlage C 1 Beilage 2
Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR (BStU)	2601(4), 2610, 3006, Anl C 18 Nr. 15
Bundeswehrangehörige	104
C	
COSMIC TOP SECRET	1102, Anl B 3
COSMIC TOP SECRET ATOMAL	1102, Anl B 3
D	
Datenspeicherung:	
- verändern	

Dat-Ein

Datenspeicherung:
- nutzen
- berichtigen
- löschen 2418,2921-2923
Datenträger mit hoher Informationsdichte (Vernichten von) 1413
Daten VS Anl B 33
Dienstpflichten zum Schutz von VS Kap 13
Dienststellenleiter: 110
- Aufgabenübertragung an andere Personen seines Dienststellenbereichs Kap 6
- Einsetzen von Sicherheitsbeauftragten 111
DV-Sicherheit Anl B 33

E
Eheähnliche Gemeinschaft 2404,2427 Anlage C 2 und C 3 Nr. 1.1 (Familienstand)
Ehegatte/Lebenspartner 2404,2405,2415,2601, 2602,2604,2605, 2707(2), 2724, 2805
Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung 2404,2505(4)
Einfache Sicherheitsüberprüfung 2405,2501,2502,2604 2715,2716,2805,2919
Einleitung der Sicherheitsüberprüfung 2407,2408,2409,2505, 2601
Einschränkungen 2702,2705,2706, 2716 (2), 2808
Einsicht in:
- Sicherheitsakte und/oder Teil-Sicherheitsakte 2909,2912,2925(6)
- Personalakte 2423
Einzubeziehende Person 2404,2405,2505,2601, 2602, 2605 (3), 2805, 2921 (2), 2925, Anl C 18 Nr. 3
Empfangsschein 1406, Anl B 19 Nr. 6
Einstufung von VS Kap 8, 9
- Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades 902, 1407, 1002 d

Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung	s. "Mitteilung über das Ergebnis"
Erklärung beim Ausscheiden aus dem Dienst	212, 1103
Ermächtigung:	Kap 11
- Allgemeine Dienstpflichten	Kap 13
- Aufhebung	Kap 11
- Einschränkung	Kap 11
- Erweiterung	Kap 11
Eröffnung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung	2712
Erweiterte Sicherheitsüberprüfung	2404,2503,2605,2715, 2716,2805,2919
Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen	2404,2504,2606,2716, 2803,2805,2919

F

Fachaufsicht	2422,2908
Finanzielle Verhältnisse	Anl A 6
Fotografier- und Filmverbot	220, Anl A 3
Freiheitliche demokratische Grundordnung	2414
Fremdpersonal	104, 207, Anl B 12/13, 2408 (3), 2417

G

Gefährdungsstufe	228
Gefahrenmeldeanlage	216, 1402b, Kap 15
GEHEIM:	801
- Einstufungsbeispiele:	Anl B 4/1-2
- Kennzeichnung	Kap 10
- Kennzeichnung bei Übungen	Anl B 30
Geheimhaltungsgrade:	Kap 8
- Aufhebung	Kap 9
- Änderung	Kap 9
- Einstufung	Kap 8
- Herabstufung	902,1407,2103
- Vergleichbare	801, Kap 20
- Zusammenstellung (NATO, WEU, USA und anderer NATO-Mitgliedstaaten)	Anl B 3

Geheimnisträger	105
Geheimschutz	Kap 2, IX.
Geheimschutzbeauftragter	109,2405,2412,2416, 2418-2423,2610, 2702-2712,2722,2724, 2808,2903,2907,2909, 2913,2915,2920-2923, 2925
Geheimschutz in der Wirtschaft	1615
Geltungsbereich dieser Dienstvorschrift	Vorbemerkung, 222
GMIF-BAbsichBw	215
Gerichtsverfahren (Verwendung/Vorlage von VS)	1617
Grundwehrdienstleistende	2405 (2), 2408 (4)
H	
Handschriftliche oder automatische Protokolle	Anl B 21
Herabstufung von VS	902, 1002 d, 1407, Anl B 3 1, Nr. 2, Anl B 33, Nr. 6.2
Herabstufung der Sicherheitsüberprüfung	2724, Anl C 18 Nr. 16
Herstellen von VS	Kap 10
Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung	Anlage C 1 Beilage 1/1
I	
Identitätsprüfung	2605 (2) Anlage C 1 Beilage 1/2, 2605, 2807
Informationspflicht	2723, 2724, Anl C 11
Informationsschutz	237
Integrität	237
K	
Kalenderführende Dienststelle	2410
Kasernenkommandant	Anl A 2, Anl A 3
Kenntnis, nur wenn nötig	501
Kennzeichnung von:	
- Daten - VS	1002 a,
- Fernmeldesicherheitsmitteln	1002 a
- Nichtdeutschen VS	Kap 20
- VS (allgemein)	Kap 10
Konferenzbescheinigung	1202-1205

Kontrollbuch	Anl B 19 Nr. 4
Kontrollmaßnahmen	Kap 19
Kontrollzettel/aufgefundene VS	1904
Kopier/Druckarbeiten zur Herstellung von VS	1001
Kreiswehrersatzamt	2408 (4), 2918
Kryptobescheinigung	1206-1207
Kurier	1609-1610,1702
Kurierbefehl (Kurierausweis)	1702
Kuriersendungen	1608-1612
L	
Lebenspartner	2404, 2405 (3) und (4), 2415,2601,2602~ 2604,2605,2707,2724, 2805, 3006, Anl C 2 und C 3 Beilage 1/2, Anl C 18 Nr. 3
MAD	103,301-303,2402,2411, 2412,2417,2418, 2603-2605,2607,2609, 2701-2706,2710,2711, 2715,2724-2726,2802, 2807,2905,2917, 2919-2923,2925
Meldepflicht	113,2723,2724
Mikroverfilmung von VS	1001
MilGeo-Unterlagen (VS)	1002
Militärischer Abschirmdienst	siehe MAD
Militärische Sicherheit	101, Anl A 1, 2401
Minderjährige Personen	2403
Mitnahme von VS außerhalb der Dienststelle: - bei Dienstreisen	Kap 17
Mitnahme von VS außerhalb der Dienststelle: - zu Konferenzen, Sitzungen, Besprechungen	Kap 17
Mitteilung über das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung:	2701,2706,2710,2711, 2713, Anlage C 6, C 9, C 10
- Abschließendes Ergebnis	2706,2710,2713

Mitteilung über das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung:
- Vorläufiges Ergebnis 2714,2715-2720
Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung 2411
Mitzeichnungsliste Anl B 19, Nr. 11
Mob-Beorderung/Mob-Einteilung 2405 (2), 2408 (4), 2809, 2918

N
Nachrichtendienstliche Gefährdung 2414
Nachrichtendienstliche Mittel 2608
Nahe Angehörige Anl C 2, Beilage 1/4 Nr. 3.6; Anl C 3, Beilage 1/4 Nr. 6.3
NATO CONFIDENTIAL 1102, Anl B 3
NATO CONFIDENTIAL ATOMAL Anl B 3
NATO SECRET Anl B 3
NATO SECRET ATOMAL Anl B 3
Nichtdeutsche VS 1002 e-f, Kap 20

0
Ordnungskartei Anl B 19 Nr. 4
Öffentlichkeitsarbeit Anl A 4
Ortskräfte 226

P
Parlamente, Parlamentarier (Weitergabe von VS) 1614
Paßbilder 2601(2)
Personalakte 2910
Personalakteneinsicht 2423
Personalauswahl 209
Personalbearbeitende Stelle 2409,2701,2709-2711, 2712,2715,2717,2723, 2807,2808,2910,
Personal des MAD 2417
Personenbezogene Daten 241
Personenbezogene Sicherheitshinweise 2702,2705,2706,2716(2)
Personenschutz Kap 2, VI.
Personenüberprüfung 1801
Positionsgefährdung 229
Preisgabe von geheimzuhaltenden Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen Kap 22

Prüfungsverhandlung 2104, Anl B 21
Prüfung der Identität 2605 (2), Anlage C 1
Beilage 1/2, 2807

Q
Quittungsbuch 1406, Anl B 19 Nr. 5

R
Rechtsbehelfsbelehrung 2925 (4)
Referenzpersonen 2601 (3), 2606, 2804,
Anlage C 3, Beilage 1/5
Regierungsbescheinigung 1201
Registraturhilfsmittel 1406-1407
Reisebesehränkungen Anl A 5
Reiseerlaß Anl A 5
Reisen:
- Mitnahme von VS Kap 17
Reserveschlüssel (VS-Verwahrge
lasse, Gefahrenmeldeanlagen) 1503
Restauszug Anl B 19 Nr. 10
Routinemäßige Aktualisierung 2801,2811,3005-3007
Routinemäßige Widerholungsüberprüfung 2803,2812,3005-3007

S
Sabotage 107 c
Sabotageschutz Kap 2, VII.
Sicherheitsakte Kap 29
- Abgabe 2905 (2), 2911, 2913, 2918
- Anfordern 2911-2914
- Anlegen und Führen 2901,2902,2904,2908,
2924
- Befördern, Versenden 2907, Anl C 12
- Einsicht 2907-2910
- Vernichten 2901, 2917 (2), 2919,
2920, Anl C 12
Sicherheitsausbildung 211
Sicherheitsbeauftragter 111,112
Sicherheitsbedeutsame Abhängigkeiten Anl A 6
Sicherheitsbelehrung 212
Sicherheitsbescheid 3001
Sicherheitsbescheinigung 2408(3)
Sicherheitsbetreuung 213

Sicherheitsempfindliche Tätigkeit	208,210,2401,2402,2403, 2407,2408,2410,2413, 2414,2416,2705,2706, 2710-2714,2716-2723, 2801,2803,2804, 2808-2810,2901,2913, 2917-2919,2922(2)
- Ablehnung	2712
- Vorläufige Zuweisung/Übertragung	2716-2720
- Zuweisung/Übertragung	2407,2410,2413,2713, 2721-2723,2917(2)
Sicherheitserhebliche Erkenntnisse	2414 Satz 2, 2423, (2), 2505,2607,2610,2702, 2807,2922(2)
Sicherheitserklärung	2406,2423,2601-2605, 2607,2704,2715,2801, 2802,2804-2806,2809, 2901,2902,3005
Sicherheitsgefährdende Kräfte	107,108
Sicherheitshandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeits-bereich der Finanzbauverwaltungen (SHBau)	1803
Sicherheitsinspektionen	205,2908
Sicherheitslücke	205 b
Sicherheitsrisiko	205 c, 2413, 2414, 2415, 2416, 2605 (2), 2701-2703, 2705-2707,2709,2710, 2720,2724,2807,2808, 2919 (2), 2921 (2), 2922 (2)
Sicherheitsüberprüfung	Teil C
- Abschluß	2701-2725,3006
Sicherheitsüberprüfung	Teil C, 2401 ff.
Sicherheitsüberprüfungsakte	2905,2906,2919,2922(3)
Sicherheitsüberprüfungsgesetz	2401 (Anlage C 17)
Sicherheitsunterricht	211
Sicherheitsvorkommnisse	Kap 4
Sicherungsschein	Kap 15
Sicherung der Schlüssel und Zahlenkombinationen	Kap 15
Sicherung von Dienstgebäuden	Kap 18
SPECAT-Sprüche	1613
Sperrzone	218, 1801-1803, Anl A 2
Sperrzonenausweis	1801, Anl A 2

Spionage 107 b

SCH
Schadenfeststellung und Bewertung
bei Verlust von VS Kap 22
Schlüssel zu VS-Verwahrgelassen,
Gefahrenmeldeanlagen Kap 15
Schuldentilgungsplan Anl A 6
Schutzbedürftigkeit eines Objektes 202
Schutzbedürftige Informationen 242
Schutz der VS (allgemein) Kap 13
Schutz von VS in der Datenverarbeitung Anl B 33
Schutz von VS im Katastrophenfall Anl B 31
Schutzzonen 1803

ST
Staatenliste Anlage C 2 und C 3
Beilage 1/6
Straftaten 2418
Strafvorschriften 2418 (5)
STRENG GEHEIM: 801
- Einstufungsbeispiele Anl B 4/1
- Kennzeichnung Kap 10
- Kennzeichnung bei Übungen Anl B 30

T
Tag der offenen Tür/der Information Anl A 4
Tatsächliche Anhaltspunkte: 2414,2415,2606,2701,
2703,2724,2802,2807
Technische Absicherungsmaßnahmen 216
Teil-Sicherheitsakte 2903,2914,2920,2922(2),
2925
Terrorismus 107e
Trennungsgrundsatz 2415,2910

U
Übergabe von VS 1410
Übergangsregelungen 3001-3007
Überprüfung von VS Kap 21
Überprüfung von VS bezüglich
Archivierung und Vernichtung 1411

Übertragung der Ermächtigungs-/Beauftragungsbefugnis	1102
Übertragung von VS auf Fernmeldewegen	1613
Überwachungsmaßnahmen in Diensträumen	Kap 19
Übungen (vereinfachte Verwaltung von VS)	Anl B 30
Umgang mit VS	Kap 11
UR-Kontrolle	Anl B 19 Nr. 11
US-CONFIDENTIAL	1102, Anl B 3
US-SECRET	1102, Anl B 3
US-TOP SECRET	1102, Anl B 3
V	
Veranstaltungen mit Wehrmitteln der Bw in der Öffentlichkeit	221
Verantwortung des Dienststellenleiters	2407
Verbunddatei	2921
Vereinfachte Behandlung von VS bei Übungen und bei Alarmierung	Anl B 30
Verfahrenshindernis	2405 (3), Ausfüllanleitung Anlage C 2 und C 3 jeweils vorletzter Absatz
Verfassungsschutzbehörden	2604,2921
Verfügbarkeit	237
Vergleichbare Geheimhaltungsgrade	801, Kap 20
Vernichtungsverhandlung	1406, Anl B 19 Nr. 8
Vernichten von:	
- VS (allgemein, einschl. Zwischenmaterial)	1411-1413
- Datenträgern mit hoher Informationsdichte	1413
Vernichten von VS durch Firmen	1413
Verpflichtungserklärungen:	
- Bundeswehrangehörige	212,1103
- Fremdpersonal	212,1103
Verschlußsachen:	
- Absetzverfügungen	1406-1407
- Aufbewahrung von	1401-1404
- Aufbewahrungszeiten	Kap 9
- Bearbeiter	1405-1410
- Begriff der	104, 240, 5 0 1, Kap 7
- Begleitzettel	1406

Verschlußsachen:
- Behandlung von nichtdeutschen Kap 20
- Empfangsscheine 1406
- Mitnahme auf Dienstreisen Kap 17
- Nachweis für Kuriere 1608
- Quittungsbücher 1406
- Registratur Kap 14
- Tagebuch 1406-1407, Anl B 19
- Übergabeverhandlungen 1406
- Übergabe von 1410
- Überprüfung Kap 21
- Übertragung auf Fernmeldewegen 1613
- Umgang mit Kap 11
- Verlust Kap 22
- Vernichten von 1411-1413
- Vernichtungsverhandlungen 1412, Anl B 19 Nr. 8
- Verwalter 1405-1410
- Verwaltung von Kap 14
- Vorlage/Verwendung von VS in Gerichtsverfahren 1617
- Zeuge beim Vernichten 1412
- Zugang zu Kap 11
- Zwischenmaterial 702
- Weitergabe von Kap 16
Verschlußsachenschutz 2418 (2)
Verstöße gegen Geheimhaltungsvorschriften Kap 22
Vertraulichkeit 237
Vervielfältigung von VS Kap 10
Verwaltungsakt 2925(4)
Verwaltung von VS 1405-1410, Anl B 19
Verweigerung der Zustimmung 2405 (4)
Verzeichnis der VS-Verwahrgelasse, Gefahrenmeldeanlagen, VS-Schlüsselbehälter 1503
Verzicht auf Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung 2405 (4)
Vieraugenprinzip 1001
Vorrang des Sicherheitsinteresses 2413
Vorübergehende Vertretung des VS Verwalters/Bearbeiters 1410
Vorzimmerberechtigte/Vorzimmerkräfte 1606

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH 801
- Einstufungsbeispiele Anl B 4/2
- Kennzeichnung Kap 10
VS-Registratur 603, Kap 14
VS-Schlüsselbehälter Kap 15
VS-Transportbehälter 1603-1605
VS-VERTRAULICH 801
- Einstufungsbeispiele Anl B 4/1-2
- Kennzeichnung Kap 10
- Kennzeichnung bei Übungen Anl B 30
VS-Verwahrgelasse 1402-1404

W
Wachdienst 219
Wechsel:
- des Dienststellenleiters 1105
- des VS-Verwalters 1410
Weitergabe von Informationen 2418,2711,2420
Weitergabe von Verschlußsachen: Kap 16
- an andere Staaten bzw. Personen
Weitergabe von Verschlußsachen anderer Staaten 1616
- an außerbehördliche Stellen und Privatpersonen 1615
- an Empfänger außerhalb der BRD 1612
- an Parlamente und Parlamentarier 1614
- auf Fernmeldewegen 1613
Weitergabe von Verschlußsachen: Kap 16
- für die Verwendung in Gerichtsverfahren 1617
- innerhalb der BRD 1608-1611
- innerhalb desselben Gebäudes 1602-1606
- zwischen getrennt liegenden Gebäuden 1607
Wiederholungsüberprüfung 2802,2803,2804,2809, 2812,3005-3007

Z
Zahlenkombinationen Kap 15
Zersetzung 107 d
Zeuge bei der Vernichtung von VS 1412
Zugang zu VS Kap 11
Zuständigkeiten 2416
Zustimmung 2405, 2602 (3), 2805, 2423 (2), 2709, Anl C 18 Nr. 3
Zuverlässigkeit 2414 (1)
Zweck der Sicherheitsüberprüfung 2413
Zwischenmaterial (VS) 702